Bavar. 4816 9/(17

3. E.
Hbl
<36622855470017 S
<36622855470017
Bayer. Staatsbibliothek

C

Baierische Landtags-Handlungen

in

den Jahren 1429 bis 1513.

17ter Band.

Landtäge des vereinigten ganzen Landes.

Unter der vormundschaftlichen Regierung, die Jahrgänge 1508. und 1509.

PROVINZIAL-BIBLIOTHEK FREISING

München 1805,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

Gd 166/443

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Landtag zu Landshut.

Im Jahre 1508., zu Mariä Himmelfahrt, (15. August.)

(Die Erbhuldigung, — den Streit über die Ausschuß-wahl, — die Bestättigung der Landsfreyheiten, — und eine neue Erklärung derselben betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage ist neben dem im Archiv befindlichen vollständigen Originalact auch eine Beschreibung aus dem Briefgewölbe der Stadt Ingolstadt vorhanden; da diese letztere nicht blos die Abschriften der meisten Actenstücke, sondern auch einige Erzählungen über den Verlauf der Verhandlungen enthält, so werden hier auch diese Erzählungen bey den betreffenden Stellen eingeschaltet.

1. Aufschrift und Eingang der obenerwähnten Landtagsbeschreibung.

Vermerkt die Handlung, so sich auf dem gehaltenen Landtag, der sich nach Ausschreiben des durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober und Niederbaiern ꝛc. Vormunder des durchleuchtigen

Landesfürsten Herzog Wilhelms ꝛc. samt andern der Sechs aus gemeiner Landschaft dazu verordneten Mitvormundern von Erchtag Assumptionis Mariä (15. August) bis auf Erchtag nach Nativitatis Mariä (12. September) zu Landshut ergangen hat, wie hernach folgt.

Item erstlich, als der durchleuchtige Fürst Herzog Wolfgang vorgemeldt samt den andern Mitvormundern in Beyseyn Herzog Wilhelms vorgedacht am Pfinztag nach Assumptionis Mariä (17. August) zu gemeiner Landschaft auf das Rathhaus erstens gekommen sind, haben sie nachfolgendes Begehren durch Doctor Lupfdich gethan, laut seiner Instruktion, also lautend:

2. Landtagsproposition.

Nach dem Originalaufsatz im Archiv.

Die Nothdurft gemeiner Landschaft fürzutragen, auf diese Meynung:

Ehrwürdige und würdige in Gott, wohlgebohrne, edel, gestrenge, ehrnfeste, ehrsame, fürsichtige, und weise, gnädige und günstige liebe Herrn und gute Freunde! Der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Obern und Niedernbaiern, mein

mein gnädigster Herr, des durchleuchtigen Fürsten meines gnädigen Herrn Herzog Wilhelms in Baiern rc., hier zugegen, samt sechs andern, von allen drey Ständen gemeiner Landschaft seiner Gnaden zuverordneten Mitvormundern, gegebener und rechtlicher Vormund hat Ew. Gnaden und Gunst, als seiner Gnaden Pflegsohnes gemeine Landschaft allher beschrieben, laut der Briefe an euch alle und euer jeden besonders ausgegangen; als auch beyde ihre Gnaden euch zu grossen, und versehentlich zu ganzen Theil allhier vor Augen in getreuer Gehorsam erscheinen sehen. Auf das nun gedachter mein gnädigster Herr Herzog Wolfgang, als Vormunder, samt andern, seinen Gnaden zuverordneten sechs Mitvormundern, meinen günstigen Herrn, mir befehlen, Euer allen Gnaden und Gunsten in Beyseyn, auch mit Wissen und Willen meines vorbenannten gnädigsten Herrn, Herzog Wilhelms, ihres Pflegsohnes, ihrer beyder Gnaden, auch vorbemeldter ihrer Mitvormunder Willen, Gesinnen und Begehren, so viel ich das behalten habe, auf diese Meynung fürzutragen:

Euer aller Gnaden und Gunsten, als loblicher gemeiner Landschaft sey kund und unverborgen, welcher Gestalt und Maaß, weyland dem durchleuchtigen Fürsten Herzog Albrechten in Baiern rc.

ihrer Gnaden Brudern, Herrn und Vattern hochlob-licher und seliger Gedächtniß im nächstvergangenen sechsten Jahr der minderen Zahl durch alle und jede Ew. Gnad und Gunst, als dazumal gemeiner seiner Gnaden Landschaft, im Landtage, zu München gehalten, gewöhnliche Pflicht und Erbhuldung geschehen ist, in Maaß und Form, wie die in Schriften dazumal verfaßt und offentlich in völliger versammelter Landschaft verlesen ist; die wolle Ew. Gnad und Gunst mit Geduld diesmal auch hören lesen.

Hierauf wurde die Formel der, von der ehmals Landshut-Ingolstädter Landschaft im Jahre 1506. geleisteten Erbhuldigung verlesen, welche bereits im 15ten Bande, Seite 394. gedruckt ist.

Und mache nachfolgend in meinem Fürtrag weiter. Gnädige und günstige liebe Herrn und Freunde. Ew. Gnaden und Gunst haben aus verlesener und vor geschehener Pflicht und Erbhuldung und im Beschlusse derselben wohl verstanden, daß Ew. G. und Gunst sich auch dazumal verpflichtet haben, so und wann gedachter weyland mein gnädigster Herr, Herzog Albrecht Todes abgegangen, als durch Schickung des Allmächtigen nun mit Leidtragung geschehen ist, daß alsdann dieselbe Ew. G. und Gunst dergleichen Pflicht und Erbhuldung seiner Gnaden gelas-

lassenem ältesten Sohne, meinem gnädigsten Herrn Herzog Wilhelmen auch thun sollen und wollen, doch mit Vorbehalt der Bestättung euerer Freyheiten, wie die dazumal auch bestättiget sind. Wo auch solche Verpflichtungen durch Ew. Gnad und Gunst auf künftiges nicht beschehenn wäre, so geschähen die nichtsminder aus erblicher und angebohrner Gerechtigkeit für sich selbst gar billig, und sonderlich in Kraft des löblichen Vertrages und beschlossener Ordnung künftiger einiger Regierung, durch angeregten weyland meinen gnädigsten Herrn Herzog Albrechten mit Willen und Gunst meines gnädigsten Herrn Herzogs Wolfgangs und aller Ew. Gnaden und Gunsten, als gemeiner Landschaft, dazumal wohl bedächtlich aufgerichtet, als dann beyde unsre gnädigste Herrn, samt gedachten ihren sechs Mitvormündern nicht Zweifel tragen, Ew. Gnaden und Gunsten haben solcher Pflicht und Erbhuldung, die gutwilliglich wie hernach folgt zu thun, in ihren Gemüthern als die getreuen Landsessen und erbliche Unterthanen ganz keine Beschwerde, Weigern, noch Widersprechen.

Und wann aber mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm laut seines abgestorbenen Herrn und Vatters angeregter Ordnung, mit gemeiner Landschaft Wissen und Willen, wie vor gemeldt, aufgerich-

tet, der Jahre noch zu jung, und deshalb mit Vormundern, wie die hievor angezeigt sind, besetzt ist, so erfordert die Nothdurft, dazu auch die Billigkeit, daß solche Pflicht und Erbhuldung meinem gnädigsten Herrn Herzog Wolfgangen, als Vormundern, samt seiner Gnaden zuverordneten Mitvormundern anstatt gemeldten meines gnädigsten Herrn Herzogs Wilhelms, ihres Pflegsohnes, als lange solche ihre Vormundschaft laut angeregter Ordnung Kraft hat und haben mag, und nach Endung und Ausgang derselben vorgemeldten meinem gnädigsten Herrn Herzog Wilhelmen ietzt als dann, und dann als ietzt aufrecht und getreulich geschehe, in Maaß und Form, wie die laut vor geschehener Pflicht in Schrift auch hier verfaßt ist; die wollen Ew. Gnad und Gunst auch hören lesen, und sich laut derselben als getreue und gehorsame erbliche Landsessen und Unterthanen halten und beweisen, und solche Pflicht und Erbhuldung geneigten Willens thun, und sich auf Erforderung aller Billigkeit der nicht widern; als sich dann beyde meine gnädigste Herrn samt angeregten ihren Mitvormundern dessen zu Ew. Gnaden und Gunsten gänzlich und ohne allem Zweifel versehen. Dagegen sind auch ihre Gnaden samt den zuverordneten Mitvormundern erbietig und willig, sich mit Bestättung der Freyheiten gar gnädiglich und

gut-

gutwillig zu halten, auch aller Gebühr in dem und allem andern, so Landen und Leuten zu guten kommen mag, nicht wider zu seyn.

Als aber in angeregten Landtag, zu **München** gehalten, gar wohlbedächtlich im Rath erwogen, und einhelliglich fürgenommen, beschlossen und bewilliget ist, nachdem die alten Freyheiten, so gemeine Landschaft von ihrer Gnaden Vorfahren bisher erlangt haben, in viel Punkten und Artikeln fast dunkel, irrig, unverständig, auch unmäßlich gestellt, deshalben sie dann bisher wenig in Gebrauch gekommen und gehalten sind, daß die mit allem Fleiß also erklärt und gemässiget werden sollen, daß sie füran den Landesfürsten, auch ihren Landen und Leuten gemeiner ihrer Landschaft leidlich und desto beständiger bleiben und gehalten werden mögen, als dann durch oftgemeldten weyland meinem gnädigen Herrn Herzog Albrecht mit Willen, Hilfe und Rath gemeiner Landschaft, so auf beyden Landtägen, erstlich zu **Landshut**, und nachfolgend zu Ingolstadt gehalten, versammelt gewesen, wohl erklärt, und fast bis zu Ende gemeiner Landschaft Begehrens treflich und gar leidlich gemässigt und gestellt sind, und also, daß gemeine Landschaft dadurch viel Gnad und tapfere Zugebung, die sie hievor in keinem Ge-

brauch

brauch nie gehabt, erlangt hat; auf solche geschehene Erklärung und gnädige Mässigung sind angeregter mein gnädigster Herr Herzog Wolfgang und seiner Gnaden zugeordnete Mitvormunder gnädiglich und gutwilliglich erbietig weiter und bis völligen Beschluß derselben zu handeln, und darinn einen gnädigen Beschluß zu machen, damit gemeiner Landschaft Freyheiten füran klar und wohl verständig, auch die meinem gnädigsten Herrn Herzog Wilhelmen und seiner Gnaden Erben, dazu auch gemeiner Landschaft und allen Ständen derselben wohl leidlich und annehmig seyn sollen und mögen. Darinn sich auch Ew. G. und Gunst, als ihrer Gnaden gemeine, gehorsame und erbliche Landschaft gutwillig und unterthäniglich beweise, als sich dann ihrer aller Gnaden samt ihren zuverordneten Mitvormundern dessen und aller getreuer Willigkeit zu Ew. Gnaden und Gunsten tröstlich versehen, und das in allen und sondern Gnaden allzeit erkennen, bedenken und beschulden, auch in Gutem nimmer vergessen wollen. Und ihre Gnaden und Gunst begehren und bitten darauf Ew. G. und Gunst als ihrer gemeiner und getreuen Landschaft unterthänige und gutwillige Antwort.

Und ist die Erbhuldung, so aus Billigkeit jetzt beschehen soll in dieser Schrift, so Wir hiemit überant-

antworten, verfaßt, und wollen sich Ew. Gnad und Gunst gemäß halten, sind unsre gnädigste Herrn und ihre Mitvormunder dagegen erbietig, wie iezt von mir gehört und vernommen ist.

Beygelegtes Project der Huldigungsformel.

Wir alle Prälaten, auch Grafen, Herrn, Ritter und andre vom Adel, Städten und Märkten, hier gegenwärtig, geloben in Gemein und besonder bey unsern wahren Treuen an Eides statt, daß Wir dem durchleuchtigen Fürsten und Herrn Herrn Wolfgangen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn, als des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen jungen Herrn Herzog Wilhelms, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. Vormundern, und seiner Gnaden aus gemeiner Landschaft sechs zuverordneten Mitvormundern, als lange ihre Vormundschaft währt und Kraft hat, und nach Ausgang und Endung derselben, gemeldten unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen, als angehenden einigen regierenden Fürsten und unserm rechten Erbherrn und Landesfürsten unterthänig, gehorsam, getreu und gewärtig

tig seyn, seiner Gnaden Frommen fördern, und Schaden wenden, auch in allen Sachen, was getreue Unterthanen ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten zu thun schuldig sind, getreulich thun sollen und wollen; alle Arglist und Gefährde hierin ausgeschieden. Und so derselbe unser gnädiger Herr und Landesfürst Herzog Wilhelm Todes abgegangen ist, das Gott lange verhüte, so wollen Wir dergleichen Pflicht den andern Fürsten nach ihm, so Laut des Vertrages und Ordnung künftiger Regierung 2c. durch Uns, gemeine Landschaft, aufgerichtet, regieren werden, auch thun, doch daß Uns dagegen durch einen jeden angehenden regierenden Fürsten unsre Freyheiten, wie iezt geschieht, auch bestättet werden. Und ob in der Zeit während der Vormundschaft gedachter unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang, einer oder mehr aus den sechs zuverordneten Mitvormundern Todes abgiengen, oder in andre ziemliche Wege aus solcher Vormundschaft abstünden, so wollen Wir dem und denen, so an ihrer statt laut angeregter Ordnung an die Vormundschaft kommen, als lange die währt, aller Maaß wie ob steht auch verpflichtet seyn, getreulich und ohne Gefährde.

Und

Und in dem allen soll der Verpflichtung, so meinem gnädigsten Herrn Herzog Wolfgangen von seinen Landsessen und Unterthanen laut des brüderlichen Vertrages, mit Willen gemeiner Landschaft hiebevor aufgerichtet, geschehen ist, nichts benommen werden, sondern es dabey bleiben; und dieselben Landsessen sollen in solcher Erbhuldung nicht weiter gezogen werden, dann so viel gedachter brüderlicher Vertrag vermag.

Ob auch Ew. Gnaden und Gunst ichts der Briefe, Verträge und Ordnung, in meinem Fürtrag angeregt, mehreres Wissen haben wollten, so sind die allhier, und sollen Ew. G. und Gunst nicht verhalten, sondern vorgewiesen werden.

3. Auszug aus der Landtagsbeschreibung.

Landschaft.

Auf solches Fürhalten fernere Antwort zu geben, und was auf den Abschied jüngst gehaltener Landschaft zu Ingolstadt etlicher vor fürgenommener Artikel und Erklärungs halben etlicher Punkt der alten Freyheit zu handeln die Nothdurft erheischet, ist von gemeiner Landschuft fürgenommen, daß aus ihnen von allen Ständen ein Ausschuß gemacht, und alsdann durch dieselben die Nothdurft be=

berathschlagt, und das auf Verbesserung oder Wohlgefallen für eine gemeine Landschaft gebracht werden solle.

Dieweil aber der Vertrag künftiger Regierung, und die letzte fürgenommene Ordnung, von weyland dem durchleuchtigen Fürsten Herzog Albrechten loblicher Gedächtniß ausgegangen, angeregt war, begehrte eine Landschaft an die Vormünder, sie die hören lassen. Das geschah und lautet von Wort zu Wort derselbe erste Vertrag also:

Hierauf wurde sowohl der Hauptvertrag über die Primogenitur - Sanction, welcher bereits im 15ten Bande Seite 355 — 380, als die Ordnung der Vormundschaft, welche eben daselbst Seite 381 — 388. gedruckt ist, verlesen.

Nach Verlesung des Vertrages künftiger Regierung und Ordnung der Vormundschaft erhub sich zwischen des Adels eines, und der Prälaten und Burger anderntheils Irrung der Wahl halben, also daß die vom Adel vermeynten, unter ihnen selbst zu wählen, und die zween Stände, daß jeder Theil aus dem andern wählen sollte. Demnach gebrauchen sich die zween Stände eines Abschiedes von weyland dem durchleuchtigen Fürsten Herzog Albrechten ꝛc. loblicher Gedächtniß, derhalben in

vor-

vor gehaltener Landschaft zu Landshut versiegelt ausgegangen, lautend wie hernach folgt.

Hier ist in der Landtagsbeschreibung jene zweyte provisorische Entscheidung der Streitigkeit über die Ausschusswahl eingerückt, welche bereits im 16ten Bande Seite 83 — 87. gedruckt ist.

Auf solchen Abschied mochten sich die Stände der Wahl halben noch nicht vergleichen: damit man etliche Tage umgieng, bis daß die Vormunder den Bescheid gaben, daß ietzt jeder Stand aus ihm selbst wählen, und keine Irrung machen, und wie es ferner in künftigen Landschaften gehalten werden sollte, wollten ihre Gnaden und Gunsten auf aller Stände Verwilligen ietzt einen Receß ausgehen lassen, lautend wie hernach steht.

4. Dritte Entscheidung der Streitigkeit über die Ausschuswahl.

Nach dem Originalaufsatze im Archiv.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vetters und Pflegsohnes Herzog Wilhelms in Baiern ꝛc. Vormunder, samt andern sechsen aus den drey

Ständen gemeiner Landschaft Uns zuverordneten Mitvormunden, bekennen anstatt vorgemeldten unsers lieben Vetters und Pflegsohnes offentlich mit gegenwärtigem Brief. Als sich hievor auch ietzt in gehaltenem Landtage allhier zu Landshut zwischen den vorgemeldten drey Ständen angeregter Landschaft benanntlich der Prälaten, deren vom Adel auch Städten und Märkten der Wahl halben des Ausschusses, so gewöhnlich in den Landtägen fürgenommen und erkieset wird, gehalten haben, also daß die Stände der Prälaten und von den Städten und Märkten, auch etliche vom Adel unsers vor gehabten vätterlichen Fürstenthumes, ihnen in diesem Fall anhangend, auf ihren hergebrachten Gebrauch vermeynten, es sollte ietzt wie vor bey ihnen mit der Wahl solchen Ausschusses gehalten werden, und also, daß die ietztbemeldten zween Stände aus dem Stande des Adels, und die vom Adel wiederum aus ihnen die Anzahl solchen Ausschusses erwählen, so vermeynt aber dagegen der Stand des Adels unsers angefallenen vetterlichen Fürstenthumes, es sollte jeder Stand aus ihm selbst die Anzahl des Ausschusses erkiesen, als hievor bey ihnen je und je auch gehalten ist; Solcher schwebender Irrung Wir samt andern unsern vorgemeldten Mitvormundern die vorgemeldten Theile mit ihrem Vorwissen und gutem Willen gütlich vereint

eint und vertragen haben, und thun das mit und in Kraft dieses Briefes, daß es mit der Wahl solchen Ausschusses in dieser gegenwärtigen und füran in einer jeden künftigen Landschaft gehalten werden soll, also, daß iezt allhier zu Landshut ein jeder der drey Stände aus ihm selbst seine gebührliche Anzahl des Ausschusses erwähle, und füran, so ein Landtag in unserm gemeldten vor gehabten vätterlichen Fürstenthum zu München oder Straubing gehalten wird, so soll es mit solcher Wahl des Ausschusses gehalten werden, wie das in demselben Fürstenthum hievor je und je gehalten ist; Und nämlich, daß die von Prälaten, Städten und Märkten aus dem Stande des Adels, und die vom Adel aus ihnen den zweyen Ständen die Anzahl solchen Ausschusses erwählen. Würde aber der Landtag in unserm vetterlichen, Uns anerstorbenen Fürstenthum, als zu Landshut oder Ingolstadt gehalten, so soll alsdann solcher Ausschuß, wie in demselben Fürstenthum herkommen ist, gehalten werden, und also, daß jeder Stand aus ihm selbst solche Anzahl des Ausschusses, wie man sich dessen zu jedemmal groß oder klein verträgt, zu erwählen habe.

Damit aber deshalben freundliche Gleichheit in Haltung künftiger Landschaften für und für gehal-

ten werde, so haben Wir mit aller Theile, hievorbenannt, gutem Willen fürgenommen und beschlossen, daß nun füran die künftigen Landtäge in nachbenannter Ordnung gehalten werden sollen, und also: Nachdem hievor in den drey Hauptstädten München, Landshut und Ingolstadt vergangener Zeit Landtäge durch weyland den hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Bruder Herzog Albrechten in Baiern gehalten sind, auch jetzt allhier zu Landshut abermals einer vor Augen, und die Hauptstadt Straubing aus Ursachen bisher umgangen, also daß kein Landtag inzwischen allda gehalten ist, so will die Ordnung aus Nothdurft erfordern, daß der nächstkünftige Landtag daselbst gehalten werde, und nachfolgend zu München wieder anzufangen, darnach zu Landshut, fürder zu Ingolstadt und zuletzt in der Stadt Straubing, und also für und für im Umwechsel und in solcher vor bestimmter Ordnung die Landtäge gehalten werden; und soll in gemeiner Landschaft Willen stehen, sie machen solchen Ausschuß von viel oder wenigen Personen. Doch haben die von der Landschaft wohl zu erwägen, ob besser und fürträglicher sey, den Rath des Ausschusses weit oder eng fürzunehmen, darinn Wir ihnen aber keine Maaß geben, sondern das ihrer Selbstverständniß heimsetzen.

Doch

Doch soll hiemit von Vermeidung wegen künftiger Irrung ausgedruckt seyn, daß dem alten Gebrauch nach in solchem Ausschuß, er sey klein oder groß, ietzt und füran deren vom Adel so viel seyn sollen, als deren von den andern beyden Ständen der Prälaten, Städten und Märkten.

† Und als sich auch zwischen dem Adel, nämlich denen, so des höhern, und denen so des gemeinen Adels sind, Irrungen gehalten haben, also daß die vom gemeinen Adel geachtet und sich beschwert haben, ihrer würden zu wenig von dem höheren Adel in den Ausschuß gemeiner Landschaft erwählt und genommen; solche Irrung haben Wir mit beyder Theile Vorwissen und gutem Willen auch vereint und vertragen, und thun das hiemit also, daß nun füran in allen Landschaften, so ein Ausschuß des Adels fürgenommen und erwählt wird, ungefährlich der dritte Theil von dem gemeinen Adel, und zween Theile des höheren Adels in denselben Ausschuß des Adels komme, und genommen werde. Alles getreulich und ohne Gefährde †† *).

 Und

*) Diese Stelle vom Zeichen † bis †† ist im Originalaufsatze wieder durchgestrichen, allein in einer bey der hiesigen Landschaft befindlichen alten Ab-

Und daß solcher Vertrag füran bleiblich sey, und getreulich gehalten werde, dessen haben Wir zu Urkund drey gleichlautende Briefe aufrichten, und mit unsrer Vormundschaft anhangenden Insiegel befestigen, und jedem der drey vorbemeldten Stände einen überantworten lassen. Die gegeben sind zu Landshut auf dazumal gehaltenen Landtag am Samstag vor St. Bartolomäustag (19. August) Anno ꝛc. 1508.

5. Auszug der Landtagsbeschreibung.

Also auf angezeigten der Vormunder endlichen Entscheid war durch jeden Stand unter ihnen also gewählt, nämlich vom Stande des Adels zwanzig, von Prälaten zehn, und von Städten und Märkten zehn Personen zum Ausschuß erwählt, und nämlich:

(Dieses Verzeichniss liegt auch bey den Archivsacten, und ist hier nach dem letztern abgedruckt.)

Vom

schrift dennoch enthalten. Von den damaligen 3 Originalausfertigungen ist keine mehr zu finden, und in dem Ingolstädter Manuscript der Landtagsbeschreibung ist auch keine Copie dieser Urkunde eingerückt.

Vom Adel.

Graf Christoph von Ortenburg.

Herr Hieronymus von Stauf, Freyherr zu Ehrnfels.

Herr Leonhard von Fraunberg, Freyherr zum Hag *).

Herr Wolfgang von Ahaim, Ritter.

Herr Sigmund von Rorbach, Ritter.

Herr Hanns von Closen, Ritter.

Herr Christoph von Layming, Ritter.

Herr Rudolph von Haslang, Ritter.

Herr Georg von Gumpenberg, Ritter.

Herr Bernhard von Seiboltstorf, Ritter.

Hanns von Paulstorf, Vizedom.

Veit von Marlrain.

Wilhelm von Raidenbuch.

Sigmund von Schwarzenstein.

Erhard Perfaller.

Paulus Lampfritzheimer.

Ul-

*) Nach einem alten Archivs-Register haben die Fraunberger von Hag damals eine Protestation eingelegt, daſs ſie auf dem Landtage nur als baieriſche Landſeſſen erſchienen, und nicht als Grafen von Hag. Das Original dieſer Proteſtation iſt aber dem Herausgeber nicht zu Hand gekommen.

Ulrich Ramung.
Sigmund Pucher.
Hanns Treitlkofer.
Sigmund Hinzenhauser.

Von den Prälaten.

Herr Heinrich, Abt zu Tegernsee.
Herr Georg, Abt zu Obernaltach.
Herr Niklas, Abt zu St. Veit.
Herr Franciscus, Abt zu Seon.
Herr Georg, Probst zu Baumburg.
Herr Georg, Probst zu St. Nicola.
Herr Sebastian, Probst zu Undenstorf.
Herr Leonhard, Probst zu Schöftlarn.
Herr Johannes, Dechant zu Oeting.
Herr Johannes, von dem Stifft München.

Von den Städten und Märkten.

München: Ottmar Ridler.
Landshut: Christian Leitgeb.
Ingolstadt: Georg Kaiser.
Straubing: Hanns Veldner.
Landsberg: Melchior Schnitter.
Burghausen: Hanns Schermfels.
Wasserburg: Wolfgang Straßl.
Braunau: Georg Plattner.

Kels

Kelheim: Andrä Tanzl.
Rosenheim: Oswald Wißheimer.

Von denen ist nachmals viel von den vor fürgenommenen Artikeln, Erklärungen und neuen Zulassung und so lange gehandelt und darob gesessen, daß die Fürsten und Mitvormunder Verdruß hatten, und schickten zu den Verordneten an einem Abend, man sollte auf den Morgen darnach früh um acht Uhr eine gemeine Landschaft gen den Predigern zusamm bescheiden, wollten ihre Gnad herab kommen, und ihnen ihr Begehren und Nothdurft fürhalten.

Also fügten sich desselben Abends dennoch die vierzig gen Hof, in Meynung, die hernachfolgenden Artikel ihres Fürnehmens *) überzuantworten und zu bitten, darein zu sehen, und die zusamt der Bestättung der alten Freyheit also zu geben und zu confirmiren. Dieweil es aber um Nachtmahlzeit der Fürsten war, waren die vierzig nicht vorgelassen, und, nachdem auch die andern Vormunder in der Stadt waren, nicht gehört, sondern auf den Morgen, daß ihre Gnad herab kommen wollten, abgeschieden.

Am

*) Hievon wird weiter unten Meldung geschehen Numer 16.

Am andern Tag darnach, als die Fürsten und Mitvormunder zu gemeiner Landschaft gekommen, begehrten ihre Gnad noch die Erbhuldigung zu thun, die billig andrer Hanndlung vorgehen sollte, und daß solches vor geschehen und ietzt billig wäre, liessen ihre Gnad etlicher Briefe Copien der Landesfreyheit anfangen lesen; damit anzuzeigen, daß die Huldigung vorgehen sollte, mit Erbieten gemeiner Landschaft ihre Freyheit, in Maaß Herzog Albrecht seeliger Gedächtniß gethan hat, zu bestätten, auch nachmals mit Gnaden in die Artikel und andre Mängel zu sehen; und als ihnen gemeine Landschaft darauf Antwort zu geben Bedacht nahmen, schieden die Fürsten dazumal ab.

6. Die Rede, welche die vormundschaftliche Regierung am 28. August vor der versammelten Landschaft hat halten lassen.

Nach dem Originalaufsatz.

Eine Rede auf der Landschaft Handlung, bisher gehalten, zu thun auf nachfolgende Meynung.

Gnädige und günstige liebe Herrn und Freunde. Meine gnädigste Fürsten und Herrn, Herzog Wolfgang und Herzog Wilhelm in Baiern ꝛc. haben auf ihr gegründetes, billiges und rechtmässiges An-

Anbringen, Begehren, Bitte und Forderung der gewöhnlichen Pflicht und Erbhuldung, so Ew. Gnad und Gunst ihren Gnaden aus erblicher angefallener Gerechtigkeit, auch in Kraft der Erbhuldung und gethanener Pflicht weyland meinem gnädigsten Herrn Herzog Albrechten, ihrer Gnaden Bruder, Herrn und Vatter, jüngst zu München geschehen, zu thun schuldig sind, noch keine Antwort, und werden ihre Gnad unbillig so lange aufgehalten und ohne Antwort gelassen. Ihre Gnad langt auch an, Ew. Gnad und Gunst haben bisher von etwa viel Artikeln gehandelt, die ihre Gnad bestätten sollten, vielleicht in Meynung, als sollte solche Bestättung der Pflicht und Erbhuldung vorgehen, und solche erbliche Pflicht und Erbhuldung nachgehen, und die ihren Gnaden erst nach gethanener Bestättung geschehen. Wo das Ew. Gnad und Gunst Meynung seyn sollte, das wäre gar fremd zu hören, auch ganz ungeschickt, unbillig und wider altes Herkommen; denn ihre Gnad mögen wahrlich und klar anzeigen, daß je und je die Erbhuldung erstlich geschehen, und die Freyheiten nachfolgend, und vor nicht, von ihrer Gnaden Vorfahrern bestättigt sind. Es wird auch in keiner vor geschehener Bestättung nindert gefunden, daß die Erbhuldungen nach solcher Bestättung geschehen seyen. Dessen ziehen sich ihre Gnaden in

viel

viel vor geschehene Bestättungen der Freyheiten; die mögen darum, so viel diesen Spann berührt, gehört werden, mit Begehren die derhalb zu verlesen. Und nach Verlesung solcher Freyheiten weiter zusagen diese Meynung:

Aus Vermöge aller verlesener Freyheiten, die alle bey Ew. Gnaden und Gunsten Händen sind, haben Ew. G. und Gunst gar klar vermerkt, daß unsrer gnädigsten Herrn Vorfahrern Herzogen in Baiern, aller löblichen Gedächtniß zu allen Zeiten, so der Fall und die Nothdurft Erbhuldigung zu thun erfordert hat, vor Bestättung der Freyheiten Erbhuldung gehorsamlich und gutwilliglich geschehen ist, und die Freyheiten nachfolgend erst und vor nicht, durch sie bestättiget sind, als auch aus rechter natürlicher Ordnung, damit die Gehorsam der Unterthanen gegen ihren rechten Erbherrn vorgehe, und die Gnade der Erbherrn gegen ihnen, als ihren gehorsamen und verpflichteten Unterthanen mit Bestättung ihrer Freyheiten darauf folge, und solch ihr Gehorsam und Verpflichtung damit belohnt werde.

Ob nun dem also ist, so erfordert alle Billigkeit, auch angezeigtes altes Herkommen und rechte Ordnung der Natur, hievor bestimmt, auch euere

eigene

eigene Pflicht, zu München gethan, daß Ew. Gnad und Gunst unserm gnädigsten Herrn Herzog Wolfgangen und Herzog Wilhelmen, auch ihren Mitvormundern nothdürftige Verpflichtung und Erbhuldung ohne hinter sich tretten zu thun schuldig sind, und die in Laut und Form, wie Ew. Gnaden und Gunsten die hievor in Schrift verzeichnet überantwortet ist, ihren Gnaden beschehe; und daß in dem kein weiterer Verzug fürgenommen noch der Handel mit überflüssiger Aufhaltung ihrer Gnaden auch der Landleute, so mit schwerer Zehrung und nicht kleinem Verdruß und Versäumen des ihren so lange allhier liegen, nicht länger verzogen werde. So dann solche Erbhuldung Uns also, wie gemeldt, geschehen ist, als billig geschieht, denn Ihre Gnaden aus ihrer Vorfahren angeregter Ordnung in diesem Falle der Erbhuldung, wie vor gemeldt ist, bisher gehalten, keineswegs tretten werden, so soll bey ihren Gnaden Bestättung halben der Freyheiten auch in Mässigung derselben kein Mangel erscheinen, sondern nach aller gnädiger Gebühr durch ihre Gnaden und die Mitvormunder darinn gehandelt werden, wie sich dann ihre Gnaden hievor in ihrem Anbringen gnädiglich auch erboten haben. Mit Begehre auf vorderes, auch dieses ihrer Gnaden gnädiges Anbringen und Erbieten förderlicher und unterthäniger Antwort, damit

mit der Handel zu förderlichen und gutem Ende gebracht werde, und die Landschaft ab der schweren und langwierigen Zehrung und den Unkosten komme, und also verdrüßlich wie bisher nicht aufgehalten werde. Das wollen ihre Gnaden zur Billigkeit in sonderen Gnaden allzeit bedenken und erkennen.

7. Auszug aus der Landtagsbeschreibung.

Auf solches war von gemeiner Landschaft den Vierzigen eine weitere Antwort zu rathschlagen fürgenommen. Das geschah in Maaß hernach folgt; darein dann gemeine Landschaft verwilliget, und war die Antwort den Herrn in Schrift geschickt, lautend wie hernach folgt.

8. Erste landschaftliche Antwort.

Nach dem Original im Archiv.

Durchleuchtige hochgebohrne Fürsten, und andre zugeordnete Mitvormunder. Gnädige, und günstige Herrn und Freunde. Als Uns Ew. Gnad, Freundschaft und Gunst in vergangenen Tagen, auch angestern St. Augustinstag (28. August) abermals mit Ermahnung um schuldige Erbhuldigung zu thun angesucht, und deshalb einen alten Gebrauch durch etliche verlesene Copien unsrer

Frey=

Freyheiten angezogen, mit Erbietung Uns alsdann so die Erbhuldung gethan sey, unsre Freyheit gnädiglich zu bestätten, auch in den fürgenommenen Artikeln mit Gnaden zu handeln, haben Wir mit mehr Beyreden unterthäniglich vernommen.

Darauf ist unser Unterricht, daß Wir im allerbesten aus vor angefangenen Handlungen bey Leben weyland des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts, loblich zu gedenken, etliche Artikel der Freyheit mit seinen Gnaden, und seine Gnad mit Uns zur Erklärung und lauteren Verstand zu bringen fürgenommen, daß dann seine Gnad, auch von mehr etlichen Sachen die Nothdurft, Land und Leut betreffend, mit Gnaden zu handeln zugelassen haben, dieselben vor und ehe Wir die Antwort der Erbhuldigung geben, zu Ende oder Ort zu bringen; doch nicht der Meynung und Willens, die schuldige Erbhuldigungspflicht damit zu sperren oder abzuschlagen, sondern dem Form nach, den unsre Altvordern auch gebraucht, und die loblichen Fürsten derselben Zeit zugelassen, dessen Wir laut innliegender Copie*) Brief

*) Hier wurde die bereits bekannte Urkunde der Herzogen Ernst, Wilhelm und Heinrich d. d. Straubing, Mittwoch nach Pauls Bekehrung 1427. beygelegt, welche in der vulgaren Samm-

Brief und Siegel haben: auch daß der Vertrag, zwischen obgenannten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. loblichen Gedenkens, und Euer Herzog Wolfgangs fürstlichen Gnaden zu München und mit der Landleute Verwilligen und Besieglung ausgegangen und aufgerichtet, innhält und ausweiset, wenn eine Landschaft einem nachfolgenden Fürsten Erbhuldigung thun wolle, daß dann ohne alles Verziehen derselbe Fürst dem Land und Leuten ihre Freyheit bestätte ꝛc. das giebt den Verstand, daß aufs wenigste eines mit dem andern zugehen solle. Zum dritten und einer rechten Erklärung dieser Sachen so hat unser gnädiger Herr seeliger ausgedruckt sein Gemüth entschlossen in der vorgemeldten fürgenommenen Declaration der Freyheit und andrer Zulassung der Landschaft zu Ingolstadt entdeckt und fürgehalten, daß ein jeder angehender regierender Fürst der Landschaft, ehe und vor sie Erbhuldigung thue, ihre Freyheit bestätten, und die neue Declaration, Erklärung und Zulassung von Wort zu Wort darinn inseriren und schreiben solle ꝛc.

Aus dem allen haben Wir billig Ursache genommen unsre Mängel und Gebrechen, als ohne Zweifel

lung der landschaftlichen Freyheitsbriefe der 32ste Brief ist.

fel unsre Vorfahren auch gethan haben, und man noch in allen Fürstenthumen thut, allda man Erbhuldigung thun will, vorhin und billig fürzutragen, und mögen Ew. fürstliche Gnad, Freundschaft und Gunst vernehmen, daß Wir dessen guten Fug gehabt haben und noch haben. Aber daß unser unterthäniger Wille, und kein Ungehorsam gespürt, so ist unsre Antwort, daß Wir, wie sich gebührt, Erbhuldigung gerne thun wollen, doch daß Uns herentgegen, als Wir bitten, und aus angezeigten Ursachen in Gemein und sonderheit unsre Freyheit, wie dann solches weyland mehrgemeldter unser gnädiger Herr, Herzog Albrecht loblicher Betrachtung gethan hat, confirmirt und beståttiget, auch derselben Vollziehung verfügt werde; Und in unsre überantwortete Artikel der Landsfreyheit und etlicher mehr gnädiger Zulassung, davon dann vor obgeschriebenermassen Verwilligung und Handlung geschehen sind, nach der Gebühr und Gnaden zu sehen, und dieselben in der Beståttung einzuziehen, und darinn als gegen getreue Landleute, die ihr Leib und Gut allzeit gern mit Euern Gnaden darstrecken, als sich in vergangenen Kriegsläufen, auch ietzt mit Geben und Reichung der Steuer, die Wir doch in keinem Weg schuldig gewesen wären, erscheint und erzeigt hat, geniessen, und also Huldigung und Bestät-

tung

tung der Freyheiten samt den eingezogenen erklärten Artikeln eines gegen und mit dem andern zugehen lassen, und, als Wir Uns dessen und aller Gnaden ungezweifelt und nach gnädiger Vertröstung nur Mehrung und keinerley Minderung versehen, gnädiglich mit Uns handeln, und dagegen aller getreuer Liebe, Unterthänigkeit und Willigkeit von Uns als frommen Biederleuten und Unterthanen gewartend und in ganzer Zuversicht seyn.

Ew. fürstl. Gnaden,
Freundschaft und Gunst.

Unterthänige gemeine Landschaft aller Stände, iezt allhier zu Landshut versammelt.

9. Replic der Vormundschaft.

Nach dem Originalaufsatze im Archiv.

Von Gottes Gnaden Wolfgang Herzog in Baiern, Vormunder, samt andern ꝛc.

Würdige und ehrsame in Gott, wohlgebohrne, edle, ehrsame, fürsichtige und weise, liebe getreue. Als Uns von euch gemeiner Landschaft eine Schrift euerer Antwort, mit zweyen zugelegten Zetteln

auf

auf unsre billige Begehr und Bitte schuldiger Pflicht und Erbhuldung, und manch briefliches Anzeigen, daß solche Erbhuldung den Bestättungen der Freyheiten billig vorgehen soll, anheut Erchtag nach Augustini (29. August) zugebracht ist, eueres Achtens, als sollet ihr durch solch euere Schrift und Zettel Uns genugsam fürgebracht haben, daß Bestättung der Freyheit der Erbhuldung billig vorgehen, und aufs wenigste eines mit dem andern geschehen solle, wie dann auf die oder dergleichen Meynung euer schriftliches Gesinnen mit mehrerem Darthun von Uns vermerkt ist, darauf steht unser und andrer unsrer Mitvormunder Gegenschrift also:

Ihr, die von der Landschaft, gebraucht wider unser Begehren der Erbhuldung drey wesentliche vermeynte Behelfe, und fürs erste eine Copie eines Briefes, so von weyland unsern Anherrn und Vettern Herzog Ernsten, Herzog Wilhelmen, und Herzog Heinrichen allen in Baiern ausgegangen seyn sollen; dazu unsre Antwort, daß dieselbe Copie nichts wider unsre Begehr der Erbhuldung thue, sondern Uns zur Bestärkung unsers Begehrens komme und diene; denn darinn anfangs klar ausgedruckt ist, daß die drey vorgemeldte Fürsten bekennen, ihnen habe ihre Landschaft Erbhuldung gethan, und was darnach der Landschaft in solcher

Copie zugelassen ist, hat nachgefolgt, und vor der Erbhuldung nicht geschehen mögen, wie dann derselben Copie Laut, wo die recht erwogen wird, klar ausweiset. So dienet auch nichts zu unserm Fall, daß die drey Fürsten ihrer Landschaft sich verschrieben haben, daß ihnen durch Herzog **Ludwigen** Grafen zu Mortani ihre Freyheit vor der Erbhuldung bestättet werden soll, denn das in einem Vertrage, der zwischen denselben Fürsten dergestalt aufgerichtet werden sollte, wohl zu verfügen gewesen ist, nachdem die drey Fürsten Herzog Ludwigen in solchem Vertrag ihren Landschaften, so mit ihnen im Bund und in ihrer Hilfe gegen gedachten Herzog **Ludwigen** gewesen sind, zu Gnaden dies wohl bethaidigen haben mögen. Aber dennoch weiß niemand, ob das also geschehen und seinen Fürgang gehabt hat oder nicht; denn die Copie davon nichts innhält. Auf das dieselbe Copie wider unser Ansinnen begehrter Erbhuldung im Grunde nichts thut, sondern ist mehr für Uns; Wir auch in solchem Falle, davon solche Copie sagt, ietzt nicht sind, als ein jeder wohl abzunehmen hat.

Fürs andre wird ein Artikel aus unserm brüderlichen Vertrage eingeführt, und das Wort: **wolle**, darin stehend, wider Uns gedeutscht, als sollte daraus zu verstehen seyn, daß aufs wenigste

eines

eines mit dem andern, nämlich die Bestättung mit der Erbhuldung zugehen solle. Dazu sagen Wir, daß durch angeregtes Wort unser beyder Gebrüder Meynung nicht seyn habe mögen, unsrer Voraltern Fürsten von Baiern unwidersprechlichen Gebrauch und lange Haltung mit der Erbhuldung und Bestättung der Freyheiten, bißher ob Menschengedächtniß gebraucht, durch solch angeregtes einiges Wort zu verändern, und daraus zu gehen. Das erzeigt sich dann klärlich aus dem, daß alsbald darnach Erbhuldung von euch gemeiner Landschaft weyland unserm lieben Bruder Herzog Albrechten in der Stadt München geschehen, und er darnach erst derselben Landschaft ihre Freyheiten daselbst bestättiget, und nachfolgend allhier zu Landshut, auch darnach zu Ingolstadt von Mässigung derselben mit angeregter Landschaft gnädiglich gehandelt; und ist an ihm kein Mangel erschienen, daß solche Mässigung endlich nicht aufgerichtet, sondern unverborgen, wer solch gutes Werk in Verhinderung geworfen hat; denn wo dazumal solche Mässigung endlich geschehen, so hätte dieser Spann jetzt nicht statt, und wäre viel Mühe und Kostung derhalb vermieden geblieben.

Fürs dritte wird ein Artikel aus derselben fürgenommenen Mässigung dargethan, lautend, daß

ein jeder angehender regierender Fürst der Landschaft ihre Freyheit, ehe und ihm Erbhuldung geschähe, bestätten, und die neue Mässigung darein ziehen solle, und daß gedachter unser lieber Bruder sein Gemüth, das also füran zu geschehen, entschlossen habe ꝛc. Darauf unsre Antwort; Es sey nicht ohne, unsers vorgemeldten lieben Bruders gnädiges Gemüth und fürstliche getreue Meynung sey gewesen, das also, wie ob steht, füran zu halten; aber ihr, die Landschaft, habt dazumal solch gnädiges Gemüth und fürgenommenen getreuen Willen nicht also zu Herzen gefaßt, daß ihr solche Mässigung, darein angeregte gnädige Meynung gezogen war, zu unterthänigen Dank angenommen hättet, sondern ohne Ende und Ausdruck davon abgeschieden seyet. Was mag dann euch das, so ihr ausgeschlagen und nicht angenommen habt, wider Uns, unsern lieben Vettern und Pflegsohn dienlich seyn, besonderlich dieweil euch so viele fürgetragene und verlesene Freyheiten, so allweg die Erbhuldung den Bestättungen der Freyheiten fürsetzen, auch euere eigene gethanene Pflicht zuwider sind, und eurem neuen, und hievor unerhörten Fürnehmen begegnen. Wie kann auch solche weyland unsers lieben Bruders fürgenommene Meynung nach euerem Abschlag seiner gnädigen Mässigung in seinem Gemüthe geblieben und nicht verändert

ändert seyn, so ihr selbst daraus gegangen, und nicht darinn geblieben seyet.

Als ihr aber im Beschlusse euerer Schriften und Antwort auf zweyerley Meynung beruhet, und fürs erste euch erbietet, daß ihr, wie sich gebührt, Erbhuldung gerne thun wollet, doch daß euch entgegen euere Freyheiten in Gemein und sonderheit wie dann solches weyland unser lieber Bruder gethan hat, confirmirt und bestättiget, auch derselben Vollziehung verfügt, und in euere überantwortete Artikel der Landsfreyheit nach der Gebühr und Gnaden gesehen, und die in die Bestättigung eingezogen werden ꝛc. Dazu sagen Wir, daß unsre Meynung nie anders gestanden, auch noch nicht steht, dann so Uns gebührliche Erbhuldung, wie euch die fürgehalten ist, geschehe, euere Freyheit in Laut und Form, wie weyland unser lieber Bruder gethan hat, euch gnädiglich zu bestätten, auch nachfolgend von Mässigung derselben nach aller Gebühr gnädiglich zu handeln, und also, daß aller Billigkeit an Uns und unsern Mitvormundern kein Mangel gemerkt werden solle. Uns aber zu Vollziehung anstatt unsers lieben Vetters und Pflegsohnes weiter, dann durch unsern lieben Bruder, seinen Herrn und Vatter, geschehen ist, zu verbinden, will Uns nicht leidlich seyn;

wüsten

wüſten auch das gegen gemeldten unſern lieben Vettern und Pflegſohn nicht zu verantworten, denn Wir ſind ſeiner Lieb, auch dabey Land und Leuten das beſte zu thun, hoh verpflichtet; deſſen wollen Wir Uns beyden Theilen zu gut aufs höchſte fleiſſen, und unſers Verſtehens keinen Theil wider und für den andern unbilligerweiſe fürdern.

Und als fürs letzte in überantworteter Schrift begehrt wird, Wir ſollten die Erbhuldung und Beſtättung der Freyheiten ſamt den Artikeln der Mäſſigung eines gegen und mit dem andern zugehen laſſen, finden Wir bey Uns nicht, das möglich zu ſeyn, denn die Erbhuldung leichtlich in einer, zwey, oder drey Stunden eines jeden Tages geſchehen mag, ſo bedarf die Beſtättung und ſonderlich die Mäſſigung und Erklärung der Freyheiten etliche Tage, auf das die alle mit einem, oder eines gegen und mit dem andern nicht vollbracht werden möge. Würde dann von der Mäſſigung zuerſt gehandelt, und die Erbhuldung bis zu Ende derſelben beruhen, ſo zöge die Mäſſigung für, und würde davon erſtlich gehandelt; das wäre wider vor gehaltenen Gebrauch in den alten und neuen Freyheiten euch fürgetragen und verleſen, davon Wir aus obgemeldten Urſachen nicht zu tretten haben, ſondern darinn bleiben müſſen, auch ſollen und wollen.

Auf

Auf das alles ist nochmal unser fleissiges, gnädiges und gütliches Begehren und Bitte, auch unser völliges Erbieten, wie ihr das alles hievor in offener Verhör nun zu zweymalen, und ietzt abermal allhier verneuert von unsern wegen vernommen habt, in gnädiger und gutwilliger Zuversicht, ihr werdet euch als unsers Pflegsohnes willige unterthänige und getreue Landsessen von allen Ständen gemeiner Landschaft gegen Uns, unserm Pflegsohn als eurem rechten Erbherrn, und unsern Mitvormundern mit Erbhuldung gehorsamlich beweisen, Uns, auch euch selbst nicht länger damit aufhalten, sondern unserm ziemlichen Gesinnen erforderter Erbhuldung ohne weiterem Verzug Folge thun. Das sevet ihr auf die Pflicht hievor unserm lieben Bruder von euch geschehen zu thun schuldig, und sollet euer gutes Getrauen, die Bestättung und Mässigung der Freyheit betreffend, gänzlich und ungezweifelt in Uns setzen; darinn wollen Wir Uns auf unsre gethanene und hievor ermeldte Pflicht unserm Pflegsohne, auch Landen und Leuten zu gut aufrecht und unverweißlich halten. Dessen sollet ihr euch zu Uns gänzlich versehen, mit Erbietung aller Gnaden und Gutwilligkeit, wie vor, gegen euch und euerer jedem.

10. Aus-

10. Auszug aus der Landtagsbeschreibung.

Darauf war hernachgeschriebene Supplication hinwieder den Vormundern zugeschickt bey etlichen aus den Verordneten und andern aus gemeiner Landschaft, mit einer gebührlichen Rede und Petition, nachfolgender Schrift fast gleich, und viel unterthäniger Erbietung durch den wohlgebohrnen Herrn **Leonharden von Fraunberg**, Freyherrn zum Haag dargebracht.

11. Landschaftliche Dupplic, am 31. August überreicht.

Nach dem Original im Archiv.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. Gnaden Gegenschrift, auf unser jüngstes ganz gründliches Darbringen und unterthänige ziemliche Antwort, Uns angestern fürgekommen, haben Wir mit ihrem Innhalt verstanden. Und wiewohl Wir, wo es nicht Ew. f. Gnad und unsre Herrschaft beträfe, dagegen gründliche und fügliche Ein= und Widerrede, auch gebührliche Verantwortung, das Wir unterthäniger Meynung unterlassen, gebraucht haben und darthun möchten, so ist doch, unsre Kostung und Versaumniß und daß Wir allhier eine gute Zeit gelegen seyen, von Uns nicht gerechnet, noch unser Fleiß und

Mühe um guter richtiger Handlung willen, und künftige Irrung zu umgehen, der Herrschaft als wohl, als Uns selbst zu gut, dessen bey Uns noch nicht Mangel erfunden werden soll, aller möglicher Fleiß, Mühe und Arbeit nicht gespart worden, und weitere Irrung und Disputation zu vermeiden, unser Erbieten noch, daß Wir die Erbhuldigung wie sich gebührt, thun wollen, doch daß Ew. Gnad Uns zusamt den geordneten Mitvormundern anstatt und im Namen unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms rc. unsre Freyheit in Gemein und sonderheit in der Substanz, Form und Gestalt, wie die unser gnädiger Herr Herzog Albrecht rc. loblich zu gedenken um Margaretha Anno rc. 1506 zu München der Herzog Georgischen Landschaft gegeben hat, auch bestätten, und dermassen die Confirmation, so Uns dazumal zu München vor der Pflicht vorgelesen war, von Stund an auf und gegen gethanene Huldigung, das doch zu verfertigen wenig Zeit bedarf, in Gegenwart aufgerichtet, von Stund an überantwortet, und zu Handen gestellt werde, damit, als sich wohl gebührt, und dessen Ew. Gnaden nicht Beschwerung noch Nachtheil haben, eines gegen dem andern zugehe.

Und nachdem in angezeigter Ew. f. Gnaden gestrigen Schrift ermeldet ist, als sollten Wir der

gemässigten fürgenommenen Artikel halben zu Ingolstadt Aufrichtung nicht erwartet, sondern selbes abgeschlagen haben ꝛc. wie dann solches in dergleichen und mehreren Worten Ew. Gnaden Schrift anzeigt, darauf ist unsre Antwort, und dies die Ursache gewesen, daß sich desselbenmals zu Ingolstadt der Landschaft der mehrere Theil hinweggethan hatte, darum sich der mindere Theil, dieweil in etlichen Dingen sich noch etwas Streit hielten, als ihnen auch ohne Verwilligen der abgeschiedenen nicht gebührt hat, nichts weiter mochte annehmen, und auch den gedachten unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. loblicher Betrachtung, dessen Gnad auch von dannen eilten nicht länger aufhalten mochten noch wollten; daß aber seiner fürstlichen Gnad Gemüth und gnädiger Wille auf seiner Gnaden gnädige Verwilligung gegen unserm Zusagen der Steuer, gemeiner Landschaft hierin Vollziehung zu thun, gründlich zu verstehen sey, so haben seine Gnad dazumal den Verstand und Vertröstung gegeben und ausgesprochen, deshalben und allein zu Ausdruck der Artikel der Freyheit-Erklärung und etlich mehr gnädigen Zulassens und Mängel halben gemeiner Landschaft, davon vor viel gehandelt war, gar zu erledigen, eine gemeine Landschaft, als wissentlich ist, gen Straubing zu erfordern fürgenommen, dessen

Wir

Wir dann gnädigen Austrag erlangt zu haben, und wo das durch den Tod nicht geschieden wäre, keinen Zweifel getragen hätten. Und ist dennoch unsre Meynung und unterthäniges Erbieten, in demselben Abschied und Fußstapfen zu bleiben, und auf unsre überantwortete Artikel und andre des Landes Mängel ietzt allhier des Ausdruckes zu gewarten, mit fleissiger Bitte und Zuversicht, unser Darstrecken der Steuer, so Wir sonst zu geben nicht schuldig gewesen wären, und vielleicht ohne das nicht gegeben hätten, auch nicht allein verbrachten, sondern künftigen Gehorsam gnädiglich zu bedenken, Uns damit zu fördern und zu versehen, dessen Wir dann guten und keinen Mißtrauen, auch aus oberzählten Ursachen Verfügung der schuldigen Vollziehung und aller Gnaden Mehrung und nicht Minderung der Freyheit sondere Hofnung haben, und keinen Zweifel, daß Ew. Gnaden allhier eher abscheiden sollen, tragen; Dann hinwieder zu thun alles, das sich von Uns Ew. Gnaden und unsern rechten Erbherrn in aller gehorsamer Unterthänigkeit gebührt, soll an Uns gar nichts erwinden.

Ew. f. Gnad

Unterthänige, unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms ꝛc. gemeine Landschaft von allen Ständen, ietzt allhier zu Landshut versammelt.

12. Aus-

12. Auszug der Landtagsbeschreibung.

Auf solches gefiel die Antwort von den Vormundern, mit mehr gnädiger Erbietung, man wollte eines mit dem andern zugehen, und gemeine Landschaft der Confirmation vorhin eine Copie hören lassen, als geschah; und lautet dieselbe Copie also:

13. Der von der Vormundschaft vorgelegte Entwurf einer Freyheitsbestättigung.

Nach dem Originalaufsatze im Archiv.

Von Gottes Gnaden Wir **Wolfgang**, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern rc. des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vetters und Pflegsohnes Herrn **Wilhelms**, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern- und Niedernbaiern rc. Vormunder, und Wir nachbenannte aus den drey Ständen gemeiner Landschaft, nämlich Doctor **Johannes Neuhauser**, Domdechant zu Regensburg, als Probst beyder unser lieben Frauen-Stifter zu München und Altenbting, von wegen des Standes aller Prälaten, Johannes von der **Leiter**, Herr zu Bern und Vinzenz, zu Wald, Hanns von **Pessenhausen** zu Reichertshausen, Ritter und Hofmeister der hochgebohrnen Für-

Fürstinnen unsrer lieben Muhmen und gnädigen Fräulein, weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn, Herrn Albrechts, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. gelassenen Tochter, Jörg von Trenbach zu Waldberg, alle drey von dem Stande des Adels, **Bartlmä Schrenk** zu München, und **Veit Peringer** zu Ingolstadt, beyde Burger von dem Stande der Städte und Märkte angeregter Landschaft, durch vorgemeldten, weyland unserm lieben Bruder und gnädigen Herrn zu Uns Herzog Wolfgangen laut brieflicher Urkunde verordnete Mitvormunder, bekennen in Kraft unsrer Vormundschaft, auch anstatt und von wegen unsers vorgemeldten lieben Vettern und gnädigen Herrn, Herzog Wilhelms, unsers Pflegsohnes, seiner Erben und Nachkommen offentlich und einhelliglich mit diesem Brief. Als vorgemeldter weyland unser Bruder und gnädiger Herr Herzog Albrecht obgedachter seiner gemeinen Landschaft in Obern und Niedernbaiern, ihm von weyland Herzog Georgen zugestanden, ihre alte Handfesten, Freyheiten und loblich Herkommen auf dem Landtage, jüngst zu München gehalten, der Pflicht und Erbhuldung nach, so ihm dazumal von desselben Herzog Georgs verlassenen Fürstenthums Landschaft aller Stände gehorsamlich geschehen ist,

ist, gnädiglich confirmirt und bestättet hat, Innhalt seines dazumal aufgerichteten Briefes, lautend von Wort zu Wort, wie hernach folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc.

Und aber nach Absterben desselben unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts, dem der Allmächtige barmherzig seyn wolle, Wir Herzog Wolfgang samt unsern hievorbenannten Mitvormundern dieselbe weyland Herzog Georgens gelassene, und dazu auch unsre vätterliche vor gehabte gemeine Landschaft zu Uns in gedachten unsers Pflegsohnes Stadt Landshut beschrieben und erfordert, auch nothdürftige Erbhuldung von ihnen begehrt, sie auch Uns, und mehrgemeldten unserm Pflegsohne die gehorsamlich gethan haben, laut einer Schrift ihnen fürgehalten, lautend also:

Wir alle Prälaten ꝛc.

Auf solche Erbhuldung, also geschehen, sind Wir gegen ihnen billig und aus rechter schuldiger Pflicht bewegt und verursacht, gedachter gemeiner Landschaft von allen Ständen beyder vorgemeldter zusammgefallener Fürstenthümer in Gemein und besonder, auch allen Personen derselben, allen ihren Erben und Nachkommen alle ihre alte Handfesten

sten, Freyheiten, Briefe und Gerechtigkeit, auch gute und löbliche Herkommen und Gewohnheiten, gnädiglich und gutwilliglich zu confirmiren und zu bestätten; Thun auch das hiemit in Kraft dieses Briefes in aller Weise, Maaß und Form, wie die hievor eingezogene, weyland unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts Bestättigung von Wort zu Wort in allen Punkten und Artikeln in sich begreift, innhält und vermag.

Wir Herzog Wolfgang gereden auch bey unsern fürstlichen Ehren und Würden, und Wir hievor benannte Vormünder alle und unser jeder bey hohem Glauben und wahrer Treuen anstatt und von wegen gedachten unsers Pflegsohnes, alles und jedes was angeregte, hier eingezogene, weyland unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn, und diese unsre Bestättigung innhalten, erfordern, vermögen und haben wollen, getreulich, auch stätt, fest und unzerbrochen zu halten, und dawider nicht zu thun, noch jemand zu thun gestatten, Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen haben Wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen zur wahren Urkunde und ganzer Gezeugniß für Uns und gemeldten unsern lieben Vettern und Pflegsohn Herzog Wilhelmen, auch alle seine Erben und Nachkommen diesen Brief mit unsrer Vormundschaft

ge-

wöhnlichen anhangenden Insiegel besiegelt geben zu Landshut auf gehaltenem Landtag am Freytag St. Egidientag (1. September) als man zählet rc. 1508.

14. Auszug der Landtagsbeschreibung.

Das wollten die Verordneten des Ausschusses und gemeine Landschaft also nicht annehmen, machten und antworteten dagegen nachfolgende Schrift, (einen andern Entwurf der Freyheitsbestättigung) samt einem andern Form der Erbhuldigung, wie sie die thun wollten lautend wie hernach folgt, und wie man sich dessen mit den Vormundern vertragen hat, als hernach steht.

Und geschah darauf am Montag nach Egidi (4. September) auf dem Rathhause die Huldigung, so ihnen, wie hernach steht, fürgelesen war. Nachmals thäten die Prälaten und die vom Adel dazumal von Stund an die Pflicht beyden Fürsten mit handgebenden Treuen an Eides statt; aber der Städte und Märkte halben ist es bey dem alten Herkommen geblieben, daß man die geschworne Huldigungpflicht bey ihnen (d. i. in jeder Stadt und Markt) annehmen soll.

Als dann die von Landshut am Samstag nach Nativitatis Mariä (9. September), dieweil die

Land=

Landschaft noch da war, durch Rath und Gemein auf das gnädige Erbieten, ihnen alle ihre alte Freyheiten, Privilegien, Rechte und altes Herkommen, auch ihnen ihren Burgfried, wie der ausgemarcht ist, einzugeben, und dieselbe Sache aufrichten zu lassen ꝛc. gehorsamlich und auf den Form, wie gemeiner Landschaft fürgehalten war, gehorsamlich thaten. *)

Daentgegen und daneben hat man nach der vereinten Copie die Confirmation, wie die Verordne-

*) Bey den Archivalacten liegt auch die Huldigungsformel, welche für die Stadt Landshut, so wie für alle übrige Städte und Märkte gleichlautend war. Der Eingang derselben lautet: Wir Burgermeister, Räthe, und ganze Gemeinde, reich und arm, Burger und Inwohner der Stadt (Landshut) (N. N.) schwören zu Gott einen Eid, alle in Gemein und jeder besonder, daß Wir dem durchleuchtigen Fürsten ꝛc. Der weitere Innhalt ist wörtlich der nämliche, wie in der nachfolgend eingerückten, von der ganzen Landschaft geleisteten Huldigung. Am Ende ist die Formel des körperlichen Eides angehangen: Wir alle samentlich und unser jeder besonders schwören zu Gott einen Eid, daß Wir das alles, wie Uns vorgelesen ist, treulich halten, und vollziehen wollen; Dessen bitten Wir Uns Gott den Allmächtigen zu helfen.

ten mit gemeiner Landschaft Verwilligen fürgenommen hatten, von Stund an einer Landschaft überantwortet, also lautend:

15. Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten, nach dem landschaftlichen Entwurfe ausgefertiget.

Ist in der vulgaren Sammlung der Freyheitsbriefe als der 48ste Brief bereits gedruckt.

Anmerkung. Um den Unterschied zwischen dem ersten von der Vormundschaft vorgelegten Entwurfe, und zwischen dem landschaftlichen, zur Ausfertigung angenommenen Entwurfe sowohl in der Bestättigungsurkunde, als in der Huldigungsformel leichter zu übersehen, so werden die Abänderungen und Zusätze, welche der landschaftliche Entwurf enthalten hat, hier mit deutschen Cursivbuchstaben gedruckt.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern rc. des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vetters und Pflegsohnes, Herzog Wilhelms, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober und Niederbaiern Vormunder, und Wir nachbenannte aus den drey Ständen gemeiner Landschaft, nämlich Doctor Johannes Neuhauser, Dommdechant zu Regensburg, als Probst beyder unser Frauen Stifte

zu München und Altendting, von wegen des Standes aller Prälaten, Johann von der Leiter, Herr zu Bern und Vinzenz, zu Wald, Hanns von Pefsenhausen zu Reichertshausen, Ritter und Hofmeister der hochgebohrnen Fürstinen, unsrer lieben Muhmen und gnädigen Fräulein, weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn, Herrn Albrechts, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. gelassener Töchter, Georg von Trenbach zu Waldberg, alle drey von dem Stande des Adels, Bartlmä Schrenk zu München, und Veit Peringer zu Ingolstadt, beyde Burger von dem Stande der Städte und Märkte angeregter Landschaft, durch vorgemeldten weyland unsern lieben Bruder und gnädigen Herrn zu Uns, Herzog Wolfgang, laut brieflicher Urkunde verordnete Mitvormunder. Bekennen in Kraft unsrer Vormundschaft, auch anstatt und von wegen unsers obgemeldten lieben Vetters und gnädigen Herrn, Herzog Wilhelms, unsers Pflegsohnes, seiner Erben und Nachkommen offentlich und einhelliglich mit diesem Brief; Als vorgemeldter unser lieber Bruder und gnädiger Herr, Herzog Albrecht obgedachter seiner gemeinen Landschaft in Ober und Niederbaiern, ihm von weyland Herzog Georgen zugestanden, ihre alte Handfesten, Freyheiten, und lobliche Herkommen

 auf

auf dem Landtage jüngst zu München gehalten, der Pflicht und Erbhuldigung nach, so ihm dazumal von desselben weyland Herzog Georgs gelassenen Fürstenthumes Landschaft aller Stände gehorsamlich beschehen ist, gnädiglich confirmirt und bestättet haben, Innhalt seines dazumal aufgerichteten Briefes, lautend von Wort zu Wort, wie hernach folgt.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ꝛc. (Hier ist die vom Herzog Albrecht für die ehmals Landshut-Ingolstädter Landschaft ausgefertigte Bestättigungs-Urkunde d. d. München am Montag nach St. Margarethentag 1506., welche bereits im 16ten Bande Seite 395 — 400 gedruckt ist, ihres vollen Innhaltes wörtlich eingerückt.)

Und aber nach Absterben desselben unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts, dem der allmächtige Gott gnädig und barmherzig seyn wolle, Wir Herzog Wolfgang samt unsern hievor benannten Mitvormundern, dieselbe weyland Herzog Georgs gelassene, und dazu auch unsre vätterliche vor gehabte gemeine Landschaft zu Uns in gedachten unsers Pflegsohnes Stadt Landshut beschrieben und erfordert, auch nothdürftige Erbhuldigung von ihnen begehrt, sie auch Uns und mehrgemeldten unserm Pflegsohne die gehor-

sam-

samlich gethan haben, in Form, wie hernach geschrieben, also lautend:

„Wir alle Prälaten, auch Grafen, Freyen, Herrn, Ritter und andre vom Adel, Städte und Märkte, hier gegenwärtig, geloben in Gemein und besonder bey unsern wahren Treuen an Eidesstatt, daß Wir dem durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn, als des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen jungen Herrn, Herzog Wilhelms, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober und Niederbaiern ꝛc. Vormundern, und anstatt der andern aus gemeiner Landschaft sechs zuverordneten Mitvormundern, als lange ihre Vormundschaft währt und Kraft hat, nachfolgender Maaß verpflichtet seyn wollen, und nach Ausgang und Endung derselben Vormundschaft gemeldten unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen, als angehenden einigen regierenden und unsern rechten Erbherrn und Landesfürsten, so ferne und als dann seine Gnad im Eingange des Regiments unsre Freyheit in Gemein und Sonderheit, wie vormals von weyland dem durchleuchtigen Fürsten, seiner Gnaden Herrn und Vatter, unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc.

ten ꝛc. loblicher Gedächtniß beschehen ist, auch confirmirt und bestättet, so wollen Wir seinen fürstlichen Gnaden iezt als dann, und dann als iezt durch diese gethanene Pflicht auch gebunden, unterthänig, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, seiner Gnaden Frommen fördern und Schaden wenden, auch in allen Sachen thun, das getreue Landleute und Unterthanen ihrem rechten Erbherrn schuldig sind. Und so es fürder zu Fällen kommen wird, daß es dann zwischen der künftigen Fürsten und unser obberührtermassen und nach Laut des Vertrages und Ordnung künftiger Regierung ꝛc. so zu München durch die Fürsten und gemeine Landschaft, dessen Datum steht am Mittichen nach St. Ulrichstag, als man zählet von Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehnhundert und sechs Jahre, ausgegangen ist, doch in allweg unsern Freyheiten unvergriffen, gehalten werden solle. Und ob in der Zeit währender Vormundschaft gedachter unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang, einer oder mehr aus den sechs zuverordneten Mitvormundern Todes abgiengen, oder in andre ziemliche Wege aus solcher Vormundschaft abstünden, so wollen Wir denen, so an ihrer statt laut angeregter Ordnung an die Vormundschaft kommen,

als

als lange die währt, aller Maaß, wie oben steht, auch verpflichtet seyn. Alles getreulich und ohne Gefährde."

Auf solche Erbhuldigung, also geschehen, sind Wir gegen ihnen billig und aus rechter schuldiger Pflicht bewegt und verursacht, gedachter gemeiner Landschaft von allen Ständen beyder vorgemeldter zusammgefallener Fürstenthümer in Gemein und besonder, auch allen Personen derselben, allen ihren Erben und Nachkommen alle ihre Handfesten, Freyheiten, Briefe, und Gerechtigkeit, auch das Buch im Oberlande, und löbliche Herkommen und Gewohnheit beyder Lande, so nun ein Land und Herzogthum worden ist, und sonderlich die Freyheit und grosse Handfeste, wie oben auch eingeleibt ist, von König Otten von Hungarn um den Kauf der Gerichte, Herzog Stephan seinem Bruder, Heinrichen, Otten und Heinrichen, Kaiser Ludwigen und Markgraf Ludwigen, Stephan und Ludwigen den Römern, Herzog Albrechten und Johannsen von Holland, Stephan, Friderich und Johannsen Gebrüdern, Herzog Ludwigen und weyland unserm lieben Vetter Herzog Heinrichen, und jüngst obgemeldter Maaß von Herzog Albrechten, unserm Bruder und gnä-

gnädigen Herrn seeligen, und allen vergangenen Fürsten und Fürstinen von Baiern ꝛc. allen loblich zu gedenken ausgegangen und gegeben, gnädiglich und gutwilliglich zu confirmiren und zu bestätten, thun das auch hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, auch dazu in aller Weise, Maaß und Form, wie die hievor eingezogene weyland unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts Bestättigung, deren sich dann zu andern vorangezeigten die vor gehabte, auch die zugefallene Herzog Georgische Landschaft füran in allweg gleich miteinander gebrauchen mögen, von Wort zu Wort in allen Punkten und Artikeln in sich begreift, innhält und vermag.

Wir Herzog Wolfgang gereden auch bey unsern fürstlichen Ehren und Würden, und Wir hievorbenannte Vormünder alle und unser jeder bey unsern wahren Treuen, an Eides statt für Uns in Vormundsweise und nachkommende Vormunder, auch anstatt und von wegen unsers Pflegsohnes und gnädigen Herrn, alles und jedes obberührtes, und was angeregte, hier eingezogene weyland unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn, Herzog Albrechts ꝛc. und diese unsre Bestättigung innhalten, erfordern, vermögen und

haben wollen, allen geistlichen und weltlichen, und ihrer jedem insonderheit getreulich, auch stätt, fest und unzerbrochen zu halten, zu vollziehen, und dawider nicht zu thun noch jemand zu thun gestatten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Wir gebieten auch darauf ernstlich und schaffen hieran allen unsern Vizedomen, Räthen, Pflegern, Rentmeistern, Jägermeistern, Richtern, Kastnern und allen andern unsern ietzigen und künftigen Amt- und Dienstleuten, hohen und niedern, keinen ausgenommen, wie die ietzt genannt sind und hinfüran genannt werden mögen, sie bey solchen angezeigten ihren Freyheiten, Gebräuchen, und alten Herkommen, als Wir auch, und unser lieber Vetter und Pflegsohn, obgemeldt, selbst, seine Erben und Nachkommen dermassen gnädiglich und günstiglich und ohne Widerrede thun sollen und wollen, getreulich und unverirrt bleiben lasset, sie dazu auch handhabet, schützet und schirmet, noch jemanden sie darann zu verhindern oder zu bekränken zusehet noch gestattet, bey unsrer und gedachten unsers lieben Vetters, gnädigen Herrn und Pflegsohnes, und seiner

Er-

Erben und Nachkommen Ungnade und Strafe, bey wem sich das erfände, zu vermeiden. Alles getreulich und ungefährlich.

Und dessen alles zur wahren, redlichen, willigen, und beständigen Urkunde, und vollkommner ganzer Gezeugniß für Uns, gemeldten unsern lieben Vettern, gnädigen Herrn und Pflegsohn, Herzog Wilhelmen, nachkommende Vormunder, auch alle seine Erben und Nachkommen haben Wir gemeiner Landschaft samentlich und sonderlich diesen Brief mit unsrer Vormundschaft gewöhnlichen anhangenden Insiegel besiegelten geben, zu Landshut auf gehaltenem Landtag am Freytag St. Egidientag (1. September) Anno ꝛc. 1508.

16. Die von der Landschaft übergebene Artikel zur Erklärung der Landsfreyheit.

Anmerkung. Die Landschaft, von welcher es hieoben Seite 23 heisst, dass sie die Artikel ihres Fürnehmens, und Seite 31 dass sie ihre Artikel der Landesfreyheit überantwortet habe, hat auf diesem Landtage nicht blos einige einzelne Artikel, sondern ein vollständiges Libell zur Erklärung der Landesfreyheit, welchem nichts als der Eingang und der Schluss fehlte, übergeben.

Dieses Actenstück ist im Archive wirklich noch vorhanden, und führt die Aufschrift: Hierin Mässigung

gung und Erklärung der Freyheit, durch die Landschaft zu Landshut überantwortet nach Egidii Anno ꝛc. 1508.

Die Vormundschaft stellte vor allem eine Vergleichung dieses landschaftlichen Entwurfes mit der letzten, auf dem Landtage zu Ingolstadt 1507. bis zur Ausfertigung abgeschlossenen Freyheitserklärung an, und hielt hierüber ein Protocoll.

Der Differenzen gegen den Auffatz vom J. 1507. waren viele; es wurde aber mündlich so weit unterhandelt, dass dieser neue landschaftliche Entwurf bis auf einige sehr wenige Aenderungen beynahe ganz gleichlautend zur Grundlage der auf diesem Landtage nun wirklich und förmlich ausgefertigten Landesfreyheitserklärung angenommen wurde.

Aus dieser letztern Ursache findet der Herausgeber ganz überflüssig, hier den landschaftlichen Entwurf einzurücken, sondern hält für zweckmässiger und interessanter, bey der weiter unten folgenden Haupt-Urkunde der erklärten Landsfreyheit die wenigen Differenzen gegen den landschaftlichen Entwurf durch Verschiedenheit der Buchstaben anschaulich zu machen.

Derselbe hätte gewünscht, dort auf ähnliche Art eine schnelle Uebersicht der weit beträchtlicheren Abweichungen von dem letzten Entwurfe auf dem Ingolstädter Landtage 1507. auch durch Verschiedenheit der Buchstaben darzustellen; aber eben die Menge und

Be-

Beträchtlichkeit dieser Abweichungen würde im Vereine mit der andern, hieoben erwähnten Vergleichung eher eine Verwirrung veranlassen, als das Verdienst der Anschaulichkeit erwerben.

Wenn man aber den letzten Ingolstädter Aufsatz im 16ten Bande Seite 277 — 314. gegen die weiter unten folgende wirklich ausgefertigte Landesfreyheitserklärung vom J. 1508. hält, und das hier sogleich nachfolgende Vergleichungsprotocoll zu Hilfe nimmt, so kann ein Leser, welchen dieser Gegenstand interessirt, seine Forschbegierde doch auch ohne gar zu grosser Mühe befriedigen.

Aus dem so eben erwähnten Vergleichungsprotocolle entdeckt sich aber auch ein **Fehler**, welcher im 16ten Bande in dem Abdrucke des Ingolstädter Resultates von der erklärten Landsfreyheit eingeschlichen ist. Der Herausgeber, welcher zwar die Sammlung der Materialien für dieses ganze Werk, im Allgemeinen chronologisch gereihet, vor sich liegen hat, aber die ganz genaue Zusammstellung erst bey der Ausgabe eines jeden Bandes bewerkstelligen kann, muste in der gegründeten Vermuthung seyn, dass alle jene Correctionen in dem Ingolstädter Resultate vom Jahre 1507. wirklich auch im Jahre 1507. gemacht worden seyen, nachdem dasselbe die decidirende Aufschrift führt: **Landsfreyheit, wie die in weyland Herzog Albrechts Leben in der Landschaft zu Ingolstadt zuletzt gelassen ist worden.** Nun zeigt sich aber aus dem nachfol-

folgenden Vergleichungsprotocolle, dafs 11 Stellen (wiewohl nur die unbedeutendsten) im Jahre 1507 noch nicht geschrieben, sondern erst im Jahre 1508 in den Ingolstädter Originalaufsatz eincorrigirt worden seyen. Diese 11 Stellen sind in dem nachfolgenden Vergleichungsprotocolle mit † bezeichnet.

17. Protocoll über die Vergleichung des von der Landschaft im Jahre 1508. übergebenen Entwurfes einer Landsfreyheitserklärung mit dem Resultate des Ingolstädter Landtages vom Jahre 1507.

Nach dem Originalaufsatze im Archiv.

Vizedomhändel.

Der vierte Artikel ist geändert mit den Worten: oder schlagen.

Diese Aenderung nicht zuzulassen, sondern dabey bleiben zu lassen.

In dem fünften Artikel ist auch eine Aenderung gemacht, mit den Worten: aus Verdruß des Lebens.

Ist nicht zuzulassen.

Der sechste Artikel ist auch geändert und der Friedbruch herausgelassen.

Ist nicht zuzulassen.

Der

Der siebente Artikel ist geändert mit dem zugesetzten Wort: drohlich. ☨

Ist zugelassen.

Der zehnte Artikel verändert mit Auslassung des Wortes: oder, und Zusatz des Wortes: wissentlich, und im Beschluß ausgelassen das Wort: verschmelzt.

Dieser Artikel bleibt mit dem Zusatze: oder die verschmelzt.

Der vierzehnte ganz verändert und aufs kaiserliche Recht gestellt.

Darauf zu versuchen, ob dieser Artikel möge bleiben. Wo nicht, alsdann den, wie die Landschaft ihn gesetzt hat, anzunehmen.

Der achtzehnte Artikel, sagend von denen, so an der Unstatt sitzen, ist gar ausgeblieben.

Ist der Vormunder Meynung, daß dieser Artikel billig bleibe.

Der zwanzigste verändert mit dem Zusatze: wie Recht ist. ☨

Ist zugelassen.

Der

Der ein und zwanzigste Artikel, von dem Vermunden sagend, ist gar ausgelassen.

Ist nicht nachzugeben.

In den obvermeldten Vizedomhändeln sind 2 Artikeln, so hievor gewilligt sind, ietzt in der Landschaft Fürtrag gar ausgelassen.

Von den Hofmarchen.

Item der Artikel der Hofmarch ist geändert mit Zusatz des Wortes: Feldern. ✝

Und darnach in dem Artikel, wo der March halben Irrung entstehen, ist daselbst für das Wort: ein mehreres zu machen, dafür gesetzt, zu erkennen und zu sprechen haben, und die Worte: endlich dabey bleiben, ausgelassen. ✝

Der Artikel darnach ist geändert mit dem Zusatze: und Gütern. Und für das Wort Hofmarchherr gesetzt, Hofmarchrichter. ✝

Darnach ist ausgelassen der Artikel, antreffend die Strafe auf den Hölzern und Holzgründen, sich anfangend: hindangesetzt ꝛc. bis auf den Artikel: doch mit Vorbehalt.

Ist zu versuchen, daß der Artikel also bleibe.

Ist hinzugesetzt: wo die Strafe zu schwerlich und ungebührlich ꝛc. ✝

Weiter ist ausgelassen der Artikel so hernach folgt, anfangend: aber andre Frevel ꝛc. bis auf die Clausul: es sollen auch.

Steht mit dem obern.

Nach demselben Artikel ist ein neuer Artikel gesetzt, des Holzabschlagens, Maissens und Raumens halben auf den Holzgründen.

Neuer Artikel.

Mehr ein neuer Artikel von wegen der Holzfährt.

Item der Artikel anfangend: wenn aber ein Landgerichtsgrund ꝛc. ist im Beschlusse geändert, mit dem Zusatze des Wortes: rechtlich geklagt wird. ✝

In dem andern Artikel anfangend: ob auch jemand ꝛc. ist ausgelassen die Clausul: soferne dieselbe Klagen nicht Frevel betreffen.

Darnach für: soll, das Wort: möge, gesetzt. ✝

Und darnach ausgelassen: doch in allweg Uns an unsrer Obrigkeit unvergriffentlich.

Und

Und dafür gesetzt: Doch Uns, ob der Handel gütlich gerichtet würde, und in unserm Landgericht strafbar wäre, an der Strafe unvergriffen. ✝

Item der Artikel: würde aber der Herr säumig vermerkt, hinzugesetzt: und wissentlich erfunden, alsdann sollen 2c. ✝

Darnach folgt ein neuer Artikel, sich anfangend: Item ob sich begäbe 2c. antreffend die Rechtfertigung um Grund und Boden, liegend in der Hofmarch, daselbst das Recht darinn anzufangen, auch den Einsatz zu thun 2c.

Dieser Artikel nicht zugelassen, und soll gemässiget werden, also daß die Execution und Einsatz dem Landesfürsten werde vorbehalten.

Um Güter ausserhalb der Hofmarch.

Derselbe Artikel ist versetzt, und in etlichen Worten geändert, sonderlich im Beschlusse mit der Scharwerk der Prälaten und Burger Güter halben das Wort hinzugesetzt: ziemlich, wie es mit unsern Urbarsleuten und Kastengütern gehalten wird. Wo und was Wir aber auf denselben ihren Gütern geordnete und gesetzte

Scharwerk haben, dabey soll es auch bleiben.

Dieser Artikel zuzulassen. Verfaßt in Forma Articuli, auch ein Zusatz gemacht.

Ausgenommen in Kriegsläufen, und was gemeinen Landes Nothdurft erfordert, darinn soll keine Maaß gesetzt seyn.

Item der Artikel anfangend: ob aber etliche ꝛc. ist geändert mit dem Wort: ohne rechtliche Ansprache ꝛc. anstatt der Worte: in ruhlichen oder rechtmässigen Gebrauch ꝛc.

Diesen Artikel zu setzen, wie vor; wo nicht, und daß die Landleute den nicht leiden wollten, alsdann zu mitteln, daß dem Herzog auch soll vorbehalten seyn, was er 10 Jahre im Gebrauch ꝛc.

Darnach in dem Artikel: Und der Voggtgüter halben, sind die Worte: ohne rechtliche Ansprache, wie vor gesetzt und geändert.

Item in dem Artikel: wenn auch eines Prälaten ꝛc. sind die Worte ausgelassen im Beschlusse: mit dem Grund und Eigenthum oder ganzer

Gilt

Gilt desselben Gutes, doch mit Vorbehalt dem Edelmann des Eigenthumes.

Soll hinzugesetzt werden.

Item zu dem Artikel: doch wo die Burger rc. ist ein Zusatz gemacht, der Sedelhöfe und Hofbau halben, die zu halten, wie mit den Hofmarchen.

Ist zugelassen.

Wie die Hofmarchherrn rc.

Es sollen auch rc. In dem Artikel ist eine Aenderung, nämlich mit Zusatz des Wortes: Ehehaften. Nota: um Ehehaften.

Und von einiger Parthey, ist ausgelassen: ob sie gleichwohl das Recht in der Hofmarch frümmt oder begehrt.

Dieser Artikel zu setzen, wie vor.

Darnach ist durch die Landsessen gesetzt ein neuer Artikel: So aber rc.

Ist nicht zuzulassen, bis auf den Artikel: dergleichen soll es rc. manet in Forma.

Item in dem Artikel darnach folgend; wo auch 2c. ist gesetzt ein Zusatz: die ihm das gekrümmte Recht helfen besetzen 2c. und ausgelassen: ohne Kostung der Parthey wie ob steht.

Manet in antiqua Forma.

Im Beschlusse ausgelassen: doch dem Gerichtschreiber, Redner 2c.

Verfaßt in Forma Articuli.

Item der Artikel: Wollte oder möchte 2c. manet, mit dem Zusatze im Beschlusse: doch dem Hofmarchherrn 2c.

Ist zugelassen.

Item der Artikel anfangend: Item in sonderheit 2c. ist ein Zusatz: Ehehaften. ✝

Item der Artikel: um andrer Heurath, soll bleiben, wie der gesetzt ist, und des Zusatzes halben, ob der zugelassen sey oder nicht, nachzugedenken.

Item der Artikel: um Entsetzung der Gewähr, soll bleiben, wie der von der Landschaft iezt gesetzt ist.

Item um Zoll und Ungeld. Dieser Artikel ist durch die Landschaft gemässigt, dabey soll es bleiben.

Item von dem Artikel: von Nachtziel wegen der Jäger, mit den Fürsten zu reden.

Item der Brodbauern halben, den Artikel, wie den die Landschaft gemittelt hat, zuzulassen, mit dem Zusatze, daß keinem Amtmann über 8 Brodbauern nicht sollen zugelassen, und die Rentmeister darinn Mässigung den Schergen thun, nach Gestalt und Gelegenheit jeden Amtes.

Item von wegen Besetzung der Räthe rc. cum Clausula; wo Wir die zu solchen Aemtern unter ihnen tauglich und geschickt finden.

Der Landleute Artikel dermassen zuzulassen, oder den Artikel zu setzen, wie ihn unser gnädiger Herr Herzog Albrecht seeliger gestellt hat.

Item darnach sind gesetzt zween neue Artikel von den Richtern und Schergen.

Sind billig zuzulassen.

Item in dem Artikel: einen jeden in seinem Vizedomamt fürzunehmen rc. ist ausgelassen

ein

ein Artikel sich anfangend: ob auch Wir als Landesfürst ꝛc.

Item den Artikel des Weidwerks halben zu setzen, wie er durch die Landleute gesetzt ist, mit dem Zusatze: des Verlassens halben des kleinen Wildbahnes, hinzuzusetzen: ausgenommen auf den Landgränzen; daselbst zur Handhabung der Gränzen soll das Hinlassen geschehen allein den Inwohnern des Landes.

Und zu dem Artikel: Ausgenommen in den Bannförsten, soll hinzugesetzt werden: und in Auen der Wildfuhr soll das Weidwerk gemieden werden.

Item die Artikel der Uebelthäter Güter halben zu setzen, wie die Landleute die gesetzt haben, mitsamt den neuen Artikeln.

Item zu dem Artikel um Ansprache und Klagen deren, so von des Landsfürsten Amtleuten beschwert werden, zu setzen in Forma: Ob aber der Amtmann oder Kläger sich ab dem Vizedom und Räthen beschwert, ist demselben Amtmann oder Kläger fürgesetzt, den Handel für Uns als Landesfürsten zu ziehen.

Item darnach so steht ein Artikel anfangend: Ob auch die Unterthanen ꝛc. zu setzen: mit Wissen unsers Rentmeisters darinn Mässigung fürnehmen in den gemeinen Wändeln. Sonst soll dieser Artikel gesetzt werden, wie die Landleute gestellt haben.

18. Auszug der Landtagsbeschreibung.

Und nachdem die angezeigte Erklärung und Zulassung gen Hof geantwortet, und von den Vormundern dagegen dieselben Artikel ihres Gefallens den acht aus den vierzig Verordneten überantwortet worden, die haben dieselbe acht nachmals, wie sie sich dessen mit den Vormundern vertragen hätten, doch nicht anders, dann auf die vierzig hinter sich zu bringen, angenommen, und nachmals nach derselben Rath einer gemeinen Landschaft fürgehalten.

In denselben Artikeln sind hernach vielleicht in drey Artikeln etwas den vierzig beschwerlich gewesen; das hat dennoch so viel Streites nicht gehabt, dann die Vormunder im Beschlusse die zween Artikel, der Päbste, Kaiser und Könige halben darinn begriffen, auch daß sich gemeine Landschaft an andre Herrn schlagen sollten, ausnehmen, also daß die in der alten Freyheit ab seyn sollten. Dessen

sen wollten sich die vierzig nicht mächtigen und annehmen, sondern solches einer gemeinen Landschaft vorhin fürzuhalten, ihren Willen darinn zu vernehmen, und nachmals weiter mit den Mitvormundern zu . . . . nachdem die Fürsten am Samstag nach Nativitatis Mariä (9. September) hinweg ritten.

Also nach viel Handlungen, so die Vormünder und eine Landschaft miteinander gehabt haben, ist man der neuen Erklärung und Zulassung eins worden, wie hernach folgt, und sind auch darauf 12 pergamenene Libelle mit der Vormundschaft anhangenden Insiegel, nämlich dem Adel 6, den Prälaten 3, und denen von Städten und Märkten auch 3, und wohl als 12 Confirmationen der alten Freyheit, darinn, wie vorsteht, die vorige weyland unsers gnädigen Herrn Herzogs Albrechts rc. loblich zu gedenken, Bestättbrief, auch die ietzt gethanene Erbhuldung gezogen ist, zu geben zugesagt und verwilligt, deren etliche die vom Adel hin haben, und noch den Prälaten und Burgern ihres Theiles auch folgen sollen.

19. Erklärung der Landsfreyheit vom Jahre 1508.

Nach dem Originalauffatze im Archiv, und nach der bey der hiefigen Landfchaft liegenden Originalausfertigung. — Diefe Urkunde ift auch im Verfuche über den Urfprung und Umfang der landftändifchen Rechte (8. 1798.) zum erftenmal gedruckt worden.

Anmerkung. Nachdem in diefer Urkunde das von der Landfchaft auf diefem Landtage übergebene Project zum Grunde gelegt, und gröftentheils wörtlich beybehalten worden, hingegen diefes landfchaftliche Project hieoben bey Numer 16. zur Erfparung des Raumes nicht eingerückt ift, fo wird hier dasjenige was von demfelben beybehalten wurde, mit den ordinairen Buchftaben dieses Werkes, — dasjenige was von diefem Projecte ausgeftrichen wurde, mit lateinifchen Buchftaben, — und dasjenige, was anftatt des Ausgeftricheuen gefetzt oder fonft beygefügt wurde, mit deutfchen Curfivbuchftaben gedruckt. Wenn man alfo nur dasjenige, was mit ordinairen deutfchen Buchftaben, und was mit lateinifchen Buchftaben gedruckt ift, zufamm liest, fo hat man den vollftändigen Innhalt des landfchaftlichen Projectes; und wenn man nur dasjenige, was mit ordinairen deutfchen Buchftaben, und was mit deutfchen Curfivbuchftaben gedruckt ift, zufamm liest, fo hat man den vollftändigen Innhalt der wirklich ausgefertigten Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern 2c. des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Wilhelms, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Ober und Niederbaiern Vormunder, mit samt andern Uns aus gemeiner seiner Liebe Landschaft zuverordneten Mitvormundern. Bekennen offentlich in Kraft unsrer Vormundschaft, auch anstatt und von wegen unsers vorgemeldten lieben Vetters und gnädigen Herrn, Herzog Wilhelms, unsers Pflegsohnes, seiner Erben und Nachkommen und thun kund allermänniglich:

Als nach weyland des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn, Herzog Albrechts in Baiern 2c. unsers Pflegsohnes Herrn und Vatters loblich zu gedenken, Abgang, dessen Seele der allmächtige Gott gnädig und barmherzig seyn wolle, Uns, als Vormundern gedachten unsers lieben Vetters und gnädigen Herrn Herzog Wilhelms, als angehenden einigen regierenden Fürsten, in Kraft des königlich confirmirten Vertrages künftiger Regierung halben zu München am Mittichen nach St. Ul-

richs-

richstag, als man zählet von Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehnhundert und sechs Jahre mit unser und gemeiner Landschaft Willen und Wissen, auch durch Uns beyde Gebrüder und sie aufgerichtet ausgegangen, auf ietzt zu Landshut gehaltenen Landtage die würdigen in Gott, wohlgebohrnen, edeln, ehrnfesten, ehrsamen und weisen, gemeldten unsers lieben Vetters, gnädigen Herrn und Pflegsohnes Herzog Wilhelms ꝛc. gemeine Landschaft von allen Ständen der Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, und Knechte des Adels, auch Städte und Märkte auf unser Begehren gehorsame Erbhuldung gethan; darauf Wir ihnen auch dazumal alle ihre alte Handfesten und Freyheiten, Laut der sonderen Confirmation, Bestättung und Verneuung, ihnen deshalb gegen und neben der Huldigung, mit Einleibung der Bestättung, wie ihnen die vormals auf jüngst gehaltener Landschaft zu München durch gedachten unsern lieben Bruder und gnädigen Herrn Herzog Albrechten loblicher Betrachtung gegeben ist, samt eingezogener gethanener Huldigungspflicht, Laut desselben Briefes, von Stund an überantwortet und gegeben, auch confirmirt, erneuert und

be-

bestättiget. So uns aber daneben gemeine Landschaft glaublich berichtet haben, daß im Leben genannten unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn Herzog Albrechts seeligen eine Erklärung und Mässigung etlicher Punkten und Artikel, in der alten Freyheit begriffen, und dabey mehrerer Zulassung halben, seiner Lieb und Gnaden Zusagen und Verwilligen nach, auf vor gehaltenen Landtägen sonderlich jüngst zu Ingolstadt, nachdem dieselben alten Freyheiten in etlichen Dingen von der Herrschaft, ihren Amtleuten und den Landleuten nicht allweg gleich haben verstanden werden wollen, eine Läuterung, Mässigung und Klärung zum Theil gemacht, fürgenommen und bewilliget, aber doch durch Abziehen der Landschaft zu Ingolstadt, und nachmals durch den Tod gemeldten unsers Bruders und gnädigen Herrn, Herzog Albrechts, seliglich zu gedenken, zu Ende bisher nicht aufgerichtet sey; Haben Wir dasselbe, und ihren willigen Gehorsam nicht unbillig angesehen, und Uns derselben Artikel, so Uns von ihnen fürgetragen sind, um besseren Verstandes willen mit ihnen vereint, und ihnen die in Kraft unsrer Vormundschaft, auch anstatt oftgemeldten un-

sers lieben Vettern, gnädigen Herrn und Pflegsohnes, Herzog Wilhelms, gnädiglich und mit zeitigem Vor-Rathe, der Herrschaft und gemeiner Landschaft zu mehrerer Richtigkeit und allem Guten, als dann gemeine Landschaft solches zu unterthänigen Dank angenommen hat, und das Wir ihnen auch hiemit zum besten und kräftigsten confirmiren und bestätten, mit Gnaden zugelassen, und sich deren füran in ewige Zeiten zu gebrauchen und zu halten, wohlbedächtlich gegeben, und thun das hieran offentlich und wissentlich in Kraft des Libelles, wie dann dieselben Erklärungen, Zulassungen und Artikel hernachstehen, und von Wort zu Worten also lauten.

Und fürs erste mögen die nachfolgenden Fälle und Mißhandlungen füran als malefizische und Vizedomhändel gestraft werden, und sind in zwanzig Artikeln hernachgesetzt.

(V i z e d o m h ä n d e l.)

Der erste: Wer seinen Herrn in den Tod giebt, oder ihm heimlich oder offentlich wider gethanene Eidespflicht schädliche Untreue thut, die rechtlich malefizisch gestraft mag werden.

Der

Der andere: Wer wider seine Herrschaft, Obrigkeit, den Landfrieden, Verrätherey übt und getrieben hat.

Der dritte: Wer seinen Bettgenossen ohne Schuld, die im Rechten gegründet sind, vom Leben zum Tode bringt.

Der vierte: Wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tode bringt, oder sonst (mit gewaffneter Hand wundet, oder nach dem Leben schlägt) mit schädlichen Schlägen freventlich Hand daran legt.

Der fünfte: Wer ihm selbst den Tod thut aus Ursachen eines begangenen Malefizes, der Urtheil zu entfliehen. Wo ihm aber jemand den Tod selbst thut (aus Verdruſs des Lebens) aus unsinniger Weise, oder aus Ursachen unleidentlichen Schmerzens seiner wissentlichen Krankheit, das sich wahrlich erfindet, desselben Erben und sein verlassenes Gut sollen darum von eines Vizedomhandels wegen nicht angezogen noch gestraft werden.

Der Sechste: Wer des Landesfürsten selbst, oder seines Hofmeisters, Marschalks, Vizedoms oder der Räthe (oder deren, so von des Landes-

für-

fürsten wegen zu geleiten haben) Geleit, oder ihren angelobten Frieden freventlich bricht.

Der siebente: Wer drohlich austritt, oder jemand befehdet oder nothaidigt.

Der achte: Wer jemand heimlich mordbrennt, oder offentlich und mutwilliglich brennt.

Der neunte: Wer einen freventlichen Todschlag thut, oder mit Gift oder in andre Gestalt einen heimlich mordet, oder Kind verthan hat.

Der zehnte: Wer Briefe oder Münze, Gold oder Silber fälscht oder geringer macht, und der wissentlich für Gold und Silber andre conterfaite Metall, dergleichen wer falsches Edelstein für gut und gerecht wissentlich verkauft oder hingiebt, oder wer des Landsfürsten Münze seigert, oder in dem Lande aufkauft, und daraus von Gewinns wegen führt und vertreibt, oder verschmelzt.

Der eilfte: Wer Frauen oder Jungfrauen nothzuchtet.

Der zwölfte: Wer unkeusch wider die Natur als mit einem Vieh, oder ein Mannsbild mit dem andern beginnt.

Der dreyzehnte: Wer falsch Eid schwört, und falsch Zeugniß giebt.

(Der

(Der vierzehnte: Wo ein Schatz im Fürstenthum gefunden wird, damit soll es nach Vermög und Ausweisung der gemeinen kaiserlichen geschriebenen Rechte gehalten werden.)

Der vierzehnte: Wer verborgene Schätze da niemand gründlich weiß, wessen sie sind, findet; sind die in des Finders eigenen Gründen gefunden, so soll er den Drittheil daran haben; werden aber solche Schätze in eines andern Grund gefunden, so soll der halbe Drittheil des Finders, und der andre halbe Drittheil des Grundherrn seyn, und in allweg die andern zween Theile dem Landsfürsten zustehen. Welcher Finder aber den Fund des Schatzes verheelt, und dem Landsfürsten nicht zu wissen macht, der soll nichts daran haben, und dazu um solch Verhalten gestraft werden.

Der fünfzehnte: Wer Zauberey treibt, die zu Schaden kommen, die sollen an dem Leib gestraft werden.

Der sechszehnte: Ein jeder Diebstahl, der mit Recht peinlich gestraft werden mag; desgleichen Rauberey.

Der siebenzehnte: Wer geweihte Kirchen heimlich bricht, oder auf einem geweihten Kirchhof rumort,

mort, ficht, oder ihrer eines mit Blutvergiessen entehrt.

Der achtzehnte. Wer einem sein Weib oder Kind, oder einen unvoggtbaren Bruder, Schwester oder Pflegkind heimlich oder öffentlich mit Gewalt über seinen Willen raubt oder entführt.

Der neunzehnte. Wo einer einem andern bey nächtlicher Weile, ihn vermessentlich zu beschädigen, fürwartet, auch ihn beschädigt, und das zu ihm gebracht wird, wie Recht ist.

Der zwanzigste. Wer einem andern seinen Marchstein oder andre March heimlich ausbricht oder abthut, und seinen Grund dadurch erweitert.

Doch sollen obgemeldte Artikel alle und ein jeglicher, so für Vizedomhändel gesetzt sind, nicht gestraft werden, es habe sich dann zu dem Beschuldigten erstlich wahrlich und glaublich erfunden. Wo aber das Buch liegt, daselbst soll es in obgemeldten Fällen nach Buches Sage gehalten werden.

Von den Hofmarchen.

Wer Hofmarch hat, der soll in denselben alle Sachen, so nicht Vizedom- oder malefizische Händel sind, zu richten haben; hindangesetzt und ausgenom-

genommen um Grund und Boden, auch um Gandt derselben Sachen, die sollen in den fürstlichen Landgerichten berechtet werden.

Aber die Gandt um fahrendes Gut sollen in den Hofmarchen, die dann um die Schuld zu richten haben, bleiben; denn wer um Schuld zu richten hat, der hat auch Bezahlung derselben zu verhelfen, das ist durch Mittel einer rechtlichen Gandt.

Wo aber der Hofmarchherr nicht eigen Hofmarchgericht durch seine Hofmarchleute besetzen wollte oder möchte, so soll er die Pfand in das Landgericht derselben Hofmarch, oder zu der Bannstatt, aus der dann solches Pfand erfordert wird, zu verganden ohne Verhinderung überantworten.

Nachdem aber bisher zwischen der Fürsten und deren von der Landschaft, so Hofmarch haben, Irrung gehalten hat, wie weit eine jede Hofmarch mit ihrem Zirkel oder Anzeigen reiche, dessen soll füran die Erklärung gehalten werden, daß solche Hofmarchen seyn sollen in den Ettern und ausserhalb, auf allen Aeckern, Feldern, Wiesen, Aengern, Ehgärten, Hölzern, Holzgründen, Wegen, Baumgärten, Hecken, Traden und Wassern, so in die Hofmarch gehören. In und auf

denen allen soll der Hofmarchherr zu richten und zu strafen haben als um überätzen, übermähen, überschneiden, überzäunen, übergraben, übermaissen, und überackern; Auch um Raufen, Schlagen, Werfen und Verwunden, und alles andre, das wie obgemeldt nicht Vizedom- oder malefizische Händel sind.

Und wo zwischen den Landgerichten und Hofmarchen Zweifel oder Irrung in den Marchen wären, darinn solch Verbrechen sich erhuben, so soll der fürstliche Landrichter desselben Orts, mit samt dem Hofmarchrichter darum die Kundschaft annehmen, und die rechten March entscheiden.

Würden sie aber der Handlung oder Entschiedes uneins, so soll alsdann des Landesfürsten Vizedom und Räthe desselben Orts, oder wo solches kein Vizedomamt beträfe, sein Hofmeister und Hofräthe darum zu sprechen und zu erkennen haben.

Würden aber derselben Gründe einer gar oder eines Theiles ansprüchig, darum soll der fürstliche Landrichter richten.

Was sich auch andrer persönlicher Sprüche und Frevel, die nicht Vizedom- oder malefizische Händel sind, in denselben Hofmarchen zwischen ihren in-

inwohnenden Personen und andern, auch auf den Gründen und Gütern, dazu gehörig, begäben, soll der Hofmarchrichter auch zu richten und zu strafen haben.

Doch mit Vorbehalt dem Landesfürsten seiner fürstlichen, oder auf seinen Befehl seiner Vizedomen und Räthe Mässigung in den und allen andern der Hofmarchherrn Strafen, wo die zu schwerlich und ungebührlich geschähen, und derhalb Klagen fürkämen.

Es sollen auch die Hölzer und Holzwachs, die ohne Mittel nicht an der Hofmarch Gründe stossen, in dem Herkommen und Gebrauch der Gerichtsstrafe und Pfandung dessen, der sie vor gehabt, bleiben.

Ob auch der Hofmarchen Gründe an des Landesfürsten Bannförste stiessen, darinn die Hofmarch, und andre Güter und Dörfer ihren Trieb, Besuch, und daraus die Behölzung haben, darauf der Landesfürst seine Forster oder andre Amtleute, die das verhüten oder verwalten, hätte, bey der landesfürstlichen Obrigkeit und Strafen derselben Enden soll es bleiben; doch des Landesfürsten Unterthanen der Enden an ihren alten Gebräu-

chen

chen, wie sie die hergebracht haben, unvergriffentlich.

Es soll auch der Landesfürst deren von Prälaten, Burger und Bauersleute Hintersassen und arme Leute mit den Holzfährten gen Hof nicht weiter beschweren lassen, dann wie es ungefährlich vor zehn Jahren ist gehalten worden; auch für solche Fährt kein Geld genommen werden.

Wenn aber ein Landgerichtsgrund und ein Hofmarchsgrund oder zweyer Hofmarchen Gründe aneinander stiessen, und ein Nachbar den andern in obgeschriebenen Sachen überführe, wo sich alsdann derselben Irrung die zween Richter jeden Theiles mit einander nicht vergleichen wollten oder möchten, so soll der Landesfürst oder sein Vizedom oder Hofrichter über dieselben Spänne und Grund ihnen einen Richter schaffen.

Wo aber zween Hofmarch- oder Grundherrn in oder außerhalb Landgerichts ihrer Gründe oder anders halben miteinander irrig würden, so mögen sie sich ausserhalb der Herrschaft, ehe und das rechtlich geklagt wird, gütlich miteinander wohl vertragen, und sollen darum der Herrschaft oder ihrem Landrichter nichts schuldig seyn.

Ob auch jemand zu einer Herrschaft Bauern oder Hintersassen Spruch setzt, der in den fürstlichen Landgerichten und nicht in einer Hofmarch sitzt, ist der Landschaft, sonderlich denen die das vor nicht gehabt haben, zu Gnaden zugelassen, daß der Kläger durch des Landesfürsten Pfleger, Landrichter oder andre Amtleute, an die solche Klage gelangen würde, Amtshalben aus guten Willen denselben Kläger für des Antworters Herrn weisen, oder demselben Herrn auf des Klägers Ersuchen darum schreiben möge, ihm in der Gütigkeit zu dem seinen förderlich zu verhelfen und zu schaffen. Wo das also beschähe, soll es dabey bleiben. Doch dem Landesfürsten, wo der Handel gütlich gerichtet würde, und im Landgericht strafbar wäre, an der Strafe unvergriffentlich. Würde aber der Herr, dem der Antworter zustünde, darinn lässig und säumig vermerkt, und wissentlich erfunden, alsdann sollen und mögen die Pfleger, Landrichter und andre Amtleute, dem der Kläger Amtshalben unterworfen wäre, solchem Kläger gegen dem Antworter, als vor steht, im Landgericht die Billigkeit schaffen, oder das Recht nach Gestalt einer jeden Sache förderlich ergehen lassen, ungefährlich.

Item ob sich auch begäbe, daß um Grund und Boden, in einer Hofmarch gelegen, eine Irrung wäre, die gerechtfertiget werden, so soll es, wo anderst derselbe Hofmarchherr um Grund und Boden selbst nicht zu richten hat, Anfangs in der Hofmarch anfangen, und mit der ersten Urtheil durch den Hofmarchrichter in das Landgericht derselben Ende geschoben werden. Und ob es zu einer Einsatzung käme, so soll die Vollziehung (auch herwieder in die Hofmarch gewiesen, und) auf des Landrichters Verkündung und Begehren durch den Hofmarchherrn (gehandelt und vollzogen werden) beschehen und gethan werden. Es wäre dann Sache, daß der Hofmarchherr sich dessen darüber widern, und die Vollziehung in vierzehn Tagen nicht thun würde, so mag alsdann der Landesfürst oder sein Landrichter solche Vollziehung thun.

Um Güter ausserhalb der Hofmarch.

Soll der Landesfürst aus Vermöge des alten Herkommens auf der Edelleute Gütern, und wo sie die Stift haben, auch auf ihren Voggtgütern die Scharwerk nicht, sondern die Edelleute dieselbe Scharwerk auf denselben ihren Gütern selbst haben.

Wenn aber die Edelleute derselben ihrer Güter mit dem Eigenthum und Gründen, oder aller Gilt, mit Vorbehaltung des Eigenthums, Prälaten, Bürgern oder Bauern verkaufen oder in andre Wege zustellen, darauf soll der Landesfürst nichtsminder die fürstliche Obrigkeit und Scharwerk haben.

Es sollen auch der Prälaten und Burger Güter, so ausserhalb der Hofmarchen in den Landgerichten sitzen, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit, Scharwerk und andrer Beschwerung halben ziemlich zu des Landesfürsten Nothdurft gehalten werden, wie es mit seinen Urbarsleuten und Kastengütern gehalten wird. Dergleichen sollen es die Hofmarchherrn auch halten.

Wo und was aber der Landesfürst, auch die Hofmarchherrn, auf denselben ihren Gütern geordneter und gesetzter Scharwerk hätten, dabey soll es noch bleiben; auch allen Schergen und Amtknechten in ihre Pflicht, also daß sie hinfüran keinen mehr für den andern beschweren, oder um einigerley Mieth, Abkaufen, Gunst oder Gabe, noch sonst in einiger Weise schieben oder der Scharwerk freyen oder überheben, eigentlich von des Landesfürsten wegen eingebunden, und welcher

Pfle=

Pfleger, Richter oder Amtmann das überführe, zu dem es sich erfände, der soll seines Amtes entsetzt, und dazu ernstlich gestraft werden.

Ob aber etliche von Prälaten, des Adels oder andre in dem Fürstenthum die Gerichte auf ihren Untersassen, Voggtleuten und Unterthanen ohne rechtlicher Ansprache im Gebrauche, nämlich zehn Jahre hätten hergebracht, das kundig und offenbar wäre, bey denselben ihren Gerichten, auch alten Gewohnheiten und solchen Gebräuchen sollen sie bleiben, und daran ohne Recht nicht entsetzt, noch verhindert werden. Auf welchen Gütern und Leuten sie aber die Gerichte dermassen, wie obsteht, im Gebrauch nicht hergebracht hätten, dieselben Gerichte sollen dem Landesfürsten folgen, zustehen und hiemit unbenommen syn.

Und der Voggtgüter halben soll es also verstanden werden, nachdem die Voggtey in dem Lande ungleich ist, welcher Edelmann auf seinen Voggtgütern Obrigkeit und Scharwerk zehn Jahre hat hergebracht, und deren im Gebrauche ohne rechtliche Ansprache so viele Jahre gewesen ist, dabey soll er bleiben, und ohne Recht auch nicht entsetzt werden. Welcher aber allein

Voggt=

Voggtgüter hätte, die ihm nur *) Voggtgiltzinsen, und er darauf die Obrigkeit und Scharwerk so lange, wie ob steht, im Gebrauche nicht gehabt hätte, so soll alsdann dem Landesfürsten die Scharwerk vorbehalten seyn. Wo aber der Edelmann die gehabt hätte, soll es stehen in dem Falle wie oben.

Wenn auch eines Prälaten oder eines andern Geistlichen, auch eines Burgers oder Bauern Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines Edelmanns Gewalt kommt, so soll dasselbe Gut nachmals Edelmannsfreyheit haben. Herentgegen kommt dann eines Edelmanns Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines Prälaten oder eines andern Geistlichen, eines Burgers oder Bauern Gewalt, so soll es ein Landgerichts-Gut seyn.

Doch

*) In der Originalausfertigung heisst es zwar hier: nicht anstatt nur. Allein in dem landschaftlichen Original-Projecte, in dem Original-Aufsatze der Vormundschaft, und in dem Ingolstädter Manuscripte, heisst es überall: nur. Und so wie hiemit sowohl schon das vordere Resultat des Ingolstädter Landtages vom Jahre 1507, als auch die später nachgefolgte Erklärung der Landsfreyheit vom Jahre 1516 übereinstimmt, so muss es ausser allem Zweifel auch hier: nur heissen.

Doch wo die Burger von den Prälaten oder Edelleuten, oder die Prälaten von den Edelleuten oder Burgern Hofmarch kaufen, oder sonst mit dem Eigenthum an sich bringen, denen soll der Landsfürst solche Hofmarchgerechtigkeit, wie vor steht, auch halten.

Dergleichen soll es mit den Sitzen, Sedelhöfen und Hofbauen, wie die in alten Gebrauch hergebracht sind, auch gehalten werden.

Wie die Hofmarchherrn in den Hofmarchen die Rechte halten und besetzen sollen.

(Es sollen auch die Hofmarchherrn auf ihrer selbst Kosten und Darlegen die Ehehaften ordentliche Hofmarchrecht halten und besetzen, und von einiger Parthey keine Kostung, so über Richter und Rechtsprecher geht, erfordert noch gegeben werden. So aber jemand an einem Hofmarchherrn Recht frümmt, so soll derselbe Hofmarchherr als Richter aufs meiste oder mindeste sieben oder neun ehrbare Biedermänner niedersetzen, und der, so das Recht gefrümmt hat, soll auf einen jeden Rechtsprecher, weil das Recht währt, die Kostung alle Tage sieben Münchnerpfenning ausrichten und geben, und nicht mehr).

Es sollen auch die Hofmarchherrn auf ihrer selbst Kosten und Darlegen die Ehehaften und Hofmarchrechte halten und besetzen und von einiger Parthey, ob sie gleichwohl das Recht in der Hofmarch frümmt oder begehrte, keine Kostung, so über den Richter und Rechtsprecher geht, erfordert noch gegeben werden; angesehen, daß der, so der Hofmarch mit Wändeln und andern Sachen, genießt, soll in dem Falle die Hofmarch und Ehehaftrechte ohne Kostung der Partheyen zu besetzen auch billig entgelten.

Wo aber die Sache zween Gulden oder darunter beträfe, oder was bekanntlicher Schulden sind, darum soll man nicht rechten lassen, sondern nach Billigkeit darinn handeln und schaffen.

(Dann Gerichtsschreiber, Redner und Büttel halben, soll es bey dem ziemlich gesetzten Lohn, in den andern Ordnungen und Statuten begriffen, bestehen bleiben).

Desgleichen soll es in den fürstlichen Landgerichten und Hofmarchen mit den Gast- und Grundrechten auch gehalten werden.

Wo auch der Hofmarchherr nicht so viel Leute, damit er das Gericht besetzen möchte, in seiner Hofmarch hätte, so soll er etliche ehrbare Nachbarn oder Umsassen aus dem Landgerichte oder andern Hofmarchen erbitten, die ihm das (gefrümmte) Recht ohne Kostung der Parthey, wie ob steht, helfen besetzen; Dieselben sollen auch alsdann an Eidesstatt geloben und zusagen, daß sie um das, so für sie im Recht gebracht wird, mit samt den Hofmarchleuten getreulich auf ihr Gewissen erkennen und Recht sprechen wollen, was sie rechtlich zu seyn achten, ungefährlich. Doch dem Gerichtschreiber, Redner und Bütteln an ihren ziemlichen Solden unabbrüchig.

Wollte oder möchte aber der Hofmarchherr auf einiger Parthey Begehren sein Hofmarchgericht nicht besetzen, so soll er solch Recht in das Landgericht derselben Hofmarch oder in das Hofgericht ohne Verzug und Verhinderung zu Recht weisen. Wo er aber darinn lässig und säumig seyn würde, so sollen der Landesfürst und an seiner statt seine Hofräthe, auch Vizedom und andre Räthe den Landrichtern befehlen, denselben Partheyen, zwischen denen Rechtens Noth ist, des Rechtens gegeneinander fürderlich zu verhelfen und zwischen ihnen ergehen zu lassen, was Recht ist;

Doch

Doch füran dem Hofmarchherrn in andern Sachen an seiner Hofmarchsgerechtigkeit unvergriffen und ohne Nachtheil.

Item insonderheit sollen die Dorfgerichte und Ehehaften in ihrem Gebrauche bleiben, als in den alten Freyheiten auch begriffen ist.

Item nachdem sich die Prälaten, die vom Adel, auch Städte und Märkte, und die armen Leute sonderlich vor dem Gebürge beklagt haben, (wo je auf ihren Gründen und Wiesmaden Holz gestanden, und aus Nachläſſigkeit verwachsen) wo ihre Holzgründe und Wiesmader aus Nachlässigkeit mit Holz verwachsen, daß ihnen solches abzuhauen verboten sey; darauf ist zugelassen, daß des Landesfürsten Jägermeister, Forster und andre seine Amtleute ihnen füran solches Holz, so auf solchen ihren Gründen und Wiesmadern (wächst) ungefährlich inner zehn Jahren aufs neue gewachsen, und nicht Eichreiser sind, abzuhauen nicht wehren sollen, sondern sie mögen (dasselbe Holz) denselben Holzgrund oder Wiesmad zu und nach ihrer Nothdurft (wohl abhauen und raumen) wie ob steht, wohl raumen. Sie mögen auch in des Landesfürsten Bannförsten vorm Gebürg auf

ihren

ihren (Gründen) Holzgründen und Wiesmadern das kleine Reisachholz, ausserhalb der Eichreise, auch wohl abhauen und schnaiten, damit sie ihrer Gründe geniessen mögen und die nicht verlieren *).

Der Eigenleute halben.

Item die Eigenleute soll der Landsfürst mit den Prälaten, denen vom Adel und Burgern füran theilen, also auf die Meinung, daß die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vater nachfolgen sollen.

Verheurathens halben der Eigenleute.

Es ist auch billig, daß die Heurathen (der) des Landesfürsten und andrer Herrn Eigenleute frey seyen, doch daß die mit der Eigenherrn Vorwissen beschehen sollen. Auch daß solche Heurathen unbeschwert, und ohne aller Forderung einiger

*) Dieser ganze Artikel wegen den Holzwiesen ist im landschaftlichen Projecte viel weiter oben, nämlich zwischen dem Artikel: Ob auch der Hofmarchen Gründe ꝛc. und dem Artikel: Es soll auch der Landesfürst ꝛc. (hievorne S. 85) eingeschaltet gewesen, aber in der Ausfertigung hieher gesetzt worden.

niger Schatzung und Bezahlung Gutes oder Geldes gethan werden mögen.

Andrer Heurath halben.

(Dergleichen wollen Wir, dafs) Desgleichen soll der Landesfürst durch sich selbst noch jemand andern keine Frau oder Jungfrau ohne ihren und ihres Vatters und Mutter, oder ob die nicht im Leben wären, ohne ihrer nächsten Freunde und Gerhaben Willen (verheurathet soll werden) verheurathen. Wo es aber vorher geschehen, und noch mit der Ehe nicht bestättet wäre, dieselben Heurathen sollen hiemit auch abgeschafft seyn. Doch einem jeden an seiner Freyheit unvergriffen.

Um Entsetzung der Gewähr.

Es soll auch niemand dessen, so er zehn Jahre oder länger ohne rechtlicher Ansprache im Innhaben gewesen ist, ohne Recht entsetzt, noch andern das zu thun gestattet werden. Wer aber dermassen ohne und wider Recht entsetzt wäre, der und dieselben sollen wieder eingesetzt werden.

Um Zoll, Maut und Ungeld.

Item mit den Zöllen, Mäuten und Ungeld soll es der Landesfürst halten und bleiben lassen,

wir

wie vor Alters unter allen Ständen herkommen ist. Was aber deshalben in Zöllen, Mäuten und Ungeld in zehn Jahren Neuung fürgenommen oder auferstanden wären, die sollen hinfür ab seyn, und von dem Landfürsten und allen seinen Amtleuten nicht mehr gestattet noch gebraucht werden.

Und der Prälaten, Stifter und geistlichen Personen eigen Gut, zu den Stiften gehörig, sollen in dem Herzogthum zu Baiern allenthalben Zolles, Maut und Ungeldshalben bey päbstlichen Bullen und kaiserlichen Freyheiten gelassen und gehalten werden.

Um Neuerung der Ehehaft.

Es sollen auch alle Neuerungen der Ehehaften, nämlich der Tafernen und Schenken, auch Schmiede und gemeinen Feilbaades abgeschaft, und deren aufzurichten füran nicht mehr gestattet werden.

Von der Nachtziel wegen.

Es soll auch kein Jäger und Falkner füran auf einiges Kloster des Jahres nicht mehr dann einmal ziehen, und mit einer ziemlichen Anzahl, die Lieferung auf die Person, Roße und Hunde ungefährlich drey oder vier Tage zu suchen und

Staatsbibliothek München

zu nehmen. Doch wo die Jäger oder Falkner auf etliche Klöster in zehn Jahren nicht gezogen wären, daselbsthin sollen sie hinfür auch nicht ziehen, noch geschickt, auf daß die Gotteshäuser nicht übermässig beschwert werden. Doch in dem unbegeben die landesfürstliche Obrigkeit, die aber gegen den Gotteshäusern bescheidentlich und gnädiglich gebraucht, und dermassen, daß sie unbillig nicht beschwert sollen werden, und der Landsfürst gegen Gott und der Gotteshäuser Patronen in jener Welt verantworten wolle.

Von der Futtersammlung wegen.

Item von der Futtersammlung wegen ist gesetzt und fürgenommen, daß nun füran an den Enden, da das Buch liegt, keinerley Futter gesammelt soll werden; Wo aber das Buch nicht liegt, und auch vor zwanzig Jahren das Futter daselbst nicht gesammelt wäre, so soll man es füran auch an denselben Enden nicht sammeln; Wo es aber vor zwanzig Jahren gesammelt worden wäre, daselbst soll man es hinfür auch sammeln; Doch mit der hernachgeschriebenen Unterscheid, nämlich daß es dem Pfleger, wo er das Gericht hat, und dem obersten Schergen, oder wo kein Pfleger, oder ein Pfleger wäre und das Gericht nicht hätte, dem

Richter

Richter und dem vorgemeldten obersten Schergen, es wäre dann Sache, daß es ihrer einem allein an etlichen Orten die bemeldten Jahre gegeben wäre, und doch nicht mehr, dann auf einmal im Jahre, und keine andre Sammlung dann allein Haber gegeben werde. Aber sonst soll niemand Macht haben zu sammeln.

Es soll auch solches Habersammeln nach des armen Mannes Willen, und nicht an dem Maaßlein gegeben und genommen, auch der arme Mann durch den Pfleger oder Richter und Schergen nicht ferner höher und weiter beschwert noch angezogen werden.

Der Schergen Brodbauern halben.

Ist bewilliget und fürgenommen, soll auch füran dermassen gehalten werden, daß kein Amtmann, Landscherg oder ihr Unterknecht fürder keinen Brodbauern mehr haben, noch sich deren unterstehen, das ihnen auch die Pfleger und Richter nicht gestatten sollen; Es sey dann an den Orten, da es vor Gewohnheit gewesen, und denen es vorhin gestattet ist, und dennoch allein denen, so des Landesfürsten oder des Gerichts Gebot von ihrer Heimwohnung eines Tages nicht erreichen oder verrichten möchten, sollen ihrer einem, nämlich

dem obersten Schergen, der dann vorhin aus leichter Nutzung seines Amtes Brodbauern gehabt hat, (nicht mehr dann zween, drey oder vier aufs meiste, nach eines jeden Amtmanns Amtsgestalt wie vorsteht) über acht Brodbauern, wie dann die einem jeden Amtmann nach Gelegenheit und Gestalt seines Amtes durch die Rentmeister gemässigt und angezeigt sollen werden, zugegeben und vergonnt, und sonst weiter auch Pflegern, Jägermeistern, Richtern, Kastnern und allen andern Amtleuten Brodbauern zu haben, noch einen für den andern um Geld, Gunst, Mieth oder einige Gabe zu fürdern oder zu freyen in keine Weise gestattet werden.

Von Besetzung der Räthe, Vizedom und anderer Aemter.

Der Landesfürst soll füran seine Aemter, nämlich Vizedom, Hofmeister, Marschalk, Kammermeister, Kuchenmeister, Jägermeister-Amt, auch die Pflegen seiner Ort und nammhaften Städte und Schloß mit tapfern, edeln, geschickten Landleuten, so Baiern, oder die mit Schlossen oder Sitzen im Lande zu Baiern beerbt sind, und nicht mit Ausländern fürsehen und besetzen; Und zuvor in des Fürsten Rath allweg mehr geschickte Landleute, so Layen sind, dann Gelehrte

haben

haben und setzen. Dazu sollen zu den Rentmeisterämtern edle oder andre ehrbare redliche Personen, so Landleute und dazu geschickt sind, und nicht Fremde oder Ausländer fürgenommen und gebraucht werden.

Es soll auch der Landsfürst hinfüran seine Gerichte allenthalben in seinen Landen mit Richtern besetzen, die edel oder ehrbar, redlich, ehlicher Geburt und verständig sind, und angebohrne Siegel haben; auch dieselben Richter mit Solden und andern also halten, damit fürder keiner in den Wändeln und Strafen Theil oder Nutzen habe, auf daß die armen Leute, wie bisher geschehen seyn möchte und geklagt ist, unbilligerweise mit Wändeln und Strafen nicht beschwert werden. Damit aber dem Landesfürsten solche Wändel, Verbrechen und Strafen, so ihm oder seinen Aemtern zustehen, angebracht und nicht verhalten werden, ist ihm fürgesetzt, den Schergen oder Amtknechten ihre ziemliche Nachrechte davon seines Gefallens folgen zu lassen.

Es sollen auch durch den Landsfürsten und von seinen wegen zu den Landgerichten geschickte, verständige Gerichtschreiber, und auch zu andern gemeinen Amten Diener und Knechte, die ehrbaren

Her=

Herkommens und Wesens sind, auch Schergen, die vor nicht unehrbare Handlung getrieben, oder Unleumuth auf ihnen haben, zu den Aemtern aufgenommen, auch den Rentmeistern oder andern Amtleuten solches zu thun nicht gestattet werden, auf daß man in den Rechten, Geboten und sonst in ihren Diensten, so viel ihnen zu handeln zusteht, nicht Unglimpf, Widersprechen, Schaden, Beschwerung, Versäumniß oder Nachtheil erreiche.

Einen jeden in seinem Vizedomamt fürzunehmen.

Es soll ein jeder in seinem Vizedomamt seines ordentlichen Gerichtes bleiben. Ob aber bewegliche Ursachen, eine oder mehr vorhanden wären, dadurch der Landsfürst vermeynte, eine Sache selbst oder durch seine Hofräthe zu hören, so mag alsdann der Landsfürst die Partheyen erfordern, die sollen auch durch sich selbst, oder ihre vollmächtige Anwälde erscheinen, und gütlicher billiger Handlung nach Verhör der Sachen gewarten.

Es würde dann, so die Sachen rechtlich fürgenommen würden, mit Recht und Urtheil erkannt, daß einer in eigner Person kommen oder erscheinen sollte, das soll er thun.

Es

Es mag auch ein Vizedom eine Sache selbst für den Landsfürsten gen Hof weisen, so ferne die im Rechten vor ihm nicht verfaßt ist.

Die Prälaten und der Adel sollen um persönliche Sprüche nindert gerechtfertiget werden, dann vor dem Landsfürsten oder seinem Vizedom. Doch dem Landsfürsten unbenommen, ob er aus beweglichen Ursachen die Rechtfertigung für sich und seine Hofräthe aus dem Vizedomamte bescheiden wollte.

Worinn aber der Landesfürst oder sein nachgesetzter Vizedom ohne sonderen Gerichtsprozeß oder Rechtfertigung zwischen den Partheyen aus ordentlichem Gewalt zu schaffen haben, als um anhellige bekanntliche Schuld, offenbaren Frevel, Entsetzung, Vergewältigung, Einsatzung und anders, ist in offenbaren Rechten ausgedruckt.

Doch sollen die Einsatzungen der Erbschaft halben nach Verhör und Erkanntniß der Sachen durch des Landsfürsten Räthe auch in Erwägung der förmlichen Geschäfte und letzten Willen geschehen, und anders nicht.

Weidwerks halben.

(Wir bewilligen und laſſen zu, daſs nun füran den Prälaten, Stiften, Edelleuten, Burgern in den Städten von Geſchlechtern, als ſonderlich in den vier unſern Hauptſtädten München, Landshut, Ingolſtadt, Straubing und in andern Städten, ſo es vorher aus ſonderer Freyheit, oder ſonſt in gewöhnlichen zugelaſſenen Gebrauch von Alter hergebracht haben, unſer kleiner Wildbann, als Fuchs, Haſen, Hühner, Wachtel und Vögel zu fangen und zu ſchieſſen erlaubt ſey.

Es ſoll auch weder Jägermeiſter, Schergen noch kein andrer unſrer Amtmann füran einigen unſern kleinen Wildbann allenthalben den Bauern, Schergen oder andern Wildrern hinfür mehr hinlaſſen.

Auch ſollen unſre Landleute keiner weder durch die Schergen oder andre Knechte hetzen laſſen, ſie haben dann die Winde ſelbſt im Hauſe.

Wo aber das Hinlaſſen darüber geſchähe, ſo mögen Prälaten, Stifte, die vom Adel und Burger denſelben Bauern, Schergen und Wildrern ihre Armbruſt, Hunde oder Netze nehmen,

men, und wo das auch nicht helfen wollte, sie darum fänglich annehmen, und zu fernerer Strafe in die Gerichte, darinn die Gefangenen gesessen sind, antworten.

Wir vergönnen auch ihnen, den Prälaten, Stiften, Edelleuten und ehrbaren Burgern in den Städten von Geschlechtern und wie vor gemeldt ist, und wollen, dass ihnen unsre Amtleute, auch Jägermeister und Forster gestatten, dass sie Rehe, Schweine und Bären fangen mögen.

Doch an unsern Bannforsten sollen sie das Weidwerk meiden und unterlassen; ausgenommen einen Fuchs oder einen Marder aus einem Bau zu fangen, auch mit dem Kloben zu vogeln soll ihnen unverboten seyn. Ihnen soll auch Hetzen und Paissen unverboten seyn, hindangesetzt um Menzing. Dergleichen soll den Burgern in den Städten obgeschriebener Maass auf den Vogeltennen und mit dem Kloben Vögel zu fangen erlaubt seyn, wie von Alter auch gewesen und herkommen ist.

Doch soll solch unser Zugeben einem jeden, der erbliche oder andre Gejaid im Gebrauche

hat,

hat, an seiner Gerechtigkeit und altem Herkommen unvergriffen seyn.)

Item Weidwerks halben ist bewilliget und zugelassen, daß nun füran den Prälaten, Stiften, Edelleuten, Burgern in den Städten von Geschlechtern, als sonderlich in den vier Hauptstädten München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, und in andern Städten, da sie es vorher aus sondrer Freyheit, oder sonst in gewöhnlichen Gebrauch von Alter hergebracht haben, Reher, Schweine und Bären zu fangen erlaubt seyn soll, das ihnen auch des Landesfürsten Jägermeister, Forster und andre Amtleute gestatten sollen.

Doch an des Landesfürsten Bannforsten und derselben Vorhölzern, ohne Mittel darann stossend, auch in den Auen der Wildfuhr sollen sie solches Weidwerk meiden und unterlassen.

Ihnen ist auch vergönnt und zugelassen, daß sie Füchse, Hasen, Hühner, Wachtel und Vögel fangen und schiessen mögen, ausgenommen um Menzing bey München, und

wo der Landesfürst ihm in der Nähe um die vorbenannten vier Hauptstädte ihm zu sonderer Lust zu Zeiten ichts zu hayen schaffen würde, darinn er sich doch ungefährlich und ziemlich halten soll; daselbst sollen sie alsdann alles Weidwerk, desgleichen das Hetzen an seinen Bannforsten, Vorhölzern und Auen, wie vor steht, unterlassen.

Aber Hühner, Wachtel und Vögel zu fangen und zu schiessen, mit dem Kloben und auf Vogelherden zu vogeln, auch in den Feldern Fuchs und Hasen zu hetzen soll ihnen unverboten seyn, wie vor Alter auch gewesen und herkommen ist.

Es soll auch weder Jägermeister, Scherg noch kein andrer Amtmann füran einigen kleinen Wildbann von wegen des Landesfürsten weder Bauern, Schergen, oder andern Wildrern mehr hinlassen; ausgenommen zur Handhabung der Landgränzen mag das Hinlassen geschehen; doch allein den Inwohnern des Landes.

Auch sollen die Landleute keiner weder durch die Schergen oder andre Knechte hetzen

lassen,

lassen, es haben dann dieselben Landleute die Winde selbst im Hause.

Wo aber das Hinlassen, hindangesezt an den Landgränzen wie vorsteht, darüber geschähe, so mögen die Prälaten, Stifte, die vom Adel und Burger denselben Bauern, Schergen und Wildrern ihre Armbrust, Hunde oder Netze nehmen, und wo das auch nicht helfen wollte, sie darum fänglich annehmen, und zu fernerer Strafe in die Gerichte, darinn die Gefangenen gesessen sind, antworten.

Doch soll solches Bewilligen und Zugeben einem jeden, der erbliche oder andre Gejaid im Gebrauche hat, an seiner Gerechtigkeit und altem Herkommen unvergriffen seyn.

Der Uebelthäter fängliche Annehmung, und derselben Strafe berührend.

Wer einen Uebelthäter in Fängniß bringen will, und ruft das Recht über ihn an, und thut entgegen alles, das des Gerichtes Recht ist, so soll man auf des Anrufers Kostung den gefangen halten.

Wird aber derselbe Uebelthäter mit Recht gestraft, so soll der Landsfürst von landsfürstlicher Obrigkeit die Kostung, so über die Rechtfertigung geht, leiden.

Dergleichen, so ein Uebelthäter aus landsfürstlicher Obrigkeit angenommen wird, der soll auch auf des Landsfürsten Kostung gehalten und gestraft werden.

Wenn auch ein Uebelthäter seinen Ankläger hat, so soll derselbe Uebelthäter auf das förderlichste gerechtfertiget werden, zu ziemlicher Zeit, und wie sich nach Gestalt der Sachen und seiner Mißhandlung gebühren und fügen will; Und daß auch der Ankläger mit Verkündung des Rechtens von dem Gericht nicht übereilt, verkürzt, oder gefährdet werde.

Der Uebelthäter halben, so in den Hofmarchen betretten und angenommen werden.

Die Uebelthäter, so in den Hofmarchen betretten werden, sollen durch den Hofmarchherrn wohl bewahrt bis an den dritten Tag darinn gehalten, und an demselben dritten Tag durch denselben Hofmarchherrn dem Landrichter der Enden, dem

solches

solches vorher zeitlich verkündet werden soll, aus dem Hofmarchgericht gebunden und gefangen geantwortet, und demselben Landrichter von dessen Gut, der um Diebstal gefangen wird, so er bey ihm gehabt oder in der Hofmarch hat, nichts zu geben schuldig seyn; Und was bey dem Gefangenen und in der Hofmarch gefunden wird, das soll, so ferne niemand, dem dasselbe Gut zugehört hätte, hernach käme, und das mit Recht und wie sich gebührt, einziehen mag, dem Hofmarchherrn unverirrt folgen und zustehen.

Dergleichen soll es des Gefangenen verstohlenen oder geraubten Gutes halben, so bey ihm, oder im Landgerichte gefunden wird, von den Landrichtern, oder wem der Landsfürst das zustellen lassen will, auch gehalten werden.

Wo aber ein Uebelthäter mit dem Tode gestraft wird, so soll desselben eigenes, aufliegendes und fahrendes Gut, wo er das hat, das nicht verstohlen oder geraubt ist, seinem Weib, Kindern, Gläubigern oder Erben, wie sich geziemt folgen und bleiben.

Und um aller andrer Uebelthäter Habe und Güter soll es, wie um des Diebes Güter, gehal-

ten werden. Es wäre dann ein solches Verbrechen, darum der Leib gestraft, und dazu des Uebelthäters Gut confiscirt werden möchte.

Es soll auch denen, so ihr Gut verstohlen oder geraubt, wo das bey den Uebelthätern betreten wird, so ferne sich dieselben Angegriffenen und Beschädigten, und aufs wenigste mit ihren Eiden dazu ziehen, wie Recht ist, dasselbe ihr verstohlenes oder geraubtes Gut wieder gegeben werden; Doch des Landesfürsten Richter, dergleichen dem Hofmarchsrichter 72 dl. Fürfanges vorbehalten seyn.

Es mag auch ein jedersein Gut, so ihm gestohlen oder geraubt worden ist, ehe und er deshalben mit Klage an das Gericht kommt, in frischer That wohl wieder annehmen, ihm gegen die Herrschaft und Gericht in allweg unentgolten.

Item ob jemand, Mann oder Weib, ausserhalb Adels, von gemeinen Personen einen Todschlag oder eine andre malefizische Uebelthat, der offenbar wäre, begienge, und darum entränne; Ist dieselbe Person in einer Hofmarch gesessen, so soll ihr Gut durch den Hofmarchherrn allen Fleisses mit Wissen des Landrichters treulich beschrieben

ben und inventirt, (und nachmals durch ihn dem Landrichter der Enden auf sein Begehren von unsern wegen zu wissen gemacht und angezeigt, und allda verhaftet werden) und dessen ein Inventari und Copie durch denselben Hofmarchherrn dem Landrichter der Enden auf sein Begehren von des Fürsten wegen gegeben werden, und das Gut in der Hofmarch verhaftet bleiben, bis zu weiterer nachfolgenden Handlung.

Würde aber der Thäter betretten, und zu ihm gerichtet, so soll es mit dem Gut gehalten werden, wie oben von der Uebelthäter Gut gemeldt ist.

Wo aber eine solche Person der begangenen That in Jahresfrist nicht betretten wird, so folgt dem Landsfürsten das Gut für die Strafe des Vizedomhandels. Doch soll der Leib des Thäters dennoch nicht gesichert seyn, wo er sich anders mit dem Fürsten oder des Erschlagenen Freunden nicht verthaidigt oder vertragt.

Es sollen auch hierinn vor der Herrschaft und allen Leuten von dem Gute der Grundherr oder Voggtherr ihrer Gilt und Gutsberichtigung gewährt

währt werden, sein Weib, ob er die hat, ihres zugebrachten Heurathgutes und Morgengab, und andre seine Gläubiger ihrer Schuld bezahlt, und dergleichen durch die Landrichter in den Landgerichten auch gehalten werden.

Um Urfehde.

Wo sich begiebt, daß einer oder mehr Gefangene nicht gerechtfertigt, sondern ausgelassen werden, so sollen sie nothdürftige Versorgniß und Urfehde geben, mit nothdürftiger Einziehung und Versehung aller derjenigen, so an solcher ihrer Fängniß Rath, (Schuld) Hilfe, oder That, oder sie aus einer Hofmarch geantwortet haben, darunter verdacht oder verwandt sind, wie landläufig und Gestalt der Sachen erheischend ist. Und daß auch dem, der einen eingebracht, oder, wie vor steht, dem Landrichter geantwortet hat, auf ihr Begehren und Schreiberlohn derselben Urfehde eine richtige Copie gegeben werde.

Der Edelleute Todschläge halben.

Welcher Edelmann einen muthwilligen Todschlag thut, wird er betretten, so mag der Landsfürst mit Recht wider ihn handeln lassen, nach Gelegenheit seines Verbrechens; und sein Gut soll seinem

Weib, Erben und Gläubigern, wo er die hat, bleiben. Entweicht er aber, so soll sein Gut seinen Weib, Kindern oder Erben nicht mehr, dann in Verhaft bleiben, die Abnutzung davon zu nehmen, und ihm, dem Thäter, sein Lebenlang nichts davon zu geben; Er vertrage sich dann mit dem Landsfürsten um solch Verbrechen, und des Getödteten Freunden, nach Gelegenheit der Sachen und der entleibten Person, ziemlich und nach Erkanntniß des Fürsten. Und das alles, wie oben begriffen ist, steht nach des Landsfürsten Begnadung.

Um des Landsfürsten Ansprache auf liegenden oder fahrenden Gütern.

Wo der Landsfürst oder seine Amtleute von seinen wegen zu jemands Gut, es sey liegend oder fahrend, ichts zu sprechen hätten oder gewännen, darum Rechtfertigung beschehen sollte, so soll solche Rechtfertigung beschehen vor eines jeden derselben Sachen ordentlichen Gericht und Richter.

Um des Unterthans Ansprache zu seinem Landsfürsten.

Würde jemand zu dem Landsfürsten, seinen Erben und Nachkommen zu sprechen oder zu klagen

gen haben, der soll das thun vor seinen Räthen; vor denen soll er auch gerechtet werden, Laut des Artikels in des heiligen Reiches Ordnung deshalb gesetzt. Mit Vorbehaltung dem Landsfürsten auch seinem Widertheil die Appellation, wie sich gebührt und Recht ist.

Um Ansprache und Klage deren, so von des Landsfürsten Amtleuten beschwert werden.

Ob jemand zu des Landsfürsten Pflegern, Richtern, Dienern oder andern Amtleuten, die einen von ihrer Amt oder Dienste wegen an seinem Leib, Ehren oder Gut überfahren, beschädigt, oder zu Schaden gebracht, ichts zu sprechen hätte, derselbe Kläger mag dieselben Amtleute oder Diener vor dem Landsfürsten, oder in dem Vizedomamt vor dem Vizedom und Räthen darum wohl beklagen und rechtfertigen.

Ob aber derselbe Amtmann und Diener oder der Kläger sich ab des Vizedoms und Räthe Handlung und Geschäft beschweren würde, so soll demselben fürgesetzt seyn, den Handel und seine Beschwerung dem Landsfürsten anzubringen, und ferner nach Billigkeit in die Sache gesehen werden.

Wo aber die oder derselben Amtleute oder Diener einer in keinem Vizedomamt gesessen, sondern dem Regiment des gemeinen Hofhaltens unterworfen wåre, so mag er alsdann denselben Amtmann oder Diener ohne Mittel vor dem Landsfürsten, seinem Hofmeister oder Marschalk und Råthen daselbst fürnehmen, beklagen und rechtfertigen.

Ob auch die Unterthanen je zu Zeiten der Strafe oder Wåndel halben über die Amtleute sich beschweren und darum für den Landsfürsten, oder seine Hofmeister, oder Vizedom und Råthe zu Klage kommen würden, so mögen dieselben Hofmeister und Råthe, und in den Vizedomåmtern die Vizedomen und Råthe mit Wissen der Rentmeister solche Strafen und Wåndel wohl måssigen.

Begåbe sich aber, daß einer durch die Rentmeister um einen Vizedomhandel gestraft, und derselbe darum zu Klage für die Hofråthe und Vizedomen kommen würde, bey solcher Verhör soll der Rentmeister desselben Orts auch sitzen, und nachmals samentlich in der Sache handeln; Und wo der Vizedom und Råthe darinn Måssigung fürnehmen, darein der Rentmeister von des Landsfürsten wegen nicht geheelen wollte, so soll alsdann derselbe Rentmeister das an den Landsfürsten bringen; dergleis

gleichen sollen Hofmeister und Hofräthe, und in den Vizedomämtern die Vizedomen und Räthe solches an den Landsfürsten gelangen lassen, ihm ihr Gutbedünken im Handel eröfnen, und darauf ferner sein Geschäft und Meynung vernehmen.

Es sollen auch die Nachrechte auf die Wändel füran abgeschaft, oder eine ziemliche Maaß darinn gehalten und gesetzt werden.

Um Absage und Befehdung.

Es ist auch geordnet und gesetzt, daß kein Landsmann den andern in dem Fürstenthum mit Absage und fehdlicher That gewaltiglich angreifen noch beschädigen soll.

Der in des Landsfürsten Ungnade und versagt ist.

Ob jemand von geistlichen, edeln und ehrbaren Personen einiges ungebührliches wider den Landsfürsten gehandelt zu haben versagt würde, dieselbe Person zu verantworten und zu entschuldigen erböte, und das Recht leiden möchte, so soll der Landsfürst denselben gnädiglich zu Verantwortung kommen lassen, und sich nach Gelegenheit des Handels ziemlich und gnädiglich beweisen, und wider Recht und die Billigkeit nicht strafen noch annehmen.

Um der Prälaten, deren vom Adel, auch Städte und Märkte Pfandung.

Es soll auch den Prälaten, dem Adel, auch Städten und Märkten in dem Ober- und Niederlande zu Baiern ꝛc. die Pfandung um ihre unlaugbare Gilt, sie sey ein oder mehrere Jahre, viel oder wenig angestanden, auch um Gutsbericht vergönnt werden, und den Amtleuten, ihnen die zu wehren, nicht mehr gestatten, sondern sie mögen durch sich selbst oder ihre Diener in obvermeldten Fall pfänden; doch daß sie mit den Pfanden gefahren, wie Recht und der Landsgebrauch ist. Auch denen vom Adel, Städten und Märkten an ihren Freyheiten oder Gebräuchen, wo sie die haben, unvergriffen.

Daß der Landsfürst das Land zu Gewähren oder Pfand nicht soll verschreiben.

Es soll auch der Landsfürst in keiner Verschreibung, so er von Schuld oder andrer Sachen wegen geben wird, das Land zu Gewähren oder Unterpfand verschreiben oder verbinden. Aber des Landsfürsten eigene Güter sollen hierinn nicht eingezogen, und er damit frey seyn.

Wie künftiglich die Bestättung der Freyheit soll gegeben werden.

(Wir verbinden Uns auch hiemit für Uns, unsre Erben und alle nachkommende regierende Fürsten dieses Fürstenthums, dass nach Uns ein jeder regierender Fürst) Es soll auch ein jeder regierender Fürst, seine Erben und Nachkommen im Eingange seines Regiments, vor und ehe ihm eine Landschaft Erbhuldung thut, diese gegenwärtige Erklärung und Mässigung der Freyheit gnädiglich bestätten, und von Wort zu Wort in dieselbe Bestättung inseriren und schreiben (sollen).

(Beschlussartikel.)

Und diese Erklärung und Mässigung soll allen Ständen, denen von Prälaten, vom Adel, denen von Städten und Märkten, einem jeden an seinen sonderen vor gehabten Freyheiten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Wildbannen, Pfandungen oder Gebräuchen, es sey der Enden, da das Buch liegt, oder im Niederlande, da das Buch nicht ist, nämlich vorm Gebürg, an dem Lechrain, an dem Hausruck, herdieshalb und jenhalb der Donau, vorm Wald, aufm Nordgau, und sonst allenthalben im Lande unschädlich seyn; also zu verstehen, ob einer oder mehr in sonderheit mehrere Freyheit, Gericht oder

oder Gerechtigkeit, auch nach Landsgewohnheit derselben Orten, Revieren mit Pfandung oder in andre Wege alten Gebrauch hätte, dann hierinn in Gemein ist ausgedrückt, die sollen ihnen in Gemein ihrer einem oder mehr hiemit ungeschwächt und unändert seyn und bleiben.

Es sollen auch alle und jede die alten gemeinen Landsfreyheiten und gegebene Confirmationen, mit allem dem, so in dieser neuen Erklärung eingezogen, und dadurch dieselbe alte Freyheiten erklärt und also in Läuterung gebracht sind, doch ausserhalb dessen, so in diesen obgeschriebenen Artikeln nicht gesetzt ist, in keine Weise weder geändert, gemindert noch geschwächt seyn.

Und damit auch diese obgeschriebene Erklärung und neue Zulassung, so in etlichen Artikeln beschieht, in ewige Zeiten bleiblich seyn möge, so verpflichten Wir Uns Herzog Wolfgang hievorbenannt, und Wir die andern aus gemeiner Landschaft sechs zugeordnete Mitvormunder in Vormundsweise und für gedachten unsern lieben Vettern, gnädigen Herrn und Pflegsohn, Herzog Wilhelmen, und für alle nachkommende Vormünder,

der, auch alle seine Erben und nachkommende Landsfürsten, das alles bey der Versicherung und Verbindung, wie Wir Uns und gemeldten unsern Pflegsohn in obangezeigter iezt gegebenen Bestättung gemeiner Landschaft alten Freyheit verschrieben und verbunden haben, getreulich und ohne alle Ausrede und Abbruch zu vollziehen und zu halten; auch bey allen Amtleuten, gegenwärtigen und künftigen zu verfügen und ernstlich zu verschaffen, daß die Erklärung und Artikel, wie sie gestellt und geläutert sind, auch getreulich gehalten, vollzogen, und dawider nichts gehandelt werde.

Und auf daß die auch in besserer Gedächtniß bleiben, so sollen und wollen Wir in jedes Landgericht solcher neuen Erklärung Zulassung und Artikel eine glaubwürdige Copie unter unserm Vormundschafts = Secret, auf Pergament geschrieben, legen, darein die Amtleute sehen, und der desto stattlicher geleben mögen.

Es sollen auch alle Richter und Amtleute die mit Verwaltung der Strafe und Regiment des Landes umgehen, im Anfange als

sie an die Amt stehen, Uns, und nach Ausgang der Vormundschaft unserm lieben Vettern und gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen mehrgedacht, und seinen Nachkommen, oder wem Wir oder sie solche Pflicht aufzunehmen befehlen, schwören, daß sie Uns und ietztgedachten unserm Pflegsohn und gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen zu seinen Rechten, dergleichen den Unterthanen ihres Amtes zu ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten richten, und dawider nicht handeln noch thun wollen.

Wo sie aber nicht schwören, das ihnen doch in keinem Weg nachgelassen werden, so soll niemand schuldig seyn, auf ihre Forderung gütlich oder rechtlich zu erscheinen. Wo auch darüber einigerley Rechtfertigung vor ihnen geschähe, das soll eine Nichtigkeit, und ganz unkräftig seyn, auch keinen binden.

Es soll auch ein jeder Amtmann, so er zu dem Amt geschworen hat, eine Urkunde unter unsrer Vormundschaft, oder nach Uns des regierenden Landsfürsten Secret mit ihm in das Amt bringen, und nämlich die Richter zu den ersten Rechten vor dem Gericht,

das

das ihm befohlen ist, solch Schreiben öffentlich hören und lesen lassen.

Und welcher Amtmann darüber wissentlich jemand überführe, und von dieser obberührten neuen Erklärung und Zulassung sie von einem oder mehr Artikeln dringen wollte, das soll zur Stunde, wo es sich also erfindet, abgeschaft, und derselbe Amtmann von Uns oder dem regierenden Fürsten nach Ungnaden gestraft werden; auch dem, den er überfahren, seinen Schaden, was er dessen genommen hat, wiederkehren. Doch wo der, so den Amtmann verklagt hat, auch unrecht erfunden würde, daß alsdann derselbe dem Amtmann seinen Schaden, wie vor steht, auch abthun soll. Alles getreulich und ungefährlich.

Und daß alles und jedes vor geschriebenes, so hievor erklärt und zugelassen ist, das dann mehrbestimmter unser lieber Vetter, gnädiger Herr und Pflegsohn im Eingange seines Regiments, wie das in der angeregten Confirmation der alten Freyheit, iezt gegeben, in der Erbhuldigung gesetzt ist, auch confirmiren und bestätten soll, stätt, fest und in

ewige Zeiten unzerbrochen bleibe, und durch Uns in Zeit währender Vormundschaft, und nachmals durch genannten unsern lieben Vettern, gnädigen Herrn und Pflegsohn, Herzog Wilhelmen, alle seine Erben und Nachkonimen getreulich und unwidersprechlich gehalten, vollzogen und dem in allweg gelebt und genug gethan werde, dessen haben Wir gemeiner Landschaft zu wahren und beständigen Urkund diesen Brief Libellsweise mit unsrer Vormundschaft anhangenden Insiegel besiegelt gegeben, darunter Wir Uns in Vormundsweise und für oftgedachten unsern Pflegsohn, und alle seine Erben und Nachkommen, Wir Herzog Wolfgang bey unsern fürstlichen Worten und Würden, und Wir die Mitvormünder bey unsern starken und wahren Treuen, doch in dem allen der päbstlichen und römisch-kaiserlichen und königlichen Obrigkeit ohne Abbruch verbinden, Innhalt und Ausweisung des Briefes oder Libells getreulich zu halten. Geben und geschehen zu Landshut, am Montag nach Nativitatis Mariä (11. September) als man zählet ꝛc. 1508.

20. Landſchaftliches Project einiger beſonderer Artikel.

Nach dem Original im Archiv.

Anmerkung. Das einzelne Blatt, auf welchem dieſe beſondere Artikel geſchrieben ſind, lag in dem groſſen landſchaftlichen Projecte aller Artikel. Es ſcheint aber auf daſſelbe keine Rückſicht genommen worden zu ſeyn.

Ob auch jemand in Gemein oder Sonderheit auf ſeinen Gütern und Leuten, ſo auſſerhalb der Hofmarch ſonſt in unſern Landgerichten ſind, von ſeinem Gerichte durch einigen Gebrauch bisher gekommen wäre, wider Innhalt der alten Handfeſte oder Kaufes um die Gerichte, wollen Wir, daß ſolches ihnen gegen unſern Pflegſohn und lieben Vettern auch gnädigen Herrn keine Abnehmung oder Schmälerung gebohren haben, ſondern ein jeder wieder zu eigen Gericht, Laut alles Vermöges derſelben Handfeſte und andrer aller und jeder alten Freyheiten und Beſtättungen, gelaſſen ſeyn und bleiben ſoll.

Desgleichen ob auf unſrer Ritterſchaft Voggtleuten durch Gewalt, Ueberſehen, oder wie das beſchehen, ohne ihrer ſonderbarer Vergebung einige Scharwerk gekommen wäre, dieſelbe laſſen Wir ihnen auch wieder zu und folgen.

Wo

Wo auch die Sammlung des Futters auf unsrer Ritterschaft Holden oder Hintersessen gekommen oder gesammelt, wie das auch aus Liebung oder Gunst beschehen, wollen Wir ihnen auch fürder abschaffen.

Anmerung. Von den nachfolgenden zwey Actenstücken kann nicht mit Gewissheit angegeben werden, ob dieselbe zu diesem Landtage, oder nicht etwa schon zu einem früheren gehören; denn der einzige, über das Zeitalter darinn entscheidende Ausdruck: **gnädige Herrn** (in der mehrfachen Zahl) kann eben so gut die Herzogen Wolfgang, Wilhelm und die Vormundschaft, als die Herzogen Albrecht und Wolfgang (jedoch letzternfalls dieselbe nur vor dem Hauptvertrage vom 8. July 1506.) verstehen. Und da wirklich schon auf dem ersten allgemeinen Landtage des vereinigten ganzen Landes zu München im Februar 1505. (s. Band 15. Seite 13. u. 21.) die Idee erwachte, die Landesfreyheiten zu erklären, und diese Idee auf dem Landtage zu München in Juny 1506. wiederholt wurde (s. B. 15. Seite 352.), so ist sehr wohl möglich, ja beynahe noch wahrscheinlicher, dass diese beyden Actenstücke zu den Landtägen von 1505. oder 1506. gehören. In diesem letzteren Falle müssen also diese beyden Actenstücke hier nur als ein Nachtrag zu den Landtagshandlungen von 1505. oder 1506. angesehen werden.

21. Be-

21. Beschwerden und Petitionen des Prälatenstandes.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift aus der Registratur vom Kloster Tegernsee.

Durchleuchtige hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn. Ew. f. G. bitten Wir unterthäniglich unsre und unsrer Gottshäuser merklich obliegende Beschwerden gnädiglich zu vernehmen.

Erstlich werden Wir beschwert, daß die Cortisanen und Päbstler, derhalb Uns viele Irrung, Eintrag, und Widerwärtigkeit mit den Gottsgaben und derselben Lehen zustehen, welche doch in der Pfalz noch in dem Würtembergischen Land, auch andrer mehr Enden nicht angenommen noch eingelassen werden. Begehren Wir unterthäniglich bittend, Ew. f. G. wollen solches hinfür auch nicht mehr gestatten, und Wege fürnehmen, damit diese Beschwerde abgethan werde.

Zum andern, gnädige Herrn, so sind etwa viel unter Uns, die ihre Tafernen von mehrerer Zucht wegen ausserhalb der Mauer unsrer Klöster gesetzt haben. Und dieweil dieselben Tafernen innerhalb gestanden, haben Wir nie keinen Ungeld gegeben. Aber nun will man den von Uns haben. Bitten Wir mit aller Unterthänigkeit den gnädiglich

lich abzuschaffen. Desgleichen so unsre, der Prälaten, Eigenleute und andre unsre Hintersassen Hochzeit und Heurathstage pflegen zu halten, daß dann dieselben unverhindert Ew. f. G. Richter und Amtleute solches bey und in unsern Tafernen verbringen mögen, und andrer Enden nicht gedrungen werden.

Zum dritten, so haben Ew. f. G. gutes Wissen als dann solches verschienener Zeit denselben auch fürgetragen worden ist, daß unsre Gottshäuser durch die Gastung, und sonderlich von den Jägern und Falknern unmäßlich fast beschwert werden, und dieselben viele müssige Leute an sich hängen, die in Essen und Trinken kein Begnügen noch Mitleiden haben wollen. Deshalben dann zu vor gehaltenen Landtägen Ew. f. G. Uns gnädige Antwort gegeben, und solches den ihren zu verbiethen, Geschäfte ausgehen lassen, das aber bisher von denselben nicht gehalten worden. Ist unsre demüthige und unterthänige Bitte und Begehr, Ew. f. G. wollen nochmals gnädiglich darein sehen, damit diese Beschwerungen nun füro abgeleint werden.

Zum vierten, dieweil die loblichen Fürsten von Baiern, loblicher Gedächtniß, Ew. f. G. Vordern

der

der Priesterschaft Obern und Niedernlandes sondere Freyheit ihres Gutes, auch Zoll und Måute gegeben, das alles gnådiglich beståttet worden ist, und damit gegen allen Enden in den Stådten jåhrliche Begångniß derselben Fürsten von Baiern rc. zu Nachts mit Vigili, und zu Morgens mit Seelmessen durch die benannte Priesterschaft vollbracht werden soll, bey der Strafe, in den Briefen begriffen, aber låßlich gehalten wird; bitten Ew. f. G. Wir unterthåniglich, mit mehreren Fleiß darob zu seyn, damit die Priesterschaft bey ihren Freyheiten gnådiglich und zu gewöhnlichen Gottesdienst gehalten werden.

Zum fünften, so sind unsrer etwa viele in Ew. f. G. Obern und Niedernlandes Baiern, desgleichen etliche vom Adel und Stådten, als Wir berichtet werden, die eigenen Weinwachs im Lande zu Oesterreich haben, die aber über altes Herkommen damit fast beschwert werden, nåmlich mit dem Aufschlag von dem Dreyling Weines 4 fl. zu geben, auch mit Schiffmiethen und Ueberbeschau. Und sonderlich so hat ietzt die K. Majeståt, unser allergnådigster Herr, denselben ihre Güter beschreiben lassen, gereisige und Fußknechte darauf geschlagen, und das zum Theil etlichen zugeschrieben, das Uns aber, und nicht unbillig beschwert, auch

sonst in viel Weg Ew. f. G. gemeinem Lande zu Nachtheil reichen mag; Und so dann solche Beschwerung allein denen, so in Ew. f. G. Landen sitzen, zugefügt wird, bitten Wir demüthiglich, dieselbe Ew. f. G. wollen Uns hierinn gnädiglich rathen, damit Wir solcher Beschwerde möchten entlassen werden.

Zum sechsten, so sind unsrer bey acht Prälaten, nicht ferne von Schärding gesessen, deren Gottshäuser kurz verschienener Jahre merklich groß und wider altes Herkommen mit den Endsbäumen zu der Brucken daselbsthin gen Schärding zu führen beschwert worden sind. Bitten Ew. f. G. Wir mit aller Unterthänigkeit, solche Neuerung und Beschwerde auch abzuschaffen.

Zuletzt, so sind auch etliche unter Uns, die mit Zoll und Mäuten über unsre Freyheit, und sonderlich mit dem Ungeld vom Bier, die das schenken, Beschwerde haben, mit demüthigen Fleiß und unterthäniglich bittend, Ew. f. G. wollen Uns, und derselben Ew. f. G. Gottshäuser bey aller Geistlicher und gemeiner unsrer Freyheit, altem Herkommen und Gebrauche bleiben, und alle vor angezeigte Beschwerungen gnädiglich wenden und abschaffen lassen. Das erbieten Wir Uns samt

und

und sonderlich mit unserm Gebett gegen Gott, Ew. f. G. langes Leben und Glückseeligkeit zu bitten, und nach eines jeden Vermögen mit bereitem und willigen Gehorsam allzeit unterthäniglich zu verdienen, gewartend gnädiger Antwort und Ausrichtung.

Ew. f. G.

Unterthänige Capplåne, gemeiniglich alle Prälaten und Stiffte Ew. f. G. Obern und Niedernlandes.

21. Vorstellung der Prälaten an den landschaftlichen Ausschuss wegen ihren Beschwerden und Petitionen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift aus der Registratur vom Kloster Tegernsee.

Vermerkt die Artikel der Mängel und Beschwerung der Prälaten Obern- und Niedernlandes mit samt der ietzt zugefallenen Prälaten, über gemeine Freyheit vormals gegeben.

Erstlich so haben Wir die Prälaten und Stifter merkliche Beschwerung in unsern Gerichten wegen unsern armen Leuten, die Wir ohne Mittel mit Thür und Thor beschliessen, und durch die

Amtleute in allen Sachen der niedern Gerichte, so doch den Hofmarchen zugehörig sind, wollen gebessert und gefordert werden. Ist unser Bitten und Begehren unser gnädig Herrn demüthiglich zu bitten, gnädiglich zu vergonen, daß ein jeder Prälat oder Stifft um alle Sachen, das Obergericht nicht betreffend, laut unsrer Handfestung und gegebene Freyheit, seine arme Leute zu fordern, und ohne Irrung der Richter und andrer Amtleute mit denselben zu handeln, und also der Grundherr seine ungehorsame arme Leute selbst zu strafen habe, als es dann dermassen bey etlichen Klöstern im Gebrauche ist.

Zum andern, daß denselben Prälaten und Stiftern Innhalt angezeigter Freyheit ihr Hofmarch-Recht gehalten werde, und ein jeder nach Laut derselben unersucht der Landrichter oder Amtleute um seine Gilt selbst oder durch seinen Anwald im Lande zu pfänden und zu nöthen Macht habe, als mit Alter herkommen ist. Und daß sie auch um Grund und Boden selbst Beschau setzen und vertaidingen und vertragen mögen; es sey um Markstein, Gruben oder andre dergleichen Sachen; ungefährlich.

Zum dritten, so begegnet auch den Prälaten, daß zu Zeiten ihre armen Leute aus ihren Gütern

Gilt

Gilt verkaufen, auch die Erb und Güter verkaufen, und die Landrichter und andre so Insiegel haben, um Veränderung und Käufe siegeln; daraus aber dickermal Verlierung der Gilt und sonst andere Krieg und Irrung auferstehen. Ist deshalben der Prälaten fleissige Bette und Begehren, daß man nicht gestatte, aus den Gütern, ihnen zugehörig, ohne ihrem Wissen und Zugeben einigerley Gilt zu verkaufen, zu versetzen noch in andre Wege zu verändern. Daß auch um solche Käufe oder Veränderung niemand, dann der Grundherr zu siegeln habe. Desgleichen sonst um andre Käufe der Güter, es sey Erb, Erbrecht oder Verträge um fahrende Habe, Fändten auf dem Felde, Heurathsbriefe, Lehen oder Schuldbriefe, Verzeihung und alles andere, so dann dem Grundherrn zu vertaidingen und zu verrichten zusteht, niemand anders, dann derselbe Grundherr, oder wem er dazu verordnet, zu verfertigen habe; als vor Alter auch gewesen, und etwa noch ist.

Item zu begehren und zu bitten, daß die Prälaten, die Kirchen, so ihnen incorporirt sind, oder durch ihre eigene Verwalter regieren, die Rechnung derselben ihrer Kirchen selbst oder durch ihre Anwälde aufnehmen und handeln mögen, ohne Irrung und Beyseyn der Richter und Amtleute; als das noch an viel Enden gehalten wird, und

daß

daß unser gnädiger Herr in vor ausgegangener Antwort (?) verschienener Zeit zu beschehen gnädiglich bewilliget hat.

Zum vierten, dieweil durch die Cortisanen und Päbstler etwa viel Irrung, Einträge und Widerwärtigkeit der Gottesgaben und Lehenhalben der Prälaten im Baierland zustehen und beschehen, die doch in der Pfalz noch in dem Würtembergischen Land, auch andrer viel mehrerer Enden nicht angenommen noch eingelassen werden, begehren die Prälaten, bittend zu verfügen, damit unser gnädig Herrn rc. solches hinfür auch nicht mehr gestatten, und Wege fürnehmen, dadurch diese Beschwerniß abgelegt werde.

Desgleichen, so eine Pfarr oder Gottesgab ledig wird, beschehen durch die Landrichter und Amtleute mit Einnehmung derselben Posseß etwa viel überflüssiger Zehrüng; Ist unser Begehren, dieselbe abzuschaffen und Ordnung der Zehrung, auch um den Einsatz nach ziemlichen Dingen zu machen und zu setzen.

Zum fünften, so erheben sich etwa viel Ansprüche und unbilliger Forderungen im Lande gegen die Prälaten und Geistlichkeit; und so einem

seines Gefallens nicht bald Antwort werden will, untersteht sich derselbe den Gewalt seiner vermeynten Sprüche einem andern überzugeben; alles auf Meynung, die Sachen damit Uns und unsern Gottshäusern zu Nachtheil und Schaden in die Länge zu stellen, daraus Uns zu Zeiten viel Mühe und Kostung ersteht. Ist unser Bitten und Begehren, daß solcher Gewalt Uebergebung verboten, damit männiglich bey seiner Gerechtigkeit bleibe, und vor unbilligen Schaden verhütet werde.

Zum sechsten, sind etwa viel Klöster, die ihre Tafernen von mehrerer Zucht wegen ausserhalb der Mauer gesetzt, und dieweil dieselben Tafernen innerhalb gestanden, nie kein Ungeld gegeben haben, aber nun geben müssen. Bitten Wir mit Fleiß, den abzuschaffen.

Desgleichen so unsre, der Prälaten, eigene Leute oder andre unsre Hintersassen Hochzeit und Heurathstage pflegen zu halten, damit dieselben unverhindert der Richter und Amtleute solches auf ihrer Herrn, der Klöster und Gottshäuser Tafernen verbringen mögen.

Zum siebenten, nach dem und vormals unsern gnädigen Herrn auch fürgetragen worden ist, wie

wie die Klöster durch die Gastung, und sonderlich von den Jägern und Falknern unmäßlich fast beschwert werden, und dieselben viele müssige Leute an sich hängen, die in Essen und Trinken kein Begnügen noch Mitleiden haben wollen, deshalben seine f. G. verschienener Zeit gnädiglich Antwort gegeben, wie solches wider sein f. G. sey, und derselben seiner Gnade Diener zu verbieten, fürgenommen habe, und die Prälaten sich dessen wehren, oder aber seinen Gnaden anbringen sollen, das bisher nie gewendet; Bitten seine f. G. darin nochmal gnädiglich zu sehen, Maaß und Anzahl zu geben, damit diese Beschwerung abgeleint werde.

Zum achten, dieweil die löblichen Fürsten und Herrn von Baiern, loblicher Gedächtniß, der Priesterschaft Obern und Niedernlandes sondere Freyheit ihres Gutes, auch Zoll und Mäute gegeben, das alles nachmals bestättet worden ist, und da entgegen aller Enden in den Städten jährlich Begängniß der vorgedachten Fürsten von Baiern zu Nachts mit Vigili, und zu Morgens mit Seelmessen durch die genannte Priesterschaft vollbracht werden soll, bey der Strafe in den Briefen begriffen, aber läßlich gehalten wird; Bitten die Prälaten mit mehreren Fleiß darob zu seyn, damit

die

die Priesterschaft bey ihren Freyheiten und zu gewöhnlichen Gottsdienst gehalten werden.

Zum neunten, so sind etwa viele der Prälaten in unsrer gnädigen Herrn ꝛc. Ober und Niederland, desgleichen etwa viele Herrn vom Adel und Städten, als Wir berichtet werden, die eigenen Weinwachs im Lande zu Oesterreich haben, die aber über altes Herkommen fast beschwert werden, nämlich mit dem Aufschlag von dem Dreyling Weines 4 fl. rhl. zu geben, auch mit Schifmiethen und Ueberbeschau; und sonderlich hat ietzt die Kön. *) Maj. denselben ihre Güter verschreiben lassen, gereisige und Fußvolk darauf geschlagen, und das zum Theil etlichen zugeschrieben, das Uns aber nicht unbillig beschwert, und in viel Weg gemeinem Lande zum Nachtheil reichen mag. Und dieweil dann solche Beschwerniß allein denen, so

*) Dieses Wort: Königlich, welches der Herausgeber bey der erstmaligen Durchgehung und Reihung der Materialien nicht genug in das Auge gefaſst hat, decidirt, daſs dieses Actenstück zu den Landtägen von 1505. oder 1506. gehöre; wenn je die Prälaten nicht etwa vergessen hatten, daſs Maximilian am 3. Februar 1508. den Kaiser-Titel annahm, oder aus Gewohnheit einen Schreibfehler machten.

so in unsrer gnädigen Herrn Landen zu Baiern wohnen, beschieht, bitten die Prälaten bey ihren Gnaden zu verfügen, Weg und Maaß anzuzeigen, damit solche Beschwerniß berührter unsrer Weine halben gewendet werde. Mit Erbietung, was Wir hierinn mit jenen, so dieser Handel auch betreffend ist, unsers Gutes und Mühe auch darstrecken sollen, wollen Wir allzeit gerne thun.

Zum zehnten, so werden auch unsre, der Klöster, arme Leute durch die Schergen mit der Sammlung des Korns und Habers merklich beschwert, das sie ihnen doch nicht schuldig sind. Wo sie aber das nicht geben wollen, so werden sie darum gepfändet und schwerlich umgetrieben. Desgleichen mit der Scharwerk, so man die in Gemein bietet, nehmen die Schergen und ihre Knechte von den Urbarsleuten heimlich Geld ein, und vertragen dieselbe der Scharwerk, und kehren die auf unsre arme Leute. Daneben so man den Treid auf den Kästen umschlägt, dazu dann eigen Leute verordnet sind, so müssen die unsern das auch für dieselbe thun. Bitten die Prälaten mit Fleiß, solche Schwerniß abzukehren.

Item es sind auch etliche von den Prälaten, die Eigenleute haben, die mit Stifft oder Leibpfen-

ning,

ning, desgleichen mit dem Abwechseln oder Theilung, über ihre Theilbriefe, merklich beschwert, und sondere Mängel erstehen wollen; Ist unser Bitten und Begehren, dieselbe bey alten Herkommen bleiben zu lassen.

Auch sind etliche die mit ihrem **Voggtdienst** anders, dann gewöhnlich ist, überflüssig beschwert werden; Bitten dieselbe auch bey gewöhnlichen Maaß bleiben zu lassen.

Item so sind auch etliche der Prälaten, die mit **Zoll und Mäuten** über ihre Freyheit ungebührlicherweise beschwert werden. Bitten Wir abermal bey unsern gnädigen Herrn ꝛc. zu verfügen, Uns bey demselben und aller Geistlichkeit Freyheit handzuhaben, und solche unbillige Anforderung abzustellen; Nämlich, als auch etliche Prälaten, die Bier schenken lassen, und davon den **Ungeld** wider angezeigten Gebrauch und Freyheit geben müssen, beschwert werden, solches abzuschaffen.

Item Wir haben auch sonst merklich grosse Beschwerung der **Ehehalten** halben, die Wir in unsern Diensten zu der Bauerschaft brauchen, die Wir mit übrigen Sold nicht ersättigen können, und die gleichwohl, so die grosse Arbeit fürfällt und angeht, derselben viele und ohne aller redlicher Ur-

sache weglaufen. Bitten die Prälaten darein zu sehen und eine gemeine Landsordnung zu machen.

Item wo einer aus den Prälaten sonderlich anzubringen hätte, darinn wollet solches auch zu wenden, treulich verholfen seyn. Dergleichen sind Wir gegen euch zu thun auch erbietig mit demüthigen Fleiß bittend alle obvermeldte Artikel und unser Obliegen mit samt des gemeinen Landes Mängel und Gebrechen treulich und mit Fleiß befohlen zu haben, und helfen zu verfügen, damit die zum besten gewendet werden.

Anmerkung. Auf dem Landtage im Jahre 1508. ist auch die Landespolizeyordnung zur Sprache gekommen, aber nichts beschliessliches darinn gehandelt worden. Nur einzige zwey Gegenstände, nämlich wegen der Landessicherheit, und wegen dem Schaden des Wildpräts wurden umständlich debattirt. Allein auch hierüber haben sich die Actenstücke in den Archiven noch nicht vorgefunden, sondern alles, was man hievon weiss, giebt nur das Ingolstädter Manuscript der damaligen Landtagsbeschreibung an Handen, welches hievon die nachfolgende, sehr ausführliche Abschriften enthält.

22. Aus-

22. Auszug der Landtagsbeschreibung vom Jahre 1508.

Item dabey ist von den andern Statuten und Landsordnungen, so etwas lange sind, einige Zeit auch bey den vierzig gehandelt, aber aus Verhinderung der langen Handlung mit den Freyheitsartikeln und Erklärung verzogen, das zu Hof oder zu Ende nichts davon gehandelt und ausgerichtet ist, und soll noch, als der Abschied gewesen ist, geschehen.

Item von der Landswehre und Nacheilens halben im Lande rc. ist auch eine sondere gute Ordnung begriffen, aber iezt endlich nicht davon gehandelt, lautend, wie hernach folgt.

Summarie auf Verbesserung aufgezeichnet, wie eine Ordnung zur Befriedung der Strassen im Lande zu Baiern aufzurichten sey, wie hernach folgt.

Ob ein Mord, Strassenraub, oder sonst eine tapfere Vergewältigung, als mit Fangen oder hart Verwunden an einem Wegwerkner durch das Land sich an einigen (Ort) begäbe, ob solches durch jemand, Inwohner oder Gast, so auch auf der Strasse wandelten, würde gesehen, oder die Be-

schä-

schädigten in frischer That das klagten oder ansagten dem Gericht, oder den Leuten auf dem Felde oder in den Dörfern, sollen die wehrlichen, und nämlich etliche zu Roß dahin ihnen gezeigt wird, wo die Thäter ausgelendet sind, mit ihrer Wehre nacheilen, auf den Strassen, Steigen und Altwegen straks nachkommen, oder fürpuchen, wie sie für gut will ansehen, und wem sie unter Wegs mögen erwegen, mit ihnen zu eilen, aufbringen, das auch dieselben, so ersucht werden, nicht versagen sollen. Haben die nacheilenden die Thäter in den Augen, oder den neuen Hufschlag im Gesicht, sollen sie für und für von dem Nacheilen nicht setzen.

Item bey allen Herbergen, Tafernen und Wirthsleuten auf dem Lande zu besichten, ob sich jemand Argwöhniger danieder thäte.

Item zu den Städten und Märkten solche Geschichten auch zu verkünden, daß man daselbst auch Aufmerken habe, ob Jemand Argwöhniger darein käme, den zu handhaben, bis man erfährt, wie sein Geschick stehe.

Ob aber eine solche That eines halben Tages vor oder länger, ehe und sie beschrieen oder angesagt würde, geschähe, so soll man die Sturmglo-

cken nichts minder auch anschlagen, und für und für gehen lassen, und alsdann soll man in einem jeden Gericht zu den Furthen, Mööseren, Brucken und Urfahrn, da man über muß kommen, zutrachten, dieselbe besetzen, und ob jemand Unbekannter oder Argwöhniger dazu käme, den aufzuhalten und anzunehmen, bis man sich seines Wesens erkundet.

Item desgleichen soll man die Hölzer und Einöden durchsuchen mit Leuten und Hunden, zuvoran Sommerszeit, und so es afer ist.

Item wenn sich eine solche Geschicht begiebt, soll man die auf das bäldeste den Pflegern, Landrichtern und Anwälden oder Gerichtsverwaltern und Amtleuten ansagen, zuvoran die, an welche solche Geschichten am ersten langen, solche Ansagung thun, und mit dem Nacheilen soll dennoch dieweil nicht still gestanden werden. Dieselben Obern alsdann von Stund an sollen auf seyn, und das beste in den Sachen vornehmen und mit thun.

Ob sich aber eine Aufruhr im Felde zwischen erkannter und angesessener Landleute begäbe aus einer verfolgenden Feindschaft oder sonst erhebten Widerwillen, darum soll man nicht Sturm anschlagen oder einiges Landgeschrey machen, sich wollte dann ein Landmann unterstehen einen Menschen

ver=

verdächtlich ermorden, oder einen Strassenraub thäte, oder einen fienge oder fangen wollte, dem soll man mit der Sturm, wo Noth ist, darinn man gute Bescheidenheit soll halten, nacheilen, und ihn handhaben, wie einen andern.

Und ob jemand unbekannter, der argwöhnig wäre, würde aufgehalten, den soll man nicht lassen, bis er guten Unterricht giebt, seinen Handel anzeigt oder gute Kundschaft hat, die für ihn versprechen. Darinn sollen die Führer der Dörfer und andre Nachbarn auch gute Bescheidenheit halten.

Und niemand, den man also annähme, nicht zu schlagen oder an seinen Leib zu beschädigen, er gäbe sich dann in solche Wehrflucht, das man ihn mit Schlägen müste erobern. Wer aber über das jemand ohne Noth freventlich schlägt, das wahres von ihm verkündet wird, der soll darum gestraft werden.

Item nachfolgendermassen soll man Sturm anschlagen: Wenn wahre Geschicht sich begeben hat, soll man bey den Pfarrkirchen und treflichen Zukirchen mit einer Glocke, der grösseren, Klengleinsweise anschlagen auf eine gute halbe Stunde; dabey man möge merken, daß solches Anschlagen (. . . . . .) soll also, wie es gehört wird, bey

andern

andern Kirchen auch beschehen durchaus; und als-dann, wie ob gemeldt ist, in das Nacheilen oder Fürpuchen der Strassen, Urfahr, Furthen und Brucken geschickt werden.

Item wenn ein Beschädigter kommt in eine Stadt, Markt oder Dorf, und beklagt sich Beschädigung oder Vergewältigung auf der Strassen, ist es ein bekanntlicher Inwohner des Landes, soll man ihm Glauben geben, und in den Dörfern anschlagen; (. . . . . . *) aber denselben Kläger soll man auf ein Roß setzen oder zu Fuß mitnehmen, die Nacheiler an die Stätte der Beschädigung zu führen, sein Anzeigen vernehmen, wo seines Wissens oder Bedünkens die Thäter seyen ausgelendet; und ob sich erfände, daß ohne That wäre, soll man ihn um Lüge an dem Leib strafen, darum daß er durch seine Unwahrheit eine solche Aufruhr in dem Lande gemacht hat. Man soll ihn auch so lange in Verwahrniß halten, bis man gewärtig wird, was er für ein Mann sey.

Item man soll nicht anschlagen ohne Wissen der Führer in den Dörfern, oder, wo die nicht vorhanden, der andern treflichsten in Dörfern drey oder

*) Hier fehlt offenbar eine ganze Stelle in der Abschrift.

oder vier, und ob die auch nicht anheim, sondern aussen oder zu Feld wären, und man die so eilend nicht möchte haben, sollen die, so anheim sind, des unbekannten Klägers, als ob gemeldt ist, einen Eid mit aufgebotenen Fingern annehmen, und darauf von Stund an anschlagen, und denselben Kläger in Bewahrung zu dem Nacheilen obbeschriebenermassen mitführen.

Und welchen Uebelthäter man niederwirft, den soll man zu rechtlicher Strafe bringen.

Item ob eine Brunst oder grosser Rumor in den Dörfern aufkäme oder sich erhübe, soll man nicht dermassen, sondern mit allen Glocken anschlagen, damit ein Unterschied sey zwischen den Dorfsachen und der Landaufruhr. Und ob zwo Kirchen in einem Dorfe wären, soll man nur bey einer anschlagen, da die gröste Glocken ist; es träfe dann Brunst oder Dorfrumor an.

Item man soll jedermann im Lande seiner Nothdurft nach reiten und gehen lassen, er reite oder gehe die Landstrasse, Steig, Altweg, Zwerch der Felder, Wiesmader oder Hölzer; also zu verstehen, wenn nicht Sturm angeschlagen, oder Nacheilen im Lande in Aufruhr ist; Wenn, wo sich dasselbe begäbe, würde alsdann jemand unbekanntlicher

und verdächtlicher abwegs oder an argwöhnigen Wandeln betretten, den mag man aufhalten und zu den Leuten bringen, die man seiner förderen Kundschaft oder Erfahrung möge haben.

Item in dem Nacheilen soll nachfolgende Ordnung gehalten werden. Bey einem jeden treflichen Dorf sollen Obleute oder Hauptleute gesetzt, denselben und ihrer jeglichen, oder, ob der nicht anheim, in Geschäfften oder krank wäre, seines Anwaldes Handlung in solcher Aufruhr und Theilung befohlen werden. Zu derselben Handlung sollen ihm etliche, dazu geschickte und taugliche zugeschafft, und allweg in solchen Geschichten auf denselben ihren Hauptmann ihr Auffsehen zu haben, und nach seinem Befehl zu handeln. Zu gleicher Weise nach Gelegenheit eines jeden Dorfes eine Ordnung fürzunehmen, und also: eine Parthey soll allein zu den Furthen, Brucken, Strassen, Möösern und Urfahrn, die dann demselben Dorfe gelegen sind, trachten, die zu verhüten. Die andre Parthey soll in den Hölzern und Einöden suchen, wie obgemeldt ist. Die dritte Parthey soll zum Nacheilen geschickt seyn. Und so jeder an sein angezeigtes Ort kommt, da soll er warten so lange und bis zu der Abkündung rc. Doch sollten dennoch die Dörfer nicht gar entblößt, sondern auch

Etwer dieweil da anheim bleiben, ob Feuer oder andres auskäme, auch ob jemand betrüglich flüchtiglich dazu käme, der zu verwalten.

Item die kleine Dörflein und Weiler sollen zu den grossen Dörfern geordnet werden nach Gelegenheit eines jeden, und mit in der Ordnung handeln.

Ob man auf den Einöden die Bauern daselbst bey ihren Häusern lasse, zuzusehen bey ihren Häusern, Feldern und Gründen, ist von zu reden.

Item diese Ordnung soll alleine aufgerichtet werden wider die Mörder, Frevler, Vergewaltiger und Räuber auf der Strasse, oder die, die mit Gewalt in die Dörfer und Häuser einfallen, mordeten, brennten, raubten, oder jemand fiengen, mit ihnen wegführten, anbänden, oder betagten.

Aber wider die heimliche Diebstähle, die sich täglich begeben, soll keine gemeine Aufruhr mit Anschlagen der Sturm um beschehen; aber sonst mag man ihnen, den Dieben, an den Enden, da sich die Thaten begeben, ohne Sturmgeläut wohl nachtrachten ꝛc. darinn die Amtleute fleissig seyn sollen, und ihre Nachforsche haben.

Denn dies Fürnehmen ist allein darum betrachtet, Land und Leute in guter Ruhe, und die Straf-

sen

sen sicher und bey Frieden zu halten, damit ein jeder Gast oder Inwohner, er sey geistlich, edel, Burger, Kaufmann, Pilgram, Wagenmann, Karrenmann, Gauner, oder andre reitende, fahrende und gehende, Frau oder Mann, auf Wasser und Lande im Frieden wandeln und handeln mögen im Lande und dadurch.

Item zu bedenken, wenn sich eine solche That zwischen des Böheimerwaldes und der Donau, am Lech oder sonst an den Gränzen unsers gnädigen Herrn Fürstenthum begäbe, wie sich zu halten mit Nacheilen ausserhalb dem Lande unsers gnädigen Herrn Gebietes 2c.

Diese Ordnung die sollen alle Inwohner dieses Landes halten, sie seyen geistlich, weltlich, edel, Burger, Bauern, und alle Hofmarchherrn und Unterthanen, sie seyen wessen sie wollen, sich dieser Ordnung vergleichen. Welcher aber in einem solchen Landgeschrey nicht auf wäre, und hälfe nacheilen über das Anrufen, das ihm beschähe, der soll darum von seiner Obrigkeit gestraft werden. Dann ob ein Edelmann, der nicht Amt hat, oder eine andre trefliche tapfere Person nicht wollte in eigener Person nacheilen, der soll doch auf das wenigste seine Knechte und Unterthanen daheim schicken. Aber den Geistlichen will nicht gebühren ihrem

rem

Stande nach, in eigener Person nachzueilen, doch ihre Diener und Unterthanen sollen sie schicken, und thun wie andre Landleute.

Und welcher oder welche also einen oder mehr Uebelthäter in der Nacheile niederwerfen, dessen oder derselben Niedergeworfenen eigen Gut, was er bey ihm hat, soll dem oder denen, so ihn oder sie die Uebelthäter niedergeworfen hätten, ohne Verirrung der Obrigkeit nachfolgen und bleiben.

Item so ist ein sonderes Aufzeichnen geschehen der Beschwerde und Menge halben des Wildpräts, und in die Kanzley geantwortet, wie hernach folgt.

Wildpräts halben.

Item gemeine Landschaft von allen Ständen, und sonderlich die armen Leute im Lande zu Baiern haben der Menge des Wildprets halben grosse merkliche und unleidentliche Beschwerung, nämlich, daß es sich jährlich und für und für mehrt, und im Fürstenthum austheilet, dadurch das Land und Leute über die Maaß beladen und verderbt werden.

Erstlich aus dem zu vermerken, daß an gar viel Orten und in einem kleinen Zirkel ein Stuck,

zwey, drey, vier bis in die fünfhundert täglich gesehen, und neben den Wildschweinen gefunden werden; und wo die bey Tag oder Nacht in die Felder und Wiesmader kommen, die gar verderben, abessen und umkehren, dadurch die armen Leute den Saamen mit Hunger und Durst samt ihren Weibern und Kindern ersparen müssen. Was hilft nachfolgend ihre große Mühe und Arbeit mit Düngen, Ackern und anderen, so sie darauf gelegt haben; und so sie ihre Nahrung wieder davon nehmen sollen, so finden sie wenig und mehr Stumpf und Halm, dann fruchtbares Getreid zu schneiden. Dadurch um Hungerswillen eine merkliche Anzahl Bauleute bisher aus dem Fürstenthume gezogen sind und täglich fahren, als man manchmal auf Flössen und in andre Weg gen Oesterreich und an andre Orte gesehen hat und noch sieht; dessen nicht allein die Grundherrn an der Gilt, sondern unserm gnädigen Herrn Scharwerken, Steuern und anderen Darstrecken merklichen Nachtheil gedulden müssen; denn wo die Gründe nahe an die Forste und Hölzer stossen, die bleiben ungebaut und werden von den Gütern entzogen, und wollen forstig genannt und geheissen werden.

Item aus dem folgt, daß unserm gnädigen Herrn und einer jeden Herrschaft von den Gütern

ihre Gilten nicht folgen mögen, die Felder und Güter öde liegen, und nicht erbauet werden, denn wo man vor und von Alter in die Förste zu fahren Gerechtigkeit gehabt hat, Zaunholz und Hofscharwerkholz und andre ihrer Güter Nothdurft darinn zu nehmen, das will ihnen nun nicht mehr gestattet werden, sondern sie müssen das jetzt kaufen, oder sonst zuwege bringen, wie sie mögen; deshalben bey denen, so nicht Holz haben, das Feld nicht verzäunt werden mag, und dennoch an vielen Orten offen stehen muß. So vermögen es ohne das nach vergangenen Krieg die armen Leute nicht mehr zu machen. Es ist auch etwa wohl erbauet, wo man gleich verfriedet, hat man es dem Wildprät zu gut aufgerissen, und die hohen Stecken abschneiden müssen.

Item so mag des Wildpräts halben das Getreid auf dem Felde nicht zeitigen, sie müssen es vor der Zeit abschneiden, und damit eilen, auf daß sie doch ein wenig davon bringen; und so es also nicht zeitig ist, so mag man nicht guten Saamen herwieder haben, und müssen dessen die Herrn auch Nachtheil leiden. Das bringt also für und für Abnehmen und Schaden. Denn davor im Baierlande sechs Fürsten Gejaid gewesen ist, ihrer jetzt nur zwey geworden, damit sich das Wildprät nur mehrt und ausbreitet.

Item

Item ob man auch je wohl vor dem Wildprät Rettung haben möchte, so werden den armen Leuten ihre Hunde übers Jahr geprügelt und verboten, und so man einigerley Geschütz, das ihnen sonst zu der Wehre zu haben auferlegt ist, bey ihnen findet, als man dann zu der Gegenwehre auch geschickt seyn soll, wird ihnen durch die Jägermeister, die Ueberreuter und andre Knechte, ihnen selbst zu Nutzen, genommen. Damit haben die armen Leute mehr dann eine Beschwerung und Strafe auf ihnen, und nämlich sie müssen das Abätzen und Verderben gewaltiglich sehen und gedulden, man nimmt ihnen ihre Wehre, die sie auf Zeige der Landgericht-Gebote über ihr Vermögen haben kaufen müssen; und so sie in den Gerichten mit mit ihrer Wehre zur Beschau gefordert werden, und die nicht vorhanden, so straft man sie aber, und dazu der Jägermeister auch. Was guten angenehmen Willens und Gemüthes, auch Aufnehmen des Landes das bringt, ist wohl zu ermessen.

Item so dann ein armer Mann, deren je einer aus angezeigten Ursachen mit Weib und Kindern nicht zu essen, und solchen seines Schadens nicht unbillig Erbarmen und Verdruß hat, des Wildpräts, das doch nach gemeinen Rechten frey seyn soll, und mit Gott also nicht zu hayen ist, ange-

sehen

sehen seines merklichen Schadens, etwas niederwirft oder abthut, und ob er gleich nicht schuldig, und ein wenig durch die Jäger, Ueberreiter oder Schergen ihres Nutzens oder Neides halben verinzichtet wird, als sollen sie Schießzeug und damit Wildprät geschossen oder gestohlen, oder umlaufende Hunde haben, die nicht angelegt oder geprügelt sind, als dann die Knechte leicht eine Ursache suchen und finden, versagt und angegeben, die doch an wahrer That nicht begriffen, werden sie fänglich angenommen, auf derselben Anklåger Uebung, um ihres Vortheiles oder Neides willen eingelegt, gemartert, ihrer und andrer Leute halben peinlich gefragt, das Gott im Himmel erzörnen und erbarmen möchte, und ungezweifelt groß wider Gott, und aus dem nicht wenig zu besorgen ist, die Plagen und Strafen der Welt erfolgen. Denn durch solches werden die armen Leute übermåssig gewandelt, gestraft, erarmt und vertrieben, daß sie zu Zeiten um leiblicher Aufenthalt wegen an Ende trachten und laufen möchten zu Leuten, die diesem Lande und zu Zeiten unserm Glauben widerwårtig wåren. Wozu anders sollen sie alsdann daselbst gebraucht werden, dann heraus Kundschaft zu geben. Es brauchen sich auch die Jågermeister, Ueberreiter und Schergen, und ihre Knechte, denen doch kein Gerichtszwang be-

foh-

fohlen ist, nach den armen Leuten in die Gerichte und Hofmarchen zu greifen, unangesehen, aller Freyheit, auch ohne Wissen und Willen des Hofmarchsherrn.

Aus den und mehr Ursachen ist gemeiner Landschaft Bitten, darein zu sehen, damit der unmäßliche verderbliche Gebrauch des Wildpräts und ungebührlichen Strafe halben, auch der Menge des Wildpräts ziemliche Mittel und Wege fürgenommen, damit seiner mehr gefangen und abgethan, auch den armen Bauern ihre Hunde, damit sie ihre hart erordnete Nahrung erretten mögen, nicht also gelähmt und verboten werden, und daß ihnen auch das Verfrieden und Holzen an den Forsten und anderswo, auch auf ihrer selbst Holzgründen nicht gewehrt, sondern gestattet werde, auf daß Wir von gemeiner Landschaft aller Stände die ziemliche Gilt, auch die armen Leute ihre Nahrung haben, und Wir, so Noth thut, unseren gnädigen Herrn desto stattlicher gedienen mögen.

Denn durch solche harte Wesen und Strafe des Wildpräts, und Handlung der Jäger und Knechte, die viel Nutzens darinn haben und suchen, möchte der Herrschaft und dem Lande viel Unwillens und Unrathes, dessen man an andern Orten

wohl Exempel hat, als jetzt im Gebürg und an der Etsch in dem Fall vor Augen ist, erwachsen und entstehen. Hierein zu sehen, dessen verdient man nicht allein großen Gotteslohn, sondern es macht ein williges Volk, und gebährt nur in das Land zu trachten, und nicht daraus, wie als geschieht, als unsre gnädige Herrn selbst zu ermessen haben, und aus rechtem Grund unser aller Verhoffen, solches unser getreues Anzeigen nicht verargen werden.

Item solcher obberührter Beschwerung ist noch aller kein Ende, sondern gebrauchen sich die Jäger, Ueberreiter, Forster, Schergen und ihre Unterknechte, und haben so viel Zusehens und Rucken, wenn ihrer einer eine Hochzeit oder Wohlleben haben will, so ziehen sie herum, und sammeln bey den armen Leuten Schmalz, Hühner, Eyer, Käse und andre Nothdurft; das müssen ihnen nun die armen Leute von Friedens wegen wohl geben, und trägt sie dennoch wenig für, sie werden nichts minder oft unbillig angegeben, versagt, gewandelt, beschwert; in Scharwerken und andern einer für den andern gehayet und übersehen.

Item die Jägermeister und ihre Unterknechte verlassen nicht allein in der Herrschaft Forsten,

und

und Hölzern den kleinen Wildbann, sondern auch andern, die Gejaid haben, in ihren Wildbannen, den kleinen Wildbann den Bauern und andern; Sie nöthen und dringen die armen Leute, unangesehen sie seyen in der Arbeit oder andern Noth, die Netze und Wildprät zu führen mit viel Ungestümmigkeit; Sie verbieten auf den Vorhölzern und Anhängern der Forste und Wildfuhr, machen und treiben auch selbst alles Weidwerk, und so grob und gröber, als es die, denen man es verläßt, indert treiben, und wie sie das zuwegen bringen mögen. Sie haben keine Strafe oder Verbot. Damit mögen der Stand der Prälaten, Stift, der Adel und Burger keines Wildbannes oder Weidwerks geniessen, noch vor ihnen hinzukommen; und wo sie ein Prälat, Edelmann oder Burger nicht miethet, so giebt man ihn an, er verjage viel Wildpräts; er muß auch viel Schadens gethan haben, dessen er nicht gedacht hat. Aber den Schergen, Ueberreitern und andern ihren Knechten ist es alles erlaubt. Das alles wäre Noth und billig zu wenden; Wo es nicht geschieht, so mag kein rechter Gehorsam oder Liebe im Lande, als zu besorgen ist, wurzeln. Darum ist wohl dareiu zu sehen.

Und für Mittel mag man anzeigen.

Item daß man den Prälaten, Stiften, denen vom Adel und Burgern, auch Pflegern, so vor

nicht

nicht eigene Gejaid hätten, jährlich eine Anzahl rothen Wildes nach Gelegenheit eines jeden Standes oder Wesens zu fangen vergönnte, zuvoran an den Orten, da das Wildprät so viel ist.

Item daß auch die Herrschaft an denselben Orten, da der Ueberfluß von Wildprät ist, im Jahre zwey oder dreymal eine gute Anzahl fiengen, und zu schiessen vergönnten, das käme doch nur ihren Gnaden zu Nutzen in die Küche.

Item daß den Bauern ihre Hunde vergönnt, doch daß dieselben von Georgi bis auf Johannis Baptistä geprügelt würden, damit die armen Leute, so oft es im Jahre Noth ist, das Wildprät aus den Feldern und Wiesmadern jagen mögen.

Item daß auch den armen Leuten das Holzen an den Försten und Hölzern, zuvor denen so von Alter zu thun gehabt, oder die es sonst im Vermögen nicht haben, das Getreid zu verfrieden, gestattet werde.

Item daß auch denen, welche sich mit Wildprät zu schiessen vergässen, ein ziemliches Geld, und keine Leibsstrafe, angesehen, daß es wider Gott ist, aufgelegt werde, als von einem Hirsch 6 fl., von einem Stuck Wildes 3 fl., und von einem

nem Kalb 2 fl. Und wo es ein Edelmann thäte, daß der zweyer so viel geben sollte.

Anhang. Auf diesem Landtage brachte Georg Ilsung, kaiserlicher Thürhüter und Pfleger zu Jhanowitz eine Klage oder Forderung gegen den Herzog Wolfgang vor.

Herzog Wolfgang erbot sich gegen die Landschaft, dass er mit dem Ilsung vor den Vormündern Recht nehmen wolle, worauf letztere einen Verhörtag auf Dienstag nach Ursula (24. October) ansetzten, und dem Ilsung mit einem Gefolge von 24 bis 30 Pferden Geleit ertheilten.

Allein, was für einen Gegenstand diese Forderung betroffen habe, zeigen die Acten nicht, und es kann also hier nur das Factum dieses Vorganges auf dem Landtage bemerkt werden.

Anhänge.

I. Zum Jahrgang 1508.

(Den Vertrag zwischen dem Herzog Wolfgang und den Mitvormundern betreffend).

Vertrag zwischen dem Herzog Wolfgang und den Mitvormundern.

Nach dem Originalauffatz im Archiv Tom. XXII. der Fürstensachen. — ist auch in Attenkofers kurzgefassten Geschichte von Baiern gedruckt.

Zu wissen, als durch den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn nach Eröffnung des letzten Willens, so weyland seiner fürstlichen Gnaden lieber Bruder, unser gnädiger Herr, Herzog Albrecht von Baiern ꝛc. loblicher Gedächtniß der Vormundschaft halben nach Vermög und Ausweisung des brüderlichen Vertrages zwischen gemeldten Fürsten Gebrüdern beyderseits ausgegangen, hinter sein verlassen, des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herzog Wilhelms

helms von Baiern ꝛc., dem nach weyland gemeldten Herzog Albrechts, seines Vatters, seeligen Absterben die Regierung des Herzogthumes Baiern als rechten Erben und ältesten Sohne in Kraft angeregten brüderlichen Vertrages zusteht, seiner Unvoggtbarkeit halben solche Vormundschaft mit samt Uns sechsen, mit Namen N. und N., aus den Ständen gemeiner Landschaft verordnet, angenommen, ist darauf seine fürstliche Gnade in dieselbe Vormundschaft laut des angezeigten brüderlichen Vertrages und Ordnung, darüber ausgegangen, darinn Wir die gedachten sechs Mitvormunder mit Namen genannt sind, anheut Dato getretten; Doch nachdem seine fürstliche Gnade mit weyland dem obgenannten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. Irrung, Gebrechen und solcher Vormundschaft halben etliche Beschwerung gehabt, haben Wir sechs Mitvormunder Uns mit demselben unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen, anstatt unsers vorgenannten Pflegsohnes und gnädigen Herrn Herzog Wilhelms derhalben gütlich unterredet, und nachfolgendermassen vereinigt und vertragen.

Nämlich fürs erste, nachdem der brüderliche Vertrag vermag und in sich hält, daß weyland unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, und nach ihm seine Erben, regierende Fürsten, im Leben wey-

land unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs die Schloß, Städte, Gerichte und Flecken, desselben Herzog Wolfgangs Innhabens, seinen Gnaden ohne Entgeld gegen dem Reich verdienen und zu Lehen tragen sollen, darüber aber die kaiserliche Majestät in weyland mehrgedachten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Leben, und nach seinem Tode denselben Herzog Wolfgangen von wegen des heiligen Reiches Anlage jüngst zu Constanz des fürgenommenen Römerzuges halben, auch zur Unterhaltung des Kammergerichtes fürgenommen, hoh ersuchen thut, ist darauf von wegen unsers Pflegsohnes und gnädigen Herrn Herzog Wilhelms durch Uns, die andern sechs Mitvormunder, demselben unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen zugesagt, und wollen anstatt desselben unsers Pflegsohnes und gnädigen Herrn in Kraft des angeregten Vertrages seine fürstliche Gnad der und aller andern Bürde, Anforderung und Beschwerung, so seinen Gnaden von ihrem Innhaben von des heiligen Reiches wegen auferlegt und anbegehrt wird, ohne Entgeld entheben, halten, auch ihm des Geldes wegen vor dem Kaiserlichen Kammergericht und an andern Orten, wo Noth thut, fürstehen, auf das solches der brüderliche Vertrag, hievor angeregt, dermassen ordnet, und unser Pflegsohn und gnädiger Herr Herzog

Wilhelm in Kraft desselben Vertrages solches zu thun schuldig ist.

Zum andern, als unser gnädiger Herr, Herzog Wolfgang, ausserhalb obvermeldter Sachen, dergleichen unser gnädiger Herr, Herzog Albrecht loblicher Gedächtniß, beyderseits Ansprache und Irrung gegen einander gehabt, und die in Schriften aneinander übergeben haben, die bisher unentlediget geblieben sind, soll darauf förderlich nach Ostern, sobald es mit Fug geseyn mag, in der Sache vor Herzog Wolfgangs und unsers Pflegsohnes, beyder unser gnädiger Herrn, Räthen ein gütlicher Tag gehalten werden, zu versuchen, solche Spänne und Irrung gütlich zu vertragen und hinzulegen; Wo aber die Folge bey einigem Theil nicht seyn würde, alsdann so sollen dieselben Händel in Kraft des brüderlichen Vertrages auf etliche Landleute zu Entschied geschoben und gestellt werden.

Zum dritten, nachdem unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang &c. in die Vormundschaft wie vor steht Laut der fürgenommenen Ordnung und letzten Willens getretten ist, und aber seine fürstliche Gnad Leibes und Alters halb nicht im täglichen Rathe noch bey aller Ausrichtung und Händeln

deln seyn mag; wo dann seine fürstliche Gnade je zu Zeiten nicht entgegen seyn wird, so mag sie einen oder zween aus ihren Räthen, so Landleute sind, an ihrer statt verordnen, und zu Uns, den andern Mitvormundern setzen, die in ihrer Gnaden Abwesen Uns unsers Pflegsohnes und gnädigen jungen Herrn Sachen, zum Besten verrichten und darinn rathschlagen helfen; doch daß dieselben seiner Gnaden Räthe deshalb gebührliche Pflicht thun, und nicht mehr dann eine Stimme haben. So auch seine Gnad im Rathe bey Uns, den andern Mitvormundern, sitzt, mag ihre Gnad allweg ein oder zween ihrer Räthe, so Landleute, und wie vorsteht geschworen sind, bey Ihr haben, sich mit denselben unterreden, und Uns in allen Händeln mit samt derselben ihren Räthen allzeit das beste und nützlichste, wie dann das die angeregte Ordnung der Vormundschaft vermag, und die Billigkeit erheischt, rathschlagen und handeln helfen; Und darauf mit ihrer Selbstperson in der alten Feste, wie sie jetzt wohnt, und miteiner Anzahl Pferde und Knechte, so viel Ihr nach Bescheidenheit geliebt, allhier seyn, ihres Gefallens aus- und einreiten, dieweil die Vormundschaft währt. Es soll auch seinen Gnaden in ihr Regiment und alle Obrigkeit ihres Inhabens wider den brüderlichen Vertrag nicht gegriffen, sondern in all-

weg solcher Vertrag beyderseits getreulich gehalten werden. Alles treulich ohne Gefährde. Dessen zu Urkund ist seinen fürstlichen Gnaden auf Begehren von Uns, den Mitvormundern, dieser schriftliche Abschied unter seiner Gnaden und unserm Vormundschafts-Insiegel geben zu München am Erchtag nach dem Sonntag Judica in der Fasten (10. April) Anno ꝛc. 1508.

II. Zum

II. Zum Jahrgang 1508.

(Hönheimer Forstordnung).

Hönheimer Forstordnung vom Jahre 1508.

Nach dem Originalaufsatze im Archiv bey der Sammlung der ältesten Landgebote.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern und Niedernbaiern des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vetters Herzog Wilhelms in Baiern ꝛc. samt andern verordneter Vormünder entbieten allen und jeden unsers Pflegsohnes Forstmeistern, Forstern und Forstknechten am Hönheimer Forst, gegenwärtigen und künftigen, sammentlich und jeden besonders unsern Grus und Gnade zuvor. Liebe und Getreue. Als Uns glaublich angelangt ist, daß unsers Pflegsohnes Forst, genannt der Hönheimer Forst, in seiner Liebe Landgericht Kelheim gelegen, durch Unfleiß und langes Ueberſehen in merklichen Nachtheil und Verödung gekommen, das unsers Pflegsohnes Unterthanen und Umsassen der Enden zu grossen Schaden und Nachtheil reicht, demnach so haben Wir unsre liebe getreue Christophen Süssen, Rentmeistern zu Straubing, Haunsen Zener,

Pfle=

gern zu der Neuenstadt, Lorenzen Traußkircher, Kastnern zu Kelheim, Cunzen Altschmied, Forstmeistern zu Hönheim, auch die Forstknechte und andre dieser Sachen Verständige auf gemeldten Forst gesandt, und den allenthalben besichtigen, und Gelegenheit der Händel erkundigen lassen, und nach genugsamer Besichtigung und Erfahrung desselben Forstes halben, mit ihrem und anderer der unsern Rath diese nachfolgende Ordnung fürgenommen, die Wir nun füran bey den hernach angezeigten Pönen festiglich zu halten hiemit im ganzen Ernst verschaffen.

Und zum ersten ordnen, setzen und wollen Wir, daß unser Forster und seine Knechte, so iezt sind, und künftiglich werden, unsers Pflegsohnes sondere Bannhölzer, so Wir in Sonderheit auf dem Forst haben, mit Fleiß hayen und verhüten sollen, damit in demselben niemanden Holz abschlage, noch zu schlagen vergonnt oder gestattet werde, ohne unser oder unsers Rentmeisters zu Straubing Willen und Wissen; und solches thun Wir aus nachfolgender Ursache, ob dem Forst durch nachfolgende Artikel so stattlich nicht möchte geholfen werden, daß Wir mit denselben Bannhölzern den Umsassen und andern dennoch zu Hilfe und statten kommen möchten.

Es sollen auch unsre vorgemeldte Amtleute noch jemand andrer nun fürbas ohne unser sonderes Geschäft und Heissen von neuem niemand mehr Gerechtigkeit in den Forst zu fahren, geben, annehmen noch einkaufen lassen, bey Vermeidung unsrer Strafe, bis so lange Wir sehen, ob der Forst wieder zu Würden komme, dann Wir der Zinsen und Gilten lieber entbehren, dann des Forstes Oedung leiden wollen.

Item so haben etliche Kastenleute und andere ausserhalb der Bannhölzer sondere Hölzer zu ihren Gütern gehörig in und an dem Forst liegend, ist unser ernstliches Geschäft, daß dieselbe, wo sie nicht vermarcht seyen, allenthalben und zum förderlichsten mit samt unsers Pflegsohnes Bannhölzern von dem Forst vermarcht, versteint und vergrubt, damit künftige Irrungen fürgekommen werden.

Und nachdem die vorgenannte unsre verordnete Gesaudte erfahren haben, daß die vier Dörfer, nämlich Puch, Laimerstadt, Tettenwang und Hönheim mit ihren Feldern und Dorfgemeinen an den vorgenannten Forst stossen, ist unser Befehl und Meynung, daß dieselbe anstossende Felder und Dorfgemeinden von dem gemeldten unsern Forst, an welchen Enden und Orten sie nicht vermarcht

sind,

sind, mit fleissigen Gruben und Marchsteinen voneinander geschieden und vermerkt werden, damit dieselben Felder und Gemeinden fürbas dem Forst zu Nachtheil nicht mehr, als bisher beschehen seyn mochte, erweitert mögen werden.

Dann als sich unsers Pflegsohnes Unterthanen zu Hönheim einer fast grossen Gemein anziehen, die sie nicht allein vor ihren Gründen liegend, sondern auch an etlichen Enden, als unterhalb des Dörfleins, genannt Schwaben, inmitten des Forstes, zwischen unsers Pflegsohnes und andrer Leute Hölzern, nachmalen um dasselbe Dörfel herum unz an die Donau, und nach der Donau wieder herauf unz an ihre Gründe Gemein zu haben vermeynen, die sie doch, als Uns die obgenannten unsre gesandten Räthe und Diener berichtet haben, ihnen weder mit Unterschlägen, neuen noch alten Holzmaissen, Marchbäumen, Steinen noch Gruben angezeigt, sondern nach etlichen Wegen, Steigen und durch rauhen Wald, alles nach Wahn, fürgegangen, haben unsre Gesandte, als billig, nicht annehmen wollen, und ihnen deshalb ihres Gutbedunkens ein Gemeinholz vergönnt und zugelassen, nämlich die Vorhölzer zwischen des Pfalls*), und ihrer, der von Hönheim Gründen, was derselben oberhalb der Landstrasse, so von Hönheim gen Schwaben geht,

*) Vallatum Romanorum.

geht, auf der denken Hand gelegen sind, und dazu, was sie von Gemein angezeigt haben unterhalb der gemeldten Landstrasse auf der gerechten Hand unz an die Donau, und nach der Donau hinab unz auf den Farthweeg der Zwerchs von Stauffacker bis gen Schwaben geht, doch denjenigen, so sondere Hölzer daselbst haben, deren sich auch die von Hönheim nicht anziehen, unentgolten. Und darauf sollen ihnen unsre Forster iezt angezeigte Gemein ohne Irre vergönnen. Wo sich aber dieselben von Hönheim solcher Gemein und Hölzer zu wenig zu seyn beschweren, und die Hölzer, so sie für ihre Gemein angezeigt und fürgegangen haben, mit Glauben darbringen und bewähren wollten, das soll ihnen vor stehen; was sie dann derselben in guten Glauben darbringen, dabey wollen Wir sie gnädiglich bleiben lassen.

Welche aber über solche unsers Pflegsohnes oder ihre March greifen, und einiges Holz, das ihnen nicht zugehört, nehmen, die sollen nach Gestalt und Grösse ihres Uebergriffes gebüßt werden.

Und darauf so wollen und gebieten Wir ernstlich, daß keiner, der an gemeldtem Forst nicht Forstrecht hat, nicht mehr daran fahre oder Holz daran haue, noch dannen bringe. Wer das aber thäte, der soll unserm Pflegsohn dasselbe Holz

nach Gebührniß bezahlen, und dazu so oft das geschieht, gestraft werden um 1 tt. Regensburger Pfenning.

Item alle die, so ererbte oder vergönnte Forstrechte an gemeldten unsern Forst haben, die sollen zu keiner andern Zeit an den Forst fahren, dann in einer jeden Woche am Erchtag und Freytag, damit unser Forster und seine Knechte den Forst desto besser verhüten mögen. Wo aber auf selben Tag unser lieben Frauen oder eines Zwölfbothen Tag gefallen und seyn würde, so mag ein jeder den nächsten Tag darnach seine Fuhr erstatten, oder am nächsten Rechttag darnach selbander fahren. Welcher das überführe, der soll eines jeden Tages seiner Verbrechung um 1 ß. r. dl. zu Straffe verfallen seyn.

Doch ausgenommen die von Irnsing, Aresting, Marching, Forchheim, Imbait und Birkenbrunn, die dann ferne an den Forst haben, die mögen ihre Gerechtigkeit vier Tage in der Woche besuchen, als nämlich am Montag, Erchtag, Mittwoch und Freytag, und mit der Maaß, wie vor steht, in den Forst fahren.

Es sollen auch die, so Forstrecht und erkaufte Gunst haben, und die den Forst an ihren gesetzten

und ietzt benannten Rechttägen besuchen kein andres Holz schlagen, wegführen noch nehmen, dann wessen ein jeder Innhalt seiner hergebrachten Gerechtigkeit, Kaufes oder Vertrages Macht hat, und mit der Maaß, wie hernach geschrieben und verpönt ist. Und fürnehmlich:

Zimmerholz halben, darum hat an diesem Forst niemand kein Recht; demnach soll auch niemand Zimmerholz daran schlagen, er kaufe und bezahle es dann sonderlich. Wer das überfährt, der soll dasselbe Zimmerholz bezahlen, und dazu von jedem Stamm um 1 ß. r. dl. zur Busse verfallen seyn.

Item zu Lichtholz hat man vorher einem Bauern drey Bäume, und einem Söldner zween Bäume jährlich gegeben. Dieweil aber dieselben unfleissig damit umgegangen, die geschlachten Erdstämme aufgeladen, hingeführt, und das Ueberholz und Afterschläge liegen und erfaulen lassen, dadurch der Forst an diesem Gehölz ganz abgekommen, ist unser ernstliches Geschäft und Heissen, daß füran unser Forstmeister, so ietzt ist, und fürbas seyn wird, einem jeden Bauern, der mit Rossen und Geschirr zu bauen hat, jährlich nicht mehr, dann zween Bäume, und einem Söldner einen Baum zu Lichtholz geben sollen. Welcher

aber darüber mehr schlüge, der soll um jeden Lichtbaum 2 ß. r. dl. zu Wandel verfallen seyn, nichts minder den Baum zusamt dem Wandel nach Gebührniß bezahlen. Und solches Lichtholz soll auch nicht anders, dann an einem jeden gesetzten Fahrttag geschlagen und hingeführt werden, bey 1 ß. r. dl. Wandels, darum der Verbrecher verfallen seyn soll.

Item das Zaunholz sollen alle die, so dessen Recht haben, nehmen zwischen sankt Michaels und sankt Georgentag; und so sankt Georgentag vergangen ist, so soll kein Zaunholz mehr auf gemeldtem Forst geschlagen werden, ohne unsers Forsters der ietzt ist und künftig wird, sonderes Erlauben, bey 1 ß. r. dl. Wandels. Das ist darum erfunden, wo die Gerten oder Zaunholz nach sankt Georgentag geschlagen werden, so dörren alsdann die Stöckel und werden darnach unfruchtbar.

Item das Brennholz soll auch in guter Ordnung nach Anzeigen und Geschäft unsers Forstmeisters, seiner Knechte und ihrer Nachkommen, und nicht nach eines jeden Wohlgefallen genommen werden; und nämlich, wo Windfälle oder anderes liegendes Holz, schauerschlächtig, dürre, geschwandten, Afterschläge, und dergleichen unfruchtbares Holz vorhanden ist, so lange das währt, sollen

unsre

unsre Forster die, so an den Forst zu fahren Recht und Gunst haben, damit gewähren, und daneben kein stehendes wachsendes Holz abzuschlagen gestatten. Welcher aber hierinn des Forsters Gebot verachtet, der soll darum um 1 ß. r. dl. gestraft werden.

Und sonderlich, so sollen in allem Holzschlagen die jungen geschlachten Grün, daraus Reiser, Lichtbäume, oder Zimmerbäume werden mögen, ausgeschossen und verhütet, und keineswegs geschlagen werden, damit der Forst dem gemeinen Mann, und insbesondere denen, so Recht daran haben, und ihren Nachkommen zu Nutzen an solchem Holz wieder aufnehmen und zu Früchten komme. Wer aber das auch überführe, der soll von einem jeden solchen geschlachten jungen Holz um 10 r. dl. Wandels verfallen seyn.

Und dieweil von Alters her die Ordnung gewesen, daß alle die, so erbliche Gerechtigkeit, Recht Recht oder Gunst, wie vor steht, an gemeldtem Forst haben, keinerley Holz, kleines noch grosses, viel noch wenig, verkaufen dürfen, so ist unsre Meynung, daß es nun füran also auch gehalten werde; und welcher das überführe, der soll unserm Pflegsohn das Kaufgeld um das Holz geben, und dazu 2 ß. r. dl. Wandels bezahlen.

Item

Item es soll niemand keinen Baum stümmeln, dann so viel er Aeste stehend auf seinem Wagen erlangen mag, bey 1 ß. r. dl. Wandels.

Item es soll auch niemand keinen pernnden (?) Baum abschlagen. Welcher aber das überführe der soll um 2 ß. r. dl. gewandelt werden.

Item man soll niemand mehr gestatten, sich am Forst anzudingen, Holz auf etliche Jahre vor zu schlagen. Wo aber etliche Andinger, einer oder mehr, Holz vorschlagen und heimführen würden, und darnach, so sie Holz auf eines oder mehrere Jahre genug hätten, alsdann sich unterstehen wollten, ihre erkaufte Rechte und Andingen aufzusagen, auf Meynung, die Forstgilt etliche Jahre zu ersparen, und so sie das gewonnene Holz nimmer hätten, darnach des Forstes wieder zu begehren, als Wir dann, geschehen zu seyn, Bericht haben, dem oder denselben soll der Forst nicht mehr vergönnt noch zugelassen werden, ohne unsrer selbst sonderes Wissen und Geschäft. Wo aber ein Forster solche Gefährlichkeit gestatten würde, wollten Wir ihn darum strafen, und solch sein Vergönnen abschaffen.

Item es sollen auch unsre Forster, gegenwärtige und künftige, an keinem Ende des Forstes

nie=

niemand nichts reuten, schwendten, kohlen noch pecheln lassen, denn solches denen, so Recht am Forst haben, auch ihren Grundherrn und Nachkommen zu merklichen Schaden reichet. Wo aber das geschähe, wollen Wir unserm Pflegsohn die Strafe nach Gestalt des Handels gegen den Verbrecher darum vorbehalten haben.

Item der Forster soll auch keinen seine Forstwiesen weiter reuten noch räumen lassen, dann was er mit der Sägens auf den Gemärken seines Grundes abschlagen mag, bey 2 ß. r. dl. Wandels; und dannoch des gereuteten Grundes ohne sonderen Zins nicht geniessen.

Item alle die, so Wiesmad auf dem Forst haben, wenn sie die räumen wollen, so sollen sie das Laub auf die Weite rechen, oder zu den Stöcken, und daselbst verbrennen, und nicht zu den Stauden oder Stämmen, damit denen, so Recht an dem Forst haben, auch ihren Grundherrn und Erben nicht Schaden erstehe. Wer das überführe und Schaden thäte, gegen dem und denenselben wollen Wir Uns unsere sondere Strafe nach Gestalt des Schadens vorbehalten haben.

Item alle Maissen und Schläge gemeldten unsers Forstes sollen verhütet, und keinerley Vieh

dar=

darauf gelassen werden; nämlich drey ganze Jahre, damit die Schüßlinge der Holz gewachsen und zu Kräften kommen mögen. Wer das überfährt, der soll von einem jeden Haupt Viehes 2 r. dl. Wandels verfallen seyn, so oft das gefunden und wißlich wird.

Item die vorgemeldten Dörfer alle, sammentlich und sonderlich, so ihre Gemein an dem oftgemeldten unsern Forst liegend haben, sollen dieselbe ihre Gemeinhölzer in guter Hut, sich auch allerdings, ihren Grundherrn, ihnen selbst, und ihren Nachkommen und Gütern zu Nutz und Frommen dieser unsrer Ordnung gemäß und gleichförmig halten, bey unsrer sonderen Strafe nach Gestalt des Mißbrauches fürzunehmen, damit ihre Herrschaft, sie, und ihre Nachkommen künftig an Holz nicht Mangel gewinnen.

Ob solchem allen soll unser Forstmeister vorgenannt und seine Nachkommen mit samt ihren Knechten ganz getreuen und guten Fleiß haben, damit solche unsre fürgenommene Ordnung also gehalten und gehandhabt werde. Sie sollen auch jemand von dem Forst nichts anziehen, noch keinerley neue Gerechtigkeit darauf erwachsen lassen. Was aber ihnen darinn zu schwer würde oder ihnen fürfiele

fiele, oder daß mehrere bessere Ordnung und Gesatz darinn zu machen Noth wäre, das sollen sie an Uns oder unsern Rentmeister zu Straubing bringen, und darauf fernern Bescheids gewarten. Wo aber ietziger oder künftiger Forstmeister oder seine Knechte hierinn in einem oder mehr lässig und säumig erfunden und seyn würden, oder einige gefährliche Handlung darinn brauchten, so sollen der oder dieselben darum von ihren Aemtern abgesetzt, und dazu nach Gestalt ihres Verbrechens an Leib oder Gut gestraft werden.

Und in dem allen wollen Wir und unsre Mitvormunder Uns und unserm Pflegsohn vorbehalten haben, jetzt und hinfüran unsers Gefallens diese Ordnung zu ändern, zu mindern und zu mehren, auch ganz aufzuheben und zu verkehren, wie dann nach Gelegenheit des Forstes, auch zu Förderung gemeinen Nutzens nutz und gut angesehen und noth seyn wird. Getreulich ohne Gefährde. Dessen zur Urkund haben Wir unser Vormundschafts-Secret zu Ende dieser Schrift gedruckt, die geben ist zu München am Montage vor sankt Michaelstag (25. September) Anno ꝛc. 1508.

III. Zum

III. Zum Jahrgang 1509.

(Die Ausdehnung der erklärten Landesfreyheit auf den Herzog Wolfgangischen Parage-Theil betreffend).

Revers der 6 Mitvormunder gegen den Herzog Wolfgang über seine Schadloshaltung wegen der Ausdehnung der erklärten Landsfreyheit auf seinen Parage-Theil.

Nach dem Originalauffatz im Archiv. Tom. XXII. der Fürstensachen.

Wir des durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern rc. aus gemeiner Landschaft seiner Gnaden Herzogthumes verordnete Vormunder, mit Namen Johannes Neuhauser, Doctor, Domdechant zu Regensburg, auch beyder Stifter zu München und Altenötting Probst; Johannes von der Leiter, Herr zu Bern und Vinzenz, zu Wald, Hanns von Peffenhausen zu Reichertshausen und Eberspeunt, Ritter, des Frauenzimmers Hofmeister; Jörg von Trenbach zu Waldberg, Pfleger zu Zangberg; Bartlmä Schrenk zu München, und Veit Peringer zu Ingolstadt, Bürger; bekennen in Vormundsweise offentlich mit diesen Brief. Als die würdigen und ehrsamen in

Gott edle, feste, fürsichtige und weise, unsre Herrn und guten Freunde die Prälaten, Adel, auch die von Städten und Märkten, so in des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn und vordersten Mitvormunders Herzogs Wolfgangs von Baiern Herrschaften Gerichten und Obrigkeiten seiner Gnaden Innhabens gesessen sind, Uns an heute Dato angebracht und beschwert haben, wie die Erklärung der Landsfreyheit, so auf jüngst gehaltenen Landtag zu Landshut durch seine fürstliche Gnad als vordersten und Uns hievor benannte Mitvormunder anstatt und im Namen des obgenannten unsers gnädigen jungen Herrn und Landsfürsten Herzog Wilhelms rc. aufgerichtet, und zu vollziehen und zu halten zugesagt und bewilliget, in desselben Herzog Wolfgangs Herrschaften, Gerichten und Obrigkeiten nicht wolle vollzogen werden, dagegen aber derselbe unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und Uns als Mitvormundern zu erkennen gegeben und berichtet hat, wo seine Gnad solcher neuen Erklärung der Landsfreyheit in den Gerichten, Herrschaften und Obrigkeiten, seiner Gnaden Innhabens, Vollziehung thun sollte, daß solches seinen fürstlichen Gnaden an seinem Deputat und der Taxe laut des brüderlichen Vertrages zwi-

schen

schen weyland dem durchleuchtigen Fürsten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten rc. seiner Gnaden Bruder, loblicher Gedächtniß, mit Bewilligung gemeiner Landschaft in verschienenen Jahren ausgegangen, merklichen Abgang, Minderung und Schmälerung gebähren und machen würde rc. Und wenn aber Wir hievorbenannte Mitvormunder in Beywesen unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms, als unsers Pflegsohnes, darauf in versammelten Rath den Handel hin und wieder erwogen, und fürnämlich erfunden, wo der neuen Erklärung der Landsfreyheit an dem Ort und im Lande durchaus gleichförmig, nachdem es alles ein Herzogthum ist, nicht sollte Vollziehung beschehen, daß unserm Pflegsohne und gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen, als Erb und Landesfürsten, auch Uns in unserm Regiment und Vormundschaft, dazu bey den Ständen gemeiner Landschaft daraus viel Unrathes, Zertrennung, Aufruhr, Nachrede, und großer Abfall und Zerrüttung entstehen möchte; Dem allen nach haben Wir mit unserm obgenannten gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen in Beywesen und mit Wissen unsers gnädigen Herrn und Pflegsohnes Herzog Wilhelms unterthäniglich und gütlich gehandelt, und seine Gnad aus angeregten und andern trefflichen Ursachen darauf erbetten, daß

der-

derselbe unser gnädiger Herr Herzog Wolfgang unserm und seiner Gnaden mehrgedachten Pflegsohne zu Gutem und Freundschaft, und Uns zu Gnaden zugesagt und bewilliget hat, daß seine Gnad der angeregten Erklärung der Landsfreyheit in den Gerichten, Herrschaften und Obrigkeiten seiner Gnaden Innhabens auch Vollziehung thun, und die zu halten bey seinen Amtleuten bestellen und verschaffen wolle.

Und um den Abgang, Minderung und Schmälerung, so seinen fürstlichen Gnaden an seinem jährlichen Deputat laut der Taxe daraus an Gerichtswändeln und in anderweg nach Vermög und Ausweisung der Erklärung daraus erfolgt, so Wir dessen berichtet werden, sollen und wollen Wir hievorbenannte sechs Mitvormunder in währender Vormundschaft, und nach Endung derselben unser Pflegsohn und gnädiger Herr Herzog Wilhelm und seine Erben mit dem gedachten unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen vertragen, und deshalben seinen fürstlichen Gnaden sein Lebenlang eines jeden Jahrs samt anderu Deputat, so seiner Gnaden jährlich verschrieben und gegeben wird, Ausrichtung, Widerlegung und Vergleichung thun, ohne Widerrede. Dessen Wir dann denselben unsern Pflegsohn

sohn und gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und Uns hiemit wissentlich verpflichten und verbinden in Kraft und mit Urkund dieses Briefes, den Wir demselben unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgang mit unsrer Vormundschaft anhangenden Insiegel ibesiegelt geben, zu München am Freytag Conversionis Pauli (25. Jäner) Anno etc. 1509.

IV. Zum Jahrgang 1509.

(Die individuelle Erbhuldigung in den Städten, Märkten und Gerichten betreffend.)

In Folge des ausdrücklichen Vorbehaltes bey der zu Landshut im J. 1509 geschehenen Erbhuldigung hat der junge Herzog Wilhelm und die Vormundschaft im Jahre 1509 nicht nur allein von den Städten und Märkten, sondern auch von den Gerichtsleuten individuelle Erbhuldigung theils persönlich, theils durch Commissarien angenommen. Hier folgen einige zu diesem Ende geschehene Ausschreiben, und die Marschrouten des Umrittes.

1. Ausschreiben an den Richter zu Pfaffenhofen wegen der Erbhuldigung.

Nach dem Original im Archiv bey den Landtagsacten.

Wolfgang ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Nachdem Wir jetzt im Umreiten sind, von unsers Pflegsohnes wegen von allen Städten, Märkten, und den Gerichtsleuten Erbhuldung und Pflicht aufzunehmen, dazu Wir dann etliche unsre Mitvormunder und andere die unsern verordnet

net haben, die auf Erchtag nach Sonntag Judica schierist (27. März) Abends zu Hohenwart seyn, und allda von einem Rath und Gemein daselbst Erbhuldung und Pflicht aufnehmen werden. Von dannen werden dieselben unsre Gesandten am Mittwoch darnach (28. März) zu früher Tagszeit zu Pfaffenhofen seyn, und daselbst von einem Rath und Gemeinde auch den Gerichtsleuten deines Amtes um die zwölfte Uhr um Mittag auch Erbhuldigung und Pflicht aufnehmen. Auf denselben Tag und Stund wollest die Gerichtsleute deines Amtes bescheiden und gebieten lassen, daß die alle dahin kommen, ihrer keiner aussen bleibe. Darnach werden die genannten unsre Gesandte von dannen nach Geisenfeld reiten, und am Pfinztag darnach (29. März) von Rath und Gemeinde daselbst auch Erbhuldung und Pflicht aufnehmen. Darauf befehlen Wir dir ernstlich schaffend, daß du solches alles, wie vor steht, denen von Hohenwart, Pfaffenhofen, Geisenfeld und den Gerichtsleuten verkündest, sich darnach haben zu richten, und die Gerichtsleute auf vorgeschriebenen Tag gen Pfaffenhofen wissen zu kommen, und bist hierinn nicht säumig, damit unsre Gesandte nicht umsonst verreiten und warten müssen. Daran thust du unser Geschäft. Datum Ingolstadt

am

am Mittichen nach Sonntag Lätare (21. März) Anno ꝛc. 1509.

An den Richter zu Pfaffenhofen Jörgen Lungen.

Anmerkung. Dergleichen Ausschreibungen vom ersten Umrittszirkel sind noch mehrere vorhanden.

2. Marschroute des ersten Umrittszirkel.

loc. cit.

Item auf am Mittwoch nach Lätare schierist (21. März) um die achte Uhr Vormittags werden Burgermeister, Rath und Gemein zu Ingolstadt Erbhuldigung und Pflicht thun.

Und desselben Tags Nachmittag wird unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm ungefährlich mit 100 Pferden gerüstet ausreiten, und über Nacht zu Eichstädt liegen.

Darnach am Pfinztag (22, März) Morgens von Eichstädt aus gen Wemding reiten.

Und am Freytag (23. März) Morgens sollen Burgermeister, Rath und Gemein zu Wemding Erbhuldung thun, und desselben Tags, auch am Samstag, (24. März) dieweil unser lieben Frauentag Annunciationis desselben Tags gehal-

ten

ten wird, unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm zu Wemding still liegen.

Darnach am Sonntag Judica (25. März(wieder zu Wemding ausreiten, gen Eichstädt oder Rhain, welches seinen Gnaden am füglichsten seyn will.

Rhain.

Und darnach am Montag nach Judica (26. März) in der Morgen-Frühe sollen Burgermeister, Rath und Gemein, desgleichen die Gerichtsleute zu Rhain versammelt werden und Erbhuldung thun unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelm, oder wo seine Gnad nicht dahin kommt, so sind dahin verordnet Graf Christoph von Ortenburg, Herr Johannes von der Leiter, Herr zu Bern und Vinzenz, Herr Hanns von Peffenhausen, Ritter, Hofmeister, und Sebastian Adelzhofer.

Schrobenhausen.

Desselben Montags sollen die jetztgenannten Verordneten von Rhain aus bis gen Schrobenhausen reiten, und daselbst über Nacht bleiben, und am Erchtag darnach (27. März) in der Morgen-Frühe um die siebente oder achte Uhr Burgermeister, Rath und Gemein, dergleichen die Ge-

richts-

richtsleute zu Schrobenhausen versammelt werden, und Erbhuldung thun.

Hohenwart.

Und am Erchtag nach Essens sollen die Verordneten ferner von Schrobenhausen aus bis gen Hohenwart reiten, und desselben Abends von Rath und Gemein zu Hohenwart auch Erbhuldung nehmen, und daselbst über Nacht bleiben.

Pfaffenhofen.

Am Mittichen (28. März) in der Morgenfruh sollen die Verordneten von Hohenwart bis gen Pfaffenhofen reiten, daselbst das Morgenmahl essen, und um die zwölfte Uhr im Mittag von Rath und Gemein, auch von den Gerichtsleuten daselbst Erbhuldung nehmen.

Geisenfeld.

Am Mittichen Nachmittag von Pfaffenhofen bis gen Geisenfeld zu reiten, und daselbst über Nacht bleiben; und am Pfinztag (29. März) zu Morgens um die siebente Uhr von Rath und Gemein des Marktes Geisenfeld Erbhuldung zu nehmen.

Vohburg.

Am Pfinztag zu Morgens von Geisenfeld gen Vohburg zu reiten, und daselbst zu Vohburg das Mor-

Morgenmahl zu essen, und zu Stund an nach Essens von Rath und Gemein, dergleichen von den Landgerichtsleuten zu Vohburg Erbhuldung zu empfangen, und über Nacht daselbst zu bleiben, und darnach am Freytag (30. März) zu Morgens wieder gen Ingolstadt zu reiten.

Gaimershafm, Markt, Stammham, Oeting, Gerlfing.

Von diesen Gerichten und Dörfern sollen Veit Peringer und andre ihm Zugeordnete am Montag nach Judica (26. März) Erbhuldung nehmen, und die gen Ingolstadt hinein bescheiden, oder zu ihnen hinaus reiten.

Instruction, auf welchen Tag unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms in Baiern Pfleger zu Vohburg Wolfgang von Schmiehen, Doctor Antoni Pötschner zu Riedershaim, und Veit Peringer, Burger zu Ingolstadt, Mitvormunder, von den hernachbenannten Flecken und Gerichten Erbhuldung nehmen sollen, und nämlich auf am schieristen Mittwoch (21. März) von Ingolstadt gen Kösching reiten.

Kösching.

Item auf Mittichen nach Lätare (21. März) schierist um die zwölfte Uhr Nachmittags soll der Pfleger zu Kösching einen Rath und Gemein des Marktes, auch die Gerichtsleute des Gerichtes zu Kösching versammelt beyeinander haben, damit sie Erbhuldung Nachmittags schwören.

Daselbst werden die Verordneten ungefährlich auf 16 oder 20 Pferden desselben Abends von dannen gen Altmanstein reiten, und Pfleger zu Kösching mit seiner Anzahl Pferde gerüstet den Verordneten zu Wegführer seyn, und mit ihnen reiten, wohin sie ihn bescheiden.

Altmanstein.

Item am Pfinztag darnach (22. März) zu Morgens soll vor dem Morgenmahl die Erbhuldung vom Rath und Gemein, dergleichen von den Gerichtsleuten zum Altmanstein genommen, und die Irrung zwischen dem Pfleger und dem Gericht zum Altmanstein, des Gerichtsfutters halben haltend, Nachmittags verhört werden, und desselben Abends soll Pfleger zum Altmanstein mit seiner Anzahl Pferde gerüstet mit den Verordneten bis gen Rietenburg reiten und daselbst über Nacht bleiben.

Rietenburg.

Auf am Freytag darnach (23. März) zu Morgens soll Pfleger zu Rietenburg Rath und Gemein des Marktes, dergleichen die Gerichtsleute zu Rietenburg versammeln, daß die alle um die siebente oder achte Uhr Vormittags bey einander seyen, und Erbhuldung schwören; und nach dem Morgenmahl sollen die Verordneten desselben Freytages wieder gen Ingolstadt reiten, und Pfleger und Kastner zu Rietenburg mit ihrer Anzahl Pferde gerüstet die Verordneten vergeleiten und Weg-Führer seyn, so weit sie ihrer bedärfen.

3. Marschroute des zweyten Umrittszirkel.

loc. cit.

Item am Mittwoch in den Osterfeyern (11. April) zu Ingolstadt auszureiten bis gen Abensberg, und etliche Räthe sollen am Durchreiten zu der Neuenstadt bleiben.

Am Pfinztag (12. April) Morgens zu Abensberg und Neuenstadt von Rath und Gemein, dergleichen vom Gericht Erbhuldung zu nehmen, und am Pfinztag Nachmittags gen Kelheim zu reiten.

Und

Und am Freytag (13. April) zu Morgens von Rath und Gemein zu Kelheim Pflicht zu empfangen. Dergleichen vom Landgericht im Obernamt, und das Niederamt gen Schierling oder Lanquaid bescheiden.

Item die von Essing und Randeck sollen auf denselben Tag auch Pflicht thun.

Am Samstag (14. April) zu Morgens zu Kelheim auszureiten, und zu Nacht soll der Zug zu Schierling liegen, und desselben Abends von dem Niederamt Kelheimer Gerichts Erbhuldung genommen werden.

Und Herzog Wilhelm soll mit seiner Person zu Sinching über Nacht desselben Samstages liegen.

Und am Sonntag Quasimodogeniti (15. April) nach Essens zu Sinching und Schierling auszureiten bis gen Straubing.

Etliche der Vormunder und Räthe sollen am Mittwoch in den Osterfeyern (11. April) zu Ingolstadt ausreiten bis gen Wollnzach, daselbst über Nacht bleiben, und am Pfinztag (12. April) Morgens von Markt und Gericht Pflicht nehmen.

Und nach Essens daselbst ausreiten bis gen Mainburg, daselbst um eins Nachmittag von Rath und Gemein auch dem Gericht auch Pflicht zu nehmen, und daselbst über Nacht zu bleiben.

Darnach am Freytag (13. April.) Morgens gen Razenhofen zu reiten, daselbst vom Gericht Pflicht zu nehmen, und von dann gen Rohr zu reiten, über Nacht daselbst zu bleiben, und mit dem Probst zu handeln der Vogtey halben, und vom Markt zu Rohr am Samstag (14. April) Morgens auch Pflicht zu empfangen.

Und daselbst auszureiten gen Lanquaid im Mittag daselbst auch Pflicht zu nehmen vom Kelheimergericht im Niederamt.

Und am Sonntag (15. April) von Lanquaid gen Straubing zu reiten, und zu dem Zug zu stossen, und unterwegs von den von Eckmühl auch Erbhuldung zu empfangen.

Pflegern zu Kirchberg und Rotenburg zu schreiben, am Samstag nach dem Ostertag (14 April) unterwegs zu den Vormundern zu kommen zwischen Kelheim und Schierling.

4. Ausschreiben an den Pfleger und Richter zu Abensberg wegen der Erbhuldung.

loc. cit.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. unsers lieben Vetters Herzog Wilhelms samt andern verordneter Vormunder ꝛc.

Unsern günstlichen Grus zuvor, wohlgebohrner und liebe getreue. Wir thun euch zu wissen, daß der hochgebohrne Fürst, unser lieber Vetter und Pflegsohn, Herzog Wilhelm in Baiern ꝛc. mit samt andern unsern zugeordneten Mitvormundern auf Mittichen schierist (11. April) in den heiligen Osterfeyern bey euch ob 200 Pferde stark zu Abensberg über Nacht seyn wird. Demnach wollet euch mit Stallung, Herberg, und andrer Nothdurft solchen Zeug unterzubringen darnach schicken, auch ihr Burgermeister, Rath und Gemein der Stadt Abensberg auf Pfinztag nächst darnach (12. April) um die achte Uhr Vormittag versammelt bey einander seyn, der Vormundschaft und unserm Pflegsohne wie sich gebührt Erbhulduug und Pflicht zu thun. Du Richter sollst auch auf obgenannten Pfinztag zu fruher Tagszeit die Gerichtsleute deines Amtes gen Abensberg zu kommen bescheiden, und in obgemeldter Zeit ver-

versammeln, damit von ihnen auch Pflicht und Erbhuldung möge aufgenommen werden. Daran thut ihr unsre Meynung. Datum Ingolstadt an dem heiligen Charfreytag (6. April) Anno ꝛc. 1509.

Anmerkung. Es sind noch mehrere dergleichen Ausschreiben vom zweyten Umrittszirkel vorhanden.

5. Marschroute des dritten Umrittszirkel.

loc. cit.

Veit Peringer als Vormunder, und mit ihm Herr Sattlboger, und Rentmeister im Oberlande.

Am Sonntag (22. April) zu Abensberg gen Pfatter zu reiten von Straubing aus, und am Montag (23. April) zu Morgens um die sechste Uhr daselbst zu Pfatter von den Gerichtsleuten zu Haidau Erbhuldung zu nehmen und das Mormahl zu essen.

D o n a u s t a u f.

Nachmittag am vorgemeldten Montag zu reiten bis gen Donaustauf, und desselben Abends daselbst vom Markt und Gericht auch Pflicht zu nehmen, und über Nacht da zu bleiben.

Vorstadt am Hof Regensburg.

Am Erchtag (23. April) zu Morgens früh an den Hof zu reiten, allda die von der Stadt und Gericht auch in Erbhuldung zu nehmen, und das Morgenmahl daselbst zu essen.

Abach.

Am Erchtag Nachmittags zu reiten gen Abach, und daselbst desselben Abends vom Markt und Gericht auch Erbhuldung zu nehmen, und über Nacht daselbst zu bleiben.

Rotenburger Gericht und Markt Pfeffenhausen.

Am Mittichen (25. April) zu Morgens von Abach aus gen Rotenburg zu reiten, daselbst vom Markt und Gerichtsleuten, daselbst umgesessen, Erbhuldung zu nehmen, und daselbst zu bleiben über Nacht.

Gericht Kirchberg und Pfaffenberg.

Am Pfinztag (26. April) gen Kirchberg zu reiten, allda vom Gericht Kirchberg, und vom Markt Pfaffenberg der auch gen Rotenburg soll beschieden werden, Erbhuldung zu nehmen.

Geislhöring.

Am Pfinztag nach Essens von Kirchberg bis gen Geislhöring zu reiten, daselbst über Nacht zu bleiben und daselbst Erbhuldung zu nehmen, und wieder gen Straubing zu reiten.

6. Marschroute des vierten Umrittszirkel.

loc. cit.

Item Bartlmä Schrenck als Vormunder, und Christoph von Fraunberg von Straubing aus gen Geislhöring diesen Abend (20. April) zu reiten, von dannen am Samstag (21. April) Morgens bis gen Teisbach, und Herrn Bernharden von Seiboltstorf mitzunehmen als einen Verordneten.

Teisbach.

Item auf Sonntag vor sankt Georgentag (22. April) schierist sollen die obgenannten Verordneten von Geislhöring aus gen Teisbach reiten, und an dem Mondtag (23. April) Morgens von beyden Märkten Teisbach und Erboltsbach Huldigung zu nehmen; dergleichen vom Gericht, so den Aemtern Teisbach und Erboltsbach gelegen sind.

Frontenhausen, Markt.

Nachmittags am Mondtag von Teisbach aus gen Frontenhausen zu reiten, und am Mondtag zu Abends vom Markt Frontenhausen, und den Gerichtsleuten Teisbach, so Frontenhausen gelegen sind, auch Erbhuldung zu empfangen, und daselbst über Nacht zu bleiben.

Reisbach.

Item am Erchtag sankt Georgentag (24. April) zu fruher Tagszeit von Frontenhausen gen Reisbach zu reiten, und desselben Erchtags zu Morgens darnach vom Markt und Gericht Reisbach Pflicht zu nehmen, und nach Essens zu Reisbach auszureiten bis gen Landau.

Landau.

Item am Mittwoch (25. April) zu Morgens von der Stadt, auch den Märkten Pilstling, Simbach und Euchendorf Pflicht zu nehmen; dergleichen vom Landgericht Landau, und darnach wieder gen Straubing zu reiten.

Anmerkung. Zu dieser Zeit wurde auch in einem fünften Umrittszirkel, dessen Marschroute nicht mehr vorhanden ist, am 18. April zu Dinglfing, am 30. April zu Moosburg, und am 2ten May zu Erding die Erbhuldigung von der Stadt und dem Gerichte eingenommen.

Im Monate May wurde mit der individuellen Erbhuldigung, weil Herzog Wilhelm auf Verlangen Kaiser Maximilians zum Reichstage nach Worms zu reisen gesinnt war, ausgesetzt, und erst in den Monaten August und October wieder damit fortgefahren.

7. Marschroute des Umrittszirkel im Monate August.

loc. cit.

Am Freytag Bartolomäi (24. August) sollen die Verordneten zu Wasserburg ausreiten bis gen Dorfen.

Item gen Dorfen dem Richter daselbst Hanns Gunderstorfer zu schreiben, daß er die Gerichtsleute seines Amtes auf am Samstag (25. August) schierist um die siebente Uhr Vormittags gen Dorfen bescheide, auch Burgermeister und Rath daselbst zu Dorfen zu schaffen, daß sie mit samt einer Gemeine alle sammentlich auf vorg[...]deten Tag und Stunde beyeinander seyen, allda den verordneten Vormundern und Räthen Erbhuldigung zu thun.

Desselben Samstags bis gen Kraiburg zu reiten.

Item Bernharden Trenbeck zuschreiben, daß er die Gerichtsleute seines Amtes um die zwey Uhr

Uhr Nachmittags des Samstages nach Bartolomäi schierist hinein gen Kraiburg bescheide, dergleichen dem Rath des Marktes daselbst verschaffe, und darob sey, daß sie alle auf vermeldten Tag und Stund beyeinander versammelt seyen und Erbhuldigung thun.

Darnach am Sonntag (26. August) von Kraiburg gen Kling zu reiten, oder am Sonntag zu Kraiburg still zu liegen, und daß man am Montag fruh auf sey, und dem Landrichter zu Kling zu schreiben, daß er die Gerichtsleute seines Amtes auf denselben Tag und um die eilfte Uhr zu Kling beyeinander versammelt habe, und keiner aussen bleibe.

Allda das Morgenmahl zu essen, und von dannen gen Trosperg zu reiten; die Montag Nacht da zu bleiben, und am Erchtag (28. August) Morgen zu Trosperg vom Markt und Gericht Erbhuldigung zu nehmen, und von dannen gen Traunstein und Reichenhall.

Am Mondtag (27. August) Morgens soll unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm zu Traunstein Erbhuldigung nehmen, solches dem Pfleger

zu=

zuzuschreiben, daß er die Gerichtsleute fordere, dergleichen einen Rath verschaffe, daß sie vom Rath und Gemein beyeinander versammelt seyen.

An demselben Montag nach der Erbhuldung gen Reichenhall zu reiten, allda etliche Tage still zu liegen.

8. Marschroute des Umrittszirkels im Monate October.

loc. cit.

Item am Pfinztag (27. September) schierist allhier zu Straubing auszureiten bis gen Deckendorf.

Am Freytag (28. September) da still zu liegen, und von der Stadt und Gericht daselbst Erbhuldigung zu empfangen.

Am Samstag (29. September) daselbst auszureiten bis gen Vilshofen, und daselbst zu bleiben den Sonntag.

Am Montag nach Michaelis (1. October) von der Stadt und Gericht Erbhuldigung zu nehmen, und desselben Montags zu reiten bis gen Schärding.

Am

Am Erchtag nach Michaelis (2. October) von denen von Schärding Erbhuldigung zu nehmen, Stadt und Gericht.

Auf Erchtag zu Nacht den Bischofen und die Stadt Passau zu bescheiden gen Schärding, ihrer Irrung halben; desgleichen den Salzinger auch dahin zu fordern.

Item am Samstage vor Dionysii (6. October) schierist zu Nachts in Ried zu seyn, und am Montag (8. October) Morgens vom Rath und Gericht Erbhuldigung zu nehmen.

Und desselben Montags gen Braunau zu reiten, und unterwegs sollen die Verordneten zu Mattigkofen vom Markt und Gericht Fridburg Huldigung zu nehmen.

Item am Mittwoch darnach (10. October) sind hinein gen Braunau beschieden: der Ober- und Unterweilhart, Tann und Marktl, Julbach, das Gericht, Uttendorf, Markt und Gericht.

Am Pfinztag (11. October) zu Nacht zu Eckenfelden zu seyn.

Item am Freytag (12. October) Morgens sollen die vom Markt und Gericht Eckenfelden Huldigung

digung thun. Dergleichen soll Richter die Märkte Massing und Wurmansquick auch hinein bescheiden um die achte Uhr Vormittags.

Und desselben Tages soll Herzog Wilhelm gen Biburg reiten, und am Samstag (13. October) zu Morgens daselbst Huldigung einnehmen um die achte Uhr Vormittags; und am dahinreiten die von Gankofen huldigen.

Item etliche Vormunder und Räthe sollen am Freytag (12. October) zu Biburg ausreiten gen Neumarkt, und allda Huldigung nehmen.

Und am Samstag (13. October) gen Geisenhausen, alldahin die von Velden auch bescheiden, und sie huldigen.

V. Zum Jahrgang 1509.

(Den Rangstreit zwischen den Städten Burghausen und Wasserburg betreffend).

Befehl an die Stadt Wasserburg wegen gütlicher Ausgleichung ihres Rangstreites mit der Stadt Burghausen.

Nach einer alten Abschrift bey den Cameralacten.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. unsers lieben Vettern Herzog Wilhelms samt andern verordneten Vormunder.

Unsern Grus zuvor, ehrsame, weise, liebe getreue. Wir haben euer Schreiben, Uns vor etlichen Tagen zugekommen, antreffend die Irrung zwischen euer, auch Burgermeister und Rath unsrer Stadt Burghausen, der Session halben auf den Landtägen vernommen, darinn ihr Uns zuschreibt, soferne denen von Burghausen gemeynt seyn wolle, möget ihr gütliche Unterhandlung gedulden; Nun will aber fernerer Verhör zur gütlichen Handlung ohne Noth seyn, denn ihr seyt beyderseits der Sachen halb genugsamlich verhört, und sind euch durch unsre Räthe Mittel fürgeschlagen, der Meynung, so eine Landschaft allhier, oder zu Ingolstadt

seyn

seyn wird, daß ihr denen von Burghausen vorsitzen sollet; würde dann eine Landschaft in unserm Niederlande zu Landshut oder Straubing gehalten, so sollen die von Burghausen vor euch sitzen. Solcher unsrer fürgeschlagenen Mittel haben euer beyder Gesandten ihren Bedacht auf hinter sich bringen genommen, die Uns von denen von Burghausen zugeschrieben sind, und ihren Willen deshalb in Uns gesetzt. Demnach so begehren Wir an euch, ihr wollet Uns auf solche vorberührte Mittel eueren Willen auch lauter zuschreiben und entdecken, auf daß Wir Uns ferner darnach haben zu richten, und will Uns für gut und nicht unziemlich ansehen, ihr laßt es euerenthalben aus guter freundlicher Nachbarschaft und nach Gestalt der Sachen bey solchen Mitteln auch bleiben. Datum München am Erchtag vor Bartolomäi (21. August) Anno ꝛc. 1509.

Den ehrsamen, weisen Burgermeister und Rath unsrer Stadt zu Wasserburg.

VI. Zu den Jahrgängen 1508 und 1509.

(Die Reichshilfe betreffend).

Die Differenz zwischen dem verstorbenen Herzog Albrecht und dem Herzog Wolfgang, wovon am Ende des 16ten Bandes Seite 421 und 422 Meldung geschah, wurde zwar in dem hievorne Seite 160 eingerückten Vertrage gehoben, und Herzog Wolfgang von allen Reichsbeyträgen eximirt; allein das Andringen des Kaisers an die Vormundschaft um die sowohl vom Köllner- als vom Constanzer Reichsabschiede noch rückständige Reichshilfen gieng unausgesetzt fort.

Am 31. July 1508 schickte Kaiser Maximilian den Hanns von Landau, Schatzmeister im Reiche, den Albrecht v. Wolffstein, Pfleger von St. Pölten, den Conrad v. Rot, Forstmeister im Burgau, und seinen Zahlmeister Erasm Baumkircher an die Vormundschaft, um sowohl wegen den rückständigen Reichsanschlägen, als wegen Auslösung der Mecklenburgischen Reiter zu unterhandeln.

Es lagen nämlich schon seit dem Monate Dezember 1507 gegen 40 Reiter des Herzogs Albrecht von Mecklenburg auf Befehl des Kaisers in der Stadt Landsberg, welche alles schuldig blieben, und daher als sie fortziehen wollten, von

ihren

ihren Gläubigern nicht ausgelassen wurden. Es wurde also der Vorschlag gemacht, dass Herzog Wolfgang oder die Vormundschaft diese Schuldforderung der Stadt Landsberg mit ungefähr 5000 fl. auf Abschlag an den rückständigen Reichshilfen übernehmen sollte; allein dieses Project kam nicht zu Stande.

Hierauf assignirte der Kaiser d. d. Antorf 19. November 1508 300 fl. dem Grafen Georg v. Montfort, und 300 fl. dem Leonhard Lang auf Rechnung der rückständigen Reichsanschläge; allein die Vormundschaft antwortete am 23. December 1508, dass ihr von Rückständen gar nichts bekannt sey, sondern dass Herzog Albrecht zu gehöriger Zeit alles bezahlt habe.

Endlich sandte der Kaiser d. d. Antwerpen 1. December 1508 wieder den Hanns v. Landau und Albrecht von Wolfstein mit folgender Instruction nach München:

Instruction der kaiserlichen Gesandten wegen Einheischung der rückständigen Reichsanschläge.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im geheimen Staats-Archiv. Tom. der Reichstagshandlungen. 1500—1509.

Maximilian von Gottes Gnaden römischer Kaiser ꝛc.

Instruction, was unsre getreuen lieben Hanns von Landau, unser Schatzmeister im Reiche, und Albrecht von Wolfstein unsre Räthe sammentlich oder ihrer jeder besonders bey dem hochgebohrnen Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bajern, unsern lieben Vettern und Fürsten und seinen verordneten Vormundern von unsern wegen werben und handeln sollen.

Anfänglich sollen sie nach Ueberantwortung unsrer kaiserlichen Credenz seiner Liebe unsre Gnade und alles Gute sagen.

Und darauf reden, Wir hätten der Antwort, Uns durch euch zu erkennen gegeben, die seine Lieb und verordnete Vormunder verschienener Zeit euch auf die Werbung und Handlung, so ihr aus unserm Befehl und von unsern wegen um Bezahlung etlicher Anschlage, so auf verschienenen und ge=

gehaltenen Reichstägen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reiches gemacht, bewilligt, und weyland Herzog Albrechten, seiner Lieb Vattern, zu geben aufgesetzt, aber unzher nicht ausgerichtet noch bezahlt, an seine Lieb gethan habt, gegeben haben, etwas Beschwerde, und Uns in Betrachtung eueres über genugsamen ziemlichen beschehenen Erbietens solcher Antwort, und ihres ungemessenen nachtheiligen Ansinnens für eine solche merkliche Summe, als um Siebenzehntausend Gulden rheinisch, so seine Lieb allein Uns schuldig ist, fünftausend Gulden zu nehmen, und für die ganze Summa zu quittiren, in keinem Weg versehen, sondern gänzlich dafür gehabt, daß seine Lieb und die Vormünder die merklichen Ursachen und Nothdurft des berührten unsers Begehrens, derselben Zeit vor Augen gewesen, bey ihnen selbst erwogen, und mit besserer füglicherer Antwort sich sollen vernehmen lassen haben.

Wiewohl Wir nun nach Vermög und Innhalt des Abschiedes, auf jüngst gehaltenem Reichstag zu Constanz beschlossen, auf solchen Abschlag und bemeldte unsre Anforderung gegen seine Lieb weiter zu handeln guten Fug gehabt, hätten Wir doch aus kaiserlicher Güte und Mildigkeit in Ansehung seiner Verwandtniß, Jugend, und neuer angehen-

der Regierung solches dieser Zeit gnädiger guter Meynung unterlassen.

Dieweil Wir aber, als seine Lieb wissen möchten, in den vergangenen Handlungen und Fürnehmen, derhalben solche Anschläge und Hilfe angesetzt, zusammt dem merklichen Darlegen unsers eigenen Geldes und Gutes, in merkliche Schulden gekommen und gewachsen, daraus Uns von Tag zu Tag noch mehr Schaden und Beschwerung entstünde, deshalb Wir zur Entledigung solcher Beschwerde und weiteren künftigen Unrathes den Hinterstand vorbestimmter Anschläge von seiner Lieb und andern aus merklicher Nothdurft zu erfordern und einzubringen geursacht, zu dem, daß Wir solches dem heiligen Reiche teutscher Nation und Uns zu Nutzen und Fürstand zu thun schuldig und verpflichtet wären.

Aber damit seine Lieb dennoch unsern besondern geneigten Willen, so Wir zu ihnen tragen, und daß er in solchen vor andern angesehen und gehalten werden soll, spüren möchte, so ferne er dann auch an unsrer Statt jetzt zehntausend Gulden also baar bezahlen und ausrichten würde, so wollen Wir ihm die Uebermaas aus obberührten Ursachen gnädiglich begeben und nachlassen,

und

und für die ganze Summa nach Nothdurft quittiren, ungezweifelter Zuversicht, seine Lieb soll solch unsre gnädige Erzeigung und Nachlassung unterthänigen danknehmigen Gefallens annehmen, auch sein selbst Nutzen und Wohlfahren betrachten, und darinn gehorsamlich halten, wie ihr dann mit dem besten Fug und mehrern dienstlichen Worten solches wohl wisset zu erweitern. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Geben in unsrer Stadt Antorf am 29ten Tag Novembris Anno ꝛc. 1508 unsers Reiches im 23ten Jahre.

Antwort der Vormundschaft an den kaiserlichen Gesandten Albrecht von Wolfstein. Am 3ten Jänner 1509 gegeben.

loc. cit.

Lieber Herr Albrecht. Mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm mit seiner Gnaden Vormunder, des minderen Theiles jetzt zugegen, haben euern ernstlichen Fürtrag, eine merkliche vermeynte Schuldforderung ausstehender des Reiches Anschläge endlich auf zwölftausend Gulden gestellt, beruhend, auf eine Credenz, von der römisch kaiserlichen Maj. ausgegangen, mit Anregung als sollte euch und Herrn Hannsen von Landau, als ihr beyde hievor allhier gewesen seyt, an solcher Schuld-

 for-

forderung fünftausend Gulden zu bezahlen bewilliget seyn, auf diese oder dergleichen Meynung, doch weiteren und schärferen Auszuges vermerkt, dazu seine Gnad und ihre Vormunder, soviel deren mindern Theilles jetzt gegenwärtig sind, euch diesmals diese Antwort geben.

Wo mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm und seiner Gnaden Vormunder über die Antwort, euch vor im Handel gegeben, genugsam berichtet würden, daß weyland mein gnädiger Herr Herzog Albrecht der röm. kaiserl. M. unserm allergnädigsten Herrn solcher Anschläge halben ichts zu thun schuldig geblieben wäre, so sollte mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm und seiner Gnaden Vormunder sich darinn gar unverweislich halten und beweisen, und ihnen dessen, wiewohl sie in grossen merklichen Schulden sind, keinen Mangel zulegen lassen. Seine Gnad und ihre Vormunder, jetzt entgegen, haben sich aber, als viel Kürze der Zeit zugelassen hat, in etlichen des Reiches Anschlägen, so viel deren jetzt gefunden sind, mit Fleiß ersehen, und wollen das noch füran, so mein gnädiger Herr Herzog Wolfgang, als der vorderste Vormund und die andern Mitvormunder, so jetzt allhier nicht sind, allher kommen, als kürzlich beschehen soll, nach allen des Reiches Anschlägen treulich suchen

las=

lassen, sich einer endlichen Antwort im Handel entschliessen, und die der K. M. bey eigener Bottschaft aufs förderlichste das seyn mag, geben und nicht verhalten; das aber im Abwesen gedachten meines gnädigen Herrn Herzogs Wolfgangs und der andern Mitvormunder, so nicht allhier sind, mit keinem Fug zu geschehen ist.

Dann als ihr in euerem Fürtrag die benannten 5000 fl. dergestalt anregt, als sollten euch und Herrn Hannsen von Landau die an dieser Schuldforderung zu bezahlen bewilliget seyn, können die Vormunder bey den Räthen, so dazumal zu euch beyden verordnet gewesen sind, und mit euch gehandelt haben, solche Meynung dergestalt nicht finden, sondern die Räthe haben die Vormunder berichtet, daß sie mit euch diese Meynung allein auf Hintersichbringen gehandelt haben, wiewohl mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm auch seiner Gnaden Vormunder sich keiner angeregten Schuldforderung bekennten, auch sonst in grossen merklichen Schulden stünden, so wollten sie doch Fleiß haben zu erlangen, daß die Vormunder der Kais. Maj. zu Ehren und Gefallen, damit sie Nachrede vermeiden möchten, die Schulden zu Landsberg bis in fünftausend Gulden rhl. auf ziemliche Zeit, so ferne sie das bey denen von Landsberg erlangen möchten, bezahlen sollten, doch daß ihr beyde die Vormunder um alle andre

vergangene vermeynte Forderung, auch die, so auf meinen gnädigen Herrn Herzog Wolfgang gestellt sind, genugsam quittirt, oder wo ihr dessen von K. M. nicht Gewalt hättet. euch alsdann verschreiben wolltet, davor zu seyn, daß sie füran solcher unbekanntlicher Anforderung ganz müssig stehen sollten; das aber alles von euch dazumal abgeschlagen ist, und ihr darauf ohne Entrichtung euerer Forderungen, die euch aber nicht bekannt sind, abgeschieden seyet. Damit wollen die gegenwärtigen Vormunder eueren Anzug gemeldter fünftausend Gulden halben jetzt verantwortet haben.

Und dem allen nach ist meines gnädigen Herrn Herzogs Wilhelms auch seiner Gnaden Vormunder, des minderen Theiles jetzt entgegen, gar fleissige Bitte, ihr wollet seine Gnad und ihre Vormunder gegen der K. M. und ihrer Maj. Gemahlinn, unsrer allergnädigsten Frau Kaiserin, so seiner Gnaden dieser Sachen halb jetzt auch geschrieben hat, auf diese Meynung euch gegebener Antwort unterthäniglich verantworten, und ihren beyden Majestäten seine Gnad in aller Unterthänigkeit befehlen, und zuversichtlicher und ganzer Hofnung, ihrer beyder Majestäten werden mit seinen Gnaden, als ihrem unterthänigen jungen Fürsten und angebohrnen nahe gesippten Freund, dem sein

Herr

Herr und Vatter, seliger Gedächtniß, große merkliche Schulden gelassen hat, daraus er in langer Zeit nicht zu kommen weiß, gnädig Geduld haben, und ihn so schwerlich nicht ansuchen lassen. Das soll seine Gnad alles seines Vermögens um ihrer beyder Majestäten hohen Fleisses zu verdienen allzeit willig gefunden werden.

Hierauf wurde am 4ten Februar 1509 Caspar Winzrer durch die Vormundschaft an den Kaiser abgesandt, und derselbe erstattete über sein Geschäft den nachfolgenden merkwürdigen Bericht.

Bericht des an den Kaiser abgesandten Caspar Winzrer.

Nach dem Original im geheimen Landsarchiv. Tom. XXII. der Fürstensachen.

Gnädige und günstige liebe Herrn. Meine willige Dienste sind Ew. Gnaden und Gunsten mit allem Fleiße allweg zuvor. Gnädige und günstige Herrn. Ich füge Ew. Gnaden und Gunst zu vernehmen, daß ich zu kaiserlicher Majestät zu Gent gekommen bin, und so viel angehalten, daß mich Ihre K. M. desselben Tages gnädiglich gehört haben. Aber ehe und ich meine Werbung Ihrer K. M. fürgetragen habe, haben sich Ihre K. M. fast hitzig und mit zornigen Worten merken lassen,

wie

wie ihr, meine gnädige Herrn, ihre Majestät zu Kosten und Spott bringet über das, so Ew. Gnad und Gunst ihrer Majestät zu thun schuldig seyt. Darum Ihre Maj. euch durch seine Räthe mehr dann einmal ersucht habe, das seiner Maj. von keinem Fürsten im Reich beschehe, und ihre Maj. werde nicht nicht allweg liegen. Mit viel mehr Worten. Darauf bin ich von ihrer Maj. in Beywesen Serenteiners und Meister Hansen Renners gehört; von ihrer Maj. auf meine Werbung die Antwort empfangen, ihre Maj. wolle sich bedenken, und mir von Ew. Gnaden wegen Antwort geben lassen. Habe auch nicht unterlassen euer Gnad und Gunst mit dem besten Form meines Verstehens gegen ihre Maj. verantwortet; denn ihr fürwahr hart versagt worden seyt, das ich aber ihrer K. M. mit der Wahrheit wohl verantworten habe mögen.

Weiter gnädige und günstige Herrn, so haben ihre Maj. durch Serenteiner und Renner mit mir handeln lassen, daß ihrer Maj. Meynung endlich sey, 10000 fl. zu nehmen für die Anschläge alle, und wenn es ohne meinen jungen Herrn wäre, so wollte ihre Maj. gegen Herzog Wolfgangen handeln, daß er wisse, was er von ihm hinfür reden sollte ꝛc. Wo ich das also wolle zusagen von Ew.

Gnad

Gnad und Gunst wegen, so wolle ihre Maj. die Handlung im Kamergericht abstellen, und die Lehen und Regalia auf ein Jahr anstellen, auch den Bann.

Darauf habe ich ihnen geantwortet, daß ich dessen keinen Befehl habe von Ew. G. als den Vormundern, zehntausend, fünf oder eines zu geben oder zuzusagen. War ihre Meynung, wieder wegzureiten, es würde nichts anders daraus. Haben dieser Zeit die Sachen stehen lassen, und habe mich an ihre Majestät gehängt, an der Baitz seine Maj. so hoch ermahnt, daß ihre Maj. ansehe, daß mein Herr und ihr von seinetwegen in grossen Schulden sind, daß auch kein Geld vorhanden sey, so muß auch mein junger Herr mit einem Kosten bey seiner Majestät seyn, das alles baar Geld muß haben; Sollte dann ein Anschlag zu Worms geschehen, das mein Herr auch schicken müste, so mögen ihre Maj. abnehmen, wann seine Gnad, auch ihr meine gnädige Herrn aus den Schulden kommen möchten. Und so viele Ursachen angezeigt, als ich deren gewußt habe, und es so weit gebracht, daß ihr Maj. sagte, daß euern Gnaden und Gunst sollte schreiben, daß ihr dreytausend Gulden von Stund an gerecht macht, damit die Kaiserin ausgelöset werde; so wolle ihre Majestät viertau=

send

send Gulden auf Jacobi nehmen, und euere Verschreibung darum. Habe ich ihre Maj. gebetten auf das höchste, Ihre Maj. wolle sich anders und gnädiger bedenken, denn ich dürfe Ew. Gnaden solches nicht schreiben, ich wolle es auch nicht thun. Darauf hat mir ihre Majestät befohlen euch um die dreytausend Gulden zu schreiben, wie oben gemeldt ist, so wolle ihre Majestät mich in etlichen Tagen fertigen und endlich beschliessen. Hoffe also ich wolle es auf zweytausend Gulden bringen auf Jacobi zu bezahlen.

Auf das gnädige und günstige Herrn weiß ich und kann es nicht besser machen, denn ihr werdet erfahren, daß ich keinen Fleiß nicht gespart habe; und hätte ich daheim gewußt, daß Ew. Gnad und Gunst also sollten versagt seyn, und ihre Majestät so hitzig, ich hätte wahrlich eure Gnad dafür gebeten, denn ihr wohl andre hättet gefunden, die geschickter wären gewesen; das wahrlich ganz Noth gewesen wäre.

Ich habe auch ihre Maj. erbetten, daß ihre Maj. wolle mit den Regalien still stehen bis zu Ende der Vormundschaft, auch euch den Bann geben bis auf dieselbe Zeit; und lasse also die Briefe aufrichten förmlich.

Ihre Majestät will auch jetzt mit auf dem Reichstage handeln, damit der Anschlag füran allein auf meinen Herrn gelegt werde, wie einem Churfürsten; Das wird ihre Maj. auch Ew Gnaden zuschreiben. Die Briefe alle will ich fertigen lassen, mit samt einer genugsamen Quittung um alle Anschläge. Und wo Ew. Gnaden und Gunst nicht gemeynt wollte seyn, die Handlung anzunehmen, so wollet ihr eilends einen Bothen unter Augen schicken den Weg, wie ich Asmen gesagt habe.

Wo es aber Ew. Gnad und Gunst wollen also bleiben lassen, so ist es nicht Noth keinen Bothen zu schicken, denn ich will stracks hinauf zu euch. Verhoffe auch mit den Briefen bald fertig zu werden. Ob in mittlerer Zeit Ew. Gnad und Gunst um die dreytausend Gulden angesucht würden, so erwarten Ew. Gnad meiner, damit ihr die Quittung und andre Handlung sehet, oder daß ich euch die vor zuschicke.

Die kaiserliche Maj. zieht endlich auf den Reichstag. Versieh mich, daß er heute des Weges eines Theiles reite; Wiewohl ihre Majestät noch ein acht Tage gemach thun wird, Ursache der großen Händel, deren ich wahrlich am Hofe lange nicht gedenke. Damit will ich mich Ew. Gnaden und

und Gunst mit aller Dienstbarkeit befohlen haben. Datum Mecheln am Samstage vor Oculi (10. März) Anno ꝛc. 1509.

Euer Diener Caspar Winzrer, Ritter.

In Folge der obigen Unterredung des C. Winzrer mit dem Kaiser schrieb Paul v. Lichtenstein d. d. Innsbruck 26. April 1509 an die Herzogen Wolfgang und Wilhelm, dafs der Kaiser erklärt habe, sich mit baaren 4000 fl., welche sogleich bey Jacob Fugger in Augsburg hinterlegt werden sollten, und mit einer Schuldverschreibung von 3000 fl. für die gesammten rückständigen 19000 fl. (hierunter scheinen 2000 fl. wegen dem Herzog Wolfgangischen Parage-Antheil begriffen zu seyn) begnügen wolle, welches Geld zum Aufbruch der Kaiserinn in Constanz bestimmt sey.

Allein die Vormundschaft antwortete am 4. May 1509, dafs weil der Kaiser ohnehin nach Augsburg nächstens kommen werde, sie dort mit ihm selbst handeln wollte. Es zeigt sich in den Acten keine weitere Spur, ob oder was an diesen älteren Reichsanschlägen noch vergütet worden sey, sondern als indessen der Reichstag zu Worms heranrückte, reiste Herzog Wilhelm, welcher sich bis dahin bey dem Umritte zur Erbhuldigung in der Gegend von Straubing befand, und nun von dem Kaiser bey dem Reichstage persönlich zu erscheinen berufen wurde, am 2. May von Straubing nach München.

Er

Er begab sich aber doch nicht persönlich nach Worms, sondern es wurden 4 Commissarien gesandt, nämlich Hieronymus v. Stauf, Herr zu Ehrnfels; Hanns v. Closen zu Armstorf; Dietrich v. Plieningen zu Schabeck und Eisenhofen, und Dr. Johann Lupfdich.

Ihre Instruction befasste sich hauptsächlich mit einer, an den Kaiser zu bringenden Beschwerde, dass Pfalzgraf Friderich noch immer das Kloster Niederaltach innhabe und vorenthalte; hingegen in Hinsicht auf die Reichsangelegenheiten enthielt sie nichts anders, als die nachfolgende Stelle:

> Item ob Anlege einer Hilfe im Reich geschehen würde, mit Fleiß zu verhüten, daß Herzog Wolfgangs Theil dieses Fürstenthumes besonders nicht angelegt, und auf das ganze Fürstenthum nicht mehr, dann auf einen Churfürsten geschlagen werde, aus Ursache so in einer Copie eines Missives, an die K. M. hievor deshalb ausgegangen, nach längs begriffen ist.

Der Reichstag hat hierauf zu Worms gegen Ende des Monats May 1509 in Abwesenheit des Kaisers, (welcher sich damal zu Innsbruck befand) vor den kaiserlichen Commissarien und Räthen seinen Anfang genommen; allein die von dem Kaiser hier begehrte Reichshilfe gegen die Vene-

tianer wurde von den Reichsſtänden hartnäckig abgeſchlagen, und der Kaiſer ſah ſich veranlaſst, unter der Wendung, daſs er nach vollbrachter Demüthigung der Venetianer gegen die Türken losziehen wollte (welchen Fall die Reichsſtände in ihren Antworten als zu einer Reichshilfe allein geeignet zulieſſen) d. d. Trient am 14. Juny 1509 bloſs ein gedrucktes Exhortatorium zu einer Kriegshilfe zu erlaſſen, welches aber, wenigſtens ſo viel Baiern betrifft, ohne Erfolg blieb.

VII. Fortsetzung und Beschluß der Geschichte vom Vollzuge des Köllnerspruches.

Die von dem Churfürst Friderich von Sachsen angesetzte zweyte Zusammenkunft in Nürnberg (siehe 16ter Band, Seite 230) hatte wegen dem entzwischen eingetrettenen Todfall des Herzogs Albrecht IV. erst im Monate Juny 1509 statt gefunden.

Der Churfürst Friderich machte beyden Partheyen folgende neue Vorschläge eines Vergleiches:

(Neuburger Copialtom. Numer 55.)

Erstens, daß Herzog Friderich von Baiern ꝛc. die 33 Flecken, in aller Maaß, als er die jetzt inn hat, auf 19,000 fl. jährlichen Nutz und Geldes geachtet annehme und nicht minder anschlage.

Item daß er Herzog Wilhelmen die Flecken Rösching, Gerlsing, Oeting, Stammham und Gamersham, die Herzog Wilhelm jetzt inn hat, samt dem Schloß Reichertshofen und dem Markt Burgheim mit allen ihren Obrigkeiten, Zu- und Eingehörungen erblich folgen, dazu die Sprüche, die er um 3000 Schaff Getreides gen Herzog Albrechten loblicher Gedächtniß in Forderung

rung gestanden und noch, auch die Forderung, so er gen obgemeldten Herzog Albrechten um die Nutzung, nach dem königlichen Spruche eingenommen, exceptionsweise fürgewendet, fallen lasse.

Und daß da entgegen Herzog Wilhelm, ihm die fünf Flecken des neuen Unterpfandes, so in der Commissarien Handen stehen, mit allen ihren Obrigkeiten rc. Zu = und Eingehörungen erblich einantworte und dazu zweytausend Gulden an Gold auf redliche Verschreibung jährlich gebe; doch die mit 40000 fl. Hauptsumme auf ziemliche vorgehende Verkündung abzulegen.

Item daß Herzog Wilhelm die Anforderung, so von seinem Vatter seeligen wider Herzog Friderichen üm die Nutzung, die er nach dem königlichen Spruche eingenommen haben sollte, auf 40000 fl. geachtet, klagweise angestellt, auch fallen lasse.

Allein, nachdem die vom Herzog Wolfgang und von der Vormundschaft abgeordneten Commissarien immer darauf bestanden, daſs die abgetrettenen 33 Flecken 26300 fl. ertrügen, hingegen die pfalzgräflichen Commissarien nur einen Ertrag von 14000 fl. zugestanden, auch der eine Theil durchaus keine Güter mehr aufgeben, und der andre Theil keine Abfertigung mit Geld annehmen wollte, so wurde es dem Churfürsten von Sachsen unmöglich

lich, die beyden Partheyen zu vergleichen, und ertrug daher in seinem zu Nürnberg am 12. Juny 1509 gegebenen Abschiede darauf an, dass von beyden Seiten aus den Landständen eine gleiche Anzahl ausgewählt und verordnet werden solle, um eine neue Taxation des Ertrages vorzunehmen.

Die pfalzgräflichen Anwälde v. Törring, Alberstorfer und Gruber, so wie auch der Kanzler Lorenz v. Venningen widerriethen ihrem Herrn, diesen Antrag anzunehmen, weil auch auf diesem Wege immer die nämlichen Zwistigkeiten über das Prinzip der Taxationsart fortgesetzt würden, und der Pfalzgraf vielmehr in Gefahr stünde, aus den rechtlichen Vortheilen, welche ihm die bisherigen kaiserlichen Sprüche, und besonders jener von Constanz eingeräumt hätten, verdrängt zu werden. Es kam also auch dieser Vorschlag nicht zu Stande.

Indessen gieng eben zu Anfange des Monates Juny 1509 der Reichstag zu Worms vor sich. Die vom Herzog Wolfgang und von der Vormundschaft dahin abgeordneten Gesandten, welche ohnehin instruirt waren, gegen den Pfalzgraf Friderich wegen dem Kloster Niedernaltach auf dem Reichstage Klage zu stellen, hatten hier Gelegenheit mit den Gesandten des Churfürsten Ludwig von der Pfalz näher zu sprechen. Letztere fanden es nothwendig, der Sache einmal ein Ende zu machen, und es kam in Kürze dahin, dass endlich Churfürst Ludwig als Mittler auftratt.

Die churfürstlichen Gesandten, dann jene des Herzogs Wolfgang, und des Pfalzgrafen Friderich kamen nach geendigten Wormser-Reichstage in Heidelberg zusamm, und schlossen dort am 20. Juny 1509 die nachfolgende Abrede, welche endlich der Hauptgrundstein zum gänzlichen Beschlusse des beynahe 6 Jahre lang ausgedauerten Successionsstreites geworden ist.

Heidelberger-Abrede vom 20. Juny 1509.

Im 2ten und 5ten Tom der Pfalzneuburgischen Vertragsbücher, und im 55ten Neuburger Copialtom.

So als sich etwas Irrungen in nachfolgenden Punkten halten zwischen den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, als Vormunder seiner fürstlichen Gnaden jungen Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps von Baiern 2c. an einem, und den Vormundern Herzog Wilhelms von Baiern 2c. andern Theiles, ist auf heute dem Hause von Baiern zu Ehren, Wohlfahrt und Widerzusammenkommung hier zu Heidelberg von beyderseits verordneten Räthen abgeredt, daß auf Sonntag nach Jacobi (29. July) zu Nacht sollen Herzog Wilhelms Vormunder vier seiner Gnaden schiedliche Räthe zu Ingol-

stadt

stadt haben, dergleichen soll Herzog Friderich auch vier schiedliche Räthe dahin schicken. Diese Acht sollen auf den andern Tag Erstlich der Schulden halben so Herzog Georg und dessen Erben seeliger Gedächtniß unser lieben Frauen Gottshaus zu Baier-Oettingen schuldig geblieben, mit hohem Fleiß getreulich gehandelt und gesucht werden, welcher Maaß und wie gemeldetem Gotteshause mit Kleinoden und andern bekanntlichen Schulden nach Gelegenheit und Vermögen ziemliche und gnädige Erstattung geschehe. Darinn sollen Herzog Wilhelms Vormunder Probst, Dechant und Kapitel durch ihre genugsame Gewalthaber gemeldter Kirchen zu erscheinen und mit ihnen handeln zu lassen vermögen; und zu Fürderung der Sache unser gnädigster Herr Pfalzgraf Ludwig, Churfürst, seiner fürstlichen Gnaden schiedliche Räthe der Sache zu gut auch da haben, von diesen Dingen zum besten helfen zu handeln.

Item zum andern, als weyland Herzog Albrecht Herzog Friderichen zur Vergnügung vier und zwanzigtausend Gulden laut des Köllnischen Spruches etliche Schloß, Städte und Flecken zugestellt hat, soll nachfolgends auf obgemeldten Tage gehandelt werden, daß Herzog Wilhelms Vormunder Bernstein, Ranfels, Diessenstein

Hilkersberg, Hengersberg, Eck und Altach mit ihrer aller Zugehörung wiederum zu seinen Handen nehmen, doch Herzog Fridrichen zuvor mit andern Schlossen, Städten und Flecken in Gestalt eines gleichmässigen Wechsels, den genannten Flecken mit Gilt und Nutzungen gemäß, freundlich und vetterlich zu vergleichen.

So das geschieht, so ist weiter beredet, und zuversichtlich von Herzog Friderichen angenommen worden diese Meynung, daß seine fürstliche Gnad um seine Beklagung am Mangel der vier und zwanzigtausen Gulden laut des Köllnischen Spruches werde vergnügen lassen dergestalt, daß Herzog Wilhelms Vormunder getreuen möglichen Fleiß ankehren, daß Wemding mit seiner Zugehörde bey dem Hause und Fürstenthum in Baiern bleibe. So das geschieht, und Herzog Friderichen zugestellt wird mit der Nutzung es jährlich erträgt, und zu derselben Nutzung Herzog Wilhelms Vormunder Herzog Friderichen und seinen Pflegsöhnen erbliche Versicherung und Verweisung geschieht, zu angezeigter Nutzung Wemdings, fünftausend Gulden jährlicher Gilt-Ertrag mit genugsamer Borgschaft, Verunterpfändung, Verpfändten, Verschreibungen und Gewißheit nach ländlicher Gewohnheit, daran Herzog Friderich bis zu seiner fürst-

fürstlichen Gnaden Genügen nach aller Nothdurft versichert und versehen sey, auf Ablösung der Gilten ausserhalb (deren, so) Wemding tragen wird, auf zwey Ziele zu Herzog Wilhelms und dessen Erben Gefallen allemal mit dem halben Hauptgeld, und nämlich einen jeden Gulden Geldes mit zwanzig abzulösen. Würden sich aber die Dinge dahin strecken, daß Herzog Wilhelm Wemding nicht bey dem Hause zu Baiern behalten, und Herzog Friderichen zugestellt werden möchte, derhalben seine fürstliche Gnad und Herzog Friderichen fünftausend Gulden Geldes verweisen müste, als er damals schuldig seyn soll und wird; so sollen die ersten zwey Lösungen zu Herzog Wilhelms und seiner fürstlichen Gnaden Erben Gefallen stehen, die berührten fünftausend Gulden zu dreyen Zielen zu lösen, allemal mit vierzigtausend Gulden, zwey tausend Gulden Geldes vor sankt Georgentag, welches Jahr Herzog Wilhelm und seine Erben wollen, zu lösen, doch ein ganzes halbes Jahr zuvor glaubwürdig mit Briefen abkünden, und so die Zeit kommt, bey gemeldter Pön die Lösung zu thun; und dann die letzte mit zwanzigtausend Gulden, die bleibenden tausend Gulden auch zu lösen; doch die Verschreibungen, so darüber aufgerichtet werden, allweg in Kräften seyn, bis daß die endliche und letzte Lösung geschieht, und solche Verweisung

allweg

allweg durch den gewissesten und richtigsten Weg nach Nothdurft ohne alle Weigerung geschehen.

Item von der Brücke wegen zu Marxheim soll zu Ingolstadt zu vetterlicher und freundlicher Hinlegung gehandelt werden.

Item der 15 tt. halben, so vom Gotteshaus Geisenfeld gen Reichertshofen gereicht worden, sollen hinfür von der Abtissinn auch dahin gegeben werden, doch nicht in Gestalt einiger Voggteyobrigkeit des Klosters, sondern für ein Voggtgeld der Güter, so das Kloster in Herzog Friderichs Landschaft liegend hat.

Item Eck und Hilkersberger Irrung ruhen auf dem obangeregten Wechsel; wo der seinen Fürgang gewinnt, so sind dieselben irrigen Stücke ab.

Item als eine Irrung etlicher Briefe, Bücher und Register, dessen sich die Herzog Wilhelmischen beklagen, im Mangel stehen, und aber die Herzog Friderichischen sagen, mit ernstlichen Fleiß gesucht, aber nichts ihnen wissentlich zuständig gefunden sey, ist abgeredet, daß die Herzog Wilhelmischen bedenken, und auf dem Tag zu Ingolstadt in schriftlicher Verzeichnung anzeigen, was sie meynen, ihnen ausstehe. So soll Herzog Friderich

derich die Verzeichniß annehmen, und darauf weiter vertraulich suchen lassen, und was gefunden wird, Herzog Wilhelmen zuständig, ihm das folgen zu lassen. Herwiederum hätte oder fände Herzog Wilhelm und die seinen Lehenbücher, Reversbriefe oder anders, über Herzog Friderichs Land, Güter und Gerechtigkeit sagend, soll seine fürstliche Gnad ihm auch geben und zustellen.

Item um die Irrung, die Mooslehen betreffend, soll auf dem Tag zu Ingolstadt, wie die von Alter hergekommen und wem sie gehören, vetterliche und freundliche Handlung fürgenommen werden, und damit der Billigkeit gemäß zur Hinlegung kommen.

Item von der Irrung wegen etlicher Weinwachs, so die Herzog Friderichischen meynen gen Lengfeld gehören, und im vorigen Anschlag gekommen, derhalben ihrem Herrn zuständig, aber die Herzog Wilhelmischen dessen nicht geständig, soll auf obgemeldten Tag zu Ingolstadt zu freundlicher Hinlegung auch gehandelt werden.

Item verpfändeter Gilten und Güter wegen, so Herzog Albrecht seeliger oder andere in Herzog Friderichs Landschaft verpfändet und versetzt haben, soll Herzog Friderichen und den

jungen

jungen Fürsten seinen Pflegsöhnen die Ablösung gestattet werden, und derhalb keine Irrung mehr seyn.

Item das Geschütz und was Herzog Friderich Innhalt des vor aufgerichteten Abschiedes zu Landshut in Verwahrung gelassen, soll seinen Gnaden auf sein Gesinnen hinweg zu führen ohne Irrung gestattet werden.

Item um den irrigen Punkt aufgehobener Nutzung der Schloß, Städte und Flecken, so ein Theil dem andern laut Köllnischen Spruches übergeben sollte haben, ist guter Meynung bis zu Endung aller Artikel, zu Ingolstadt zu verhandeln, in Ruhe gestellt; der Zuversicht, wo sich alle andre Sachen zu gutem friedlichen Ende schicken, dieser Punkt werde sich zu vetterlicher Freundschaft gegeneinander auch vertragen lassen.

Item ferner sind drey Stücke angezeigt, etliche Güter und Gejaid, so Herzog Albrecht seeliger Gedächtniß dem Herrn von Stauf abgewechselt und gegeben, auch Freyheit zweyer Höfe zu Burg- und Bachhagel Herrn Dietrichen von Plieningen gegeben, und dann ein Kauf einem Holzschuher von Nürnberg geschehen um etliche Wälder und Güter im Amt Heideck berührend, soll zu

In-

Ingolstadt auch zu gütlicher Hinlegung gehandelt werden.

Item von Irrung der Strasse und des Zolls zu Hemmau soll zu Ingolstadt zu freundlicher und vetterlicher Hinlegung auch gehandelt werden.

Item als sich die Herzog Friederichischen beklagen Verhinderung eines Beyzolls zu Kellheim, den sie vermeynen gen Hemmau gehören soll, und ihnen versperrt worden, davon aber die Herzog Wilhelmischen sagen, kein Wissen haben, sollten sich dieselben hiezwischen und dem Tag zu Ingolstadt erkundigen, auf deren Berichtigung alsdann derhalb zu freundlicher Hinlegung auch gehandelt werden soll.

Item etlicher tausend Schaff Getreides halben, so Herzog Friderich zu Burghausen und sonst Herzog Albrechten seeligen auf sein freundliches Begehren laut verzettelter Abrede gelassen hat, soll zu Ingolstadt von der Folgung und Erstattung auch freundlich gehandelt werden.

Item Herzog Friderich fordert Abgang der vier und zwanzigtausend Gulden seit dem Abtretten zu Wasserburg zu vergleichen. Steht wie der obgemeldte Punkt aufgehobene Nutzung berührend.

Item

Item von des Zolles wegen auf der Hagenau und dem Geleit zu Graisbach geschieht den Herzog Friderichischen durch den Pfleger zu Donauwörth merklicher Abbruch und Eintrag. Soll auf dem Tag zu Ingolstadt vetterlich betrachtet und gehandelt werden, wie gemeldter Pfleger von seinem Fürnehmen abzuweisen sey.

Item als um Leihung der Lehen auf der Seite der Donau, da Lauingen liegt, im Oberlande Baiern Irrung ist, derhalben die Lehenleute zum Theil nicht wissen, wem sie um Leihung ansuchen sollen, ist abgeredet, daß zu Ingolstadt auch freundlich verhandelt, und wissen gemacht werde, wer ein jedes Lehen zu leihen habe und soll, mehrere Irrung zu vermeiden.

Und ist diese Abrede geschehen aus Ursachen, im Eingange gemeldt, durch Mithilfe und Beyseyn der Pfalz, Herzog Friderichs und Herzog Wilhelms Hofmeister und Räthe, nämlich: Johann von Mörßheim, der Pfalz Großhofmeister, Zeisolph von Adelzheim, Voggt zu Heidelberg, Herr Hieronymus von Stauf, Herr zu Ehrnfels, Hanns von Closen, Dietrich von Plieningen, alle drey Ritter, Doctor Johann Lupfdich, Hanns von Sickingen, Adam von Törring,

beyde

beyde Ritter, und Ulrich Tengler, Landvoggt zu Höchstädt, alles mit dem Fürgeding, wo die obgenannten Sachen, Punkten und Artikeln zu Ingolstadt sich nicht zu schleuniger Hinlegung schicken wollten, oder also endlich vertragen würden, daß dann diese Abrede den vorhergehenden königlicher und kaiserlicher Majestät Sprüchen, Erklärungen und Abschieden auch allen vorigen Handlungen nichts nicht nehmen noch geben, sondern beyden Theilen, als ob diese Abrede nicht geschehen, unvergriffentlich stehen soll.

Zu Urkund sind dieser Abrede zwo gleichlautend auf Papier geschrieben, mit einer Schnur durchzogen, und mit der Pfalz Groshofmeisters anhangenden Insiegel versiegelt, deren eine Herzog Friderichs, und die andern Herzog Wilhelms verordneten Räthen übergeben ist. Alles geschehen zu Heidelberg, Mittwochs nach Viti et Modesti (20. Juny) Anno ꝛc. 1509.

In dieser Abrede haben sich Herzogs Wilhelms Räthe nun dann freylich zu der beträchtlichen Nachgiebigkeit entschlossen, dass die abgetrettenen 33 Flecken nur auf den Ertrag einziger 19000 fl. angeschlagen, folglich noch jährlich 5000 fl. darauf vergütet werden sollen. Allein sie befreyten hiedurch das neue Unterpfand und machten in dem nachfolgenden

genden Ingolstädter Hauptvertrage den für die Zukunft beträchtlichen Gewinn, dass die vom Pfalzgraf Friderich zurückgegebene 6 Flecken im unteren Donauwalde nicht mit andern liegenden Gütern, sondern blos mit einer reluiblen jährlichen Rente ersetzt werden durften.

Dieser Ingolstädter Vertrag kam am 13. August 1509 zu Stande, und ist folgenden Innhalts:

Ingolstädter Hauptvertrag vom 13. August 1509.

Im 3ten, 4ten und 5ten Tom der Pfalz-Neuburgischen Vertragsbücher, und im 55ten Neuburger Copialtom.

Zu wissen sey allen denen, die diese Geschrift jetzt oder künftiglich ansehen, lesen oder hören lesen. So als nun etliche Jahr und Zeit merkliche Irrung, Zwietracht und Widerwärtigkeit sich auf Absterben des hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern, seeliger und loblicher Gedächtniß, zwischen den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Herrn Wolfgangen und Herrn Ruprechten, allen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. begeben, und über vielfältige Handlung zum Krieg und thätlicher Handlung ge-

gekommen, derhalben die derzeit lebenden obvermeldte Fürsten merkliche Beschädigung, Nachtheil und Abzug ihrer Fürstenthum gesehen, befunden und erleiden müssen; zuletzt die kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, damals in königlicher Würde, die Dinge zum Anstand, und zu Kölln zu Vertrag gebracht, aus welchem Vertrag längere Rechtfertigung, Taxation, allerhand Kostung, und Aufenthalt sich auch begeben, alles ohne endliche Hinlegung, dem Hause zu Baiern und dem hergebrachten fürstlichen Wesen zu täglich wachsenden Schaden; deshalben der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigs des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, seiner fürstl. Gnaden Bruders Pfalzgrafen Friderichs von seiner selbst und als Vormunder Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps, und Herzog Wilhelms, aller Fürsten in Baiern ꝛc. Vormunder Räthe ihren Pflichten nach, mit denen sie gemeldten Fürsten und Herrn verwandt, angesehen, und auf jüngst gehaltenen Reichstage zu Worms betrachtet, daß der Friede währt, und der Unfrieden zerstört, und haben sich zusamm gethan, anfänglich Gott zu Lob, dem heiligen Reich zu Ehre, damit dasselbe nicht allwegen des Hauses zu Baiern halben gemühet, sondern seinen halben in Ruhe bleibe, auch gemeldtem Hause zu Baiern, und

den angeregten Fürsten, darinn regierend, ihrer aller Landen, Leuten, Unterthanen, Verwandten, Zugehörigen und gemeinen Nutzen zu gut sich unterredet etlicher Meynungen und Punkten, auf die man ferner zu Fried und Einigkeit handeln möge, Innhalt eines versiegelten Abschiedes, dessen Datum steht Mittwochs nach Viti (20. Juny) jüngst verschienen, unter andern in sich haltend, daß auf Sonntag nach sankt Jakobstag (29. July) zu Nacht sollen die drey Fürsten, nämlich Pfalzgraf **Ludwig** Churfürst, Herzog **Wilhelm** und dessen Vormunder, Herzog **Friderich** für sich selbst und seiner Pflegsöhne Herzog **Ottheinrichs** und Herzog **Philipps** wegen, ihre treffliche schiedliche Räthe zu Ingolstadt haben, weiter von Frieden und Einigkeit gemeldter Fürsten, ihrem noch innhabenden Fürstenthum, Landen und Leuten zu Gut zu handeln. Auf den vorgenannten Tag oder berührten Abschied sind ihrer aller fürstlichen Gnaden Räthe, wie gemeldt, zu Ingolstadt erschienen, etliche Tage und Zeit allda gelegen, gehandelt und die Sachen zu Vertrag und Hinlegung gebracht, wie von Stuck zu Stuck hernach folgt.

Zum Ersten. Nachdem die Abrede zu Heidelberg anzeigt, wie Herzog Georg seliger und löblicher Gedächtniß, unser lieben Frauen Kirchen zu

Alten- oder Baier-Oeting schuldig gewesen, auch im Krieg durch Herzog Ruprechten etliche alte Münzen, Silber und anderes in Behaltung genommen, das alles gemeldter Kirchen unverglichen ausgestanden, also ist um diesen Artikel dermassen gehandelt, daß Herzog Friderich soll und hat auf diesem Tag Probst, Dechant und Kapitel gemeldter Kirchen, die auch zugegen waren, zugestellt etliche und nämliche hochfürstliche Kleinod und Kirchengezier von Gold, Silber, Perlen und andern Edelgesteinen, das ohne Zweifel wohl höher, dann die Schulden anzuschlagen seyn möchte, aber so viel gehandelt, daß Herzog Friderich der heiligen Dreyfaltigkeit zu Lob und Ehre Gott dem Allmächtigen und der seeligen ewigen auserwählten Gebährerin unsers Erlösers Christi Jesu solche angeregte köstliche und fürstliche Kleinoden verordnet und gegeben hat. Doch der Form, Meynung und Gestalt, daß die zu ewigen Tagen bey gemeldter Kirchen Altenötingen bleiben und davon nicht gewendet werden, und das zu Trost aller baierischen verschiedenen Fürsten und Fürstinen seeligen Seelen, für die auch Probst, Dechant und Kapitel treulich in ihren Gebetten Gottes bitten sollen.

Es haben auch Probst, Dechant und Kapitel zum Theil durch ihre eigene Personen und mit ge-

nug-

nugsamen Gewalt die gemeldten Kleinode anstatt der ausständigen Schulden, und was man deshalb schuldig gewesen seyn möchte, mit gutem Wissen und Willen des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern rc. Herzog Wilhelms Vormunder von sein und andrer Mitvormunder wegen, angenommen, Herzog Friderichen und seiner fürstl. Gnaden Pflegsöhne derhalben erblich quittirt, im Fußstapfen gegen Uebergabe solcher Kleinode, wie dann das die gegebene Quittanz anzeigt, damit das Stuck endlich abvertragen, hingelegt, und niemand derhalb an dem andern keine Forderung mehr haben noch thun solle, in gar keinem Wege.

Zum Andern, so ist in voriger Abrede gestanden, daß hier zu Ingolstadt sollte gehandelt werden, daß Herzog Wilhelm und dessen Vormunder sollen zu ihren Handen nehmen, aus Herzog Friderichs Zustellung Bernstein, Ranfels, Diessenstein, Hilkersberg, Hengersberg und Eck, mit ihrer aller Ein- und Zugehörde, wie es Herzog Friderich iezt inn hat, gar nichts, das Herzog Friderich davon möchte gethan haben, ausnoch abgeschieden. Doch daß Herzog Wilhelm und seiner fürstlichen Gnaden Vormunder Herzog Friderichen

derichen und dessen Pflegsöhnen das vor sollte vergleichen in eines gemeinen aufrichtigen Wechsels Weise mit andern Schlossen und Städten rc. welchen Wechsel und Vergleichung die geschickten Räthe treulich gesucht, aber beyden Theilen gelegen nicht erheben oder finden mögen. Darum die Sache mit Wissen allerseits Geschickten und Gewalthaber dahin gebracht, daß Herzog Wilhelms Vormunder mit samt seiner fürstl. Gnaden Räthen sollen Herzog Friderichen und dessen Pflegsöhnen anstatt der obbenannten Schloß und Städte nach aller Nothdurft versichern, wohl verweisen und versorgen viertausend und dritthalbhundert Gulden Geldes, mit achtzig und fünf tausend Gulden abzulösen, wie nach steht. Und desgleichen die nachfolgenden Punkten, fünftausend Geldes besagend, alle Jahre Herzog Friderichen, seinen Pflegsöhnen und deren Erben geben, ausrichten und bezahlen, und solches mit Pönen, Unterpfanden und verpfändeten Verschreibungen wie der fünf tausend Gulden Geldes halben gemeldter Abschied zu geschehen ausweiset.

Und als an diesem Artikel in vorigem versiegelten Abschiede verleibt ist: so diese Vergleichung geschehe, so sey rc. und aber nun die Vergleichung mit achtzig und fünf tausend Gulden beschieht, so ist weiter gehandelt, daß Herzog Friderich gegen

der Beklagung jährlichen Mangels der vier und zwanzig tausend Gulden ꝛc. ist abgeredet und endlich vertragen, daß Herzog Wilhelms Vormunder Herzog Friderichen mit samt seiner fürstl. Gnaden Pflegsöhnen und ihren Erben beweisen und versichern alle Jahre fünf tausend Gulden Geldes zu reichen, das zu dem vorigen zu schlagen bringt zusamen neun tausend dritthalb hundert Gulden jährlichen Geldes an gutem Golde, oder wo man nicht gar Gold haben möchte, ohngefähr das halbe Theil an guter Münze nach Landeswährung, das Herzog Wilhelms Vormunder samt seiner fürstlichen Gnaden Herzog Friderichen und dessen Pflegsöhnen auf eine Ablösung erblich verschreiben und versichern sollen, jährlich zu vier Zielen zu reichen, bezahlen, und antworten. Und soll das erste Ziel der Bezahlung seyn in der Frohnfasten, Luciä nächstkommend, und darnach alle Frohnfasten oder Quatember, den vierten Theil der verwiesenen Gilt, so viel dann zu jeder Zeit nicht abgelöset ist, oder sonst laut des Vertrages nicht abgehen wird. Und allwegen solche Bezahlung geschehen Herzog Friderichen, seiner fürstl. Gnaden Pflegsöhnen oder ihren Erben zu Augsburg oder Ingolstadt, wohin sie das jederzeit laut der Verschreibung, so derhalb aufgerichtet wird, begehren werden. Und solche Verweisung geschehen mit genugsamer Bürgschaft,

Verunterpfandung, verpfändten Verschreibungen und Gewißheiten nach ländlicher Gewohnheit; daran Herzog Friderich und seiner fürstlichen Gnaden Pflegsöhne bis zu ihrer fürstl. Gnaden Genügen nach aller Nothdurft versichert, versehen und habend seyn mögen. Doch auf einen Wiederkauf oder Ablösung zu Herzog Wilhelms und dessen fürstl. Gnaden Erben Gefallen, dergestalt, wann seine fürstl. Gnad lösen will, soll auf einmal nicht mit mindern, dann mit vierzig tausend Gulden zwey tausend Gulden erlöset werden, es wär dann, daß durch die Partheyen eine mindere Summe gewilliget würde, also, daß wenn Herzog Wilhelm oder seiner fürstl. Gnad Erben lösen wollen, so sollen sie Herzog Friderichen, dessen Pflegsöhnen und ihrer fürstl. Gnad Erben ein halbes Jahr vor Verfallung gemeldter Gilten Verkündung thun mit ihren glaubwürdigen Briefen und Siegeln, und auf die Zeit die Gilt fällt, solcher Abkündung nach die abgekündete Lösung thun auf ziemliche nothdürftige Quittirung, aber bey Pönen, so derhalb in den Verschreibungen gegeben werden sollen, damit Herzog Friderich und seiner fürstl. Gnaden Pflegsöhne sich wissen zur Anlegung der abgelößten Hauptsumma anzuschicken. Und doch die Hauptverschreibungen damit in ihrer Macht bleiben, bis die ganze Ablösung geschieht.

Und auf daß diese Dinge angeregter Versicherung halben desto förderlicher zu Ende kommen, so soll Herzog Friderich die Verschreibungen, und, wie er wolle um die obgemeldte Gilt und Hauptgeld versichert seyn, in vier Wochen, den nächsten, copiren und begreiffen lassen, und denselben Begriff der Zeit in Herzog Wilhelms Kanzley gen München schicken; die mag seine fürstl. Gnad und deren Vormunder ansehen, und sich derhalb mit Herzog Friderichen freundlich vereinen in Monatsfrist nach der Zuschickung, und so sie deren beyde vereinigt worden, einer dem andern laut des Vertrages gefertiget übergeben. Möchten sie aber mit ihrer aller fürstlichen Gnaden Wissen und Willen solcher Verschreibung nicht vereinen, so sollen sie ihre schiedlichen Räthe wieder zusamen schicken gen Augsburg, auf Sonntag nach Dionisii zu Nacht da zu seyn, sich derselben freundlich zu vereinen, damit die Freundschaft und der gute Willen dem Hause zu Baiern zu Gut Fürgang gewinne.

Es soll auch gegen gemeldter Vereinigung und Uebergabe Herzog Friderich im Fußstapfen für sich und seine Pflegsöhne nothdürftige Bekanntniß und Verschreibung geben, daß Herzog Wilhelm und seiner fürstl. Gnaden Vormunder sie vergnügt habe, Laut und Innhalt des königlichen Spruchs,

zu Kölln ausgegangen, und den Erklärungen, darauf gefolgt. Seine fürstl. Gnad soll auch Herzog Friderichen von Sachsen Churfürsten, und andern kaiserlichen gegebenen Commissarien schreiben, daß er mit Herzog Wilhelmen vertragen, und daß darauf Herzog Wilhelmen die Unterpfande, und was derhalb hingelegt oder gefallen, Herzog Wilhelmen seiner fürstlichen Gnad halben zustehe. Herzog Friderich soll auch seines innhabenden Niederlandes Bernstein und anderes, so obgemeldt ist, abtretten, und Herzog Wilhelmen mit gebührlicher Verschreibung zustellen, die Inwohner ledig zählen, und befehlen, Herzog Wilhelmen für ihren rechten Fürsten und Herrn annehmen, gehorsam und gewärtig zu seyn, wie sich gebührt.

Nachdem auch allerhand Lehenbücher, Register, andere Briefe und Verschreibungen zu Augsburg liegen, dahin sollen beyde Theile schicken, und ihrer jeglicher das, das seiner Landschaft und Inhaben dienet, ein Theil dem andern folgen lassen und zustellen. Was aber von Briefen und andern da, oder sonst vorhanden seyn oder gefunden würden, beyden Fürsten in der Gemein dienlich, die sollen ihren fürstl. Gnaden in eine Gemeinverwahrung als gen Augsburg oder wohin sie sich freundlich vertragen, gelegt werden, jeder Parthey zu

ihrer

ihrer Gerechtigkeit zu gewarten; und welcher Theil deren bedarf zu gebrauchen, die soll der andere zu oder auf sein Gesinnen folgen lassen, doch auf gute Verschreibung, daß die förderlich wieder in solche gemeine Gewähr gelegt werden, wie das obgemeldt ist.

Ihrer jeder mag auch Abschrift solcher hinterlegter gemeiner Briefe nehmen und behalten, und jeder Theil zu solcher gemeiner Verwahrung einen Schlüssel haben, damit keiner ohne dem andern darüber gehen möge.

Was auch Herzog Friderich von Briefen, Registern und Verschreibungen über Bernstein und andere obgemeldte Schloß, die er Herzog Wilhelmen zustellt, inn hat oder findet, die soll seine fürstl. Gnad Herzog Wilhelmen herausgeben.

Doch so ist in diesem Artikel mit bedinglichen Worten eigentlich und klar abgeredet, daß Herzog Wilhelm und dessen fürstlichen Gnad Vormunder sollen allen getreuen und möglichen Fleiß ankehren, daß Wemding mit seiner Zugehörde bey dem Hause Baiern bleibe, und er das Herzog Friderichen und seinen Pflegsöhnen erblich zustellen möge. So das beschieht, soll es um die 20000 fl.,

dafür

dafür es die Grafen von Oetingen meynen erkauft zu haben, Herzog Wilhelmen an der Beweisung der neun tausend und dritthalb hundert Gulden Geldes abgezogen werden. Würde aber Herzog Wilhelm Wemding bey dem Hause zu Baiern zu bleiben nicht erlangen mögen, so soll Beweisung der neun tausend und dritthalb hundert Gulden, wie ob steht, ihren Fortgang haben.

Zum Dritten, so ist aus, und zu freundlichen vetterlichen nachbarlichen Willen und dessen Mehrung ein anderer Wechsel zugefallen mit Rhain und Reichertshofen; dergestalt daß geachtet worden, beyder Fürsten Landen und Gelegenheit bequem und nutz sey dergestalt, daß Herzog Friderich soll für sich und seine Pflegsöhne, Herzog Wilhelmen und dessen Vormundern erblich zustellen Reichertshofen mit der Zugehörde, wie er es inn hat und ihm zugestellt worden. Dagegen soll Herzog Wilhelm und dessen Vormunder Herzog Friderichen, seiner fürstlich Gnad Pflegsöhnen und deren Erben zustellen das Amt, Schloß, Stadt und Gericht Rhain genannt, mit aller Ein- und Zugehörde, wie er es inn hat, erblich im Fußstapfen. Und nachdem Rhain gegen Reichertshofen als ein nämlicher guter Flecken etwas ansehnlicher, so soll Herzog Friderich an Bewei-

weisung der neun tausend und dritthalb hundert Gulden Goldes, fünfzehn tausend Gulden Hauptgeldes abziehen. Also wird dieser Wechsel Herzog Friderichen in einem Monat von Herzog Wilhelmen und seinen Vormundern, als sie dann in der Zeit zu oder abzuschreiben Macht haben sollen. Würde er nun abgeschrieben, so behält Herzog Friderich Reichertshofen, und soll Verweisung beschehen, wie ob steht, um neun tausend und dritthalb hundert Gulden Goldes. Würde es aber zugeschrieben, so bedarf Herzog Wilhelm und seiner fürstlichen Gnaden Vormunder Herzog Friderichen und dessen Pflegsöhnen nicht mehr verweisen, dann acht tausend und fünf hundert Gulden jährlicher Nutzung. Und wird es zugeschrieben, so kommt noch ein Stuck im Beschlusse des Vertrages, das sich auch mit diesem Wechsel vergleicht. Wo auch der Wechsel vor sich geht, soll jeder Theil dem andern Briefe, Urkunden, Saalbücher, Register und was er hat, über des andern Theil sagend, zustellen, sich dessen nach seiner Nothdurft mögen gebrauchen.

Zum Vierten, so ist im vorigen Abschiede ein irriger Punkt verleibt, berührend die Brücke zu Marxheim. Wo nun dieser Wechsel für sich geht, so ist diese Irrung entledigt; Geht aber der Wechsel nicht für sich, so soll vetterlich und freund-

lich

lich weiter zu Vertragung der Billigkeit gehandelt werden.

Item der 15 tt. Pfenning halben, so das Kloster Geisenfeld Jahrs gen Reichertshofen giebt, ist abgeredt, daß der Verseß oder Ausstand, seit Herzog Friderichs Innhaben Reichertshofen, ihm werden solle. Und wer Reichertshofen in diesem Wechsel behält, der soll die 15 tt. auf dem Kloster haben, die ihm auch jährlich wie von Alter her ungeirrt werden sollen.

Zum fünften, als eine Irrung ist der Moosleben halben, Innhalt vorigen Abschiedes, und dieselbe hier gedeutscht, daß die Herzog Friderichischen vermeynten, was die Kastengüter, gen Neuburg und Reichertshofen gehörend, Wiesmad im Moos haben, sollen Herzog Friderichen und dessen Pflegsöhnen frey mit aller Obrigkeit zugestellt werden; hätten aber die Kastenleute Wiesmad, die sie sonst verkaufen möchten, und dem Kastengut nicht anhängig wären, wollten sie nicht wider seyn, sondern die zu Empfangung halten. Und aber die Herzog Wilhelmischen begehrten zu benennen, wie viel der Wiesmader seyen, die den Kastengütern anhängen, das aber so eilend nicht seyn mögen. Ist abgeredt und vertragen, daß Herzog Friderich soll

jemand

jemand der seinen zu Herzog Wilhelms Rentmeister ordnen, sich der Dinge gründlich erkundigen, und freundlich vereinigen.

Zum Sechsten, ist ein irriger Punkt berührend etliche Weingefälle, so gen Lengfeld gehörig seyn sollen. Ist gemittelt und endlich vertragen, daß die fünfzig und fünf Eimer Voggtweines, so zu Regensburg von sankt Haimeran gefallen, auch dritthalb und vierzig Weingärten, daselbst gelegen, was Nutz oder Weines die der Herrschaft ertragen, sollen hinfüran gen Lengfeld gehören, und Herzog Friderichen gefolgt werden. Gefallen aber andere oder mehr Weine zu Regensburg oder daselbst herum, ausserhalb obbestimmter zweyer Stuck, die sollen Herzog Wilhelmen erblich bleiben und gefolgt werden, und in dem kein Theil dem andern Sperrung thun.

Zum Siebenten, so ist in Kraft und Vermög voriger Verzettlung, zu Mehrung freundlichen Willens abgeredt, angenommen und bewilliget, daß Herzog Friderich, was von Fürsten von Baiern, er sey gewesen wer er wolle, vom Hause zu Baiern verpfändet oder versetzt worden, in Herzog Friderichs Landschaft und Obrigkeit gelegen, das dann ietzt kein Fürst von Baiern, sondern an-

dere inn haben, das mag Herzog Friderich, seiner fürstlichen Gnaden Pflegsöhne oder deren Erben lösen, und zu ihren Handen bringen; Dazu Herzog Wilhelm und seiner fürstlichen Gnad Vormunder mit Briefen, und was seine fürstl. Gnad, dazu dienend, hat, vetterlich berathen und beholfen seyn auf Herzog Friderichs, deren Pflegsöhne oder ihrer Erben freundliches Ansuchen und Begehren.

Zum Achten soll, wie in erster Abrede, zu Heidelberg aufgerichtet, verleibt ist, Herzog Friderichen, seiner fürstlichen Gnad Pflegsöhnen und deren Erben ungeirrt folgen, werden und gedeyen noch zu ihrem Willen heimzuführen Büchsen, und was Herzog Friderich sonst zu Landshut in Verwahrung gelassen, nichts abgeschieden.

Und nachdem das Geschütz zu Wemding noch unvertheilt, ist abgeredt: Bleibt und wird Wemding Herzog Friderichen, was dann von Geschoß da ist, ihren fürstl. Gnaden zuständig, das sollen sie die Fürsten freundlich miteinander theilen. Bleibt dann Wemding dem Grafen, was dann ihnen, den Fürsten, von Geschoß daselbst wird und zuständig ist, das sollen sie aber gleich theilen.

Zum Neunten, so sind 3 Stuck im Heidelberger Abschiede verleibt. Erstlich betreffend ein Gejaid

jaid und Abwechslung Herzog Albrechts seeliger Gedächtniß, mit dem Herrn von Stauf und Ehrnfels gethan, Laut der Briefe davon sagend. Item etliche Freyung, so Herzog Albrecht seeliger Herrn Dietrichen von Plieningen an den Höfen Burg- und Bachhagel um Scharwacht und anders ꝛc. Und dann einen Kauf berührend so der Holzschuher von Nürnberg um etliche Wälder und Güter im Amte Hiltpoltstein gethan haben soll. In diesen drey Stücken ist gemittelt und zugesagt, daß die Herzog Friderichischen sollen förderlich nach diesem Tag sich einer Zeit mit dem Hieronimus von Stauf vereinen und in Augenschein kommen. Da wollen sie sich seinem unterthänigen Erbieten nach unterstehen, gnädiglich mit ihm zu vertragen. Herrn Dietrichs von Plieningen Hof und Freyheit berührend um Scharwerk und anderes ꝛc. will es Herzog Friderich Herzog Wilhelmen zu freundlichem Gefallen, und Herrn Dietrichen zu Gnaden bey der Freyheit, wie ihm die gegeben, bleiben lassen. Des Holzschuhers Kauf betreffend, ist zur Rechtfertigung verfaßt, wie dann dessen besondere schriftliche Verfassung neben diesem Vertrage aufgerichtet sind.

Zum zehnten, einen Beyzoll betreffend, den Herzog Albrecht seeliger zu Kelheim genommen

von

von denen, die den Zoll zu Hemmau verfahren ꝛc. hat Herzog Wilhelm zu Mehrung vetterlicher Freundschaft zugelassen, daß Herzog Friderich einen Beyzollner zu Kelheim haben möge unter der Burgerschaft daselbst, oder mit Verpflichtung der Burgerschaft den Zoll, so zu Hemmau verfahren wird, da in Beyzolls=weise, wie von Alter herkommen, einzunehmen und Herzog Friderichen zu antworten, doch ohne Schaden anderer Herzog Wilhelms Obrigkeit und Gerechtigkeit.

Zum Eilften ist des irrigen Punktes halben um die Lehen, so auf der Seite da Lauingen liegt, wer die leihen soll, abgeredet, daß Herzog Friderich die Lehen, so von Herzog Georgen seeligen geliehen worden, und in den Flecken, Gezirken und Obrigkeiten, Herzog Friderichen zugestellt, gelegen sind, hinfür zu ewigen Zeiten leihen soll. Darauf ist um drey Lehen, derhalben ietzt Irrung gewesen, gemittelt, daß Herzog Friderich leihen soll den Duttenstein und Pfalzpoint; so soll Herzog Wilhelm das Schloß Kaltenberg, und alle Lehen von Herzog Georgen seeligen hergekommen, ausserhalb Herzog Friderichs Gezirk und Obrigkeit gelegen, auch leihen, und kein Theil dem andern derhalb weiter Irrung thun.

Zum

Zum Zwölften, so sind im Heidelberger Abschied drey Artikel verleibt, nämlich um aufgehobene Nutzung des Jahrs, da ein Theil dem andern abgetretten ist, zu Halb-Fasten ungefähr; nämlich die Nutzung ausserhalb des Getreides, darum die vormals, nach sankt Michaelstag gefallen, vereinigt sind, die nach sankt Michaelstag an bis auf die Zeit Abtrettens zu beyder Seiten einer dem andern eingenommen hat, darein auch das Rentmeisteramt zu Wasserburg Laut köllnischen Spruches gezogen seyn sollte; Auch um Erstattung Mangels der 24000 fl. Geldes von der Zeit Abtrettung bis auf diesen Vertrag; Um etliche tausend Schaff Getreides, so Herzog Friderich Herzog Albrechten seeligen auf seiner fürstlichen Gnad freundliches Ansuchen liegen lassen, mit Zusage, ihm die zu erstatten und an andern Enden wieder zu geben. Diese drey Punkten sind ineinander vermittelt, verglichen und vertragen dergestalt: Geht der Wechsel mit Rhain und Reichertshofen für sich, in Form und Maaß wie ob steht, so soll kein Theil dem andern der Stuck halben nichts schuldig seyn; würde aber derselbe Wechsel von Herzog Wilhelmen oder seiner fürstl. Gnaden Vormundern abgeschrieben, so sollen Herr Hanns Landschad Ritter, und Hanns von Mörßheim Hofmeister, beyden Partheyen in obgemeldter Irrung sprechen oder entschei-

scheiden, was ein Theil dem andern derhalb thun oder erlassen werden soll. Dabey soll es stracks bleiben, und dem, wie sie sprechen oder entscheiden, ungeweigert nachgekommen werden von allen Theilen.

Darauf und hiemit sollen die obernannten Fürsten, nämlich Herzog Friderich für sich, seine Pflegsöhne, Herzog Wilhelms Vormünder, und seine fürstliche Gnad für sich, ihrer aller Erben und die ihrigen obernannter Artikel und irrigen Punkten endlich gründlich gerichtet, geeinigt, vertragen seyn und bleiben, und dem, so obsteht, vetterlich und freundlich nachkommen, auch alle Verdachten und Verwandten, auf die dieser gehabten Irrung halben Ungnade und Unwillen gefallen möchte seyn, niemand ausgeschlossen, auch vertragen und alle Ungnade ab seyn. Und sollen beyde Fürsten die Röm. Kaiserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn durch sich selbst oder ihre Räthe unterthäniglich bitten und ersuchen lassen, diesen Contract gnädiglich zu bestätten und zu confirmiren.

Und Wir Wolfgang von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bajern mit andern Vormundern des hochgebohrnen Fürsten unsers freundlichen lieben Vetters Herzog Wilhelms, und Wir

der-

derselbe Herzog Wilhelm von Gottes Gnaden, und Wir Friderich auch von Gottes Gnaden ꝛc. als Vormunder für Uns und unsre Pflegsöhne, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, Bekennen samt und sonders für Uns, unsre und ihrer aller Erben und Nachkommen, daß Wir diesen abgeredten Vertrag und vetterliche freundliche Vereinigung Gott zu Lob, dem heiligen Reiche, Uns selbst, unsern Landen, Leuten, Unterthanen und Verwandten zu Frieden, Gnaden, und gemeinem Nutzen zu gut angenommen haben, und nehmen den an, in und mit Kraft dieses Briefes. Gereden und versprechen bey unsern fürstlichen Würden und Worten, dem so ob steht für Uns, sie und alle unsre Erben fürstlich, ehrbarlich und aufrichtiglich nachzukommen, mit nichten, das ietzt erdacht ist oder erdacht werden möchte, dawider reden noch handeln in gar keine Wege. Alle Gefährde darinn aus und abgeschieden. Und haben dessen zu Urkund Wir Herzog Wolfgang mit samt andern Vormundern Herzog Wilhelms von unser aller seiner Lieb und Gnaden Vormunder wegen unser Vormundschafts Insiegel, dessen Wir Herzog Wilhelm Uns hierinn selbst gebrauchen, und Wir Herzog Friderich für Uns und unsre Pflegsöhne desgleichen unser Vormundschafts Insiegel auch an diesen Brief gehangen, deren zween gleichlautend

jedem Theil einer zuständig, gegeben und geschehen zu Ingolstadt auf Montag nach sankt Laurenzentag des heiligen Martyrers (13. August) Anno ꝛc. 1509.

Ingolstädter Nebenvertrag vom 13. August 1509.

Im Neuburger Copialtom Numer 55.

Als die durchleuchtige Fürsten unsre gnädige Herrn Herzog Wolfgang, als Vormunder Herzog Wilhelms mit zugeordneten Mitvormundern an einem, und Herzog Friderich als Vormunder seiner jungen Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps andern Theils, alle Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern auf gehaltenem Tage zu Ingolstadt zu beyderseits ihre trefliche Räthe beyeinander gehabt, und ihrer Gebrechen, Irrung und Zwietracht halben durch die edeln, gestrengen und festen Johannsen von Mörßheim, der Pfalz Großhofmeister, und Hannsen Landschaden Ritter, auf die Abrede zu Heidelberg, davor aufgerichtet, mehrern theils gütlich vertragen worden sind, Laut eines besiegelten Vertrages, an heut Dato unter beyder Fürsten Vormundschafts Insiegeln daselbst zu Ingolstadt ausgegangen; Und wann aber daneben von nachfolgenden Händeln,

Irrungen und Gebrechen zwischen beyder Fürsten verordneten Räthen vor den obgenannten Unterthaidingern gütliche Unterrede auch beschehen:

Nämlich zu Erst, der Abtrettung halb der hernachbenannten Schloß und Flecken des Niedernwaldes mit Namen Bernstein, Diessenstein, Hilkersberg, Hengersberg, Ranfels und Eck mit ihrer jedes Zugehörungen, ist hierauf dieses Stücks halben von beyder Fürsten wegen abgeredt und bewilliget, daß auf das schriftliche Anzeigen der Burghut und Bestände, so die Amtleute vermeldter Orte das Jahr hinum von Herzog Friderichen laut seiner Gnaden übergebenen Registers haben sollen, darauf unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Vormunder und Räthe alle und jede Nutzung, Rent und Gilt, so sich von Lichtmessen Anno ꝛc. 1509 bis wiederum auf Lichtmessen Anno ꝛc. 1510 verfallen sollen, ein und annehmen, und darauf die Amtleute der Enden bey ihren Aemtern bis auf nächstkommende Lichtmesse bleiben, auch denselben Amtleuten ihre Burghut, und was ihnen Amtshalb laut der übergebenen Bestandzettel zusteht, bezahlen und folgen lassen, dazu soll von Herzog Wilhelms wegen von denselben Amtleuten Rechnung aufgenommen, und ihnen in Rechnung aufgehebt werden, was sie auf einitze Besserung

der

der vermeldten Schloß und in andre Wege von Amts-
wegen in gemein ausgegeben haben, und dessen
alles ohne Entgeld Herzog Friderichs Entrichtung
beschehen.

Dagegen soll durch Herzog Friderichen Herrn
Wolfen von Puchberg befohlen und nothdürftige
Gewalt und Abtrettbriefe förderlich zugeschickt
werden, also daß derselbe von Puchberg auf am
Samstag und Sonntag nach Assumptionis Mariä
schierist (18. und 19. August) damit im Kloster zu
Niedernaltach von wegen Herzog Friderichs sey,
alldahin von Herzog Wilhelms und seiner Gnaden
Vormunder wegen auch jemand geschickt, dem die
Flecken, Amtleute und Unterthanen am Montag
und die andern Täge darnach ohne Verzug einge-
geben und mit gebührlicher Verpflichtung zugestellt
werden sollen, demselben Herzog Wilhelmen als
ihrem rechten Erbherrn und Landsfürsten, und in
währender Vormundschaft seiner Gnaden Vormun-
der füran als getreue Unterthanen gehorsam und
gewärtig zu seyn.

Und um solcher Zustellung willen der Schloß,
Leute und Gilt, wie vor steht, soll von Herzog
Wilhelmen und seinen Vormundern auf Martini
schierist (11. November) ungefährlich acht Tage

vor oder nach, dies neunten Jahres dem gedachten Herzog Friderichen zu Ingolstadt gegeben und bezahlt werden tausend Gulden rheinisch. Doch wo von Herzog Friderichen oder von seiner Gnaden wegen an solcher Nutzung und Gilt dies Jahrs ichts eingenommen wäre, das soll seinen Gnaden an den vermeldten tausend Gulden oder in andern künftigen Bezahlungen, so die Amtleute Rechnung gethan haben, abgezogen werden, ohne Gefährde.

Und nachdem Hanns Dachsberger auf der Pflege und Amt Eck drey tausend und auf Ranfels zwey tausend Gulden rheinisch hat, die ihm mit dritthalb hundert Gulden rheinisch, allweg von zwanzig einen Gulden zu rechnen, mit Vorbehaltung eines Wiederkaufes jährlich verzinset werden sollen, haben sich darauf unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Vormunder und Räthe bewilliget, daß sie denselben Dachsberger des vermeldten Zinsgeldes, so sich des gegenwärtigen neunten Jahres, und um die schieriste Lichtmessen verfallen wird, ohne Entgeld Herzog Friderichs entrichten und bezahlen, und denselben Dachsberger seiner Hauptverschreibung halben und Zinsgeldes um die fünf tausend Gulden, wo derhalben sonst keine sondere Beschwerung im Handel begegnet, zufrieden stellen und gegen ihn enthaben, auch bey den vermeld-

meldten Aemtern, dieweil ihm der Wiederkauf nicht beschicht, unentsetzt halten. Doch daß alsdann dieselben fünf tausend Gulden Hauptgeldes an den 85000 fl. rheinisch und desselben Vergiltungen, darum dann der Niederwald Herzog Wilhelmen verkauft und zugestellt ist, demselben Herzog Wilhelmen abgehen sollen; alles nach Laut und Innhalt des Vertrages, anheut Dato darüber ausgegangen.

Zum Andern ist durch unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Vormunder bewilliget, daß sie unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen allen Getreid, so seine Gnad bey den angezeigten Schlossen, die abgetretten sollen werden, hat, und sich im Umschlagen erfinden wird, mit anderen Getreid auf dem Kasten zu Kelheim ungefährlich abwechseln und vergleichen sollen.

Zum Dritten, als von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Friderichs angezeigt ist worden, wie die Voggtgilt des Gottshauses Niedernaltach von dem sechsten, siebenten und achten Jahr nächst verschienen, nämlich des Jahres 100 tt. Regensburger Pfenning, thut im Golde 857 fl. rheinisch und 30 dl. demselben Herzog Friderichen unbezahlt aussen steht, darauf soll mit dem Abt und Convent

zu Niedernaltach durch Herzog Wilhelms Vormunder gehandelt und billige Bezahlung verschafft werden.

Und nachdem die Voggtdienste, so etwa ein Pfleger zu Hengersberg von dem Kloster Niedernaltach jährlich eingenommen hat, von dem nächst verschienenen 1508ten Jahre auch unbezahlt seyn sollen, nämlich an Weitzen 2 Schaff, an Gersten 4 Schaff, an Haber 24 Schaff, Item einen Dreyling Osterweines für 30 fl. Item 2 Mastschweine für 5 fl. Item 2 gute Ochsen für 14 fl. Item 4 Fuder Heu für 4 fl. Item 2 Fuder Krautes 1 tt dl. Darauf ist abgeredet, daß solcher Ausstand soll Herzog Friderichen folgen und zustehen.

Weiter so ist durch Herzog Wilhelms Vormunder und Räthe auf Ersuchen und Bette Herzog Friderichs und seiner Anwälde für sie und den Abt zu Niedernaltach zugesagt und Vertröstung beschehen, daß der Provisor und die andern Mönche, Amtleute und Inwohner des Klosters Niedernaltach gegeneinander versichert seyn, und alle vergangene thätliche Handlung und Verwirkung, auch die Rechtfertigung zu Rom und vor den päbstlichen Commissarien gänzlich aufgehebt, ab und hin seyn, und allerseits gegeneinander versichert werden sollen;

doch

doch daß dieselben Provisor, Mönche und andre Inwohner des Klosters füran sich gehorsamlich halten, und ihr Aufsehen künftiglich auf Herzog Wilhelmen und seiner Gnaden Vormunder, auch auf den Abt, als ihrer rechten Herrschaft haben.

Zum Vierten haben Herzog Wilhelms Vormunder bewilliget, daß sie die Treidschuld, so die armen Leute in vermeldten Flecken vor dem Niedernwald Herzog Friderichen hinterstellig schuldig, soviel deren gichtig gemacht wird, selbst einzubringen, annehmen, und Herzog Friderichen mit soviel Getreides zu Kelheim auch vergleichen wollen.

Zum Fünften, als von Herzog Friderichs wegen angezeigt ist, bey hundert Gulden Schuld, so ein Burger zu Hofkirchen um Fische, von weyland Herzog Georgen erkauft, schuldig, und daran etlich Geld hinter Sigmund Schwarzensteiner gelegt seyn soll. Darauf wollen Herzog Wilhelms Vormunder die Billigkeit verschaffen.

Ob auch jemand die auferlegte Landsteuer in den vorgemeldten Flecken vor dem Wald noch nicht bezahlt hätte, auch in andre Wege hinterstellige, gichtige und bekanntliche Schuld oder Gilt unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen zu thun wäre, darinn soll durch Herzog Wilhelm und seine Vor-

mun-

munder, wo ihnen die angezeigt und richtig erfunden wird, billige Einbringung und Bezahlung gestattet und verholfen werden.

Zum Sechsten, als eine Irrung von wegen Herzog Friderichs ermeldet ist, antreffend die Gränze gegen Neuburg, als solle seinen Gnaden darinn Eingriff beschehen; Darauf ist durch Herzog Wilhelms Vormunder zugesagt, daß in diesem Handel zu füglicher Zeit Einsehung beschehen, und mit Vermarchung und in andre billige Wege ausgedruckt werden, was zu jedes Fürsten Herrschaft gehören soll.

Desselben Herzog Wilhelms Vormunder und Räthe haben sich auch angemaßt des **Wildbanns** halben der Auen, so in diesen Tagen durch beyder Fürsten verordnete Räthe besichtiget, und gen Gerlfing gehörig ist, unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen derhalb zu bitten, die unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen zu Freundschaft auf Wiederrufen jagen zu lassen; Doch ohne Abbruch desselben Herzog Wilhelms Obrigkeit.

Zum Siebenten, so ferne der Wechsel mit Rhain und Reichertshofen keinen Fürgang gewänne, so soll durch Herzog Wilhelms Vormunder mit der Abtissin zu Geisenfeld verschafft werden,

den, zu dem Schlosse Reichertshofen Zimmer- und Brennholz aus dem Feilenforst verfolgen zu lassen, wie von Alter herkommen ist.

Zum Achten, als von wegen Herzog Friderichs angezeigt ist, nachdem das Schloß Baldern den Grafen von Oetingen in Kraft des Wiederkaufes, so sie darauf gehabt, durch weyland unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht rc. wieder zugestellt ist, und aber neben solchem Wiederkauf ein Brief und sondere Verschreibung in Herzog Friderichs Gewalt um das Baugeld, so in dasselbe Schloß von den Herzogen in Baiern der Zeit ihres Inhabens verbaut worden ist, deshalben derselbe Herzog Friderich vermeynt ihm, als Vormunder, soll solches Baugeld als eine Schuld zustehen und verfolgen, mit Begehren, daß seinen Gnaden durch Herzog Wilhelms Vormunder soll angezeigt werden, welchergestalt Graf Joachimen von Oetingen das vermeldte Schloß zugestellt sey, damit seine Gnad das Baugeld wisse zu fordern; Und wenn aber Herzog Wilhelms Vormunder verhoffen, es solle solches demselben Herzog Wilhelmen zustehen, ist darauf von beyder Theile wegen abgeredet, daß dieser Irrung halben zu füglicher Zeit zwischen den Partheyen auch billige Einsehung und freundlicher Austrag beschehen solle.

Zum

Zum Neunten, so ist von Herzog Friderichs wegen angezogen, wie seinen Gnaden ein Bauer zu Rotthal im Lengenfelder Landgericht, desgleichen ein Bauer auf der Rager von dem Holzwachs genannt Schottenloh, im vermeldten Landgericht liegend, die angelegte Landsteuer nicht zu geben vermeynt, und wie Sigmund Lagelberger etliche seine arme Leute im Landgericht Lengenfeld in vergangener weyland Herzog Albrechts angelegter Landsteuer selbst gesteuert, und gen Straubing geantwortet habe, alles zu Abbruch seiner fürstlichen Gnad Obrigkeit; Darauf wollen Herzog Wilhelms Vormunder sich angezeigter Händel halben der Nothdurft nach erfahren, und alsdann nach Billigkeit darein sehen.

Zum Zehnten, als Herzog Friderich begehrt, daß mit Heinrichen Seiberstorfer und andern, so seiner Gnaden ihrer Amt halben Rechnung zu thun schuldig sind, verschafft werde, Rechnung zu thun, darinn wollen sich Herzog Wilhelms Vormunder unverweißlich halten, und sonderlich von wegen des gedachten Seiberstorfers sich erfahren, und alsdann demselben Herzog Friderichen nach Gestalt der Sachen die Billigkeit verschaffen.

Zum Eilften ist auf Begehren Herzog Friderichs durch Herzog Wilhelms Vormunder bewilliget

get und zugesagt, daß sie für sich selbst darob seyen, auch Vizedomen und Räthen zu Landshut befehlen und schaffen wollen, daß mit Hannsen Thuemair von wegen der ausgebrochenen Stuben zu Kolberg, dergleichen mit Hannsen Dachsberger, Georgen Oeder, und Ruprechten Tenken und andern der Gilt halben, nach dem Köllnischen Spruch von Amts wegen, und aus Befehl Herzog Friderichs eingenommen, ausser Rechtens nichts verschafft, sondern die Kläger solcher Ansprüche halben gegen ihnen an das Recht gewiesen, und die mit Recht ertragen werden sollen.

Zum Zwölften, als gütliche Unterrede gehalten ist worden, von wegen des Landgerichts Hirschberg auf nachfolgende Meynung und Mittel, daß von Herzog Wilhelmen und seiner Gnaden Vormundern das Landgericht der Grafschaft Hirschberg mit seinen Freyheiten, Obrigkeiten und Herrlichkeiten Herzog Friderichen als Vormunder seiner jungen Vettern sollte erblich zugestellt werden, damit der tägliche Zank, Irrung und Zwietracht, so zwischen beyder Fürsten und derselben Landen und Leuten sich deshalben hält, aufgehebt würde; auch in Ansehung der Freyheit, so beyde Landgerichte Hirschberg und Graisbach aufeinander haben, also, so Hirschberg in Uebung ist, so muß das

Land=

Landgericht Graisbach still stehen ꝛc. Doch mit dem Vorbehalt, daß Herzog Wilhelms Städte, Schloß und Gericht und derselben Landleute Inwohner und Unterthanen, auch die Güter, Grund und Boden darein gehörig, soviel derselbe Herzog Wilhelm dieser Zeit darinn liegend hat, für solches Landgericht gefreyet, und demselben ganz nicht unterworfen seyn sollen. Dagegen sollte Herzog Friderich abstellen seine Verhinderung, so seine Gnad thut Herrn Hieronymen von Stauf, Herrn zu Ehrnfels, Christophen von Paulstorf zur Kürn, und Hannsen Sinzenhofer zu Teibliz, dergleichen des Thuemaiers Handel über die brieflichen Urkunden, durch weyland Herzog Albrechten seeligen um etliche verkaufte und ausgewechselte Güter, Gejaid, Obrigkeit, Gilt, Grund und anderes alles, vor dem Spruche zu Kölln den obvermeldten Personen hingegeben und verkauft.

Darauf haben ihnen beyder Fürsten Räthe einen Bedacht genommen in Meynung und Willen, diesen Handel an die Fürsten gelangen zu lassen, und in dem nächsten Monat nach Dato dieses Briefes soll jeder Fürst dem andern, was ihnen dieses letzten Artikels halben *) darinn gemeynt und annehmlich seyn will, zu-

*) Pfalzgraf Friderich hat diesen letzten Artikel, nämlich das Landgericht Hirschberg

zuschreiben. Allerding getreulich, ohne Gefährde.

Dessen zur Urkunde haben beyde Fürsten ihr jeder sein Secret zu Ende dieser Schriften, deren jeglicher eine in gleicher Laut angenommen hat, fürgedruckt. Geben und geschehen zu Ingolstadt am Montag nach Laurentii (13. Aug.) Anno ꝛc. 1509.

Hauptverschreibung der Vormundschaft Herzog Wilhelms gegen den Pfalzgrafen Friderich. Vom 5. Nov. 1509.

Im Neuburger Copialtom Numer 55.

Von Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. Doctor Johannes Neuhauser, Domdechant zu Regensburg, und beyder Stifter zu München und Oeting Probst, Kanzler, Johannes von der Leiter, Herr zu Bern und Vinzenz, zu Wald, Hanns von Peffenhausen zu Reichertshausen und Eberspoint, Ritter, Hofmeister, Jörg von Tren-

---

wegen der mit verknüpften Beschränkung laut seiner nachgefolgten Erklärung vom 7. September 1509. nicht angenommen.

Trenbach zu Waldberg, Bartlmä Schrenk zu München, und Veit Peringer zu Ingolstadt, Burger, geordnete Vormünder, Tutor und Curator des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vetters und gnädigen Herrn, jetzigen Landsfürsten, Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern, in Vormundsweise; auch von desselben Gnaden Wir vorgenannter Herzog Wilhelm ꝛc. für Uns selbst, unsern lieben Bruder Herrn Ludwigen Grafen zu Vohburg, und Herrn Ernsten Grafen zu Rietenburg, beyde aus den Herzogen von Baiern ehlich gebohren, auch alle unsre Erben und Nachkommen, als Selbstgelter, Prinzipal und Hauptschuldiger: Bekennen alle gemeiniglich und unverscheidentlich, mit diesem offenen Brief, für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, und thun kund allermänniglich, den er fürkommt. Als der hochgebohrne Fürst, unser lieber Bruder, Vatter und gnädiger Herr, weyland Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Niederbaiern ꝛc. loblicher Gedächtniß, und Wir obgenannter Herzog Wolfgang ꝛc. nach Absterben des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vetters und gnädigen Herrn, weiland Herrn Georgens, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern und Obern-Baiern ꝛc. loblicher Gedächtniß durch und mit des

aller-

allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn Spruch und Entschied in seinen königlichen Würden zu Kölln ausgegangen, auch nachfolgenden Declarationen und anderen Verträgen gegen dem hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben Vettern und gnädigen Herrn Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, als gesetzten Vormunder und Tutor seiner Lieb und Gnad jungen Vettern, nämlich der hochgebohrnen Fürsten, auch unsrer lieben Vettern und gnädigen Herrn, Herrn Ottheinrichs und Herrn Philipps Gebrüdern, beyden Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, gütlich vertragen, vereint und entschieden, unter andern, daß demselben Herzog Friderichen als Vormunder anstatt und von wegen seiner Lieb und fürstlichen Gnaden obgenannten jungen Vettern an Schlossen, Städten, Landen, Leuten und Gilten mit samt den Mannschaften und allen andern Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen allerding bis in vier und zwanzigtausend Gulden rheinisch Nutz und Geldes nach gewöhnlichen Anschlag erblich zustehen und verfolgen sollen ꝛc. darauf auch demselben Herzog Friderichen etliche ernannte Schloß, Städte und Flecken mit solchen ihren Zugehörungen

gen zugestellt und innhändig gemacht worden. Dieweil aber der Taxation auch andrer Sachen halb, die bemeldten Sprüche, Declarationen und Verträge berührend, etwa manche Irrung zwischen beyden Theilen eingefallen, darunter Herzog Friderich obgenannt vermeynte, daß seiner Lieb jungen Vettern an den obgeschriebenen vier und zwanzigtausend Gulden rheinisch Nutz und Geldes nach gewöhnlichem Anschlage noch eine merkliche Summa sollte ausständig, so auch etliche Schloß, Städte und Flecken vor dem Niedernwald, mit Namen Bernstein, Diessenstein, Ranfels, Hilkersberg, Hengersberg und Eck mit allen ihrer jedes Ein- und Zugehörungen, so demselben Herzog Friderichen zugestellt gewesen, unserm Fürstenthum Landen und Leuten nützlicher und besser, weder andern des benannten Herzog Friderichs jungen Vettern innhändigen Schlossen und Städten der Enden mochten gelegen, wiewohl dann Wir beyde Theile vorher mancherley rechtlicher und gütlicher Handlung gegen einander gepflogen, so haben Wir doch am jüngsten zu Ingolstadt gemeldter und andrer Irrung halben durch des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vetters und gnädigsten Herrn, Herrn Ludwigen, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, des heiligen röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten ꝛc. verörd-

ordnete und unsrer beyder Theile schiedliche Räthe, Uns beyden Theilen, unsern Erben, nachkommenden Fürsten, Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und guter Wohlfahrt, allerding miteinander gütlich, vetterlich und freundlich vereint, unter andern, daß Wir dem obgenannten Herzog Friderichen, als Vormunder, anstatt und von wegen seiner Lieb und fürstlichen Gnaden obgenannten jungen Vettern für den bemeldten Ausstand noch fünftausend Gulden ewiger und jährlicher Gilt, die mit hunderttausend Gulden Hauptgutes abzulösen, auch für die obgenannten Schloß, Städte und Flecken vor dem Niedernwald mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, die der vorgenannte unser lieber Vetter Herzog Friderich als Vormunder von seiner benannten jungen Pflegsöhne wegen inngehabt, und Uns alsbald hievor wiederum abgetretten, zugestellt, ein- und überantwortet, die Wir auch also frey, gutwilliglich und mit rechten Wissen angenommen und innhändig haben, noch viertausend und dritthalb hundert Gulden rheinisch auch ewiger und jährlicher Gilt, so mit fünf und achtzig tausend Gulden rheinisch Hauptgutes abzulösen, welche Gilten an einer Summa neuntausend und dritthalb hundert Gulden rheinisch thun, dieselben von, ab, und aus allen und jeden bemeldten unsers Fürstenthumes Renten,

ten und Nutzungen zu bezahlen, mit genugsamer Verschreibung, Borgschaft, Verpfändung und Pönen auf unserm Fürstenthum, Landen und Leuten nach aller Nothdurft vergewissen und versichern sollen rc. alles Innhalt der besiegelten Urkunde zu Ingolstadt am Montag nach sankt Lorenzen des heiligen Martyrers Tag, nächst verschienen, darum ausgegangen, und die Wir, gleich als wäre sie von Wort zu Wort hierinn geschrieben, wollen begriffen haben.

Hierum und zu Vollziehung solcher Verträge und Vereinung, so gereden und versprechen Wir die obgenannten Herzog Wolfgang samt andern Vormundern in Vormundsweise, und Herzog Wilhelm rc. als Selbstgelter und Hauptschuldiger, aus zeitigen, wohlbedachten und vereinigten Rath, freyen Gemüth, und rechten Wissen, von unsern, unsrer genannten lieben Vettern, Brüder und gnädigen Herrn Ludwigen und Ernsten, aller unsrer Erben und Nachkommen, regierenden Landsfürsten, auch bemeldten Fürstenthumes Land und Leuten besseren Nutzen und Frommens willen, hiemit und in Kraft dieses Briefes, Wir die Fürsten bey unsern fürstlichen Würden und Worten, und Wir die andern Vormunder bey unsern wahren Treuen an geschwornen Eides statt, dem vorgenann=

nannten unsern lieben Vetter und gnädigen Herrn Herzog Friderichen, seiner Lieb und fürstlichen Gnaden nachkommenden Vormundern, auch nach Endung solcher Vormundschaft den genannten Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippen, ihren Erben und Nachkommen die genannte Summa neuntausend und dritthalb hundert Gulden ewiger und jährlicher Gilt, an guten, rechtgewogenen rheinischen Gold, oder wo Wir dieselbe je zu Zeiten nicht allweg in Gold haben mochten, daran ungefährlich den halben Theil an Münze guter, gemeiner und landläufiger Währung zu Baiern, in der Städte einer, Augsburg oder Jngolstadt, wohin sie das jederzeit begehren werden, zu ihren sicheren und wissentlichen Handen und Gewalt, gegen ziemliche Quittanzen jeden Jahres zu vier Zielen, nämlich auf die vier Quatember, gebührt sich zu einem jeden Ziel der Quatember zweytausend dreyhundert und dreyzehnthalben Gulden rheinisch, mit der ersten Bezahlung in der Quatember allernächst nach sankt Lucientag schierist künftig anzufangen, von allen und jeden unsers bemeldten Fürstenthumes Landen, Nutzungen, Renten und Gilten, so darum sammentlich und sonderlich behaftet und verpfändt seyn sollen, entrichten, gewähren und bezahlen, zu jeden Zeiten für alles verhaften, verbieten, arrestiren, erniederlegen, und entwehren,

aller und jeder geistlicher und weltlicher Obrigkeiten, Leute, Richter und Gericht, auch für alle Acht, Anleiten, Bann, Interdict, Krieg, Reisen, Fehde, Feindschaft, Unfrieden, Aufruhren, der Fürsten, Herrn, Städte, Land, Leute, und gemeiniglich für alle andre Ein- und Ungefälle, Haftungen, Widerreden, Irrungen und Einträge, so ihnen daran zu Verhinderung und Nachtheil, oder Uns zu Hilfe, Entschuldigung, oder Statten kommen möchten, sonder gar und gänzlich, ohne allem ihren Abgang, Entgeltniß, Kosten und Schaden.

Und dessen noch zu mehrerer und besserer Sicherheit haben Wir obgenannte Vormunder in Vormundsweise auch Wir die Selbstgelter, Prinzipalen und Hauptschuldiger dem vorgenannten Herzog Friderichen als Vormunder von seiner Lieb und und fürstlichen Gnaden jungen Vettern wegen zu Uns, unsern Erben und Nachkommen zu rechten Borgen *) gegeben, verordnet und gesetzt, die wohlgebohrnen, edeln, gestrengen und festen, auch fürsichtigen, ehrsamen und weisen unsre liebe getreue

*) Die Personen dieser Bürgen, so wie der ganze Text dieser Verschreibung sind vom Pfalzgraf Friderich vorgeschlagen worden.

treue, gunstige Herrn und gute Freunde, mit Namen: Wolfen Grafen zu Ortenburg, Sigmunden Grafen zum Haag, Hieronymen von Stauf, Freyherrn zu Ehrenfels, Johannsen Herrn zum Degenberg, Wolfen von Ahaim, Seitzen von Törring, Christophen von Laymingen, Asm von Seiboltstorf, Friderichen Mautner, Hannsen von Closen, Bernharden von Seiboltstorf, Friderich Holuben, Asm von Laymingen, Jörgen von Gumpenberg, Rudolphen von Haslang, Wolfen von Weichs, alle Ritter, Hannsen von Paulstorf zur Kürn, Christophen von Fraunberg, Georgen von Eglofstein, Warmunden von Fraunberg, Veiten von Maxlrain, Jörgen von Preysing, Martan von Fraunhofen, Heinrichen Nothhaft zu Runting, Wilhelmen von Raidenbuch, Sigmunden von Schwarzenstein, Wolfen von Schmiehen, Heinrichen Waler, Jörgen Kargl, Sigmunden Apfenthaler, Bernharden Trenbeck, und Wolgangen Pusch; auch die hernachbenannten Burgermeister, Räthe und Gemeinde der Städte mit Namen: Landshut, Ingolstadt, Straubing, Wasserburg, und Kelheim mit solcher Bescheidenheit, welchen Jahres oder Zieles Wir sie der obgeschriebenen Gilt zu einer oder mehr Quatembern, und an den Enden als obsteht, nicht

bezah-

bezahlen, gewähren, entrichten, oder welcherley Mangel und Gebrechen ihnen wider diese Verschreibung entstehen würden, so haben der obgenannte Herzog Friderich als Vormunder, seiner Lieb und fürstlichen Gnaden Nachkommen, auch nach Endung solcher Vormundschaft die vorgenannten Herzog Ottheinrich, Herzog Philipp, ihre Erben, Amtleute, Räthe, Diener und wem sie es sonst befehlen, gutes Recht, Macht und Gewalt, uns vorgenannte Borgen gemeiniglich oder sonderlich zu zu Haus, zu Hof, mit Bothen, Briefen oder mündlich unter Augen in Leistung zu mahnen; alsdann sollen Wir, die, als obsteht, gemahnt werden, binnen 14 Tagen den aller nächsten nach ihrer ersten Mahnung, nämlich die bemeldten Borgen vom Adel mit ihrer selbst Leibern und aufs mindeste jeder mit einem reisigen Knecht und zwey eigenen leistbaren Pferden, dergleichen die bemeldten Städte von jeder Stadt vier, nämlich zwey Männer des Rathes, und zwey statthafte angesessene Burger, und jeder mit zwey reisigen leistbaren Pferden, ob aber derselben Borgen einer oder mehr aus redlichen Ursachen selbst nicht leisten möchten oder wollten, der und dieselben sollen jeder einen ehrbaren Knecht an seiner statt mit den Pferden, als ob steht, in der Städte einer, als: Augsburg, Ulm oder Lauingen in offener Gastgeben Herberg,

so

so in den Mahnungen bestimmt werden, ohne alles längere Verziehen, Einreden, Auszug oder Weigern offentlich einziehen und leisten rechte, offene, tägliche, ununterläßliche, gewöhnliche und unverdingte Geiselschaft, von Knechten zu Knechten, von Pferden zu Pferden halten, und an eines jeden abgegangenen Knechtes oder Pferdes statt andere ohne Verzug setzen, als Leistens Gewohnheit und Recht ist; daraus nicht kommen, abtretten, weichen, auch durch einiger Obrigkeit Gebot, Verbot, Erlauben, Absolution noch Gezwangniß, davon nicht entlediget werden, dann allein mit des obgennannten Herzog Friderichs, seiner nachkommenden Vormunder, oder nach Endung der Vormundschaft mit der benannten Herzog Ottheinrichs, Herzog Philipps, ihrer Erben oder andern, die dessen von ihren wegen vollkommne Macht und Befehl haben, freyer, guter und ausgedruckter Verwilligung; es sey dann zuvor um alles und jedes, darum in Leistung gemahnt wäre, gewährt, bezahlt, erstattet und nachgetragen, gar und gänzlich, ohne allen ihren Kosten und Schaden. Doch sollen durch gedachten Herzog Friderichen als Vormunder, und nach Endung seiner Vormundschaft durch seiner Lieb Vettern, hievorgemeldt, ihre Erben und Nachkommen, oder wem sie es befehlen, zum erstenmal und in den ersten 14 Tagen aus den

obge-

obgenannten Borgen des Adels und der Städte nicht über den halben Theil, und erst nach Erscheinung des Monates alsdann alle Borgen in Leistung erfordert werden.

Würde sich aber solche Leistung länger, dann ungefährlich einen Monath verziehen, und solche Bezahlung, Erstattung und Abtrag, oder andre Gebrechen, Innhalt dieser Verschreibung dennoch nicht vollzogen und entrichtet, wie vor und nach geschrieben steht, oder ob jemand unter den Borgen solche Leistung verbrechen, nicht halten noch thun würde, als ob steht, alsdann mögen die gemeldten Herzog Friderich, als Vormunder, seine Nachkommen, oder nach Endung der Vormundschaft die benannten Herzog Ottheinrich, Herzog Philipp, ihre Erben, Amtleute, ihre Diener, oder wem sie das befehlen an ihrer statt, und von ihren wegen, so oft ihnen solches Noth oder füglich seyn wird, um einen jeden Mangel und Gebrechen, wie hievor und nach geschrieben steht, auch ob sie wollen nach Erscheinung des Monates, also ohne weitere Mahnung, zu leisten, Uns vorgenannten Herzog Wolfggang, samt andern Vormundern in währender Vormundschaft, auch Uns Herzog Wilhelmen als Selbstgelter und Hauptschuldiger, unsre Erben und Nachkommen, auch die Borgen, so in

Lei=

Leistung gemahnt werden, aber verbrochen und nicht gehalten hätten, an allen und jeden unsern Landen, Leuten, Gütern, liegenden und fahrenden, samentlich oder sonderlich, mit oder ohne Recht, geistlichen oder weltlichen, ungefrevelter Sachen durch sich selbst oder andere darum fürnehmen, antasten, aufhalten, bekümmern, nöthen, pfänden, angreiffen, vergandten, vertreiben, verhaften, verkaufen, einnehmen, innbehalten, wie und wo sie Uns oder dieselben in Schlossen, Städten, Märkten, Dörfern, zu Wasser oder zu Land ankommen, und ihnen allerbest füget, in allen den Rechten, als hätten sie solches vor ordentlichem Gericht mit endlichen rechtmässigen Urtheilen, die in verdingten Rechten ergangen wären, und des obern Richters Decret wider Uns rechtlich erlangt und erfolgt; das auch Wir noch sonst jemand andrer von unsern wegen nicht verargen, wehren, rächen, noch dawider zu handeln gestatten oder Ursache geben, auch nichts dawider appelliren, suppliciren, reduciren, noch icht, das aus eigener Bewegniß von der obern Hand dawider ausgehen möchte, nicht annehmen noch gebrauchen sollen noch wollen in keine Weise oder Weg, so lange, viel und genug, bis ihnen alles und jedes, das sie Innhalt dieser Verschreibung mangeln, völliglich entrichtet und wiederkehrt worden ist.

Wann

Wann und so oft auch der vorgenannten Borgen einer oder mehr mit Tod abgehen, zu Borgen oder zum Leisten unnütz, dem Lande zu ferne, oder in Leistung zu mahnen entlegen seyn würden, alsdann sollen und wollen Wir, unsre Erben und Nachkommen in eines Monates Frist, dem nächsten so Wir je zu Zeiten dessen, wie oben von der Leistung steht, ermahnt werden, allweg andere als nutz- und taugliche Borgen an des oder der abgegangenen statt geben, ersetzen und daran seyn, daß sich der und dieselben mit ihren besiegelten Briefen und wahren Treuen an geschwornen Eides statt verbinden, das alles und jedes zu halten und zu vollziehen, so von den andern Borgen in diesem Brief verschrieben und vergriffen ist. Wo aber solches auch nicht beschehen, länger verzogen und nicht gehalten, alsdann sollen und wollen Wir, die bemeldten Borgen, so darum als obsteht gemahnt würden, zu leisten verbunden seyn, wie hievor von der Leistung geschrieben steht. Es haben auch der vorgenannte Herzog Friderich, seine nachkommende Vormunder, und nach Endung der Vormundschaft die vorgenannten Herzog Ottheinrich, Herzog Philipp, ihre Erben, oder wem sie das befehlen, gutes Recht, Macht und Gewalt, auch anzugreifen, wie hievor um die Gilt und an-

dere

dere Sachen geschrieben steht, allweg so lange, bis solche Ersetzung beschehen und vollzogen ist.

Was auch Kosten, Schäden und Interesse demselben Herzog Friderichen, seinen jungen Vettern oder den ihren der vor und nachgeschriebenen Sachen, inner oder ausserhalb geistlichen oder weltlichen Rechtens, es wäre durch Bothen, Briefe, Zehrung, Nachreisen, in Leistung zu mahnen, anzugreifen oder in andre Wege entstanden, erlitten oder empfangen, oder ob sie der ausstehenden und unbezahlten Gilt Kosten, Schäden, oder Interesse mit Wechseln, Käufen an Christen, an Juden oder andern Sachen, redlichen und wissentlichen Schaden genommen hätten, ihren fürstlichen Worten ohne Eid und alle andre rechtliche Beweisung darum zu glauben, davon sollen und wollen Wir sie auch zu jeden Zeiten bis auf ihr völliges Begnügen gar und gänzlich schadlos halten, entledigen und unklagbar machen, und sie mögen sich darum der Mahnung zur Leistung und Angreifens gebrauchen, wie hievor in andern Sachen begriffen ist. Vor dem allen und jeden Uns vorgenannten Vormunder auch Selbstgelter und Hauptschuldiger, unsre Erben, Nachkommen, Land, Leute, noch auch die obgenannten Borgen, so jetzt sind oder künftiglich gesetzt werden, kein unser noch ihr Hab,

Leut,

Leut, Güter, liegendes und fahrendes, nichts schirmen, freyen, fristen, befrieden, behelfen noch bedecken sollen noch mögen, weder päbstliche, kaiserliche noch königliche Privilegia, Freyheiten, Gnaden, geistliche noch weltliche Richter, Gericht noch Recht, Statuten, Gesetz, Geding, Landfrieden, Burgfrieden, Vereinigungen, Bündnisse, Gesellschaften, Verschreibungen, Sicherheit, Geleit, Freyungen, Trostungen, Gebot, Verbot, Gewohnheit, altes Herkommen unser oder andrer Fürsten, der Herrn Land oder Städte, auch keinerley gemeiner noch besonderer Auszug, Behelf oder Exception, wie die genannt seyn möchten, so die Rechten zulassen, und dagegen Vorsehung thun, gar keine ausgenommen noch hindangesetzt, denn Wir obgenannte Herzog Wolfgang samt unsern Mitvormundern in Kraft unsrer und ihrer Vormundschaft, auch Wir Herzog Wilhelm für Uns, unsre Erben, Nachkommen, Land, Leut, Habe und Güter, samentlich und sonderlich derselben, auch gemeiniglich aller und jeder andern Hilfe, Recht, Gesetz und Decret, so Uns hinwieder zu statten kommen, wie die jemand erdenken, aufbringen, erlangen, oder aus eigener Bewegniß von der obern Hand ausgehen möchten, dessen Wir alles hievor genugsam erinnert, ermahnt, und wissentlich berichtet worden sind, jetzt als dann, und dann

kommen die vorgeschriebenen neuntausend und dritt-als jetzt, mit rechten Wissen frey, gutwilliglich hiemit und in Kraft dieses Briefes, Wir die Fürsten bey unsern fürstlichen Würden und Worten, auch Wir die andern Mitvormunder und Borgen bey unsern wahren Treuen, an geschwornen Eides statt verziehen und begeben haben, in aller Maaß und Rechten, als ob solche Verzeihung abermals vor ordentlichem Gericht beschehen, mit endlichem Urtheil und des obern Richters Decret, das alles in verdingtes Recht und Kraft gegangen, bestättiget worden wäre, sondern Wir sollen und wollen alles und jedes hierinn geschrieben wahr, fest und stätt halten und vollziehen, weder mit noch ohne Recht, heimlich noch öffentlich, noch keinen andern Sachen nimmermehr dawider handeln, auch niemand anderm von unsern wegen zu thun gestatten oder verhängen keinerley Appellation, Reduction, noch einige andre Hilfe der obern Hand annehmen noch gebrauchen, in keine Weise noch Wege.

Und wiewohl diese Verschreibung und jährliche Gilt auf ewig gestellt, so ist doch hierinn nichts minder mit ausgedruckten Worten vorgelassen, abgeredet und bewilliget, daß Wir Herzog Wolfgang samt andern Vormundern, und nach Endung der Vormundschaft Wir obgenannter Herzog Wilhelm als regierender Landesfürst, unsre Erben und Nach-

halb hundert Gulden rheinisch jährlicher Gilt, füran welchen Jahres, Zieles oder Tages Wir wollen mit den obgeschriebenen Hauptsummen, nämlich jeden Gulden jährlicher Gilt mit zwanzig Gulden Hauptgutes, alles guter gerechter rheinischer Gulden an Gold, Gepräge und rechten Gewicht, schwer genug, und keiner andern Münze, wie hievor in der jährlichen Gilt zugelassen ist; und dazu mit der ergangenen Gilt, Kosten, Interesse und Schäden, so daran unvergolten ausstünden, doch auf einmal nicht minder dann zweytautausend Gulden jährlicher Gilt mit vierzig tausend Gulden rheinisch Hauptgutes ablösen mögen; es wäre dann, daß Wir Uns einer minderen Summa mit ihnen vereinen, oder anderes aus ihrem guten Willen erlangen würden. Und wenn Wir solche Ablösung fürnehmen wollen, das sollen Wir ihnen ein halbes Jahr davor wissentlich verkünden, sonst wären sie solche Ablösung zu gestatten, nicht schuldig; alsdann sollen Wir die Bezahlung zu Augsburg oder Ingolstadt, in welcher Stadt ihnen die am füglichsten ist, an geschworner Goldwage ohne längeren Verzug und Aufhalten gewißlich vollziehen, bey Pön der Mahnung zum Leisten und Angreifens, wie hievor von andrer Sachen wegen begriffen ist; Auch solch abgelößte Summa alsdann zu Abschlägen nach gebührlicher Anzahl der vorberührten vier

Qua-

Quatemberszielen abgeraitet werden, aber dieser Brief nichtsminder um die andre unabgelößte Summa jährlicher Gilt, Kosten, Schäden und Interesse, auch Hauptgut und andrer Sachen in allen und jeden Punkten und Artikeln bey seinen Würden und Kräften seyn und bleiben inner so lange, bis die vorgeschriebene Summa jährl. Gilt, auch Hauptgutes, Kösten, Schäden und Interesse allerdings bezahlt, abgelöset und entrichtet worden seyen, gar und gänzlich ohne allem ihren Abgang Mangel und Schaden. Wer auch diesen Brief und Verschreibungmit des benannten Herzog Friederichs als Vormunder, und nach Endung der Vormundschaft mit seiner obgenannten Vettern oder ihrer Erben und Nachkommen guten Willen, Wissen und glaublichen Urkunden innen, der hat alle die Rechte, wie sie selbst; alles getreulich und ungefährlich.

Und dessen zur wahren Urkund haben Wir obgenannter Herzog Wolfgang samt unsern zugeordneten Mitvormundern mit rechtem Wissen unser Vormundschafts-Insiegel an diesen Brief thun hängen, dessen Wir benannter Herzog Wilhelm, nachdem Wir als ein junger, mit Vormundern besetzter Fürst noch zur Zeit eigenes Insiegel nicht haben, Uns mit gebrauchen, und damit für Uns, unsre vorbestimmte liebe Brüder und Erben verbunden seyn sollen und wollen, als hätten Wir eigenes

Insiegel, und das hier angehangen, auch dessen zu mehrerer Sicherheit Uns mit eigener Hand an diesen Brief unterschrieben, auf das solches alles mit unserm besonderen Vorwissen und Willen beschehen ist. So bekennen Wir die obgenannten Borgen: Wolfgang Graf zu Ortenburg, Sigmund Graf zum Haag, Hieronymus von Stauf Freyherr zu Ehrnfels, Johannes Herr zu Degenberg, Wolf von Ahain, Seitz von Törring, Christoph von Layming, Asm von Seiboltstorf, Friderich Mautner, Hanns von Closen, Bernhard von Seiboltstorf, Friderich Holub, Asm von Laymingen, Georg von Gumpenberg, Rudolph von Haslang, Wolf von Weichs, alle Ritter, Hans von Paulstorf zu der Kürn, Christoph von Frauenberg, Georg von Eglofstein, Warmund von Fraunberg, Veit von Marlrain, Georg von Preysing, Martan von Fraunhofen, Heinrich Nothhaft zu Runtingen, Wilhelm von Raidenbuch, Sigmund von Schwarzenstein, Wolf von Schmiehen, Heinrich Waler, Jörg Kargl, Sigmund Apfenthaler, Bernhard Trenbeck, und Wolfgang Pusch; auch Wir die Burgermeister, Räthe und Gemeinden der vorgenannten Städte Landshut, Ingolstadt, Straubing, Wasserburg und Kelheim für Uns und unsre Nachkommen alle gemeiniglich und sonderlich solcher Bürgschaft und was von

Wort

Wort zu Worten an diesem Brief von Uns geschrieben ist, bey unsern wahren Treuen, an geschwornen Eides statt, für Uns und unsre Nachkommen wissentlich hiemit in Kraft dieses Briefes, geredend, das alles und jedes wahr, fest und stätt zu halten, zu vollziehen, dawider nicht zu thun noch zu seyn in keine Weise oder Wege, und haben darum zur Urkund unsre eigene angebohrne, auch vermeldter Städte Insiegel auch an diesen Brief thun hängen. Geben zu Landshut, am Montag nach Allerheiligentag (5. Novemb.) Anno ꝛc. 1509.

Herzog Wilhelms eigenhändiger Beysatz.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc Bekennen, daß alles, so hievor geschrieben steht mit unserm rechten Wissen und guten Willen beschehen ist, wollen auch das, so viel Uns betrift fürstlich und getreulich halten, mit Urkund dieser unsrer eigenen Handschrift, Gebrechen halb noch der Zeit unsers Insiegels.

Anmerkung. Die Stadt München wurde durch den von Landshut eigens hieher gesandten Hanns von Landschad auch um Mitverschreibung in dieser Bürgschaft angegangen; Sie hat aber dieses Begehren laut

 des

des nachfolgenden Auszuges aus dem Stadtrathsprotocoll abgeschlagen, und anstatt dessen ein Capital gegen Verpfändung der gewöhnlichen Stadtsteuer vorzustrecken sich anerboten.

Auszug aus dem Münchner Stadtrathsprotocoll vom Jahre 1509.

Nach dem Original.

Item am Montag nach der 11000 Maidtag Anno ꝛc. 1509. ist eine Gemeinde, und am Sonntag davor die 36 besandt worden, und ihnen die pfalzgräfische Verschreibung, so ein ehrsamer Rath Copie hat, von wegen der Borgschaft und Pfandung nämlich um die 185000 fl. lautend, fürgehalten worden. Daneben ist auch gemeiner Stadt Freyheit allhier für alle Pfandung und Borgschaften von wegen der Herrschaft ꝛc. offentlich gelesen; daselbst ist einhelliglich beschlossen, und behabt worden, daß man sich von dieser Stadt wegen keineswegs in solche Borgschaft oder Verpfändung begeben solle, es werde dann darum eine gemeine Landschaft gehalten, und in derselben beschlossen, daß eine ganze und gemeine Landschaft samentlich um solche Summa Geldes Borgschaft und Pfandung thun, sonst solle sich ein Rath und gemeine Stadt allhier von angezeigten ihren Freyheiten allein und ausserhalb einer ganzen Land-

schaft

schaft nicht bringen lassen. Und sind darauf vorgemeldte Zeit zu unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelm ꝛc. und seiner fürstl. Gnaden Vormunder gen Landshut zu ziehen die nachbenannten Sechs verordnet worden: Ottmar Ridler und Hanns Ligsatz von innern, Bernhard Tichtl und Hanns Reicher vom äussern Rath, Conrad Sixt Sägenschmied, und Jörg Deinhofer Lederer von der Gemeinde. Die sind am vorbemeldten Montag allhier ausgezogen, und ihres Anbringens und Werbung eine Supplication, durch Stadtschreiber auf Befehl eines ehrsamen Rathes gestellt, mit ihnen genommen, dieselbe wieder gebracht, und als die auch noch vorhanden ist. Und als sie solche Reise verrichtet haben, ist ihnen unter mehr anderen Fürhalten ein solcher Abschied gegeben worden, ein Rath und gemeine Stadt hier werde sich in berührten Sachen besser bedenken, und solche Bette unserm gnädigen Herrn ꝛc. und seiner Gnaden Vormündern nicht verzeihen. Und was aber nachfolgend hierinn weiter gehandelt ist, dessen sind etliche Schriften und Missive vorhanden, und im Beschluß auf daß ein ehrsamer Rath und gemeine Stadt hier angezeigter Borgschaft entlassen bleibe. So hat man sich berührtem unserm gnädigen Herrn Wilhelmen ꝛc. auf seiner Gnaden Kosten und Schaden, in massen vormals auch wohl beschehen ist, be-

williget und eingelassen, nämlich 10000 fl. rhl. aufzubringen, ewigen Geldes von gemeiner Stadt wegen zu verkaufen, doch daß gemeine Stadt das auf seiner Gnadeu Theil nehme ungefähr, und der Stadt Steuer hiemit jährlicher Bezahlung bekommen möge, desselben dann von seinen fürstl. Gnaden und seiner Gnaden Vormunder genugsame Verschreibung aufgerichtet und einem ehrsamen Rath überantwortet werden, es sollen auch die vorangezeigten 10000 fl. rhl. zwischen der Zeit und Mittefasten aufgebracht werden.

Schadloßhaltungsbrief gegen die als Bürgen verschriebene Landsessen. Vom 7ten November 1509.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wir **Wolfgang** Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vetters Herrn **Wilhelms**, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. mit samt andern verordneter Vormunder, in Vormundsweise anstatt und im Namen des vorgenannten unsers lieben Vetters und Pflegsohnes, aller seiner Erben

 und

und Nachkommen; Auch von desselben Gnaden Wir vorgenannter Herzog Wilhelm ꝛc. für Uns selbst, unsern lieben Bruder Herrn Ludwigen, Grafen zu Vohburg, und Herrn Ernsten, Grafen zu Rietenburg, beyde aus den Herzogen in Baiern ehlich gebohren, auch alle unsre und ihre Erben und Nachkommen, als Prinzipal und Hauptsacher Bekennen nnd thun kund allermänniglich mit dem offenen Brief. Als in weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers freundlichen Bruders, Herrn und Vatters, Herrn Albrechts auch Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. loblicher Gedächtniß Leben, und nach seiner Liebe Absterben in unserm, der Vormunder, Regiment und Vormundschaft der langwierige, grosse und irrige Handel, so sich zwischen seiner Lieb an einem und dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vetter Herzog Friderichen, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, als Vormunder seiner jungen Vettern, Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps andern Theils gehalten hat, von wegen weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vetters Herzog Jörgens von Baiern gelassenen Fürstenthumes, Land, Leut und Güter, und sonderlich ietzt zu letzt die vier und zwanzig tau send Gulden rheinisch Nutz und Geldes halben, so gedachtem Herzog Friderichen als Vormunder

sei-

seiner gemeldten jungen Vettern Laut des königlichen Spruches, zu Kölln vor guter Zeit aufgerichtet, über die Städte, Schloß und Flecken, so seine Lieb darum etliche Jahre inngehabt, und noch inn hat, vergnügt, erstattet und gefolgt, auch durch fürgenommene und gehaltene Taxation hingelegt seyn sollten, nach viel Tagleistungen, Mühe, Arbeit und merklichen Kosten, deshalb gehalten und aufgelosen, endlich nie zu Einigkeit hat gebracht werden mögen, bis solange solche langwierige Irrung durch gütliche Unterrede und Mittel des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vetters Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, des heiligen Reichs Churfürsten und Truchsessen, und ihrer Lieb Hofmeister und Räthe auf dem Tag zu Ingolstadt, Laurentii nächst verschienen gehalten, zu gütlichen, endlichen und vetterlichen Vertrag gebracht und gekommen ist, also, daß Wir Herzog Wolfgang mit zugeordneten Vormundern in Vormundschaftsweise, und Wir Herzog Wilhelm als Selbstsacher gemeldtem Herzog Friderichen als Vormunder seiner Pflegsöhne zu vollkommner Vergnügung der vermeldten vier und zwanzig tausend Gulden rheinisch Nutz und Geldes an Landen und Leuten, darauf er doch festiglich verharrte, nichts mehreres, sondern dafür fünf tausend Gulden rheinisch jährlicher Gilt auf

ewi-

ewigen Wiederkauf und Ablösung gegeben und verschrieben haben, und dazu unser Herzog Wilhelms, Fürstenthum an Lande und Leuten erweitert, und den Niedernwald mit seinen Schlossen, Städten und Flecken, samt dem Kloster Niederaltach, das alles obgenannter Herzog Friderich als Vormunder seiner jungen Vettern Laut kaiserlicher dazumal königlicher Majestät Köllnischen Spruche, auch andern Verträgen und Declarationen, deshalb ausgegangen, etliche Jahre inngehabt hat, von demselben Herzog Friderichen in unsre Herzog Wilhelms und unsrer Erben Gewaltsame wiederum gebracht; und darum auch eine jährliche Gilt nämlich vier tausend und dritthalb hundert Gulden, den angeregten Stucken des Niedernwaldes gemäß, auch auf ewige Lösung verschrieben, daraus dem Herzogthume Baiern, auch desselben Land und Leuten, wie vor steht, Erweiterung auch Behaltung Friedens, und in viel andre Wege merklicher Nutzen iezt und füran folgen und entstehen mag.

Und wann aber in obvermeldten Vertrag, jüngst zu Ingolstadt aufgerichtet, hergekommen und abgeredet ist, daß die Verschreibung und Vergewissung der gedachter zweyer Gilt, so in Summa neun tausend und dritthalb hundert Gulden rhei-

rheinisch betreffen, mit genugsamen Verpfändungen, Borgschafftung und Leistung geschehen sollen, deshalben die wohlgebohrnen, edeln, festen, fürsichtigen und weisen aus unser, Herzog Wilhelms, Landschaft, unsre liebe getreue, mit Namen: Wolfgang Graf zu Ortenburg, Sigmund Graf znm Haag, Hieronymus von Stauf zu Ehrnfels, Johannes zum Degenberg, beyde Herrn, Wolfgang von Ahaim, Seitz von Törring, Christoph von Layming, Asm von Seiboltstorf, Friderich Mautner, Hanns von Closen, Jörg von Gumpenberg, Bernhard von Seiboltstorf, Friderich Holub, Asm von Layming, Rudolph von Haslang, Wolf von Weichs, alle Ritter, Hanns von Paulstorf zu der Kürn, Christoph von Fraunberg, Gregori von Egloffstein, Warmund von Fraunberg, Veit von Maxlrain, Jörg von Preysing, Martin von Fraunhofen, Heinrich Nothaft zu Runting, Wilhelm von Raidenpuch, Sigmund v. Schwarzenstein, Wolf von Schmiehen, Heinrich Waler, Bernhard Trenbeck, Jörg Kargl, Sigmund Apfenthaler, und Wolfgang Pusch; auch die hernachbenannten Burgermeister, Rath und Gemeinde der Städte Landshut, Ingolstadt, Straubing, Wasserburg und Kelheim, auf unser Begehren, Ersuchen und Bitte sich darinn ganz gut-

wil-

williglich, unterthäniglich und Uns zu Gefallen gehalten, und aus angeregten treflichen beweglichen Ursachen als Borgen und Geisel neben unser Herzog Wolfgangen mit samt zugeordneten Mitvormundern in Vormundschaftsweise, und unser Herzog Wilhelmen als Selbstsachern verschrieben, und ihre Insiegel samentlich und sonderlich an solche Verschreibung gehangen haben, deren Datum steht am Montag nach Allerheiligentag dieses gegenwärtigen Jahres.

Und wann aber gemeine Landschaft, auch derselben Stände vom Adel und Städten samentlich und sonderlich von unsern Vorfahren, Fürsten von Baiern, und am jüngsten von Uns Herzog Wilhelmen, als angehenden regierenden Landsfürsten unter andern gefreyet sind, daß sie von keinem Fürsten wider ihren Willen zu Gewähren oder Borgen versetzt noch verkümmert sollen werden; Demnach so gereden und versprechen Wir Herzog Wolfgang samt andern Vormundern in Vormundsweise, und Wir Herzog Wilhelm als Hauptsacher selbst, für Uns und gedachte unsre liebe Brüder und alle unsre und ihre Erben und Nachkommen bey unsern fürstlichen Würden und Worten, und Wir die andern Vormünder bey unsern wahren Treuen wissentlich und in Kraft dieses Briefes, daß den obge-

gemeldten Grafen, Herrn, Rittern, vom Adel und Städten allen und ihrer jedem angeregte Verpfändung, Verschreibung, Borgschaft und Verpflichtung, darein sie sich, wie vor steht, gegen Herzog Friderichen als Vormünder und seine junge Vettern, hievorbenannt, gelassen und verschrieben haben, ihnen au ihrem alten Herkommen, Privilegien, Freyheiten, Handfesten, Gebräuchen und Gewohnheiten gänzlich ohne Schaden unvergriffentlich, und ihnen damit keine Verletzung, Bekränkung, Schwächung noch Abbruch darann beschehen seyn soll in einige Weise, sondern die gänzlich und durchschlechts, als hätten sie diese Borgschaft nicht gethan, bey ihren Rechten, Kräften und Würden nichtsminder bleiben sollen, allerding getreulich, ohne Gefährde.

Wir obgenannter Herzog Wolfgang samt unsern zugeordneten Vormundern in Vormundsweise, und Wir Herzog Wilhelm für Uns selbst und unsre lieben Brüder obgenannt und alle unsre und ihre Erben und Nachkommen verpflichten und verbinden Uns auch hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, daß Wir die obverschriebenen Borgen alle und ihrer jeden, samentlich und sonderlich, solcher Borgschaft, Geiselschaft und Verschreibung halben, so sie für und neben unser, wie vor steht,

ge=

gethan haben, ganz ohne allem Schaden halten und entheben sollen. Wo sich auch begäbe, daß die vorbemeldten Borgen samentlich oder sonderlich, Laut der mehrgemeldten Verschreibung in Leistung gemahnt, und darauf leisten würden oder müsten, dazu Wir es keineswegs sollen noch wollen kommen lassen, wessen sie dann solcher Mahnung und Leistung an Zehrung, Bothenlohn, Nachreisen Ihrer oder ihrer leistbarer Personen, Knechten und Pferden, oder in andre Wege Schaden empfiengen, oder wo wider angeregte Verschreibung und Borgschaft von Uns Herzog Wilhelmen, unsern Erben und Nachkommen, oder von Uns Herzog Wolfgangen und unsern Mitvormundern in währender Vormundschaft in einem oder mehr Punkten und Artikeln gehandelt und die nicht gehalten würde, das doch auch keineswegs beschehen soll, wessen dann die gedachten Borgen samentlich, auch ihrer jeder besonders dessen an ihren, oder der ihren Leibern, Hab und Gütern, gegenwärtig oder künftig, in solchem allen und jeden wissentlichen Schaden nehmen oder empfangen würden, keinen ausgenommen, wie der genannt oder angezeigt mag werden, ihren schlechten Worten ohne alle Rechtfertigung, Beredniß, und Eidstatt darum zu glauben, derselbe Schaden aller und jeder, samt aller erlittener Kostung und Zehrung soll ihnen und ihrer

rer jedem besonders oder ihren Erben nach seinem Stand auf ihr Ersuchen alsdann aufs långste in einem Monat darnach ohne alle Rechtfertigung abgethan, ausgerichtet und wiedergekehrt werden, ohne Widerrede, auch ohne allem ihren Abgang und Gebrechen. Wo aber das auch nicht beschåhe, so mögen sie dessen alle samentlich und ihrer jeder besonders bekommen und habhaft werden auf unser Herzog Wilhelms und unsrer Erben Landen, Leuten, Hab und Gůtern, deren sie sich samentlich oder sonderlich ohne alle Rechtfertigung unterziehen, die einnehmen und innhaben, damit sie weder an ihrer Pflicht noch in andre Wege gegen Uns, den unsern und niemand andern gefrevelt haben sollen, bis so lange dem obgenannten Herzog Friderichen als Vormunder, seinen Pflegsöhnen und derselben Erben laut angeregter unser und ihrer Verschreibung auch den obgenannten Borgen samt und sönders aller ihrer erlittenen Kosten, Zehrung und Schåden halben vollkommne Entrichtung und Bezahlung beschieht, und sie deshalb allerdings ohne allen Schaden gehalten und enthebt werden.

Wo auch Wir Herzog Wolfgang samt unsern Mitvormundern in wåhrender Vormundschaft, und nach ihrer Endung Wir Herzog Wilhelm oder unsre lieben Brůder, unsre oder ihre Erben und Nach-

kom-

kommen darin oder dawider einigerley Verhinderung, Eintrag oder Ungnade gegen ihnen in Gemein oder besonders darum fürnähmen, das auch in keinem Weg beschehen soll, so sollen sie doch dessen an allen Enden und vor allen Gerichten, geistlichen und weltlichen, guten Fug, auch gänzlich Recht erlangt, behabt, und gewonnen, und Wir ganzen Unfug, unrecht, und das verloren haben.

Uns Herzog Wolfgangen samt unsern zugeordneten Vormundern, auch Uns Herzog Wilhelmen, noch unsern Erben soll auch wider solches alles und jedes nicht vertragen, befrieden noch beschirmen einigerley Gesätz, Freyheit, Recht, Gewohnheit, geistlich noch weltlich, päbstlich noch kaiserlich, in einigem Wege wie das immer erdacht möchte werden, sondern Wir sollen und wollen dessen alles hiemit rechter Wissen, und in Kraft dieses Briefes gänzlich verziehen seyn. Allerdingen getreulich, ohne Gefährde.

Und nachdem in mehrberührter Herzog Friderichs und seiner Pflegsöhne Verschreibung unter andern der Borgen und Geisel halben gesetzt ist, wo der obvermeldten Borgen einer oder mehr Todes abgiengen, oder zu Borg nicht mehr tauglich würden, daß dann an desselben abgestorbenen

oder

oder abgestandenen Borgens statt ein andrer gesetzt und gestellt werden soll; hierauf verpflichten Wir Uns Herzog Wolfgang samt unsern Mitvormundern, dieweil unsre Vormundschaft währt, auch Wir Herzog Wilhelm für Uns selbst und unsre liebe Brüder obgenannt, und alle unsre und derselben Erben und Nachkommen gegen denselben Borgen, so wie vor steht, hernach gesetzt und gestellt werden, alles und jedes zu thun, zu vollziehen, zu halten, und verbunden zu seyn, so gegen den hievorbenannten Borgen an diesem Brief geschrieben steht.

Und ob sich begäbe, daß gemeldter unser, Herzog Wolfgangs, lieber Vetter und Pflegsohn Herzog Wilhelm, ehe und die gedachten Borgen dieser Borgschaft entlediget wären, mit Tode abgehen würde, das der allmächtige Gott mit seinen Gnaden verhüten wolle, so sollen alsdann die genannten jetzigen auch künftigen Borgen von Adel und Städten dem nachkommenden angehenden regierenden Fürsten nicht Erbhuldigung thun, dessen auch zu thun in keinem Weg schuldig seyn, er habe sich dann für sich, seine Erben und Nachkommen vorhin darein verwilliget und nach aller Nothdurft verschrieben, daß er die Verschreibung dermassen, wie sie gegeben, mit allem ihren Innhalt auch vollziehen,

hen, und deshalben die genannten ietzigen und künftigen Borgen allerding, wie vor steht, ohne aller Widerrede und aufs förderlichste ledigen und schadloß halten wolle.

Wider das alles und jedes obgeschriebenes Wir Herzog Wolfgang und unsre Mitvormunder, auch Wir Herzog Wilhelm, unsre Erben und nachkommende regierende Fürsten keinerley Appellation, Reduction, Absolution, Restitution, noch einige andere Hilfe der obern Hand nicht annehmen noch gebrauchen sollen noch wollen in einige Weise, wie jemand das erfinden oder erdenken möchte. Alle Arglist und Gefährde hierinn gänzlich ausgeschlossen.

Dessen alles zur wahren und festen Urkunde haben Wir Herzog Wolfgang samt unsern zugeordneten Vormundern unser Vormundschafts Insiegel an diesen Brief thun hängen. So bekennen Wir obgenannter Herzog Wilhelm 2c. als Prinzipal und Hauptsacher, versprechen und gereden auch bey unsern fürstlichen Würden und Worten für Uns selbst, gemeldte unsre Gebrüder, und alle unsre und derselben Erben und nachkommende regierende Fürsten obgeschriebenes alles und jedes, das dann in unserm Beyseyn und mit unserm eigenen Vorwissen

sen und gutem Willen gehandelt, bewilliget und verschrieben ist, mit allem seinen Innhalt, Punkten und Artikeln, kräftiglich, wahr und stätt zu halten und zu vollziehen, auch dessen in aller Maaß verbunden zu seyn. Und verbinden Uns dessen auch hiemit wissentlich in Kraft des Briefes, wie oben in allweg davon geschrieben, gemeldet, und gesetzt ist. Alles treulich ohne Gefährde. Und haben dessen zur wahren Urkunde und Gezeugniß, dieweil Wir als ein junger, mit Vormundern besetzter Fürst noch zur Zeit eigenes Insiegel nicht haben, sondern der obgemeldten Vormundschaft Insiegel mit gebrauchen, Uns mit unser eigenen Hand an diesem Brief untergeschrieben. Der geben ist zu Landeshut am Mittichen nach sankt Leonhardstag (7. November) Anno rc. 1509.

Herzog Wilhelms eigenhändiger Beysatz.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern bekennen, daß alles, so hievor geschrieben steht mit unserm rechten Wissen und gutem Willen beschehen ist; wollen auch das, so viel Uns betrift, fürstlich und getreulich halten, mit Urkund dieser unsrer eigenen Handgeschrift, Gebrechen halb noch zu der Zeit unsers Insiegels.

Ver=

Verzicht des Pfalzgrafen Friderich. Vom 12. November 1509.

Im Neuburger Copialtom Numer 55.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern rc. als Vormunder der hochgebohrnen Fürsten unsrer jungen lieben Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern; Bekennen anstatt und im Namen derselben unser lieben Vettern und Pflegsöhne, aller ihrer Erben und Nachkommen in Kraft unsrer Vormundschaft offentlich mit dem gegenwärtigen Brief, und thun kund allermänniglich, wo der fürkommt. Als nach Absterben weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Georgens auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern und Obernbaiern rc. seines gelassenen Fürstenthums halben zwischen weyland den hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben Bruder Herrn Ruprechten, der obgemeldten unsrer Pflegsöhne Vatter, und unserm Vetter Herrn Albrechten beyden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern rc. aller loblicher und seeliger Gedächtniß, der Gestalt und Meynung Spänne und Irrung eingefallen sind, daß jeder der obgenannten zwey Fürsten vermeynt hat, ihm soll solch gelassenes Fürstenthum zustehen und fol-

gen, und darauf so strenge beharrt, daß schädliche Aufruhr und Krieg daraus entstanden. Als aber gemeldter weyland unser lieber Bruder Herzog Ruprecht aus Schickung des allmächtigen Gottes in solchen währenden Aufruhren und Kriegen seine letzten Tage beschlossen, und die obgenannten Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippen als seine Söhne verlassen hat, denen Wir durch unsern allerdurchleuchtigsten gnädigsten Herrn, Herrn Maximilian, dazumal römischen König, und ietzt erwählten Kaiser zu einem Vormunder verordnet und gesetzt sind, hat seine königliche Majestät nachfolgend in der Stadt Kölln zwischen Uns als Vormundern an einem, und gemeldten weyland unserm Vettern Herzog Albrechten anderntheils auf unser beyden Fürsten Bewilligen und Compromiß solcher Spänn und Irrung halben einen gütlichen Spruch gethan und ausgehen lassen, unter andern in sich haltend, daß Uns als Vormundern, anstatt und von wegen unsrer vorgemeldten zweyer jungen Vettern, vorgenannter unser Vetter Herzog Albrecht um unsre Sprüche und Anforderungen so viel an Landen und Leuten, Städten, Schlossen, und Flecken geben, zustellen und folgen lassen soll, die 24000 fl. rhl. Nutz und Geldes nach gewöhnlichem Anschlage ertragen mögen rc. Laut ihres königs

nig-

niglichen Spruches am 13ten *) Tag des Monates July im 1505ten Jahre ausgegangen, darum vorhanden, auf welchen königlichen Spruch und in Kraft desselben gedachter weyland unser Vetter Herzog Albrecht Uns etliche Städte, Schloß und Flecken zugestellt und innhändig gemacht, die aber vorgemeldte Summa der 24000 fl. Nutz und Gelder unsers scheinbarlichen Achtens völliglich nicht erreicht haben, darum sich dann neue Irrungen zwischen Uns beyden erhebt und dergestalt daraus gefolgt haben, daß Wir zur Taxation solcher Nutz und Gilten gewachsen, auch darinn etwa lange Zeit mit merklicher Mühe, Kostung und Darlegen gestanden, aber dennoch durch solche Taxation endlich zu Vertrag auch nicht gekommen, daraus Wir beyde Fürsten nachfolgend unter Uns selbst, doch durch Mittel des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Bruders Herrn Ludwigen, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, des heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten Räthe, Johann von Mörßheim, seiner Lieb und der Pfalz Groshofmeister, und Hannsen Landschaden zu Steinach Ritter einen endlichen und vetterlichen Vertrag aufzurichten aus ehrbaren Ursachen beyderseits bewegt sind, also daß Wir Her-

*) soll heissen 30ten.

zog Friderich als Vormunder für solchen Abgang und zu vollkommner Erstattung der 24000 fl. Nutz und Geldes eine benannte Summa und nämlich fünftausend Gulden jährlicher Gilt von gemeldten weyland unsers lieben Vetters, Herzog Albrechts, gelassenen Sohnes unsers lieben Vettern Herzog Wilhelms in Baiern verordneten Vormundern, nämlich dem hochgebohrnen Fürsten, auch unserm lieben Vettern Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. samt andern seiner Lieb zugeordneten Mitvormundern anzunehmen, und demselben Herzog Wilhelmen seinen Erben und Nachkommen dieselben 5000 fl. jährlicher Gilt mit hunderttausend Gulden rheinisch, Hauptgutes, guter Landswährung in Wiederkaufsweise abzulösen bewilliget haben.

Und als Wir darauf beyderseits durch die obgemeldten unsers lieben Bruders, Pfalzgrafen Ludwigs Räthe in der Stadt Ingolstadt, laut der Vertragsbriefe unter unser beyder Theile anhangenden Insiegel daselbst aufgerichtet am Montag nach Laurentii nächstverschienen, gütlich, vetterlich und endlich vertragen, und Wir anstatt gemeldter unsrer lieben Vettern und Pflegsöhne, ihre Erben und Nachkommen solchen Abganges der gemeld-

meldten 24000 fl. Nutz und Geldes, zusamt den Schlossen, Städten und Flecken Uns in Kraft und nach Vermög des gemeldten Königlichen und Köllnischen Spruches und aller nachgehender darüber ausgegangener Verträge, Erklärung und Handlung hievor eingeantwortet und zugestellt mit genugsamer Verschreibung und Versicherung jährlicher künftiger Bezahlung mit den gemeldten 5000 fl. rhl. jährlicher Gilt völliglich begnügig gemacht sind; Dem allen nach sagen, bekennen und zählen Wir Herzog Friderich als Vormunder mit rechtem Wissen, zeitigen Rath und wohlbedachten Muth anstatt und im Namen unsrer vorgenannten lieben Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps für sie, alle ihre Erben und Nachkommen, den obgenannten unsern lieben Vetter Herzog Wolfgangen samt andern zugeordneten Vormundern, auch ihren Pflegsohn, unsern lieben Vetter Herzog Wilhelmen, seine Erben und Nachkommen solcher Vergnügung der mehrgedachten 24000 fl. Nutz und Geldes gänzlich entlediget, auch frey, quitt, sicher und los mit und in Kraft dieses Briefes, wie Wir das in dem besten und beständigsten Form nach Vermög aller Rechten thun sollen, können und mögen, also, daß Wir Herzog Friderich in währender Vormundschaft, noch die obgenannten unsre lieben Pflegsöhne und Vettern Herzog Ottheinrich

und

und Herzog Philipp alle ihre Erben und Nachkommen, noch jemand anderer von unsern oder ihren wegen, samentlich noch sonderlich, von wegen der angeregten Vergnügung der mehrgedachten 24000 Gulden Nutz und Geldes zu dem obgenannten unserm lieben Vettern Herzog Wilhelmen, seinen Erben und Nachkommen noch seiner Liebe Vormundern, Landen, Leuten, Hab und Gütern, in Gemein noch sonder, weiter dann der angeregte aufgerichtete Vertrag zu Ingolstadt, und die Verschreibung, nachfolgend darüber ausgegangen, ausweisen, keine Ansprache, Recht noch Forderung nimmermehr haben, suchen, noch gewinnen sollen noch wollen, weder mit noch ohne Recht, geistlichen noch weltlichen, in keine Weise.

Wir haben Uns auch als Vormunder weiter mit gemeldten beyden unsern lieben Vettern Herzog Wolfgangen als Vormundern, und Herzog Wilhelmen als seiner Lieb Pflegsohn, und andern zugeordneten Vormundern vetterlich und gütlich vereint und vertragen, und ihnen unsrer vorgemeldten lieben Vettern und Pflegsöhne Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps hernachbenannte Schloß und Flecken des Niedernwaldes, nämlich: Bernstein, Ranfels, Diessenstein, Hilkersberg, Hengersberg und Eck mit ihrer aller Eigenthum,

Ein

Ein und Zugehören, Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Nutzen, Gilten und allen andern landsfürstlichen Obrigkeiten, und was Wir darinn in Kraft vor angeregten königlichen Spruches gebraucht, auch Wir die alle inngehabt und genossen haben, gar nichts davon besondert noch ausgenommen, in Kraft eines freundlichen Auswechsels abgetretten, zugestellt, eingegeben und innhändig gemacht, und thun auch das mit und in Kraft dieses Briefes, als dann ihre Lieb die nun bereits bey ihren Handen haben und besitzen, alles in Erwägung guter Ursachen, und daß solche Schloß und Flecken ihnen zu ihren vor innhändigen Landen und Leuten wohl gelegen, Uns aber und unsern jungen Vettern zu ihren Schlossen und Flecken ungelegen gewesen sind. Darum und dafür sie Uns, unsern Pflegsöhnen und ihren Erben eine nothdürftige Verschreibung, Versicherung, Verweisung und Versorgniß mit einer jährlichen Gilt, nämlich viertausend und dritthalbhundert Gulden rheinisch, guter Landeswährung, gegeben und gethan haben. Doch soll dem obgenannten unsern lieben Vettern Herzog Wilhelmen, seinen Vormundern, Erben und Nachkommen dieselben 4250 fl. mit 85000 fl. rheinisch, Hauptgutes, auch abzukaufen und wieder zu lösen fürgesetzt und vorbehalten seyn, mit der Maaß und Meynung hievor von den 5000 fl.

auch angezeigt, und solches alles der angeregte Vertrag zu Ingolstadt, auch die Verschreibung, so sie Uns und unsern Pflegsöhnen um solche jährliche Gilt in Summa 9250 fl. rheinisch betreffend am Montag nach Allerheiligentag nächst verschienen gegeben haben, klärlich ausweisen und in sich halten, denen in allen und jeden Punkten und Artikeln, so viel Uns und unsre liebe Vettern und Pflegsöhne, ihre Erben und Nachkommen die berührt, in Sonderheit mit Zulassung und Erstattung des Wiederkaufes and Ablösung durch Uns und sie treulich und aufrecht gelebt und Vollziehung geschehen soll.

Wir verzeihen und entschlagen Uns auch darauf in Kraft unsrer Vormundschaft anstatt und von wegen unsrer lieben Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps aller ihrer Erben und Nachkommen der obgenannten Schloß und Flecken des Niedernwaldes, und alles ihres Zu- und Eingehörens, und was Wir darinn in Kraft vorgemeldten Königlichen Spruches gebraucht, auch Wir die alle inngehabt und genossen haben, gar nichts davon ausgeschieden, in nothdürftiger und rechtmässiger Verzicht, wie Wir das als Vormunder aufs beste thun söllen und mögen; Wollen auch dieselbe Schloß und Flecken alle und jede von der vor geschriebenen unsrer jungen Vettern und ihrer Erben wegen für

alle

alle rechtliche Ansprache ihre rechte Gewähren und Vertretter seyn, wie Recht ist. Wo aber Wir, unsre nachkommende Vormünder, die genannten unsre Pflegsöhne, oder ihre Erben das nicht thäten, oder hinwieder handelten, das doch nicht seyn soll, was dann die obgemeldten unsre liebe Vettern, Herzog Wilhelm, seiner Lieb Vormunder oder Erben dessen Schaden nähmen oder zu Schaden kämen, wie der Schaden genannt, der anders redlicher und wissentlicher Schaden hiesse und wäre, ihren fürstlichen Worten ohne Eid und alle andre rechtliche Beweisung darum zu glauben, denselben Schaden allen und jeden sollen Wir ihnen auch gänzlich wiederkehren, ablegen und bezahlen ohne allem ihren Schaden.

Und gereden darauf bey unsern fürstlichen Würden und Worten fur Uns, unsre nachkommende Vormunder, die benannten unsre Pflegsöhne und ihre Erben, daß Wir alles das, so vor geschrieben steht, getreulich halten und vollziehen sollen und wollen, ohne allem Auszug, Eintrag und Widerrede, gar und gänzlich ohne allem ihren Schaden; alles getreulich und ungefährlich. Und dessen zur Urkund so haben Wir unser Vormundschafts Insiegel an diesen Brief thun hängen, der geben ist auf Montag nach sankt Martins, des heiligen Bischofs Tag (12. November) Anno rc. 1509.

Kai-

Kaiserliche Confirmation des Ingolstädter Vertrages. Vom 24. Dezember 1509. *)

Im IVten Tom der Pfalzneuburgischen Vertragsbücher.

Wir Maximilian, erwählter von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Brabant, zu Steyer, zu Karndten, zu Krain, zu Lymburg, zu Lutzenburg, und zu Geldern, Landgraf im Elsaß, Fürst zu Schwaben, Pfalzgraf zu Habsburg und zu Hennegau, gefürsteter Graf zu Burgund und zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Artois, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur, und zu Zütphen, Markgraf des heiligen römischen Reiches der Ens und zu Burgau, Herr zu Friesland, auf der Windischmark, zu Mecheln, zu Portenau und zu Salins. Bekennen für Uns und unsre Nachkommen am Reiche offentlich mit diesem

Brief

*) Es existirt noch eine andere, spätere, auf Ansuchen des Pfalzgrafen Friderich ausgefertigte, fast gleichlautende kaiserliche Confirmation d. d. Augsburg 22. Februar 1518. (im Neuburger Copialtom Numer 55.)

Brief und thun kund allermånniglich: Als sich zwischen weyland unserm lieben Schwager und Fürsten, Herzog Albrechten von Baiern loblicher Gedåchtniß, und nach desselben Abgang dem hochgebohrnen Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern unserm lieben Vetter und Fürsten und seinen verordneten Vormundern an einem, und dem hochgebohrnen Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, unserm lieben Oheimen, Fürsten und Rath anstatt und als Vormunder seiner Vettern Herzogen Ottheinrichen und Philippen, weyland Herzog Ruprechts von Baiern loblicher Gedåchtniß verlassenen Söhnen andern Theils, von wegen der Vergnügung, Verweisung und Taxation der 24000 fl. rheinisch Geldes, so dem gemeldten unserm lieben Oheimen und Fürsten Herzog Friderichen von Baiern durch Uns in unserm königlichem Spruche zu Cölln von weyland Herzog Georgs von Baiern verlassenen Fürstenthumen und Landen zuerkannt sind, auch sonst etlicher andrer Sachen halb Irrung und Spånne gehalten; Und aber die genannten unsre liebe Vettern, Oheimen und Fürsten Herzog Wilhelm und Herzog Friderich von Baiern sich ietzt derselben ihrer Irrungen und Spånne ihrer beyder Landen und Leuten zu gut, und um Verhütung willen weiterer Kosten, Schåden und Zwietrachten, so sonst daraus

noch

noch ferner erwachsen möchten gütlich und endlich miteinander vereint und vertragen; Darauf Uns dann gedachter unser lieber Vetter und Fürst Herzog Wilhelm von Baiern, und seiner Lieb verordnete Vormunder denselben Brief der von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen sey allen denen rc. (Hier wurde der Ingolstädter Hauptvertrag eingeschaltet.) durch ihre trefliche Bottschaften fürbringen und demüthiglich bitten lassen haben, daß Wir solchen Brief in allen und jeglichen seinen Worten, Punkten, Clausuln, Artikeln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen als Römischer Kaiser zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruhten.

Dessen haben Wir angesehen solche ihre demüthige ziemliche Bitte, und darum mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechtem Wissen den gemeldten Brief in allen seinen Worten, Clausuln, Punkten, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättet. Confirmiren und bestätten den also hiemit von römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, was Wir von Rechts und Gnaden wegen daran zu confirmiren und zu bestätten haben sollen und mögen; Und meynen, se-

tzen

tzen und wollen, daß solcher Vertragsbrief in allen und jeglichen seinen Worten, Clausuln, Punkten, Artikeln, Innhaltungen und Begreiffungen ganz kräftig und mächtig seyn, stätt gehalten und vollzogen werden, und der gemeldte unser lieber Vetter und Fürst Herzog Wilhelm von Baiern und seine Erben sich desselben Vertrages und dieser unsrer Confirmation an allen Enden und Stätten nach ihren Nothdurften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und geniessen sollen und mögen von Recht oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert. Doch Uns und dem heiligen Reiche an unsern Obrigkeiten und Gerechtigkeiten und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffentlich und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizedomen, Vöggten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reiches Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die seyen, ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß sie den gemeldten unsern lieben Vetter und Fürsten Herzog Wilhelmen von Baiern und seine Erben an dem berührten

trag und unsrer Confirmation und Beståttigung nicht hindern noch irren, sondern sie in allem ihren Innhalt geruhiglich und ohne Irrung gebrauchen, geniessen und gånzlich dabey bleiben lassen, und dawider nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey, unsre und des Reiches schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pôn, nåmlich fünfzig Mark lôthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewieder thåte, Uns halb in unsre und des Reiches Kamer, und den andern halben Theil obbemeldten unserm lieben Vettern und Fürsten Herzog Wilhelmen von Baiern, seinen Erben und Nachkommen unablåßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Ohne Gefåhrde. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserm anhangenden Insiegel. Geben in unsrer Stadt Bulsan am 24ten Tag des Monates Dezember, nach Christi Geburt 1509ten, unsrer Reiche des rômischen im 24ten, und des hungarischen im 20ten Jahre.

Maximilian.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Serenteiner.

Nach-

Nachdem der im Ingolstädter Hauptvertrage beantragte Austausch zwischen Rhain und Reichertshofen nicht zu Stande kam, sondern von der Vormundschaft des Herzogs Wilhelm abgeschrieben wurde, blieben nach dem Innhalt des erwähnten Ingolstädter Vertrages doch noch 4 Punkten zu berichtigen übrig, nämlich 1) wegen der Brücke zu Marxheim. 2) wegen den wechselseits eingenommenen Renten von Michaelis 1505 bis zur Abtrettung in der Fasten 1506. 3) wegen dem Ersatze an den 24000 fl. welchen Pfalzgraf Friderich für den Zeitraum von der Zeit der Abtrettung bis zum Zeitpunkte des Ingolstädter Vertrages forderte, und 4) wegen einigen tausend Schaff Getreides, welche Pfalzgraf Friderich in der Theilung auf das Ansuchen des Herzogs Albrecht zu Burghausen habe liegen lassen.

Ueber diese 4 Punkten wurde nun im Monate April 1510 vor den 2 willkührten Richtern Johann v. Mörsheim, und Johann v. Landschad förmlich processirt.

Der erste Punkt wegen der Brücke zu Marxheim nebst einigen andern kleinen Gegenständen wurde sehr bald schon am 11. April 1510 verglichen; hingegen wegen den andern 3 Punkten, über welche eine weitläufige Klage und Gegenklage, Exception, Re- und Dupplic schriftlich gewechselt wurde, verzog sich die Sache etwas länger.

Pfalzgraf Friderich forderte den Ersatz der ihm im Ingolstädter Vertrage zugelegten 5000 fl. auf 2 Jahre

re zurück, und Herzog Wilhelm excipirte, dafs dieser Erſatz durch den langen Genuſs des Unterpfandes Wafferburg &c. hinlänglich geschehen sey. Was die beyderſeits eingehobenen Renten von Michaelis 1505 bis Mittefaſten 1506 betrift, ſo zeigte ſich aus einer Berechnung, daſs Herzog Albrecht aus dem nachmals pfälziſchen Antheil nach Abzug der Ausgaben nur 346 fl., hingegen Pfalzgraf Friderich aus dem nachmals Albrechtiſchen Antheile 4704 fl. bezogen habe. Dieſer letztere Umſtand erleichterte die Abthuung des 4ten Punktes wegen dem Getreide, welches die Anwälde des Herzog Wilhelms ſchuldig zu ſeyn bekannten; Und ſo kam endlich, aber erſt im Jahre 1512 der letzte Vergleich zu Stand, worinn die wechſelſeitigen Forderungen vollkommen gegeneinander aufgehoben wurden, doch daſs dem Pfalzgraf Friderich an der jährlichen Gilt 2000 fl. mit der betreffenden Hauptſumma von 40000 fl. aus dem auf dem Landtage vom J. 1510 bewilligten Steuergelde ſogleich baar abgelöſet werden muſten.

Hier folgen die letzten Urkunden über die oben erwähnten Vergleiche:

Vertrag über die Brücke zu Marxheim u. a. Vom 23. May 1510.

Im 2ten, 4ten und 5ten Tom der Pfalzneuburgischen Vertragsbücher, und im 55ten Neuburger Copialtom.

Ich Johann von Mörßheim, der Pfalz Groshofmeister, und ich Hanns Landschad von Steinach, beyde Ritter, bekennen mit diesem Brief, so als sich in nachfolgenden Punkten Irrung gehalten zwischen den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern, und seiner fürstlichen Gnaden mitverordneten Vormundern und Räthen Herzog Wilhelms von Baiern ꝛc. an einen, und Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, als auch Vormunder Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps ꝛc. anderntheils, welcher Irrungen sie sich durch ihre verordnete Räthe und Uns gütlich und freundlich erblich vertragen lassen, mit gutem Wissen, Willen und zeitiger Vorbetrachtung, und sind das die spännigen Artikel: Item die Brücke zu Marxheim berührend, Item etliches Baugeld zu Baldern, Item zum dritten etliche Wiesmad zu Burgheim

gelegen, die etwa ein Pfleger gen Rhain gebraucht hat, zum vierten 110 fl. Zehrung, so Herr Hanns Truchseſſ fordert; und ſind ſolche vier Artikel vertragen, wie hernach folgt:

Erſtlich, ſo ſoll die Brücke zu Marxheim Herzog Friderichen und deſſen Pflegſöhnen erblich mit dem Zoll und der Gerechtigkeit, ſo ſie von Alter gehabt, bleiben, die ſie auch wieder bauen und unvergänglich auf ihren Koſten und ohne Herzog Wilhelms oder ſeiner Erben Schaden, auch Herzog Wilhelms Unterthanen und Verwandten mit Neuerungen an ſolcher Brücke nicht beſchweren, oder dieſelben anders, dann wie von Alter herkommen, halten:

Item das Baugeld, zu Baldern verbaut, und die Grafen von Oetingen zu bezahlen ſchuldig, ſoll Herzog Wilhelmen erblich zuſtehen, auch Herzog Friderich ſeinen Gnaden die Verſchreibungen und Regiſter, ſo über ſolches Baugeld ſagen, ſoviel deren Herzog Friderich hinter ihm hat, herausgeben, damit ſich Herzog Wilhelm deren zu ſeiner Nothdurft zu gebrauchen habe. Doch, ſo die Uebergabe der Briefe und Regiſter geſchieht, ſoll Her-

zog Friderich um Lieferug derselben quittirt und ledig gesagt werden.

Item die **Wiesen zu Burgheim**, so etwan ein Pfleger zu Rhain gebraucht, soll Herzog Friderichen und seiner fürstlichen Gnaden Pflegsöhnen erblich bleiben, Herzog Wilhelm noch dessen Vormunder keine Forderung mehr daran noch dazu haben.

Zum vierten und letzten die geforderte Zehrung betreffend, sollen Herzog Wilhelms Vormunder 55 fl., und Herzog Friderich die andern 55 fl. auszurichten und bezahlen. Damit ihrer aller fürstliche Gnaden der ernannten Punkten halben erblich vertragen seyn und bleiben, und kein Theil über diesen Vertrag an dem andern solcher vertragenen Punkten halben nichts mehr, dann was die Punkten dieses Vertrages zugeben, schuldig noch pflichtig seyn; wie dann das ihrer aller fürstlichen Gnaden geschickte Räthe und Anwälde von ihrer Herrn wegen und in ihrem Namen einander glaublich zugesagt, geredt und versprochen haben. Gefährde und Arglist ausgeschieden. Und dessen zur wahren Urkunde so habe ich Johann von Mörßheim Ritter mein angebohrnes Insiegel vor mich und meinen

Mittaidigungs = Mann obgemeldt an diesen Brief gehangen, und der Partheyen geschickten Räthen auf heut Dato, in Abwesen meines Mitgesellen auf ihr Begehren übergeben, welche Abrede doch durch Uns beyde geschehen jüngst verschienenen Donnerstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti (11. April), aber erst auf heute in dieser Form gesetzt. Geschehen Donnerstags nach dem heiligen Pfingsttag (23. May) Anno ꝛc. 1510.

Herzog Wilhelms Verzicht gegen den Pfalzgrafen Friderich auf den Ersatz der eingenommenen Renten. Vom 2ten Februar 1512.

im Neuburger Copialtom Numer 55.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. Bekennen als regierender Fürst für Uns, unsre Erben und Nachkommen mit dem offenen Briefe. Als zwischen dem hochgebohrnen unsern lieben Vettern Herrn Friderichen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, als Vormunder seiner

jun-

jungen Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps rc. Gebrüder und unser in dem freundlichen, gütlichen und vetterlichen Vertrage, der zu Ingolstadt am Montag nach sankt Lorenzentag im 1509ten Jahre zwischen unser aufgerichtet ist, hernach angezeigte Spänne und Irrungen auf weiteren Austrag und Ausführung zu der festen Ritter unsrer lieben besonderen Johannsen von Mörßheim und Hannsen Landschadens zu Steinach endlichen und ungeweigerten Entschied gestellt sind worden, also daß erstlich von wegen der aufgehobenen Nutzung des Jahres, da ein Theil dem andern abgetretten ist, zu halb Fasten ohngefähr, und nämlich um die Nutzung ausserhalb des Getreides, so nach sankt Michaelstag an, bis auf die Zeit der Abtrettung zu beyder Seiten einer dem andern eingenommen hat, darein dann das Rentmeisteramt zu Wasserburg laut des Köllnischen Spruches gezogen seyn soll; Zum andern um Erstattung des Mangels an den 24000 fl. Geldes von Zeit der Abtrettung bis auf den angeregten Vertrag, zu Ingolstadt aufgerichtet; und zum Dritten um etliche tausend Schaff Getreides, so gedachter Herzog Friderich weyland unserm Herrn und Vatter Herzog Albrechten seeligen auf seiner Lieb freundliches Ersuchen liegen

lassen,

lassen, und an andern Enden zu erstatten und wieder zu geben zugesagt soll haben 2c.

Darauf die obgenannten Johannes von Mörßheim und Hanns Landschad als willkührte Schiedrichter nach Verhör der Sachen, und auf die Mittel, Uns beyderseits fürgehalten, die jetzt vermeldten Irrungen und Spänne mit unsers und unsers lieben Vetters Herzog Friderichs, als Vormunder, sonderem guten Willen und Wissen auf nachfolgendes Mittel bethaidigt und abgeredet, das Wir beyderseits mit zeitigem Rath und Vorwissen angenommen haben, also, daß zur Hinlegung und endlichen Vertrag vorberührter Irrung und Ansprache, so ein Theil zu dem andern hin und wieder, wie vor steht, gesetzt und gehabt hat, Wir Herzog Wilhelm dem obgenannten unserm lieben Vettern Herzog Friderichen anstatt und im Namen seiner vorgenannten jungen Vettern, als ihrem Vormunder, vierzig tausend guter rheinischer Gulden, an Gold, Gepräg und Gewicht gerecht, auf gegenwärtigen unser lieben Frauen Lichtmeßtag heute Dato ausrichten und bezahlen sollen, und mit denselben 40000 fl. von seiner Lieb abkaufen und ablösen 2000 fl. rhl. jährlichen Zinsgeldes, zu Abschlag und Abgang

der

der 9250 fl. jährlicher Gilt, darum Wir, als Selbstschuldner, auch etliche aus unsrer Landschaft als Borgen gegen ihnen nach Vermög und Ausweisung des vorberührten Vertrages, zu Ingolstadt ausgegangen, verschrieben sind; auch neben denselben 40000 fl. Hauptgutes die Gilt, so davon bis auf vermeldten Lichtmeßtag zu geben gebührt, auch bezahlen sollen, ohne allen Kosten und Schaden, wie dann die Hauptverschreibung solchen Giltbriefes in dem Artikel des Wiederkaufes und Ablösung dessen Maaß und Ordnung setzt, die dann nach Aufrichtung angeregten Vertrages zu Ingolstadt darnach am Montag nach Allerheiligentag im 1509ten Jahre zu Landshut ausgegangen ist.

Und nachdem Wir anheut Dato zu genugsamer Vollziehung angeregten fürgeschlagenen Mittels dem vorgenannten unserm lieben Vetter Herzog Friderichen als Vormunder die 40000 fl. an guten, gerechten und gewichtigen Gold, rheinischer Währung, samt der verfallenen Gilt, sich davon gebühret, in der Stadt Augsburg fürstlich und ohne allem seinen Schaden und Abgang mit ganzer bereiter Zahl gewährt, entrichtet und bezahlt, und zu seiner Lieb sichern Handen geantwortet haben

ben, inmassen dann seiner Liebe Bekanntniß, Verzicht und Quittung unter ihrer Vormundschaft Insiegel Uns an heut Dato gegen angeregter Bezahlung gegeben, ferner angezeigt und ausweiset; Hierauf so verzeihen Wir Uns, für Uns, unsre Erben und Nachkommen der obvermeldten Ansprache und Forderung, so Wir zu gedachtem unsern lieben Vettern Herzog Friderichen, seiner Lieb Pflegsöhnen, und derselben Erben vorberührter Sachen halben gehabt und gehaben hätten mögen; also, daß Wir, unsre Erben und Nachkommen, zu ihren Lieben, derselben Erben und Nachkommen samt und sonders, dergleichen sie zu Uns um solches alles und jedes wie vor steht, auch wieder um Kosten noch Schaden, derhalben erlitten, einige Klage, Forderung oder Ansprache durch Uns selbst noch jemand andern weder mit noch ohne Recht in ewige Zeit nicht mehr haben, suchen, üben noch gewinnen sollen noch wollen in einige Weise, sondern solche unsre vorbemeldte Ansprache und Forderungen, auch alle Schrift und Urkund, derhalben hin und wieder beyderseits gebraucht und ausgegangen, aufgehebt und gänzlich ausgelöscht, hin und ab, und also beyde Theile darum vollkommentlich und gänzlich vertragen und zufrieden gestellt seyn. Alles getreulich und ohne Gefährde

fährde. Dessen zur wahren und kräftigen Urkund haben Wir unser Insiegel an diesen Brief thun hängen, der geben ist zu München an unser lieben Frauen Lichtmeßtag, (2. Februar) Anno ꝛc. 1512.

Am nämlichen Tage stellte auch Pfalzgraf Friderich dem Herzog Wilhelm eine solche Verzichtsurkunde aus, welche ausserhalb der nothwendigen Abänderungen in der Titulatur und in den Beziehungen, mit der obigen Urkunde wörtlich gleichlautend ist. Jedoch hat dieselbe ganz am Ende den nachfolgenden Anhang.

Und nach dem Innhalt vorberührten angenommenen Mittels und Vertrages mit der Bezahlung derselben 40000 fl. an den vor angeregten 9250 fl. rhl. jährlicher Gilt unsern jungen Vettern Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippen von Baiern 2000 fl. jährlicher Gilt abgekauft, auch hievor dritthalb hundert Gulden rheinisch Zinsgeldes von Hannsen von Dachsberg um fünftausend Gulden rheinisch Hauptgutes laut einer sonderen Quittung, so Wir seiner Lieb darum gegeben haben auch abgelöset und deren entlediget sind, also, daß der obgenannte unser lieber Vetter Herzog

Wilhelm, seiner Lieb Erben und Nachkommen Uns von wegen unsrer vermeldten jungen Vettern, ihrer Erben und Nachkommen nach allem Herkommen obvermeldter aufgerichteter Verträge, Verschreibungen und Quittungen bis auf heut Dato nun füran nicht mehr, dann siebentausend Gulden rheinisch jährlicher Gilt, so mit hundert und vierzigtausend Gulden Hauptgutes abzukaufen sind, zu verrichten und zu bezahlen schuldig wird; Hierauf so sagen und zählen Wir Herzog Friderich als Vormunder mit rechter Wissen, zeitigen Rath, und wohlbedachtem Muth anstatt und im Namen unsrer mehrgenannten lieben Vettern für sie, alle ihre Erben und Nachkommen den obgenannten unsern lieben Vetter Herzog Wilhelmen, seine Erben und Nachkommen solcher 2250 fl. rhl. jährlicher Gilten, so seine Lieb von Uns wie vor steht, abgekauft und abgelöset hat, gänzlich entledigt, auch frey quitt, sicher und los, mit und in Kraft dieses Briefes, wie Wir das im besten und beständigsten Form nach Vermög der Rechten thun sollen können und mögen, also, daß Wir Herzog Friderich in währender Vormundschaft, noch die obgenannten unsre lieben Pflegsöhne und Vettern, Herzog Ottheinrich und Herzog Philipp, alle ihre Erben und Nachkommen, noch jemand andrer von

den

unsern oder ihren wegen samentlich und sonderlich von wegen der angeregten, abgekauften und erlößten 2250 fl. jährlicher Gilt zu dem obgenannten unserm lieben Vetter Herzog Wilhelmen, seiner Lieb Erben und Nachkommen, Landen und Leuten Hab und Gütern, in gemein noch sonders, weiter auch keine Ansprache, Recht noch Forderung nimmermehr haben, suchen, noch gewinnen sollen noch wollen, weder mit noch ohne Recht, geistlich und weltlich, in keine Weise, sondern der vorberührte Giltbrief und Hauptverschreibung soll nun füran nicht weiter dann um die gedachten 7000 fl. jährlicher Gilt seine Kraft und Wirkung haben. Gereden und versprechen auf das alles bey unsern fürstlichen Würden und Worten für Uns und die benannten unsre Pflegsöhne und Vettern, ihre Erben und Nachkommen, daß Wir solches alles und jedes, so an diesem Brief von Wort zu Wort verschrieben ist, getreulich halten und vollziehen, ohne allen Auszug, Eintrag und Widerrede, und Uns hinwieder gar und gänzlich nichts behelfen noch gebrauchen sollen noch wollen. Alles getreulich ohne Gefährde. Dessen zur wahren und kräftigen Urkund haben Wir unser Vormundschafts-Insiegel an diesen Brief thun hängen, der geben ist zu Neuburg an unser lieben Frauen Lichtmeßtage (2. Februar) Anno rc. 1512.

Hie-

Hiemit e n d e t sich die ganze Geschichte vom Vollzuge des Köllnerspruches, als zugleich E n t s t e h u n g s g e s c h i c h t e des Herzogthumes N e u b u r g, oder der sogenannten jungen Pfalz.

Es ist zwar nachmal am Montag nach Jubilate (30. April) 1515 wieder eine Abrede zwischen baierischen und pfälzischen Abgeordneten zu Ingolstadt geschlossen, und d. d. Ingolstadt 31. August 1522 zu einem förmlichen Vertrage erhoben worden; Allein dieser Vertrag betrifft hauptsächlich nur die nähere Bestimmung der Land- Jagd- und Geleitsgränzen, und hat kein historisches Interesse. Es wird daher zur Ersparung des Raumes hier nur e i n e Stelle aus demselben, welche auf die landschaftliche Verfassung Bezug hat, eingerückt:

Auszug aus dem Vertrage mit Pfalzneuburg vom 31. August 1522.

Im 1., 3., 4. und 5ten Tom der Pfalzneuburgischen Vertragsbücher.

Zum Siebenten ist abgeredet und bethaidigt, daß unser hievor benannten Fürsten einer dem andern, noch unsre Erben und Nachkommen in den gemeinen Anlegen und Landsteuern auf seine Kasten- oder Urbarsgüter, die unser einer in der-

des andern Fürstenthum zu stiften hat, noch auf derselben seiner Kastenleute Erb- oder Leibrecht, so sie von Uns den Fürsten oder unsern Vorfahrern auf denselben unsern Urbar- oder Kastengütern haben, keine gemeine Anlege, Reise- oder Steuergeld legen, sondern die Unterthanen derhalben unangezogen lassen. Was aber unser der Fürsten Hintersassen, Urbar- und Kastenleute ausser unsers Urbars von sonderen, eigenen und fahrenden Gütern haben, die mag unser jeder Fürst, in dessen Fürstenthum die liegen, wohl steuern.

Nachtrag zum Landtage vom J. 1508.

Als die hievorne eingerückten Actenstücke des Landtages vom Iahre 1508 bereits gedruckt waren, hat sich in dem Briefgewölbe der Stadt München ein Journal über die Vorfallenheiten der ersten vier Tage dieses Landtages vorgefunden, welches also hier erst nachgetragen werden kann:

Anno Domini ꝛc. Octavo.

An Mittichen nach Assumptionis Mariä (16. August) um ein Uhr ist eine Landschaft von allen Ständen, so viel deren vorhanden gewesen, auf das Rathhaus erfordert, und vor einer Landschaft von unsrer gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs und Herzog Wilhelms samt andern der sechs Mitvormunder wegen erschienen mein Herr von Bern und Herr Hanns von Peffenhausen, und thäten durch Herrn Wolfen von Alheim die Rede:

Nach-

Nachdem eine Landschaft als am Erchtag unser lieben Frauentag (15. August) zu Nacht an der Herberg, und des Morgens Mittichen allhier zu Landshut in Handlungen zu erscheinen erfordert, so wären doch ihrer noch viele aus, deren man sich versehe, daß sie noch kommen würden. Darauf begehrten meine gnädige Herrn und die Vormunder bey ihren Gnaden und Gunsten, daß jedermann des Morgens am Pfinztag (17. August) um 7 Uhr zu sankt Martin erscheinen und Messe hören soll; da würde man dann ein löblich Amt zu Ehren der heiligen Dreyfaltigkeit singen und bitten, daß Gott der heilige Geist mit seinen Gnaden wirken wollte. Und nach Vollbringung des Amtes sollte jedermann auf dem Rathhause erscheinen, und der Handlung darum eine Landschaft erfordert wäre gewarten; und daß niemand dessen keinen Verdruß haben sollte. Damit also jedermann abgegangen.

Des Morgens Pfinztags (17. August) nach dem Geläut wartet männiglich eine halbe Stunde beyder Fürsten und der Vormunder mit dem Umgang und Amt, das da loblich gehalten und vollbracht wurde, und nach Vollbringung des Amtes ritten die Fürsten hinab, unten in das Rathhaus,

und

und giengen mit samt den Vormundern in eine Stuben. Dieweil wartet gemeine Landschaft heraus auf dem Hause; und bald darnach giengen sie heraus zu einer Landschaft, und thäte Doctor Lupfdich von ihrer beyden Gnaden und der Vormunder wegen beschließlich eine Rede, der Meynung:

Nachdem unser gnädiger Herr Herzog Albrecht löblicher Gedächtniß Anno rc. 1506 eine Landschaft zu München gehalten, daselbst hätte seine Gnad eine Ordnung, Land und Leuten zu gut, so dann dazumal durch Kön. Maj. confirmirt und unter andern fürgenommen wäre, daß sein ältester Sohn, Herzog Wilhelm, so er seines Vatters seel. Tod erlebte, Land und Leute als ein einiger regierender Fürst regieren, und das sollte dermassen für und für Laut derselben Ordnung, darein dann gemeine Landschaft verwilliget, und darum gesiegelt hätte, gehalten und vollzogen werden; welche Ordnung auch durch die K. M. confirmirt; und wo gemeine Landschaft solches Noth zu seyn bedünke, so wollten ihre Gnad und die sechs Vormunder dieselbe gerne hören lassen; das dieser Zeit dennoch ohne Noth wäre. Darauf eine gemeine Landschaft begehrt; daß sie in Kraft und nach Ausweisung solcher Ordnung unserm

serm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen als Vormunder und den andern 6 Vormundern von Herzog Wilhelms wegen, bis die Vormundschaft die Jahre derselben nach Gebühr erreicht, und Herzog Wilhelmen nach Verscheinung solcher Jahre für sein Lebenlang als einigen regierenden Landsfürsten Erbhuldigung zu thun. Das wollten beyde Fürsten und die sechs Vormunder gegen gemeiner Landschaft von allen Ständen und jeden in sonderheit in Gnaden erkennen und beschulden. Und nachdem in vergangener Landschaft zu Ingolstadt eine gemeine Landsfreyheit fürgenommen, die noch nicht zu Ende beschlossen, und eines Theiles dunkel und finster, wiewohl etliches ausgestrichen und eines Theils nicht, wo denn gemeine Landschaft Mangel hätte in dem, daß nichts entlediget wäre, dasselbe noch zu entledigen, verhoffend, daß sich alle Stände darein schicken würden, daß dem Landesfürsten leidentlich und annehmlich wäre, wollten seine Gnad soviel ihm geziemt darnach gnädiglich halten.

Ferner durch Doctor Lupfdich geredet: Nachdem so eine Landschaft der Erbhuldigung halben gehalten würde, so hielte sich die Gewohnheit und wäre auch billig, wie dann mit Alter herkom-

men wåre, daß mein gnädiger Herr, oder ein jeder Landesfürst seinen Råthen und Dienern, so ihnen Raths = und Dienstweise mit Eiden verpflichtet wåren, so würden dieselben, so dann in die Landschaft gehören, dieser ihrer Pflicht ledig gezählt, und nach Ausgang der Landschaft sollen sie dem Landsfürsten mit Eidespflicht, Rath oder Dienst betreffend, wiederum wie vor verpflichtet seyn.

Und mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm sagte selbst in eigner Person: was sein Herr und Vatter verordnet und geschaft hat, sey sein Wille und Meinung, daß gehalten werde; und damit man seinen Vormundern Innhalt meines Herrn seeligen Geschäftes Huldigung thun sollte, und nach Ausgang derselben Geschäfte seinen Gnaden. Das erbietet er sich um sie und um einen jeglichen in Gnaden zu erkennen.

Auf das zur Stunde thåte Herzog Wilhelm aber eine Rede: Ihr liebe getreue. Ihr habt das Begehren, so von unsern wegen beschehen ist, vernommen. Auf das begehren Wir an euch, daß ihr demselben wollet Folge thun. Das wollen wir um euch alle und jeden in Sonderheit in Gnaden erken=

erkennen. Und damit aber jedermann abgeschieden, bis nach Essens um ein Uhr.

Ist abermals eine Landschaft erschienen, und im Anfange begehrt, die Vereinigung beyder Fürsten zu München durch die 64 Verordnete beschlossen, und nach der Vereinigung der K. M. Confirmation, und darnach zum dritten den letzten Willen unsers gnädigen Herrn loblicher Gedächtniß mit seinem Innhalte, wie der mit seinem eigenen Insiegel und eigener Handschrift verfestet ist, alles nach Längs zu verlesen.

Darnach alle Stände zusamm gegangen, nämlich die von Prälaten und Städten mit samt den Märkten zusammen, die von der Ritterschaft und dem Adel zusammen. Also sind zween von Prälaten, nämlich Raitenhaslach und Obernaltach, und von Städten Ottmar Ridler und Christian Leitgeb zum Adel zu gehen verordnet, ihnen fürzuhalten, wie sich beyde Stände von Prälaten, Städten und Märkten dessen vereint, zu bleiben bey der Wahl, wie im Oberlande zu München der Gebrauch gewesen, dieweil sie dem Fürstenthume Herzog Albrechts und dasselbe Herzog Georgs Fürstenthum heimgefallen wäre; auch dasselbe dermassen in vergangenen Landschaften gehalten. Doch,

wo sie es dermassen nicht annähmen, so wäre doch solche Irre zu gütlicher oder rechtlicher Erkanntniß dem Landsfürsten heimgesetzt, laut der Ordnung. Und damit also abgeschieden.

Also des Freytags (18. August) ist eine gemeine Landschaft fruh um 7 Uhr wiederum beyeinander erschienen, und der Wahl halben, wie vor bemeldt, abermals ein Stritt gewesen; und also die Herrn von Prälaten, Städten und Märkten ihre Bottschaft vorgemeldt zu ihnen geschickt und begehrt, daß die Wahl, wie sie oben angezeigt, halten; wo aber die Herrn vom Adel dermassen darein nicht verwilligen, so wollten sie es ihres Theils auf unsers gnädigen Herrn vor ausgegangenen versiegelten Entschied zu unsers gnädigen Herrn und der Vormunder Entschied und Willen setzen.

Auf das verordneten die vom Adel Herrn Hieronymus von Stauf, Herrn Leonharden von Fraunberg, Herrn Wolfen von Ahaim, Herrn Sigmunden von Rorbach, Sigmunden Pucher und Alex Oeder mit samt dem Pfeffinger, Marschalk, zu den Herrn von Prälaten, Städten und Märkten, und thäten die Werbung; Nachdem sie fürgeschlagen hätten, und sehe sie für gut an, daß sie aus

dem Adel wollten sechs wählen, und darnach sollten die Herrn von Prälaten aus ihnen drey, und die von Städten und Märkten auch aus ihnen drey wählen, und die zwölf Erwählten von allen Ständen sollten zu ihnen wählen, nämlich aus dem Adel 10, von Prälaten 5, und von Städten 5, und also davor geloben, daß sie allein dem Lande zu gut getreulich, und nicht aus Gunst oder arger Meynung wählen; Und wo sie, die Herrn von Prälaten, Städten und Märkten, darein verwilligen, so wollten sie miteinander ohne alle Sonderung die Vormunder bitten, daß solches vollstreckt würde; doch allen Städten an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten unvergriffen.

Nach Entweichung der Herrn vom Adel haben sich die Herrn von Prälaten, Städten und Märkten dessen unterredet und also entschlossen, in solches Mittel nicht zu verwilligen, sondern wollten bey dem Rezeß unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts seeligen bleiben.

Mittlerzeit kam Pfeffinger und zween mit ihm von wegen des Adels Herzog Georgs verlassenen Fürstenthumes und begehrten an die Prälaten, Städte und Märkte, so Herzog Georgen

zugehörig wären gewesen, daß sie beyeinander blieben, und die andern, so dem Fürstenthume Herzog Albrechts zugehörig wären, sollen entweichen; so wollten sie sich mit ihnen unterreden.

Und nach Unterrede gaben sie ihnen durch die vorgenannten die Antwort: daß sie von Prälaten, Städten und Märkten beyder Fürstenthümer ohngesondert beyeinander bleiben und nicht zertrennen lassen wollten. Darauf Herr Hieronymus von Stauf und Herr Sigmund von Rorbach hitzig und unwärtig in viel vergebenen Reden abgeschieden.

Und nach Tisch haben die vom Adel etliche erwählt, und gen Hof zu unserm gnädigen Herrn und den Vormundern geschickt. Auf was Meynung, ist noch verborgen, aber wohl zu gedenken, ihnen einen Glimpf zu schaffen, und einen Unglimpf auf die Herrn von Prälaten und Städten zu laden.

Und die von Städten, Prälaten und Märkten zusamm gekommen, und etliche gewählt, nämlich Tegernsee, Raitenhaslach, von sankt Veit, Ottmarn Ridler, Jörgen Kaiser, und Plattner von Braunau, zu unsern gnädigen Herrn und den Vormundern gen Hof gegangen, ob einiger Unglimpf

auf

auf sie gelegt wäre, zu verantworten. Und als sie gen Hof gehen wollten, hat ihnen Marschalk verkündet, zu den Vormundern zu gehen zum Pötzen, daselbst warten sie ihrer.

Als sie erschienen sind, haben ihnen die Vormunder fürgehalten, wie sie die Mittel, durch den Adel fürgeschlagen nicht wollten annehmen, dessen sie sich hätten beklagt, und darauf durch sie ihnen das Mittel fürgeschlagen und gerathen, das anzunehmen, also, daß füro in vier Städten sollen die Landschaften gehalten werden, und wenn eine Landschaft in Herzog Georgs verlassener Städte einer gehalten wird, so soll es mit der Wahl, wie daselbst mit Alter der Gebrauch gewesen und Herkommen sey, gehalten werden; Würde aber eine Landschaft in der Städte einer, Herzog Wilhelmen vormals erblich zugehörig, gehalten, so soll es auch mit der Wahl, wie daselbst mit Alter der Gebrauch gewesen und herkommen sey, gehalten und solchen Entschiedes eine Verschreibung aufgerichtet werden. Damit auch also abgeschieden.

Den Samstag (19. August) fruh um 7 Uhr sind die Herrn von Prälaten, Städten und Märkten auf dem Haus zusamm gekommen, und die

sechs

sechs ihnen entdeckt den Entschied unsers gnädigen Herrn durch die Vormunder, den sie also dermassen anzunehmen bewilliget, und solches den Vormundern durch ihre Verordnete von Prälaten und Städten entdeckt; solches auch also dem Adel verkündet, die aus ihnen drey, nämlich Herrn Sigmunden von Rorbach, Pfeffinger Marschalk, und Lampelzheimer, Rentmeistern, zu den Herrn von Prälaten, Städten und Märkten verordnet; die haben ihnen dreyen zugesagt, solch der Vormunder Mittel, wie oben begriffen, anzunehmen, solches an die Herrn vom Adel zu bringen; Das also beschehen, und durch sie dermassen auch bewilligt; und darauf die Herrn von Prälaten, Städten und Märkten gebeten, zu verwilligen, daß aus allen Ständen 40 zu einen Ausschuß sollten erwählt werden; nämlich aus dem Adel 20, von Prälaten 10, und von Städten und Märkten 10. Und nach Unterrede deren vom Prälaten, Städten und Märkten haben sie in des Adels Fürnehmen verwilliget; darauf sind die 40 erwählt worden vor und nach Essens.

Nach Essens. (Die Fortsetzung mangelt.)

Auch hat sich seither von dem hievorne Seite 141 — 150 nach dem Ingolstädter Manuscripte der

Lan

Landtagsbeschreibung gedruckten Rathschage über die Anstalten zur öffentlichen Sicherheit der Straffen vom Jahre 1508 im Archive eine gleichzeitige Abschrift vorgefunden.

Nach dieser Abschrift zeigt sich nun, wie die hievorne Seite 144 und 145 bereits bemerkte zwey Lücken ausgefüllt werden müssen.

Seite 144 in der letzten Zeile müssen in die Lücke nachfolgende Worte gestellt werden:

eine Beschädigung bedeute, und solches Auschlagen soll ꝛc.

Und Seite 145 in der 10. Zeile:

Ist er ein Landfahrer oder unbekannt, so soll man ihm dennoch auf seinen geschwornen Eid glauben und anschlagen, aber ꝛc.

Am Ende hat dieses Actenstück im Archive noch folgende Beysätze:

Item davon zu reden, wie man denen, so Armuth halben zu keiner Rechtfertigung kommen mögen, zu förderlichen, endlichen Rechten zu verhelfen soll, damit niemanden zum Austretten billige Ursache gegeben werde.

Item ob ein leichtfertiger Mann, wessen Standes der sey, sich mit Drohworten oder Schriften liesse hören und merken, dadurch er jemanden wider Recht oder die Billigkeit muthwilliglich vermeynte zu dringen, der soll von der Obrigkeit derselben Enden von Stund an angenommen und fänglich wohlbewahrt gehalten, und nicht ausgelassen werden, er thue dann eine genugsame Versicherung und Borgschaft. Wo er aber die nicht thun wollte oder vermöchte, und die Person so sorgfältig und leichtfertig wäre, so mag unser gnädiger Herr durch seiner Gnaden Hofräthe oder Vizedom und Räthe verschaffen, damit Land und Leute von ihm versichert seyen.

Und nachdem sich auch etliche Bauersleute unterstehen, die auf den Gütern wider ihrer Herrschaft Willen sitzen, oder davon ziehen, und sich, wo der Grundherr und er deshalb strittig sind, durch die Obrigkeit keiner Billigkeit bescheiden, noch sich deren begnügen lassen, und mit Drohung unterstehen, andern auf das Gut zu ziehen wehren wollen, mit denen soll durch die Obrigkeit obgeschriebenermassen gehandelt werden.

Item welcher Inwohner des Landes austritt, Fehde und Feindschaft mündlich oder schriftlich jeman-

manden zufügt, der soll in des Landesfürsten und des Landes Acht seyn; und wird er betretten, so soll er mit Strengigkeit des Rechten gestraft werden.

Und ob er nicht betretten würde, so soll man doch keine Ausführung von ihm nehmen, auch nimmer Landshuld geben, noch jemanden gestattet werden, sich mit ihm zu vertragen, einigerley für seine Sprüche. Man soll auch von Stund an sein Weib und Kinder, wo er die hat, aus dem Lande schaffen.

Item ob er zu der That kommt und Beschädigung thut, so soll er mit allen obgeschriebenen Sachen gestraft werden; dazu keinerley Erbschaft oder Gabe, wo ihm die zu wollte oder sollte stehen, er noch seine Kinder nicht fähig oder habhaft werden, sondern dasselbe dem Beschädigten oder Landesfürsten zustehen.

Item mit unserm gnädigen Herrn zu reden, was man einem, der einen Austretter, Beschädiger in Gefängniß, dadurch er gerichtet wird, oder vom Leben zum Tode bringt, rc. was dem gegeben soll werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Item davon zu reden, was denjenigen, die sie behausen oder behofen inn = oder ausser Landes 2c.

Auch wurde auf diesem Landtage zu **Landshut** 1508 einiges über die **Münze** gehandelt, wovon zwar weder das Ingolstädter Manuscript, noch die Archivalacten eine Meldung machen, welches aber aus dem in **Lory's** Sammlung des bairischen Münzrechtes I. Theil, Seite 135 eingerückten Bestallungsbriefe des Münzmeister Martin **Lorch** zu Straubing erhellet, worinn es heisst:

Demnach haben Wir mit Rath etlicher aus unsers Pflegsohnes Landschaft fürgenommen neben der Münze zu München ein Münzwerk zu Straubing aufzurichten, und darauf unsern lieben getreuen Martin Lorchen zu einem Verweser und Münzmeister unsers Pflegsohnes Münze zu Straubing von heute Dato drey Jahre lang aufgenommen und bestellt.

2c. . . . . .

Dessen zur Urkunde haben Wir unser Vormundschafts = Insiegel an diesen Brief gehangen. Der geben ist zu Landshut am sankt Bartolomäus = Abend (23. August) Anno 2c. 1508.

Re=

Bayerische Staatsbibliothek München

Register

des

siebenzehnten Bandes.

Landtäge des vereinigten ganzen Landes.

Seite

Zu Landshut (Landtag) 1508 zu Maria Himmelfahrt, 15. August . . 3

Die Erbhuldigung, — den Streit über die Ausschußwahl, — die Bestättigung der Landsfreyheiten, — und eine neue Erklärung derselben betreffend.

Anhänge. I. Zum Jahrgang 1508. . 160

Den Vertrag zwischen dem Herzog Wolfgang und den Mitvormundern betreffend.

— — II. Zum Jahrgang 1508. . 166

Hönheimer Forstordnung.

An-

Seite

Anhänge. III. Zum Jahrgang 1509. . 179

Die Ausdehnung der erklärten Landsfreyheit auf den Herzog Wolfgangischen Parage-Theil betreffend.

— — IV. Zum Jahrgang 1509. . 184

Die individuelle Erbhuldigung in den Städten, Märkten und Gerichten betreffend.

— — V. Zum Jahrgange 1509. . 204

Den Rangstreit zwischen den Städten Burghausen und Wasserburg betreffend.

— — VI. Zu den Jahrgängen 1508 und 1509. 206

Die Reichshilfe betreffend.

— — VII. Fortsetzung und Beschluß der Geschichte vom Vollzuge des Köllnerspruches. 223

Nachtrag zum Landtage vom Jahre 1508. 334

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 17

München 1805

Bavar. 4816 q-17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622008-1